

# Sitzungsunterlagen

Sitzung des  
Jugendhilfeausschusses der Stadt  
Bergisch Gladbach  
10.03.2026



# Inhaltsverzeichnis

## Sitzungsdokumente

Einladung 5

## Vorlagendokumente

TOP Ö 5 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse der vergangenen Sitzung -  
öffentlicher Teil

Mitteilungsvorlage 0061/2026 9

TOP Ö 6 Förderung einer Sanierungsmaßnahme in der Kindertagesstätte Pustebume,  
Beethovenstraße 21, 51427 Bergisch Gladbach.

Beschlussvorlage 0035/2026 11

TOP Ö 7 Rahmenentwurf der kreisweiten Vereinbarung zu §§ 8a und 72a SGB VIII

Beschlussvorlage 0137/2026 15

§72aVereinbarung\_JuFÖ 0137/2026 19

Anlage\_Informationen\_KWG 0137/2026 27

Anlage\_Insofa 0137/2026 35

Anlage\_Kontaktdaten\_Jugendämter 0137/2026 39

Anschreiben\_Träger 0137/2026 41

Kreisweite\_8a\_72a\_Vereinbarung\_HzE\_EgH\_OGS\_Kita 0137/2026 43

Kreisweite\_8a\_72a\_Vereinbarung\_KTP 0137/2026 53

TOP Ö 8 Plätze im Außerunterrichtlichen Angebot an den Offenen Ganztagsgrundschulen  
– Planung für das Schuljahr 2026/27

Beschlussvorlage 0060/2026 61

Anlage 1 0060/2026 71

Anlage 2 0060/2026 73

Anlage 3 0060/2026 75

TOP Ö 9 Planung nach dem KiBiz2020 für das Kindergartenjahr 2026/27

Beschlussvorlage 0048/2026 77

Anlage 1 KiBiz Planung 26\_27 0048/2026 91

Anlage 2 Kitaplanung 26\_27 0048/2026 109

Anlage 3 Gruppenformen 2026\_27 0048/2026 111

TOP Ö 10 Förderung der Flexibilisierung gemäß § 48 KiBiz für das Kindergartenjahr  
2026/2027

Beschlussvorlage 0100/2026 115

TOP Ö 11 Anwendung des § 55 Abs. 2, Satz 2 KiBiz für das Kitajahr 2026/27

Beschlussvorlage 0014/2026 119

TOP Ö 12 Änderung der Aufnahmekriterien für die Außerunterrichtlichen Angebote an  
den Offenen Ganztagsgrundschulen

Beschlussvorlage 0081/2026 123

Neufassung Aufnahmekriterien 0081/2026 127

Synopse Aufnahmekriterien 0081/2026 129

TOP Ö 13 Haushaltsplanberatung für die Produktgruppen 06.550/Kinder-/ Jugendarbeit,  
06.560/Kinder in Tagesbetreuung und 06.570/Hilfen für junge Menschen und ihre Familien  
für das Haushaltsjahr 2026

Beschlussvorlage 0096/2026 131

Anlage 1 0096/2026 135

Anlage 2 0096/2026 153

TOP Ö 14 Änderung der Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergische Gladbach Teil II: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kinder im 6. - 10. Lebensjahr	
Beschlussvorlage 0094/2026	157
Gemeinsamer Erlass OGS ab 2026 0094/2026	161
Neufassung Richtlinien 0094/2026	179
Synopsis Richtlinien 0094/2026	189
TOP Ö 15 Darstellung der personellen Situation im Fachbereich Jugend und Soziales und der daraus resultierenden Anforderungen für den Stellenplan 2026; hier: Bereich Jugend	
Mitteilungsvorlage 0020/2026	199
TOP Ö 16 Szenarien zur Fortführung des Q1	
Beschlussvorlage 0119/2026	207
TOP Ö 17 Trägerwechsel katholischer pfarrlicher Kitas zur Katholino Kita im Erzbistum Köln gGmbH	
Mitteilungsvorlage 0117/2026	209
TOP Ö 18 Einwohnerstrukturdaten 2025	
Mitteilungsvorlage 0025/2026	211
TOP Ö 19 Rückblick und Ausblick zum Kinder- und Jugendförderplan (KJFP) der Stadt Bergisch Gladbach	
Mitteilungsvorlage 0070/2026	215
GL_Kinder- und Jugendförderplan_Broschüre_Ansicht 0070/2026	219

# Stadt Bergisch Gladbach

Datum

**17.02.2026**

Ausschussbetreuender Fachbereich

**Jugend und Soziales**

Sachbearbeitung

Tatjana Mark

Telefon-Nr.

**02202-141866**

Tag und Beginn der Sitzung

**Dienstag, 10.03.2026, 17:00 Uhr**

## Einladung

**Zur 2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bergisch Gladbach in der elften Wahlperiode**

Sitzungsort

**Ratssaal des Rathauses Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach**

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, verständigen Sie bitte Frau Mark, Tel. 02202-141866 / t.mark@stadt-gl.de

## Tagesordnung

### Ö Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ausschussmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 **Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**
- 3 **Mitteilungen der/des Ausschussvorsitzenden**
- 4 **Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 5 **Bericht über die Durchführung der Beschlüsse der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**  
Vorlage: 0061/2026
- 6 **Förderung einer Sanierungsmaßnahme in der Kindertagesstätte Pustebblume, Beethovenstraße 21, 51427 Bergisch Gladbach.**  
Vorlage: 0035/2026
- 7 **Rahmenentwurf der kreisweiten Vereinbarung zu §§ 8a und 72a SGB VIII**  
Vorlage: 0137/2026

- 8 Plätze im Außerunterrichtlichen Angebot an den Offenen Ganztagsgrundschulen –  
Planung für das Schuljahr 2026/27  
Vorlage: 0060/2026**
- 9 Planung nach dem KiBiz2020 für das Kindergartenjahr 2026/27  
Vorlage: 0048/2026**
- 10 Förderung der Flexibilisierung gemäß § 48 KiBiz für das Kindergartenjahr 2026/2027  
Vorlage: 0100/2026**
- 11 Anwendung des § 55 Abs. 2, Satz 2 KiBiz für das Kitajahr 2026/27  
Vorlage: 0014/2026**
- 12 Änderung der Aufnahmekriterien für die Außerunterrichtlichen Angebote an den  
Offenen Ganztagsgrundschulen  
Vorlage: 0081/2026**
- 13 Haushaltsplanberatung für die Produktgruppen 06.550/Kinder-/ Jugendarbeit,  
06.560/Kinder in Tagesbetreuung und 06.570/Hilfen für junge Menschen und ihre  
Familien für das Haushaltsjahr 2026  
Vorlage: 0096/2026**
- 14 Änderung der Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen  
Bildungslandschaft in Bergische Gladbach Teil II: Bildung, Erziehung und  
Betreuung von Kinder im 6. - 10. Lebensjahr  
Vorlage: 0094/2026**
- 15 Darstellung der personellen Situation im Fachbereich Jugend und Soziales und der  
daraus resultierenden Anforderungen für den Stellenplan 2026; hier: Bereich  
Jugend  
Vorlage: 0020/2026**
- 16 Szenarien zur Fortführung des Q1  
Vorlage: 0119/2026**
- 17 Trägerwechsel katholischer pfarrlicher Kitas zur Katholino Kita im Erzbistum Köln  
gGmbH  
Vorlage: 0117/2026**
- 18 Einwohnerstrukturdaten 2025  
Vorlage: 0025/2026**
- 19 Rückblick und Ausblick zum Kinder- und Jugendförderplan (KJFP) der Stadt  
Bergisch Gladbach  
Vorlage: 0070/2026**

**20 Anträge der Fraktionen**

**21 Anfragen der Ausschussmitglieder**

**N Nicht öffentlicher Teil**

**1 Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - nicht öffentlicher Teil**

**2 Mitteilungen der/des Ausschussvorsitzenden**

**3 Mitteilungen des Bürgermeisters**

**4 Anträge der Fraktionen**

**5 Anfragen der Ausschussmitglieder**

---

Opiela (Vorsitzende)



**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
 Federführender Fachbereich  
**Jugend und Soziales**

## Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0061/2026  
**öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.03.2026	zur Kenntnis

### Tagesordnungspunkt

**Bericht über die Durchführung der Beschlüsse der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**

#### Kurzzusammenfassung:

**Kurzbegründung:**

Nicht notwendig

**Risikobewertung:**

Nicht notwendig

#### Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
<b>konsumtiv:</b>					
<b>investiv:</b>					
<b>planmäßig:</b>					
<b>außerplanmäßig:</b>					

**Weitere notwendige Erläuterungen:**

Nicht notwendig

## **Inhalt der Mitteilung:**

Eine Berichterstattung zu den TOP Ö 1 bis TOP Ö8 sowie TOP Ö15 ist nicht notwendig.

### **Ö9: Förderung einer Sanierungsmaßnahme in der Kindertagesstätte Familienzentrum ZAK, Reginharstraße 40, 51429 Bergisch Gladbach 0672/2025**

Gemäß positiver Beschlussfassung wird dem Träger der Zuschuss gewährt.

### **Ö10: Förderung einer Sanierungsmaßnahme in der Kindertagesstätte Arche Noah, An der Wallburg 1a, 51427 Bergisch Gladbach 0322/2025**

Auch hier wird dem Träger gemäß positiver Beschlussfassung der Zuschuss gewährt.

### **Ö11: Förderung der Mädchenberatungsstelle (Frauen stärken Frauen e.V.) ab 01.01.2026 0716/2925**

Die Verwaltung kümmert sich um die Umsetzung des Beschlusses, die neuen Verträge werden vorbereitet.

### **Ö12: Änderung der Aufnahmekriterien für die Außerunterrichtlichen Angebote an den Offenen Ganztagsgrundschulen 0532/2025**

Die Verwaltung kümmert sich um dieses Thema, hierzu erfolgt eine weitere Abstimmung mit den Trägern des Offenen Ganztags.

### **Ö13: Richtlinie zur Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen gem. § 39 SGB VIII mit Ausnahme der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII 0595/2025**

Die neue Richtlinie zur Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen gem. § 39 SGB VIII (mit Ausnahme der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII) wird beschlussgemäß angewandt.

### **Ö14: Kompetenzzentrum Odenthaler Straße, Träger "AWO Haus der Sommerberg" 0713/2025**

Die Verwaltung kümmert sich um die Rückabwicklung des Projektes, bleibt im Austausch mit dem Träger und wird dazu berichten.

### **Ö16: Antrag des Jugendamtseleternbeirates auf Erarbeitung und Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels im Bereich der Erzieher\*innen 0724/2025**

Entsprechend der Beschlussfassung beschäftigt sich die Verwaltung weiter mit dem Thema.

### **Ö17: Antrag des Jugendamtseleternbeirates auf Ergänzung der Ausschreibung für neue Kita-Träger um die verpflichtende Vorlage eines Personalkonzeptes inkl. Personalbudget 0723/2025**

Der Antrag wurde zurückgewiesen, so dass keine weitere Umsetzung erforderlich ist.

### **Ö18: Antrag des Jugendamtseleternbeirates (JAEB) zur Satzungsänderung für die Kitagebühren seit 2020 0734/2025**

Die Verwaltung beschäftigt weiter mit dem Thema Elternbeiträge / mögliche Änderung der Elternbeitragsatzung und wird dazu berichten.

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
 Federführender Fachbereich  
 Team U6

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0035/2026  
**öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.03.2026	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

**Förderung einer Sanierungsmaßnahme in der Kindertagesstätte  
 Pustebume, Beethovenstraße 21, 51427 Bergisch Gladbach.**

### Beschlussvorschlag:

Der Fröbel Bildung und Erziehung gGmbH wird antragsgemäß, vorbehaltlich der Zustimmung des Rates zum Haushalt, für die Sanierung Elektro, Sanitär, Lüftung und EDV in der Kindertagesstätte „Pustebume“ ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von 630.286,57 € (100%) gewährt.

## Kurzzusammenfassung:

### Kurzbegründung:

(...)

### Risikobewertung:

Siehe Fließtext

## Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

### Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

## Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:					

### Weitere notwendige Erläuterungen:

Entsprechende Investitionsmittel in Höhe von 630.286,57 € wurden für den Haushalt 2026 (I-56010999) beantragt.

## Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

### Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

## **Sachdarstellung/Begründung:**

Die Fröbel gGmbH ist der Träger der Kindertagesstätte „Pustebblume“ und hat sich am 15.08.2025 wegen erforderlicher Arbeiten in der Kita an die Verwaltung gewandt. Gemäß dem Antrag ist von förderungsfähigen Gesamtkosten in Höhe von 630.286,57 € für die Sanierungsmaßnahme auszugehen.

Geplant ist eine umfangreiche Sanierungsmaßnahme in der Kindertagesstätte Pustebblume. Die elektrische Anlage befindet sich in einem stark veralteten sowie sicherheitstechnisch bedenklichen Zustand. Die vorhandene Elektrik entspricht weder dem aktuellen Stand der Technik noch den geltenden Vorschriften gemäß VDE/ DIN-Normen. Der Kitabetrieb ist daher nutzungsgefährdet. Sicherungsausfälle wegen Überlastung des Stromnetzes sind an der Tagesordnung und bedeuten eine erhöhte Brandgefahr. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften ist eine vollständige Erneuerung der elektrischen Anlage dringend erforderlich. Dazu wird die Hausanschlussleistung überprüft, alle Leitungen, Verteilungen, Beleuchtung, Klingelanlage sowie Telefon- und EDV-Infrastruktur erneuert.

Außerdem sind die Küchentechnik und die Lüftungsanlage veraltet und müssen ausgetauscht werden. Der Gasherd wird zurückgebaut.

Die Sanitärbereiche sind in einem umbau- und sanierungsbedürftigen Zustand, daher müssen der Austausch der Sanitärkeramik, Fliesenarbeiten und der Einbau neuer WC-Trennwände erfolgen.

Die Umbauten erfordern entsprechende Anschlussgewerke, um u.a. die Malerarbeiten, das Schleifen und Versiegeln von Bestandsböden und die Verlegung neuer Türschwellen zu gewährleisten.

Die baulichen und technischen Anpassungen erfolgen im gesamten Gebäude, sodass währenddessen ein Kitabetrieb nur eingeschränkt möglich sein wird. Aus diesem Grund werden 20 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren (wechselnde Gruppen) regelmäßig am Vormittag zu Ausflügen (Wandergruppe) aufbrechen. Dieses Vorhaben wurde in enger Abstimmung mit dem LVR so abgesprochen.

Ein sicherer, störungsfreier und verlässlicher Betrieb ist elementar, um den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfüllen zu können.

Die Modernisierung der Sanitätsbereiche ist notwendig, um die Sauberkeitserziehung und Hygienekompetenzen der Kinder altersgerecht zu unterstützen.

Eine kindgerechte Verpflegung, gesundes Raumklima und inklusive Raumlösungen gehören ebenfalls zu standardisierten Mindestanforderungen an die Kita Betriebe.

Insgesamt stellt diese umfangreiche Sanierung somit eine notwendige Investition in die Sicherheit und Qualität der frühkindlichen Bildung und Betreuung dar.

Die Kosten der Sanierungsmaßnahme wurden durch die Abteilung Hochbau fachlich geprüft.

Da der Jugendhilfeausschuss am 27.01.2026 abgesagt worden ist, hat der Träger einen vorzeitigen Maßnahmebeginn für diese Sanierungsmaßnahme beantragt. Nach Landesrichtlinien ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn nicht förderschädlich. Die Stadt befürwortet dies, da mit der frühzeitigen Umsetzung der Maßnahme weitere Schäden im Gebäude und Gefahren für die Kinder abgewendet werden kann.

Gemäß 11.4 der städtischen Richtlinien ist eine vorhandene KiBiz-Rücklage bei der Förderung von Investitionsmaßnahmen teilweise einzusetzen. Aufgrund des letzten Ergebnisses eines Verwendungsnachweises zur Rücklage für diese Kindertagesstätte ist keine aktuelle einzusetzende Rücklage vom Träger vorhanden. Daher ist gemäß Richtlinien ein Zuschuss in Höhe von 100% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten in Höhe von 630.286,57 € zu zahlen.

Die Sanierungsmaßnahme wird nicht vom Landschaftsverband Rheinland gemäß der Landesrichtlinien gefördert, da der Träger noch eine Zweckbindung für eine alte Sanierungsmaßnahme bis 2040 hat.

Entsprechende Investitionsmittel in Höhe von 630.286,57 € wurden für den Haushalt 2026 (I-56010999) beantragt.

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
 Federführender Fachbereich  
 Zentrale Dienste 5-520

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0137/2026  
**öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.03.2026	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

### Rahmenentwurf der kreisweiten Vereinbarung zu §§ 8a und 72a SGB VIII

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Rahmenentwürfe der „Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII“ sowie der „Vereinbarung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach §72a SGB VIII“ zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vereinbarungen mit den Trägern für den Zuständigkeitsbereich abzuschließen und sich dabei an diesen Rahmenentwürfen zu orientieren.

## **Kurzzusammenfassung:**

### **Kurzbegründung:**

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe der Jugendämter Bergisch Gladbach, Leichlingen, Overath, Wermelskirchen und des Kreisjugendamtes wurde der Rahmenentwurf der Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und nach §72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) überarbeitet und vereinheitlicht. Es ist geplant, die Vereinbarungen mit den freien Trägern individuell abzuschließen. Hierbei sind geringfügige Anpassungen für einzelne Handlungsfelder möglich.

### **Risikobewertung:**

Nicht notwendig

## **Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:**

<b>keine Klimarelevanz:</b>	<b>positive Klimarelevanz:</b>	<b>negative Klimarelevanz:</b>
X		

### **Weitere notwendige Erläuterungen:**

keine

## **Finanzielle Auswirkungen:**

	<b>keine Auswirkungen:</b>	<b>Mehrerträge:</b>		<b>Mehraufwendungen:</b>	
		<b>lfd. Jahr</b>	<b>Folgejahre</b>	<b>lfd. Jahr</b>	<b>Folgejahre</b>
<b>konsumtiv:</b>	X				
<b>investiv:</b>	X				
<b>planmäßig:</b>	X				
<b>außerplanmäßig:</b>	x				

### **Weitere notwendige Erläuterungen:**

keine

## **Personelle Auswirkungen:**

	<b>keine Auswirkungen:</b>	<b>Einsparungen:</b>	<b>Einstellungen:</b>
<b>planmäßig</b>	X		
<b>außerplanmäßig:</b>	X		
<b>kurzfristig:</b>	X		
<b>mittelfristig:</b>	X		

<b>langfristig:</b>	x		
---------------------	---	--	--

**Weitere notwendige Erläuterungen:**

keine

**Sachdarstellung/Begründung:**

Letztmalig wurde im Jahr 2013 ein kreisweiter Rahmenentwurf für die Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung sowie zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen erarbeitet und dieser seitdem durch jede Kommune eigenständig entsprechend der sich verändernden gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst. Hierzu zählten u.a.:

- Einführung der DGSVO zum 28.05.2018
- Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 01.06.2021
- Das Landeskinderschutzgesetz vom 01.05.2022
- Das Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen vom 01.07.2025

Der Rahmenentwurf wurde seit November 2024 in einer Projektgruppe mit allen Jugendämtern im Rheinisch-Bergischen-Kreis erarbeitet und dient somit als Grundlage, um die Standards kreisweit einheitlich zu halten (vgl. Jahresbericht zum Netzwerk Kinderschutz aus der Sitzung vom 23.09.2025).

Die Erforderlichkeit dieser Vereinbarungen ergibt sich aus §8a Absatz 4 und 5 SGB VIII bzw. §72a Absatz 2-4 SGB VIII. Es gibt einen Rahmentwurf für die Träger nach §8a (4) SGB VIII sowie einen an die Anforderungen der Kindertagespflege angepassten Entwurf gem. §8a (5) SGB VIII, welche den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen einschließt. Für Akteure in der Jugendarbeit existiert eine dritte Vereinbarung gem. §72a SGB VIII, die u.a. auf Ehrenamtliche und Nicht-Fachkräfte abzielt.

Der Rahmenentwurf wurde mit den freien Trägern im Stadtgebiet in den Planungsgruppen abgestimmt. Die Jugendämter des Kreises verfahren analog, der JHA des rheinisch-bergischen Kreises hat einem entsprechenden Beschlussvorschlag am 03.11.2025 bereits zugestimmt.



## Vereinbarung § 72a SGB VIII

zwischen dem Jugendamt

---

(nachfolgend Jugendamt genannt)

und

---

(nachfolgend Leistungserbringender genannt),

welcher Leistungen erbringt nach §§ 11 und 14 SGB VIII (Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugend- und Schulsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz), dies sind im Wesentlichen folgende Angebote:

- Regelmäßige Gruppenstunden für Kinder und Jugendliche
- Wochenend- und Ferienfahrten/ -lager
- Durchführung von Projekten, Festen und Aktionen mit Kindern und Jugendlichen
- Bildungs- und Schulungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche
- Trainings-/ Übungsstunden für Kinder und Jugendliche
- Offene Treffs für Kinder und Jugendliche
- \_\_\_\_\_

wird folgende Vereinbarung nach § 72a SGB VIII geschlossen.

## **Präambel**

Die Vereinbarung dient dazu, den Anforderungen der § 72a SGB VIII auf örtlicher Ebene nachzukommen. Erklärtes Ziel ist es, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in gemeinsamer und kooperativer Verantwortung wahrzunehmen. Darüber hinaus bildet diese Vereinbarung den „Handlungsrahmen“ für örtliche Kooperationsverfahren und Strukturen, die es gemeinsam zu entwickeln gilt und die in einem ständigen Qualitätsdialog zu überprüfen und gegebenenfalls zu optimieren sind.

## **§ 1 Aufgaben des Jugendamtes und der Leistungserbringenden im Kinderschutz**

- (1) Das Kindeswohl steht im Mittelpunkt dieser Vereinbarung und ist der Maßstab sowohl für das Handeln des Jugendamtes als auch des Leistungserbringenden.
- (2) Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Zu den Verpflichtungen des Jugendamtes, in Ausübung des staatlichen Wächteramtes aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz, gehört die Realisierung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohles. Der § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der Leistungserbringenden an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der Beteiligten in der Kinder- und Jugendhilfe.
- (3) Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Der Leistungserbringende stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die neben- oder ehrenamtlich tätige Personen des Leistungserbringenden über diese Vereinbarung und insbesondere über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und hierbei mindestens die im Anhang zu dieser Vereinbarung enthaltenden Erläuterungen beachtet werden.

## **§ 2 Handlungsschritte bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung**

- (1) Nimmt eine neben- oder ehrenamtlich tätige Person eines Leistungserbringenden gewichtige Anhaltspunkte<sup>1</sup> für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder

---

<sup>1</sup> siehe Anlage „Informationen zu einer Kindeswohlgefährdung“

Jugendlichen wahr, so nimmt sie eine Gefährdungseinschätzung vor. Bei der Gefährdungseinschätzung wird empfohlen eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen.

- (2) Entsprechend der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) / Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) sind vor der Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.
- (3) Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Beteiligung erfolgt in einer für die Kinder und Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Art und Weise. Insbesondere sind auch den Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung zu tragen. Kinder und Jugendliche sind dem Alter und Entwicklungsstand entsprechend zu beteiligen und in geeigneter Weise über ihre Rechte zu informieren.
- (4) Der Leistungserbringende unterrichtet das Jugendamt unverzüglich, wenn die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen akut ist (d.h. die Gefahr steht unmittelbar bevor, es droht ein erheblicher Schaden oder dieser ist bereits eingetroffen).
- (5) Eine erneute Einschätzung seitens des Leistungserbringenden ist notwendig, wenn sich nach einer bereits durchgeführten Gefährdungseinschätzung neue oder sich verschlechternde Umstände ergeben, die eine Kindeswohlgefährdung belegen oder verstärken.

### **§ 3 Information an das Jugendamt**

Die Information an das Jugendamt soll – soweit bekannt - folgende Punkte beinhalten:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Minderjährigen;
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Erziehungsberechtigten;
- Zu beurteilende Situation, beobachtete gewichtige Anhaltspunkte (siehe Anhang);
- Benennung einer Ansprechperson für das Jugendamt mit den dazugehörigen Kontaktdaten sowie deren Erreichbarkeit
- Namen von möglichen weiteren beteiligten betroffenen Kindern / Jugendlichen im (erweiterten) Haushalt
- Namen von möglichen weiteren beteiligten Institutionen / Unterstützungsleistungen

Die Kontaktdaten der Jugendämter im Rheinisch-Bergischen Kreis sind als Anlage beigefügt.

#### **§ 4 Verpflichtungen des Jugendamtes**

Das Jugendamt bestätigt den Eingang der Meldung und benennt auf Nachfrage eine Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

#### **§ 5 Vorhaltung und Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft**

Das Jugendamt stellt und benennt insoweit erfahrene Fachkräfte (siehe Anlage). Die Kosten dieser insoweit erfahrenen Fachkräfte trägt das Jugendamt.<sup>2</sup>

#### **§ 6 Datenschutz**

Personenbezogene Daten, die dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften<sup>3</sup> zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags bekannt werden oder ermittelt werden müssen, dürfen an das Jugendamt übermittelt werden, soweit dies zur Sicherstellung des Schutzauftrages erforderlich ist.

Insofern gilt der Grundsatz, dass personenbezogene Daten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (vgl. § 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X).

Anvertraute Daten dürfen ohne Einwilligung der Betroffenen nur an die Fachkräfte des Jugendamtes übermittelt werden, wenn dies zum Zweck der Gefährdungseinschätzung erforderlich ist (vgl. § 65 Abs.1 Nr. 4 SGB VIII).<sup>4</sup>

Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist entsprechend § 64 Abs. 2a SGB VIII eine Anonymisierung/Pseudonymisierung der Falldaten soweit möglich zu beachten.

---

<sup>2</sup> vgl. Münder, J./Meysen, T. & Trenczek, T. (2022). Frankfurter Kommentar SGB VIII. SGB VIII § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Baden-Baden: Nomos, Rn. 4-6.

<sup>3</sup> Bzw. „der Kindertagespflegeperson“ in der Mustervereinbarung für Kindertagespflegepersonen

<sup>4</sup> aus der Mustervereinbarung in den „Fachlichen Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages“ des Bayerischen Landesjugendamtes

## **§ 7 Information an die beteiligten Personen**

Der Leistungserbringende verpflichtet sich, bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB VIII, die Leistungsempfangenden bzw. deren gesetzliche Vertretungen über diese Vereinbarung und über interne Schutzkonzepte zu informieren

## **§ 8 Schutzkonzepte**

Die Leistungserbringende verpflichtet sich, Schutzkonzepte gemäß § 11 Landeskinderschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, den kommunalen Jugendämtern auf Anfrage zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

## **§ 9 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

- (1) Der Leistungserbringende stellt sicher, dass für ihn keine Personen tätig sind, die rechtskräftig wegen einer Straftat in § 72a Abs.1 SGB VIII - in der jeweils gültigen Fassung – genannten Straftaten verurteilt worden sind.
- (2) Diese Zusicherung wird insbesondere dadurch erreicht, dass der Leistungserbringende sich vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG), in dem jeweils gesetzlich geltenden Umfang vorlegen lässt. Für Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, aber die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, ist nach § 30b BZRG ein europäisches Führungszeugnis vorzulegen. Bereits beschäftigte Personen reichen das erweiterte, bzw. europäische Führungszeugnis dem Leistungserbringenden unverzüglich nach. Das vorgelegte Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein. Für die wiederholte Vorlage des Führungszeugnisses wird ein Zeitraum von höchstens jeweils fünf Jahren vereinbart. Der Leistungserbringende entscheidet eigenverantwortlich über die Notwendigkeit, kürzere Zeitabstände zu wählen, die sich insbesondere aus der Art und der Betreuungsintensität ergeben können.
- (3) Ist es der ehrenamtlichen Person wegen einer sich kurzfristig ergebenden Tätigkeit oder anderen zwingenden nicht in der Person liegenden Gründen<sup>5</sup>, für die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 BZRG erforderlich wäre, nicht möglich, dieses rechtzeitig vorzulegen, hat der

---

<sup>5</sup> Beispielsweise minderjährige Personen, Personen mit einer Staatsangehörigkeit außerhalb der Europäischen Union, Geflüchtete

Leistungserbringende von der betroffenen Person vor Aufnahme der Tätigkeit eine persönliche Selbstverpflichtungserklärung einzuholen.

### **§ 10 Qualitätsentwicklung**

- (1) Die Leistungserbringenden verpflichten sich, ihre ehrenamtlichen Mitarbeitenden in kinderschutzrelevanten Themen regelmäßig zu schulen sowie ihre internen Handlungskonzepte zum Umgang mit Gefährdungsfällen kontinuierlich auf Wirksamkeit und Praxistauglichkeit zu prüfen und weiterzuentwickeln. Der Leistungserbringende verpflichtet sich weiterhin, die Qualifizierung seiner ehrenamtlichen Mitarbeitenden für ihre Tätigkeit sicherzustellen.
- (2) Diese Vereinbarung wird regelmäßig durch das zuständige Jugendamt auf Aktualität überprüft und angepasst.

### **§ 11 Inkrafttreten und Laufzeit**

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft und löst vorherige Vereinbarungen ab.

### **§ 12 Kündigung oder Anpassung der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf eines Jahres schriftlich gekündigt wird.
- (2) Die Vereinbarung soll bei entsprechenden Bundes- und / oder Landesempfehlungen angepasst werden.

### **§ 13 Nebenabreden und Salvatorische Klausel**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.

Ort, Datum

---

Unterschrift Leistungserbringender

---

Unterschrift Jugendamt

Anlage:

- Informationen zu einer Kindeswohlgefährdung
- Kontaktdaten der kommunalen insoweit erfahrenen Fachkräfte sowie der Jugendämter im Rheinisch Bergischen Kreis



## Anlage: "Informationen zu einer Kindeswohlgefährdung"<sup>1</sup>

Diese Anlage hat zum Ziel, Fachkräfte bei der Einschätzung einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 8a SGB VIII zu unterstützen. Sie soll dazu beitragen, Wahrnehmungen zu sensibilisieren, Risiken frühzeitig zu erkennen sowie die Vorbereitung und Durchführung eines Fachgesprächs zur Risikoeinschätzung zu erleichtern.

Da diese Anlage Bestandteil aller Vereinbarungen gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII ist, sind die aufgeführten Beispiele altersübergreifend und nicht abschließend. Bei einer Einschätzung soll immer das Entwicklungsalter des Kindes und seine individuellen Fähigkeiten berücksichtigt werden.

### **Definition Kindeswohlgefährdung**

Eine konkrete Definition von Kindeswohlgefährdung ist nicht möglich, da der Begriff ein rechtliches sowie ein normatives Konstrukt ist.<sup>2</sup> Jeder Fall von möglicher Kindeswohlgefährdung muss individuell bewertet werden.<sup>3</sup> Der Bundesgerichtshof benennt zur Unterstützung einer Begriffserläuterung in einem Beschluss hierzu folgendes: *„Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs.1 BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist; an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt“*.<sup>4</sup>

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- körperliche Gewalt
- psychische Gewalt
- sexualisierte Gewalt
- häusliche Gewalt
- medizinische Kindesmisshandlung.

### **Definition gewichtige Anhaltspunkte**

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes.

<sup>1</sup> In dieser Anlage wird der Begriff „Kind“ synonym für minderjährige Personen verwendet.

<sup>2</sup> vgl. Hansbauer, P./ Merchel, J./ Schone, R. (2017). Kinder- und Jugendhilfe: Grundlagen, Handlungsfelder, professionelle Anforderungen. Stuttgart: Kohlhammer, 2020. S. 267

<sup>3</sup> vgl. Alle, F. Kindeswohlgefährdung (2017). Das Praxishandbuch. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag, S. 13

<sup>4</sup> vgl. Bundesgerichtshof, 21.09.2022, XII ZB 150/19

Im Frankfurter Kommentar zum SGB VIII wird der Begriff etwa definiert als „*konkreter Hinweis oder ernst zu nehmende Vermutung für Gefährdung*“<sup>5</sup>. Ob der Hinweis sich bestätigt oder nicht (z.B. eine bestimmte Äußerung oder Beobachtung) ist unerheblich. Entscheidend ist, ob eine Kindeswohlgefährdung, verstanden als gegenwärtige Gefahr, die (ohne deutliche Verbesserung der Situation des Kindes) mit ziemlicher oder hinreichender Sicherheit zu einer erheblichen Schädigung betroffener Kinder führt erkennbar ist.<sup>6</sup>

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden, unabhängig davon, ob sie durch

- eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge (bspw. Misshandlung), oder
- Vernachlässigung des Kindes (bspw. emotional, körperlich), oder
- unverschuldetes Versagen der Eltern (bspw. kognitive Beeinträchtigung, Sucht), oder
- das Verhalten eines Dritten in Kombination mit unzureichendem Schutz durch die Eltern bestehen.<sup>7</sup>

Anhaltspunkte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

## **Erscheinungsformen einer Kindeswohlgefährdung**

### **Vernachlässigung**

Vernachlässigung wird definiert als „*die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen*

<sup>5</sup> vgl. Münder, J./ Meysen, T./ Trenczek, T. (2022). Frankfurter Kommentar SGB VIII. Baden-Baden: Nomos, Rn. 15

<sup>6</sup> vgl. Katzenstein, H. (2022). Tatbestand der Kindeswohlgefährdung. In Ernst, R. (Hrsg.), Praxishandbuch Familiengerichtlicher Kinderschutz. Köln: Reguvis, S. 23-51.

<sup>7</sup> vgl. Lillig, S. (2006). Welche Aspekte können insgesamt bei der Einschätzung von Gefährdungsfällen bedeutsamen sein? 73-3, i.V.m. vgl. Meysen, T. (2006). Was ist unter einem unzureichenden Schutz vor Gefahren durch Dritte zu verstehen?, 11-1. In Kindler, H. (Hg.), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München: Deutsches Jugendinstitut (DJI), <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/handbuch-kindeswohlgefaehrdung-nach-1666-bgb-und-allgemeiner-sozialer-dienst-asd--86738>

und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre<sup>8</sup>. Weiterhin beschreibt Vernachlässigung „die mangelnde Erfüllung der grundlegend körperlichen, emotionalen, medizinischen oder bildungsbezogenen Bedürfnisse des Kindes durch die Bezugspersonen und/oder die mangelnde Gewährleistung der kindlichen Sicherheit durch unzureichende Beaufsichtigung oder die fehlende Herausnahme aus einer gewalttätigen Umgebung<sup>9</sup>. Auch unbewusste bzw. unbeabsichtigte Vernachlässigung, zum Beispiel aufgrund mangelnder kognitiver Fähigkeiten der Eltern, stellen eine Gefährdung des Wohls des Kindes dar und müssen durch entsprechende Hilfen kompensiert werden.

### **Körperliche Gewalt**

Eine körperliche Gewalt ist „die gezielte Anwendung von körperlicher Gewalt gegen das Kind, welche zu körperlichen Verletzungen führt oder das Potenzial dazu hat“<sup>10</sup>. Junge, aber auch beeinträchtigte Kinder, die besonders auf Fürsorge und Schutz angewiesen sind, haben ein erhebliches Gefährdungsrisiko für ihr Leben und ihre Gesundheit und somit nur begrenzte Möglichkeiten zur Selbsthilfe.

### **Psychische Gewalt**

Psychische Gewalt ist „jedes absichtsvolle Elternverhalten, welches dem Kind vermittelt, wertlos, fehlerbehaftet, ungeliebt, ungewollt oder unnützlich zu sein und damit dem Kind potenziell psychologischen oder emotionalen Schaden zufügt“<sup>11</sup>.

### **Sexualisierte Gewalt**

Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen lässt sich bestimmen als „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind (oder einem oder einer Jugendlichen, d. Verf.) entweder gegen seinen (ihren) Willen vorgenommen wird oder der das Kind (oder der oder die Jugendliche) aufgrund des körperlichen, psychischen und kognitiven Entwicklungsstandes nicht wesentlich zustimmen kann. Der Täter (die Täterin) nutzt seine (ihre) Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes (oder des oder der Jugendlichen) zu befriedigen“<sup>12</sup>.

„Bei Kindern, also unter 14-Jährigen, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können – sie sind immer als Gewalt zu

<sup>8</sup> Schone, R. (Hrsg.) (1997). Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster: Juventa Verlag.

<sup>9</sup> Ziegenhain, U. / Künster, A. K. & Besier, T. (2016). Gewalt gegen Kinder. Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz, Jahrgang 59, Heft 1, 44–51.

<sup>10</sup> ebd.

<sup>11</sup> ebd.

<sup>12</sup> Bange, D. & Deegener, G. (1996). Sexueller Missbrauch an Kindern – Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim: Psychologie-Verlag-Union.

werten, selbst wenn das Kind diese initiiert hat oder vermeintlich damit einverstanden sei“.<sup>13</sup>

### **Häusliche Gewalt / Gewalt in Partnerschaften**

„Gewalt in Partnerschaften betrifft nicht nur die Erwachsenen in einer Partnerschaft, sondern immer auch die zugehörigen Kinder. Häusliche Gewalt liegt dann vor, wenn Menschen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung Gewalt ausüben oder androhen. Häusliche Gewalt umfasst körperliche, sexuelle, psychische, wirtschaftliche und auch digitale Formen der Gewalt gegen die Partnerin oder den Partner mit dem Ziel, Macht und Kontrolle auszuüben.

Kinder und Jugendliche sind mitbetroffen, weil sie die Gewalt z. T. selbst erleben oder miterleben, anhören oder beobachten und/oder in einer entsprechenden Atmosphäre von Gewalt aufwachsen und dadurch in ihren Grundrechten auf Schutz vor Gewalt, in ihrer Gesundheit und ihren Entwicklungsmöglichkeiten nachhaltig beeinträchtigt werden.

Häusliche Gewalt findet meist in der eigenen Wohnung statt, wodurch die eigene Wohnung für die Kinder und Jugendlichen kein Ort von Sicherheit und Geborgenheit ist.“<sup>14</sup>

### **Medizinische Kindesmisshandlung**

Medizinische Kindesmisshandlung (ehemals Münchhausen-by-proxy-Syndrom) wird definiert als unnötige und (potentiell) schädigende medizinische Diagnostik oder Therapie von Minderjährigen, die von engen Bezugspersonen provoziert wird.<sup>15</sup>

<sup>13</sup> LVR & LWL (11/2023). Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VII bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche: Empfehlung für Jugendämter, S. 10, [https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/allgemeinersozialerdienst/dokumente\\_75/LVR\\_LWL\\_Empfehlung\\_Schutzauftrag\\_bei\\_sexualisierter\\_Gewalt\\_bf.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/allgemeinersozialerdienst/dokumente_75/LVR_LWL_Empfehlung_Schutzauftrag_bei_sexualisierter_Gewalt_bf.pdf)

<sup>14</sup> LVR & LWL (11/2022). Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt in Partnerschaften: Empfehlungen für Jugendämter, S. 12, [https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/allgemeinersozialerdienst/dokumente\\_75/Empfehlung\\_Kinder\\_Gewalt\\_in\\_Partnerschaften.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/allgemeinersozialerdienst/dokumente_75/Empfehlung_Kinder_Gewalt_in_Partnerschaften.pdf)

<sup>15</sup> vgl. Heimann, T. (Hrsg.) (02/2025). Medizinische Kindesmisshandlung. Kooperation mit der Medizin und Vorgehen der Jugendhilfe . Teil II, Das Jugendamt, Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht JAmt 2025, Heft 2, 63-67

## **Beispiele für Anhaltspunkte**

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung. Anhaltspunkte von Gefährdungssituationen sind immer alters- und entwicklungsspezifisch zu betrachten.

### Verhalten des Kindes

- Das Kind sucht keine Nähe zur Bindungsperson bei Angst, Verunsicherung, Trennungsschmerz etc.
- Das Kind kommt wiederholt hungrig in die Bildungseinrichtung
- Das Kind entfernt sich von der Bindungsperson ohne sich rück zu versichern (läuft weg, geht mit anderen Personen mit etc.)
- Das Kind wechselt schnell und ohne erkennbaren konkreten Auslöser seine Stimmung
- Das Kind zeigt nicht altersadäquate Ängste vor Dingen oder in bestimmten Situationen (erschrecken, zusammenzucken, zusammenkauern etc.)
- Distanzlosigkeit und /oder Aggressivität
- Wiederholtes, apathisches Verhalten des Kindes
- Selbst-und fremdgefährdendes Verhalten
- Das Kind bleibt wiederholt oder dauerhaft der Schule fern
- Deutlich erkennbare und zeitlich anhaltende Veränderungen des Verhaltens
- Äußerungen des Kindes, die auf sexualisierte Gewalt hinweisen
- Äußerungen des Kindes, die auf körperliche Gewalt hinweisen
- Das Kind begeht wiederholt Straftaten
- Gewalttätige und/oder sexualisierte Übergriffe durch das Kind gegen andere Personen
- Das Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Szene von Prostitution, Spielhalle, Nachtclub)
- Das Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Das Kind hat unkontrollierten und/oder altersunangemessenen Zugang zu Medien

### Äußere Erscheinung des Kindes

- Wiederholte witterungsunangemessene, verschmutzte, nicht passende oder nicht vorhandene Kleidung
- Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse - bei Schlägen ins Gesicht auch hinter den Ohren, Prellungen, Striemen, Narben, Schädel- und Knochenbrüche, innere Verletzungen, Entzündungen, Verbrennungen, Verbrühungen, Vergiftungen, Bissspuren)

- Verletzungen im Genital- oder Analbereich wie z. B. Hämatome an den Innenseiten der Oberschenkel, Risse am After oder Bisswunden im Brustbereich
- Sperma-/Blutfunde am Körper oder an der Kleidung des Kindes

#### Gesundheitliche Risiken des Kindes oder der Erziehungsperson

- Hinweise auf Flüssigkeitsmangel (insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern)
- Hinweise auf Untergewicht (mit Gefährdung der Gesundheit, insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern)
- Hinweise auf Übergewicht (mit Gefährdung der Gesundheit)
- Fehlen von Körperhygiene (z.B. Kariesbefall der Zähne, Körpergeruch, Schmutz-, Kot- und Urinreste)
- Mangelnde oder ausbleibende medizinische Versorgung/Gesundheitsfürsorge/therapeutische Versorgung
- Das Kind kommt medizinisch behandlungsbedürftig in die Bildungseinrichtung und/ oder steht unter Medikamenteneinfluss

#### Verhalten und Merkmale von Erziehungs- und Bezugspersonen

- Körperliche Gewalt reicht vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten, Schütteln, Kneifen, Kratzen, Haare/ Ohren ziehen, Einsperren, Beißen und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen
- Äußerungen und Handlungen, die das Kind erniedrigen und/ oder herabsetzen und/ oder überfordern und dem Kind das Gefühl der Ablehnung und Wertlosigkeit vermitteln
- Form des Ängstigens, des Isolierens, der Ausbeutung und der Verweigerung von emotionaler Unterstützung
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Mangelnde oder fehlende Beaufsichtigung und/oder Beaufsichtigung durch ungeeignete Personen
- Nicht ausreichende oder fehlende Bindungsangebote und Förderung der emotionalen Entwicklung
- Die elterliche Erziehungskompetenz ist durch eine psychische Erkrankung, Suchterkrankung oder körperliche bzw. geistige Beeinträchtigung eingeschränkt
- Emotionale Bindung zum Kind ist nicht zu erkennen (Kind fühlt sich permanent unwohl bei Erziehungsperson, kommt nicht zur Ruhe, kann sich nicht entspannen, körperliche Nähe wird nicht gelebt u.a.)

- Fehlende Tagesstruktur der Familie (insb. Tag- und Nachtrhythmus)
- Beschreibung von fragwürdigen Unfallhergängen
- Erhebliche Erwachsenenkonflikte um das Kind
- Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern/Erziehungsberechtigten oder den Bezugspersonen
- Das Kind hat Zugang zu Gewalt verherrlichenden oder zu pornographischen Medien
- Das Kind wird für das Begehen von Straftaten von Eltern oder Bezugspersonen ausgenutzt
- Sexualisierte Handlungen mit und ohne Körperkontakt unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen
- Sexualisierte Gewalt durch andere Kinder
- Das Vorzeigen von pornographischem Material bzw. das Herstellen von kinder- und jugendpornographischem Material
- Exhibitionismus durch wesentlich ältere Kinder oder erwachsene Person
- Extreme politische, weltanschauliche und religiöse Haltungen der Eltern

#### Wohnsituation der Familie

- Unsichere Lebensbedingungen/ fehlende Sicherheit (stark verschmutzte oder vermüllte Wohnung, Verlust der Wohnung, Obdachlosigkeit, über längeren Zeitraum kein Strom/ Wasser/ Gas)
- Nichtbeseitigen von erheblichen Gefahren im Haushalt wie defekte Stromkabel, offene Steckdosen, Herumliegen von Spritzbesteck

#### Kooperationsbereitschaft der Eltern

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- fehlende Problemeinsicht
- unzureichende Kooperationsbereitschaft
- mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- Wiederholte Sorgerechtsvorfälle mit Einbezug des Kindes



## Anlage: „Insoweit erfahrene Fachkräfte“

Der Träger/Spitzenverband Ihrer Einrichtung/Ihres Angebotes stellt eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. In allen Situationen, in denen Sie diese nicht zeitnah erreichen, oder in Situationen, in denen es möglicherweise um Fehlverhalten von Fachkräften Ihrer Einrichtung geht, sollte eine „neutrale“ Insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden, um Loyalitätskonflikte zu vermeiden.

Hierzu stellen die Jugendämter im Rheinisch Bergischen Kreis derzeit folgende insoweit erfahrene Fachkräfte (durch die Jugendämter beauftragt) zur Beratung nach § 8a und § 8b SGB VIII sowie § 4KKG zur Verfügung:

### Beratungen nach § 8b SGB VIII – für Leistungserbringende / Anbieter eines Angebots mit einer Vereinbarung nach §72a SGB VIII

In Bergisch Gladbach, Burscheid, Kürten, Odenthal und Rösrath:

#### **Der Kinderschutzbund Rheinisch-Bergischer Kreis e.V.**

Bensberger Str. 133, 51469 Bergisch Gladbach

Tel.: 02202 39924

E-Mail: fachberatung-kinderschutz@kinderschutzbund-rheinberg.de

[www.kinderschutzbund-rheinberg.de](http://www.kinderschutzbund-rheinberg.de)

In Leichlingen:

#### **Amt für Kinder, Jugend und Familie,**

Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen

Telefon: 02175 992 245

E-Mail: zukunfftamilie@leichlingen.de

[www.leichlingen.de](http://www.leichlingen.de)

#### **Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder, Leichlingen**

#### **Katholische Erziehungsberatung e.V.**

Hochstr. 2c, 42799 Leichlingen

Telefon: 02175 6012

E-Mail: eb-leichlingen@erziehungsberatung.net

[www.Erziehungsberatung.net](http://www.Erziehungsberatung.net)

In Overath:

#### **Amt für Jugend, Bildung, Sport**

Burgholzweg 6

51491 Overath

Tel.: 02206- 602 847  
Email: [Kinderschutz@overath.de](mailto:Kinderschutz@overath.de)  
[www.overath.de/familie-soziales/kinderschutz/](http://www.overath.de/familie-soziales/kinderschutz/)

In Wermelskirchen:

**Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene**  
Jahnstr. 20, 42929 Wermelskirchen  
Tel.: 02196/1022 oder E-Mail: [eb@wermelskirchen.de](mailto:eb@wermelskirchen.de)  
Fax: 02196/1023  
<https://www.wermelskirchen.de/kinder-jugendliche/hilfe-fuer-familien/beratungsstelle>

**Beratungen nach §8a SGB VIII – für Leistungserbringende / Anbieter eines Angebots mit einer Vereinbarung nach § 8a SGB VIII**

In Bergisch Gladbach, Burscheid, Kürten, Odenthal und Rösrath:

**Der Kinderschutzbund Rheinisch-Bergischer Kreis e.V.**  
Bensberger Str. 133, 51469 Bergisch Gladbach  
Tel.: 02202 39924  
E-Mail: [fachberatung-kinderschutz@kinderschutzbund-rheinberg.de](mailto:fachberatung-kinderschutz@kinderschutzbund-rheinberg.de)  
[www.kinderschutzbund-rheinberg.de](http://www.kinderschutzbund-rheinberg.de)

**Evangelische Beratungsstelle Bensberg**  
Milchborntalweg 4, 51429 Bergisch Gladbach  
Tel. 02204 54004  
E-Mail: [beratungsstelle-bensberg@kirche-koeln.de](mailto:beratungsstelle-bensberg@kirche-koeln.de)  
[www.beratungsstelle-bensberg.de](http://www.beratungsstelle-bensberg.de)

**Katholische Erziehungsberatung e.V.**  
Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder  
Paffrather Straße 7-9, 51465 Bergisch Gladbach  
Tel. 02202 35016  
E-Mail: [eb-bergischgladbach@erziehungsberatung.net](mailto:eb-bergischgladbach@erziehungsberatung.net)

In Leichlingen:

**Amt für Kinder, Jugend und Familie,**  
Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen

Telefon: 02175 992 245

E-Mail: [zukunfftamilie@leichlingen.de](mailto:zukunfftamilie@leichlingen.de)

[www.leichlingen.de](http://www.leichlingen.de)

**Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder, Leichlingen  
Katholische Erziehungsberatung e.V.**

Hochstr. 2c, 42799 Leichlingen

Telefon: 02175 6012

E-Mail: [eb-leichlingen@erziehungsberatung.net](mailto:eb-leichlingen@erziehungsberatung.net)

[www.Erziehungsberatung.net](http://www.Erziehungsberatung.net)

In Overath:

**Der Kinderschutzbund Rheinisch-Bergischer Kreis e.V.**

(Beratungen nach § 8a SGB VIII)

Bensberger Str. 133, 51469 Bergisch Gladbach

Tel.: 02202 39924

E-Mail: [fachberatung-kinderschutz@kinderschutzbund-rheinberg.de](mailto:fachberatung-kinderschutz@kinderschutzbund-rheinberg.de)

[www.kinderschutzbund-rheinberg.de](http://www.kinderschutzbund-rheinberg.de)

In Wermelskirchen:

**Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene**

Jahnstr. 20, 42929 Wermelskirchen

Tel.: 02196/1022 oder E-Mail: [eb@wermelskirchen.de](mailto:eb@wermelskirchen.de)

Fax: 02196/1023

<https://www.wermelskirchen.de/kinder-jugendliche/hilfe-fuer-familien/beratungsstelle>



## Kontaktdaten der Jugendämter bei Kindeswohlgefährdungen im Rheinisch Bergischen Kreis

**(Außerhalb der Dienstzeiten können die Jugendämter  
in akuten Situationen über die Polizei erreicht werden)**

### **Fachbereich Jugend- und Soziales Bergisch Gladbach**

Hilfen für junge Menschen und Familien  
Stadthaus An der Gohrsmühle  
An der Gohrsmühle 18  
51465 Bergisch Gladbach  
Telefon: 02202 142 955  
Fax: 02202 142 325  
E-Mail: [kinderschutz@stadt-gl.de](mailto:kinderschutz@stadt-gl.de)

Öffnungszeiten:  
Mo. bis Do. 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Fr. 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

### **Jugendamt Overath**

Amt für Jugend, Bildung, Sport  
Burgholzweg 6  
51491 Overath  
Telefon: 02206 602 864  
E-Mail: [asd@overath.de](mailto:asd@overath.de)

### **Jugendamt Leichlingen**

Amt für Kinder, Jugend und Familie  
Jugend- und Familienhilfe  
Am Büscherhof 1  
42799 Leichlingen  
Telefon: 02175 992 555  
Fax: 02175 992 256  
E-Mail: [asd@leichlingen.de](mailto:asd@leichlingen.de)  
Öffnungszeiten:  
Mo. 8:30 Uhr bis 17:30 Uhr  
Di. bis Do. 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr  
Fr. 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

### **Kreisjugendamt für Burscheid, Kürten und Odenthal / Amt für Familie und Jugend Rheinisch-Bergischer Kreis**

Jugendhilfebüro Burscheid/Odenthal  
51399 Burscheid  
Höhestraße 7  
Tel.: 02202 136050  
Fax: 02202 13104002

Jugendhilfebüro Kürten  
51515 Kürten  
Karlheinz-Stockhausen-Platz 8  
Tel.: 02202 136 000  
Fax: 02202 1310 2725

E-Mail für Burscheid/Kürten/Odenthal:  
[kinderwohl@rbk-online.de](mailto:kinderwohl@rbk-online.de)

Öffnungszeiten:  
Mo. bis Do. 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr  
Fr. 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

### **Jugendamt Wermelskirchen**

Amt für Jugend, Bildung und Sport  
- Sachgebiet Erzieherische Hilfen -  
Telegrafienstraße 29-33  
42929 Wermelskirchen  
Telefon 02196 710-511 (Geschäftsstelle)  
Fax 02196 710-639  
E-Mail: [Jugendamt@wermelskirchen.de](mailto:Jugendamt@wermelskirchen.de)

**Jugendamt Rösrath**

Stadt Rösrath

Fachbereich 8 – Jugend

Hauptstraße 229

51503 Rösrath

Tel: 02205 802 788

Email: [Jugendamt@roesrath.de](mailto:Jugendamt@roesrath.de)

## **Betreff: Neue Vereinbarung §§ 8a und 72a SGB VIII zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und den Leistungserbringenden – Neufassung der bestehenden Vereinbarung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der aktuellen Änderungen und Anpassungen der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts ist es erforderlich, die bestehenden Vereinbarungen gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe - dem örtlichen Jugendamt - und den örtlichen Leistungserbringern der Kinder- und Jugendhilfe an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

Die Bestimmungen in den §§ 8a, 72a SGB VIII wurden durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kick) zum 01.10.2005 eingeführt. Wesentlich geändert und ergänzt wurden diese Vorschriften zunächst durch das zum 1. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz, welches den Anlass für die Erstellung der vorliegenden Arbeitshilfe bildet.

Weitere Änderungen ergaben sich für den Kinderschutz durch das zum 10. Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und die damit verbundenen Änderungen im §8a SGB VIII.

Bei der hier vorliegenden Aktualisierung der Vereinbarung haben diese Entwicklungen der Gesetzgebung Berücksichtigung gefunden.

Die Gesetzesänderungen bezüglich des Kinderschutzes richten sich vor allem an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also letztlich an die Jugendämter, die das staatliche Wächteramt ausführen. Die Gesetzgebung verpflichtet diese wiederum, Vereinbarungen nach §§ 8a oder 72a SGB VIII mit den Leistungserbringenden der Kinder- und Jugendhilfe abzuschließen. Demnach ist eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und einem Leistungserbringenden als eine Voraussetzung für die Beauftragung und / oder Förderung einer Leistung nach dem SGB VIII zu sehen. Die Vereinbarung wird zwischen dem Leistungserbringenden und dem jeweiligen Jugendamt im RBK abgeschlossen, welches das Angebot des Leistungserbringenden in Anspruch annehmen möchte.

Diese Vereinbarung wurde unter Beteiligung aller Kommunen im RBK erarbeitet.

Ziel dieser Neufassung ist es, den Kinderschutz gemeinsam als Verantwortungsgemeinschaft zu verbessern und zu festigen.



## Vereinbarung nach § 8a und § 72a SGB VIII

zwischen dem Jugendamt

---

(nachfolgend Jugendamt genannt)

und

---

(nachfolgend Leistungserbringender genannt),

welcher Leistungen erbringt nach:

- § 11- 14 SGB VIII (Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugend- und Schulsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz)
- §§ 16 – 18 SGB VIII (Beratungsstellen)
- § 19 SGB VIII (Mutter-Vater-Kind Wohnformen)
- § 20 SGB VIII (Betreuung in Notsituationen)
- § 22 SGB VIII (Tageseinrichtungen für Kinder)
- § 23 SGB VIII (Kindertagespflege)
- §§ 27 – 35 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung)
- § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe)
- § 42 und § 42a SGB VIII (Inobhutnahmestellen),

wird folgende Vereinbarung nach § 8a SGB VIII und § 72a SGB VIII geschlossen.

## **Präambel**

Die Vereinbarung dient dazu, den Anforderungen der § 8a und § 72a SGB VIII auf örtlicher Ebene nachzukommen. Erklärtes Ziel ist es, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in gemeinsamer und kooperativer Verantwortung wahrzunehmen. Darüber hinaus bildet diese Vereinbarung den „Handlungsrahmen“ für örtliche Kooperationsverfahren und Strukturen, die es gemeinsam zu entwickeln gilt und die in einem ständigen Qualitätsdialog zu überprüfen und gegebenenfalls zu optimieren sind.

## **§ 1 Aufgaben des Jugendamtes und der Leistungserbringenden im Kinderschutz**

- (1) Das Kindeswohl steht im Mittelpunkt dieser Vereinbarung und ist der Maßstab sowohl für das Handeln des Jugendamtes als auch des Leistungserbringenden.
- (2) Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Zu den Verpflichtungen des Jugendamtes, in Ausübung des staatlichen Wächteramtes aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz, gehört die Realisierung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohles. Der § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der Leistungserbringenden an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der Beteiligten in der Kinder- und Jugendhilfe.
- (3) Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Der Leistungserbringende stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Beteiligten / die Mitarbeitenden des Leistungserbringenden über diese Vereinbarung und insbesondere über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und hierbei mindestens die im Anhang zu dieser Vereinbarung enthaltenden Erläuterungen beachtet werden.

## **§ 2 Handlungsschritte bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung**

- (1) Nimmt eine Fachkraft eines Leistungserbringenden oder eine Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte<sup>1</sup> für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen wahr, so nimmt sie eine Gefährdungseinschätzung vor. Bei der Gefährdungseinschätzung ist eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen.
- (2) Entsprechend der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) / Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) sind vor der Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.
- (3) Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Beteiligung erfolgt in einer für die Kinder und Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Art und Weise. Insbesondere sind auch den Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung zu tragen. Kinder und Jugendliche sind dem Alter und Entwicklungsstand entsprechend zu beteiligen und in geeigneter Weise über ihre Rechte zu informieren.
- (4) Die Leistungserbringenden sowie deren Fachkräfte verpflichten sich bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme auf Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- (5) Der Leistungserbringende unterrichtet das Jugendamt unverzüglich, wenn die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen akut ist (d.h. die Gefahr steht unmittelbar bevor, es droht ein erheblicher Schaden oder dieser ist bereits eingetroffen).
- (6) Eine erneute Einschätzung seitens des Leistungserbringenden ist notwendig, wenn sich nach einer bereits durchgeführten Gefährdungseinschätzung neue oder sich verschlechternde Umstände ergeben, die eine Kindeswohlgefährdung belegen oder verstärken.
- (7) Der Leistungserbringende stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher.

---

<sup>1</sup> siehe Anlage "Informationen zu einer Kindeswohlgefährdung"

(8) Weitergehende Vereinbarungen, die im Einzelfall zwischen dem zuständigen Jugendamt und dem Leistungserbringenden zur Erfüllung von Hilfen zur Erziehung / Eingliederungshilfemaßnahmen nach dem SGB VIII abgeschlossen werden, bleiben von diesen Regelungen unberührt.

### **§ 3 Dokumentation des Leistungserbringenden zur Gefährdungseinschätzung**

Der Leistungserbringende stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren. Unbeschadet weitergehender Regelungen des Leistungserbringenden erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss mindestens beinhalten:

- den Sachverhalt, die beobachteten gewichtige Anhaltspunkte (siehe Anhang) sowie den Zeitpunkt, auf den sich die Gefährdungsrisikobeurteilung bezieht
- alle folgenden Schritte der Einrichtung/des Dienstes des Leistungserbringenden
- die Bewertung der Risikofaktoren sowie möglicher Ressourcen durch die Beteiligten
- die Einschätzung der hinzugezogenen insoweit erfahrenen Fachkraft.
- bezogen auf die Kindeswohlgefährdung bereits getroffene und für erforderlich gehaltene Maßnahmen
- die ggf. stattgefundenen Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder des Jugendlichen
- empfohlene Hilfen durch den Leistungserbringenden und entsprechende (Nicht-) Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten
- Namen der Beteiligten an der (erneuten) Gefährdungseinschätzung

### **§ 4 Information an das Jugendamt**

Gemäß § 2 Absatz 4 und 5 dieser Vereinbarung soll die Information an das Jugendamt - soweit bekannt - folgende Punkte mindestens beinhalten:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Minderjährigen;
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Erziehungsberechtigten;
- Zu beurteilende Situation, beobachtete gewichtige Anhaltspunkte (siehe Anhang);

- Ergebnis der dokumentierten Gefährdungseinschätzung (Vergleich § 3)
- Benennung einer Ansprechperson für das Jugendamt mit den dazugehörigen Kontaktdaten sowie deren Erreichbarkeit
- Namen von möglichen weiteren beteiligten betroffenen Kindern / Jugendlichen im (erweiterten) Haushalt
- Namen von möglichen weiteren beteiligten Institutionen / Unterstützungsleistungen

Die Kontaktdaten der Jugendämter im Rheinisch-Bergischen Kreis sind als Anlage beigefügt.

### **§ 5 Verpflichtungen des Jugendamtes**

Das Jugendamt bestätigt den Eingang der Meldung und benennt auf Nachfrage eine Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

### **§ 6 Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft<sup>2</sup>**

Die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende insoweit erfahrene Fachkraft soll über folgende Mindestanforderungen verfügen:

- Fachkraft nach § 72 SGB VIII, mit abgeschlossener einschlägiger, für eine beratende Tätigkeit in der Jugendhilfe qualifizierender Berufsausbildung im (sozial-) pädagogischen oder psychologischen Bereich, in der Regel (Fach-) Hochschulabschluss (B.A., M.A., Diplom) bzw. Nachweis analoger Qualifikation durch spezifische Zusatzqualifikationen und/oder spezifische Berufserfahrung.
- nachweislich mindestens drei Jahre Berufserfahrung und entsprechende Erfahrungen mit Kinderschutzfällen,
- Vorliegen des erforderlichen Fachwissens sowie der personalen Kompetenz für die Beratungstätigkeit bei Fällen von Kindeswohlgefährdung,
- persönliche Eignung (z.B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit)

---

<sup>2</sup> vgl. LVR & LWL (12/2020): Empfehlung Schutzauftrag. Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Empfehlung für Jugendämter. [https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer\\_public/41/85/41853878-d2bc-40ea-9314-ebdc59d87909/210128-lwl-lvr-empfehlungen-qualifikation-insoweit-erfahrene-fachkraft-bf.pdf](https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/41/85/41853878-d2bc-40ea-9314-ebdc59d87909/210128-lwl-lvr-empfehlungen-qualifikation-insoweit-erfahrene-fachkraft-bf.pdf)

- nachweislich absolvierte Fortbildungen und vorliegendes Zertifikat zu Fragen der Gefährdungseinschätzung und ihrer Rolle als Kinderschutzfachkraft, einschlägige Kenntnisse im Bereich von Kindeswohlgefährdung,
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften des öffentlichen Trägers und der freien Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen (z.B. der Gesundheitshilfe, der Polizei),
- Kenntnisse über die Hilfesysteme (z.B. Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Schule),
- weitergehende Kenntnisse im Bereich von spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung<sup>3</sup>

### **§ 7 Vorhaltung und Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft**

- (1) Das Jugendamt stellt und benennt insoweit erfahrene Fachkräfte (siehe Anlage). Die Kosten dieser insoweit erfahrenen Fachkräfte trägt das Jugendamt.<sup>4</sup>
- (2) Soweit diese durch den Leistungserbringenden vorgehalten werden, legt dieser dem Jugendamt eine Liste von mindestens zwei insoweit erfahrenen Fachkräften inklusive Vertretungsregelung vor. Änderungen hat der Leistungserbringende unaufgefordert mitzuteilen. Eine Kooperation verschiedener Leistungserbringenden hinsichtlich der Inanspruchnahme insoweit erfahrener Fachkräfte ist möglich. Die Kooperationsvereinbarung ist dem Jugendamt vorzulegen. Der Leistungserbringende stellt zudem sicher, dass bei eigener Vorhaltung die Qualitätskriterien nach § 6 dieser Vereinbarung erfüllt werden.

### **§ 8 Datenschutz**

Personenbezogene Daten, die dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften<sup>5</sup> zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags bekannt werden oder ermittelt

---

<sup>3</sup> vgl. LVR & LWL (02/2024): Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII. Empfehlungen für Jugendämter. [https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente\\_94/jugend\\_mter\\_1/allgemeiner\\_sozialer\\_dienst/pflegekinderdienst/vorlagenpflegekinderwesen/Empfehlung-Gelingensfaktoren\\_Schutzauftrag-2024\\_barrierefrei.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugend_mter_1/allgemeiner_sozialer_dienst/pflegekinderdienst/vorlagenpflegekinderwesen/Empfehlung-Gelingensfaktoren_Schutzauftrag-2024_barrierefrei.pdf)

<sup>4</sup> vgl. Münder, J. /Meysen, T. § Trenczek, T. (2022). Frankfurter Kommentar SGB VIII. SGB VIII § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Baden-Baden: Nomos, Rn. 4-6.

<sup>5</sup> Bzw. „der Kindertagespflegeperson“ in der Mustervereinbarung für Kindertagespflegepersonen

werden müssen, dürfen an das Jugendamt übermittelt werden, soweit dies zur Sicherstellung des Schutzauftrages erforderlich ist.

Insofern gilt der Grundsatz, dass personenbezogene Daten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (vgl. § 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X).

Anvertraute Daten dürfen ohne Einwilligung der Betroffenen nur an die Fachkräfte des Jugendamtes übermittelt werden, wenn dies zum Zweck der Gefährdungseinschätzung erforderlich ist (vgl. § 65 Abs.1 Nr. 4 SGB VIII).<sup>6</sup>

Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist entsprechend § 64 Abs. 2a SGB VIII eine Anonymisierung/Pseudonymisierung der Falldaten soweit möglich zu beachten.

### **§ 9 Information an die beteiligten Personen**

Der Leistungserbringende verpflichtet sich, bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB VIII, die Leistungsempfänger bzw. deren gesetzliche Vertretungen über diese Vereinbarung und über interne Schutzkonzepte zu informieren

### **§ 10 Schutzkonzepte**

Die Leistungserbringende verpflichtet sich, Schutzkonzepte gemäß § 11 Landeskinderschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, den kommunalen Jugendämtern auf Anfrage zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

### **§ 11 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

- (1) Der Leistungserbringende stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer Straftat in § 72a Abs.1 SGB VIII - in der jeweils gültigen Fassung – genannten Straftaten verurteilt worden sind.
- (2) Diese Zusicherung wird insbesondere dadurch erreicht, dass der Leistungserbringende sich bei Neueinstellungen im Rahmen der Bewerbungsunterlagen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG), in dem jeweils gesetzlich geltenden Umfang vorlegen lässt. Für Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, aber die Staatsangehörigkeit

---

<sup>6</sup> aus der Mustervereinbarung in den „Fachlichen Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages“ des Bayrischen Landesjugendamtes

eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, ist nach § 30b BZRG ein europäisches Führungszeugnis vorzulegen. Bereits beschäftigte Personen reichen das erweiterte, bzw. europäische Führungszeugnis dem Leistungserbringenden unverzüglich nach. Das vorgelegte Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein. Für die wiederholte Vorlage des Führungszeugnisses wird ein Zeitraum von höchstens jeweils fünf Jahren vereinbart. Der Leistungserbringende entscheidet eigenverantwortlich über die Notwendigkeit, kürzere Zeitabstände zu wählen, die sich insbesondere aus der Art und der Betreuungsintensität ergeben können.

- (3) Zu den beschäftigten Personen zählen die hauptberuflichen Fachkräfte, die unmittelbar mit der Leistungserbringung befasst sind und im persönlichen Kontakt mit Minderjährigen treten. Ebenso erfasst sind Nichtfachkräfte, neben- und ehrenamtlich tätige Personen und alle sonstigen Personen, die gemäß § 72a Satz 1 SGB VIII Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.
- (4) Ist es der ehrenamtlichen Person wegen einer sich kurzfristig ergebenden Tätigkeit oder anderen zwingenden nicht in der Person liegenden Gründen<sup>7</sup>, für die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 BZRG erforderlich wäre, nicht möglich, dieses rechtzeitig vorzulegen, hat der Leistungserbringende von der betroffenen Person vor Aufnahme der Tätigkeit eine persönliche Selbstverpflichtungserklärung einzuholen.

## **§ 12 Qualitätsentwicklung**

- (1) Die Leistungserbringenden verpflichten sich, ihre Mitarbeitenden in kinderschutzrelevanten Themen regelmäßig zu schulen sowie ihre internen Handlungskonzepte zum Umgang mit Gefährdungsfällen kontinuierlich auf Wirksamkeit und Praxistauglichkeit zu prüfen und weiterzuentwickeln. Der Leistungserbringende verpflichtet sich weiterhin, die Qualifizierung seiner ehrenamtlichen Mitarbeitenden für ihre Tätigkeit sicherzustellen.
- (2) Diese Vereinbarung wird regelmäßig durch das zuständige Jugendamt auf Aktualität überprüft und angepasst.

---

<sup>7</sup> Beispielsweise minderjährige Personen, Personen mit einer Staatsangehörigkeit außerhalb der Europäischen Union, Geflüchtete

### **§ 13 Inkrafttreten und Laufzeit**

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft und löst vorherige Vereinbarungen ab.

### **§ 14 Kündigung oder Anpassung der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf eines Jahres schriftlich gekündigt wird.
- (2) Die Vereinbarung soll bei entsprechenden Bundes- und / oder Landesempfehlungen angepasst werden.

### **§ 15 Nebenabreden und Salvatorische Klausel**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Leistungserbringender

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Jugendamt

Anlage:

- Informationen zu einer Kindeswohlgefährdung
- Kontaktdaten der kommunalen insoweit erfahrenen Fachkräfte sowie der Jugendämter im Rheinisch Bergischen Kreis



## Vereinbarung nach § 8a und § 72a SGB VIII

zwischen dem Jugendamt

---

(nachfolgend Jugendamt genannt)

und

---

(nachfolgend Kindertagespflegeperson / Leistungserbringender genannt),

welcher Leistungen erbringt nach:

- §§ 11 – 14 SGB VIII (Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugend- und Schulsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz)
- §§ 16 – 18 SGB VIII (Beratungsstellen)
- § 19 SGB VIII (Mutter-Vater-Kind Wohnformen)
- § 20 SGB VIII (Betreuung in Notsituationen)
- § 22 SGB VIII (Tageseinrichtungen für Kinder)
- § 23 SGB VIII (Kindertagespflege)
- §§ 27 – 35 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung)
- § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe)
- § 42 und § 42a SGB VIII (Inobhutnahmestellen),

wird folgende Vereinbarung nach § 8a und § 72a SGB VIII geschlossen.

## **Präambel**

Die Vereinbarung dient dazu, den Anforderungen der § 8a SGB VIII auf örtlicher Ebene nachzukommen. Erklärtes Ziel ist es, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in gemeinsamer und kooperativer Verantwortung wahrzunehmen. Darüber hinaus bildet diese Vereinbarung den „Handlungsrahmen“ für örtliche Kooperationsverfahren und Strukturen, die es gemeinsam zu entwickeln gilt und die in einem ständigen Qualitätsdialog zu überprüfen und gegebenenfalls zu optimieren sind.

## **§ 1 Aufgaben des Jugendamtes und der Kindertagespflegeperson**

- (1) Das Kindeswohl steht im Mittelpunkt dieser Vereinbarung und ist der Maßstab sowohl für das Handeln des Jugendamtes als auch der Kindertagespflegeperson
- (2) Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Zu den Verpflichtungen des Jugendamtes, in Ausübung des staatlichen Wächteramtes aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz, gehört die Realisierung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohles. Der § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der Leistungserbringenden an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der Beteiligten in der Kinder- und Jugendhilfe.
- (3) Die Leistungserbringung der Kindertagespflegeperson dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Die Kindertagespflegeperson stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Beteiligten / die Mitarbeitenden ihres Betreuungsangebotes über diese Vereinbarung und insbesondere über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und hierbei mindestens die im Anhang zu dieser Vereinbarung enthaltenden Erläuterungen beachtet werden.

## **§ 2 Handlungsschritte bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung**

- (1) Nimmt eine Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte <sup>1</sup> für die Gefährdung des Wohls eines Kindes wahr, so nimmt sie eine

---

<sup>1</sup> siehe Anlage „Informationen zu einer Kindeswohlgefährdung“

Gefährdungseinschätzung vor. Bei der Gefährdungseinschätzung ist eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen.

- (2) Entsprechend der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) / Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) sind vor der Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.
- (3) Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Die Beteiligung erfolgt in einer für das Kind verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Art und Weise. Insbesondere sind auch den Schutzbedürfnissen von Kindern mit Behinderung Rechnung zu tragen. Kinder sind dem Alter und Entwicklungsstand entsprechend zu beteiligen und in geeigneter Weise über ihre Rechte zu informieren.
- (4) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme auf Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- (5) Die Kindertagespflegeperson unterrichtet das Jugendamt unverzüglich, wenn die Gefährdung des Wohls des Kindes akut ist (d.h. die Gefahr steht unmittelbar bevor, es droht ein erheblicher Schaden oder dieser ist bereits eingetroffen).
- (6) Eine erneute Einschätzung seitens der Kindertagespflegeperson ist notwendig, wenn sich nach einer bereits durchgeführten Gefährdungseinschätzung neue oder sich verschlechternde Umstände ergeben, die eine Kindeswohlgefährdung belegen oder verstärken.
- (7) Die Kindertagespflegeperson stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher.
- (8) Weitergehende Vereinbarungen, die im Einzelfall zwischen dem zuständigen Jugendamt und der Kindertagespflegeperson zur Erfüllung von Hilfen zur Erziehung / Eingliederungshilfemaßnahmen nach dem SGB VIII abgeschlossen werden, bleiben von diesen Regelungen unberührt.

### **§ 3 Dokumentation der Kindertagespflegeperson zur Gefährdungseinschätzung**

Die Kindertagespflegeperson dokumentiert die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar.

Unbeschadet weitergehender Regelungen der Kindertagespflegeperson erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss mindestens beinhalten:

- den Sachverhalt, die beobachteten gewichtigen Anhaltspunkte (siehe Anhang) sowie den Zeitpunkt, auf den sich die Gefährdungsrisikobeurteilung bezieht
- alle folgenden Schritte der Einrichtung/des Dienstes / der Kindertagespflegeperson
- die Bewertung der Risikofaktoren sowie möglicher Ressourcen durch die Beteiligten
- die Einschätzung der hinzugezogenen insoweit erfahrenen Fachkraft.
- bezogen auf die Kindeswohlgefährdung bereits getroffene und für erforderlich gehaltene Maßnahmen
- die ggf. stattgefundenen Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes
- durch die Kindertagespflegeperson empfohlene Hilfen und entsprechende (Nicht-) Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten
- Namen der Beteiligten an der (erneuten) Gefährdungseinschätzung

#### **§ 4 Information an das Jugendamt**

Gemäß § 2 Absatz 7 und 8 dieser Vereinbarung soll die Information an das Jugendamt

- soweit bekannt - folgende Punkte mindestens beinhalten:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Minderjährigen
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Erziehungsberechtigten
- Zu beurteilende Situation, beobachtete gewichtige Anhaltspunkte (siehe Anhang)
- Ergebnis der dokumentierten Gefährdungseinschätzung (Vergleich § 3)
- Benennung der Kindertagespflegeperson bzw. (insbes. bei Großtagespflegen) der zuständigen Kindertagespflegeperson / einer Ansprechperson für das Jugendamt mit den dazugehörigen Kontaktdaten sowie deren Erreichbarkeit
- Namen von möglichen weiteren beteiligten betroffenen Kindern / Jugendlichen im (erweiterten) Haushalt
- Namen von möglichen weiteren beteiligten Institutionen / Unterstützungsleistungen

Die Kontaktdaten der Jugendämter im Rheinisch-Bergischen Kreis sind als Anlage beigefügt.

## **§ 5 Verpflichtungen des Jugendamtes**

- (1) Das Jugendamt bestätigt den Eingang der Meldung und benennt auf Nachfrage eine Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

## **§ 6 Vorhaltung und Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft**

- (1) Das Jugendamt stellt und benennt insoweit erfahrene Fachkräfte (siehe Anlage). Die Kosten dieser insoweit erfahrenen Fachkräfte trägt das Jugendamt.<sup>2</sup>

## **§ 7 Datenschutz**

Personenbezogene Daten, die dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften<sup>3</sup> zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags bekannt werden oder ermittelt werden müssen, dürfen an das Jugendamt übermittelt werden, soweit dies zur Sicherstellung des Schutzauftrages erforderlich ist.

Insofern gilt der Grundsatz, dass personenbezogene Daten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (vgl. § 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X).

Anvertraute Daten dürfen ohne Einwilligung der Betroffenen nur an die Fachkräfte des Jugendamtes übermittelt werden, wenn dies zum Zweck der Gefährdungseinschätzung erforderlich ist (vgl. § 65 Abs.1 Nr. 4 SGB VIII).<sup>4</sup>

Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist entsprechend § 64 Abs. 2a SGB VIII eine Anonymisierung/Pseudonymisierung der Falldaten soweit möglich zu beachten.

## **§ 8 Information an die beteiligten Personen**

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB VIII, die Leistungsempfängenden bzw. deren gesetzliche Vertretungen über diese Vereinbarung und über interne Schutzkonzepte zu informieren.

---

<sup>2</sup> vgl. Münder, J./Meysen, T. & Trenczek, T. (2022). Frankfurter Kommentar SGB VIII. SGB VIII § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Baden-Baden: Nomos, Rn. 4-6.

<sup>3</sup> Bzw. „der Kindertagespflegeperson“ in der Mustervereinbarung für Kindertagespflegepersonen

<sup>4</sup> aus der Mustervereinbarung in den „Fachlichen Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages“ des Bayerischen Landesjugendamtes

## **§ 9 Kinderschutz in der pädagogischen Konzeption (Schutzkonzept)**

Gemäß §11 Landeskinderschutzgesetz Nordrhein-Westfalen haben Kindertagespflegepersonen in ihrer pädagogischen Konzeption die Sicherung der Rechte von Kindern zu gewährleisten.

## **§ 10 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

- (1) Die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass sie keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer Straftat in § 72a Abs.1 SGB VIII - in der jeweils gültigen Fassung – genannten Straftaten verurteilt worden sind.
- (2) Diese Zusicherung wird insbesondere dadurch erreicht, dass der Leistungserbringende sich bei Neueinstellungen im Rahmen der Bewerbungsunterlagen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG), in dem jeweils gesetzlich geltenden Umfang vorlegen lässt. Für Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, aber die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, ist nach § 30b BZRG ein europäisches Führungszeugnis vorzulegen. Bereits beschäftigte Personen reichen das erweiterte, bzw. europäische Führungszeugnis dem Leistungserbringenden unverzüglich nach. Das vorgelegte Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein. Für die wiederholte Vorlage des Führungszeugnisses wird ein Zeitraum von höchstens jeweils fünf Jahren vereinbart. Der Leistungserbringende entscheidet eigenverantwortlich über die Notwendigkeit, kürzere Zeitabstände zu wählen, die sich insbesondere aus der Art und der Betreuungsintensität ergeben können.
- (3) Zu den beschäftigten Personen zählen die hauptberuflichen Fachkräfte, die unmittelbar mit der Leistungserbringung befasst sind und im persönlichen Kontakt mit Minderjährigen treten. Ebenso erfasst sind Nichtfachkräfte, neben- und ehrenamtlich tätige Personen und alle sonstigen Personen, die gemäß § 72a Satz 1 SGB VIII Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.
- (4) Ist es der ehrenamtlichen Person wegen einer sich kurzfristig ergebenden Tätigkeit oder anderen zwingenden nicht in der Person liegenden Gründen<sup>5</sup>, für die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 BZRG

---

<sup>5</sup> Beispielsweise minderjährige Personen, Personen mit einer Staatsangehörigkeit außerhalb der Europäischen Union, Geflüchtete

erforderlich wäre, nicht möglich, dieses rechtzeitig vorzulegen, hat der Leistungserbringende von der betroffenen Person vor Aufnahme der Tätigkeit eine persönliche Selbstverpflichtungserklärung einzuholen.

### **§ 11 Qualitätsentwicklung**

- (1) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich selbst in kinderschutzrelevanten Themen regelmäßig gemäß der kommunalen Vorgabe zu schulen sowie ihre internen Handlungskonzepte zum Umgang mit Gefährdungsfällen kontinuierlich auf Wirksamkeit und Praxistauglichkeit zu prüfen und weiterzuentwickeln. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich weiterhin, die Qualifizierung ihrer ehrenamtlichen Mitarbeitenden für ihre Tätigkeit sicherzustellen.
- (2) Diese Vereinbarung wird regelmäßig durch das zuständige Jugendamt auf Aktualität überprüft und angepasst.

### **§ 12 Inkrafttreten und Laufzeit**

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft und löst vorherige Vereinbarungen ab.

### **§ 13 Kündigung oder Anpassung der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf eines Jahres schriftlich gekündigt wird.
- (2) Die Vereinbarung soll bei entsprechenden Bundes- und / oder Landesempfehlungen angepasst werden.

### **§ 14 Nebenabreden und Salvatorische Klausel**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.

Ort, Datum

---

Unterschrift Leistungserbringender

---

Unterschrift Jugendamt

Anlage:

- Informationen zu einer Kindeswohlgefährdung
- Kontaktdaten der kommunalen insoweit erfahrenen Fachkräfte sowie der Jugendämter im Rheinisch Bergischen Kreis

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
 Federführender Fachbereich  
 Team U6

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0060/2026  
**öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.03.2026	Entscheidung
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	29.04.2026	zur Kenntnis

### Tagesordnungspunkt

### **Plätze im Außerunterrichtlichen Angebot an den Offenen Ganztagsgrundschulen – Planung für das Schuljahr 2026/27**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung von bis zu 3.610 Plätzen im Außerunterrichtlichem Angebot in Bergisch Gladbach für das Schuljahr 2026/27.

## **Kurzzusammenfassung:**

### **Kurzbegründung:**

Im Schuljahr 2026/27 sollen bis zu 3.610 Plätze im Außerunterrichtlichen Angebot an den Offenen Ganztagschulen in Bergisch Gladbach gefördert werden.  
Es entstehen Nettokosten in Höhe von 2.192.340€.

### **Risikobewertung:**

Das Platzangebot wird im Hinblick auf den zuerst für die Erstklässler ab dem 01.08.2026 kommenden Rechtsanspruch im Jahr 2026 sukzessive ausgebaut (§24 Abs. 4 SGB VIII n.F.). Er wird in den darauffolgenden Jahren für alle Jahrgangsstufen aufsteigend umgesetzt. Im Fall eines Nichterfüllens des Rechtsanspruchs drohen dem Jugendamt Klagen auf einen Betreuungsplatz.

## **Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:**

<b>keine Klimarelevanz:</b>	<b>positive Klimarelevanz:</b>	<b>negative Klimarelevanz:</b>
x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

## **Finanzielle Auswirkungen:**

	<b>keine Auswirkungen:</b>	<b>Mehrerträge:</b>		<b>Mehraufwendungen:</b>	
		<b>lfd. Jahr</b>	<b>Folgejahre</b>	<b>lfd. Jahr</b>	<b>Folgejahre</b>
<b>konsumtiv:</b>	x				
<b>investiv:</b>	x				
<b>planmäßig:</b>	x				
<b>außerplanmäßig:</b>	x				

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

## **Personelle Auswirkungen:**

	<b>keine Auswirkungen:</b>	<b>Einsparungen:</b>	<b>Einstellungen:</b>
<b>planmäßig</b>	x		
<b>außerplanmäßig:</b>	x		
<b>kurzfristig:</b>	x		
<b>mittelfristig:</b>	x		

<b>langfristig:</b>	x		
---------------------	---	--	--

**Weitere notwendige Erläuterungen:**

./.

**Sachdarstellung/Begründung:**

**Plätze im Außerunterrichtlichen Angebot an den Offenen Ganztagsgrundschulen – Planung für das Schuljahr 2026/27**

**1. Aktuelles Platzangebot im Schuljahr 2025/26**

Zum Stichtag 15.10.2025 besuchten 3.312 Schülerinnen und Schüler (SuS) das Außerunterrichtliche Angebot an den Offenen Ganztagsgrundschulen in Bergisch Gladbach. Dies sind 40 SuS mehr als im Vorjahr. Die Plätze werden nach zwei Zeitbudgets unterschieden: 15:00-Uhr-Plätze und 16:30-Uhr-Plätze.

Auf die einzelnen Stadtbezirke verteilt sich das Angebot an Plätzen wie folgt:

**Tab. 1**

<b>Bezirke</b>	<b>15:00-Uhr-Plätze</b>	<b>16:30-Uhr-Plätze</b>	<b>Plätze insgesamt</b>
Bezirk 1 <sup>1</sup>	531	344	875
Bezirk 2	507	354	861
Bezirk 3	34	23	57
Bezirk 4	50	83	133
Bezirk 5	414	240	654
Bezirk 6	424	308	732
<b>Stadt insgesamt</b>	<b>1.960</b>	<b>1.352</b>	<b>3.312</b>

Wie schon im Vorjahr überwiegen in diesem Schuljahr mit 1.960 Plätzen (59,2%) die Plätze mit dem kürzeren Zeitbudget.

Zur Beschreibung der prozentualen Versorgungsrate werden die Einwohnerzahlen der Kinder von 6 bis unter 10 Jahren zum Stichtag 15.10.2025 herangezogen.

**Tab. 2**

<b>Bezirke</b>	<b>Einwohner von</b>	<b>Anzahl an OGS-Plätzen</b>	<b>Versorgungsrate</b>
----------------	----------------------	------------------------------	------------------------

<sup>1</sup>Bezirk 1 umfasst die Stadtteile Schildgen, Katterbach, Nußbaum, Paffrath und Hand.

Bezirk 2 umfasst die Stadtteile Stadtmitte, Hebborn, Heidkamp und Gronau.

Bezirk 3 umfasst die Stadtteile Romaney, Herrenstrunden und Sand.

Bezirk 4 umfasst die Stadtteile Herkenrath, Asselborn und Bärbroich.

Bezirk 5 umfasst die Stadtteile Lückerath, Bensberg, Bockenbergrath, Kaule und Moitzfeld.

Bezirk 6 umfasst die Stadtteile Refrath, Alt-Refrath, Kippekausen, Frankenforst und Lustheide.

	<b>6- unter 10 zum 15.10.2025</b>	<b>zum 15.10.2025</b>	<b>in %</b>
Bezirk 1	1.132	875	77,3
Bezirk 2	1.166	861	73,8
Bezirk 3	171	57	33,3
Bezirk 4	216	133	61,6
Bezirk 5	824	654	79,4
Bezirk 6	851	732	86,0
<b>Stadt insgesamt</b>	<b>4.360</b>	<b>3.312</b>	<b>76,0</b>

Die nachfolgende Übersicht beschreibt die prozentuale Versorgungsrate bezogen auf die Gesamtzahl der SuS in Bergisch Gladbach. Die Differenz zur Gesamtzahl der Einwohner zwischen 6 und unter 10 Jahren (52) erklärt sich daraus, dass mehr Bergisch Gladbacher SuS an Schulen anderer Kommunen beschult wurden, als Kinder aus anderen Gemeinden Schulen in Bergisch Gladbach besuchten.

**Tab. 3**

<b>Bezirke</b>	<b>SuS zum 15.10.2025</b>	<b>Anzahl an OGS-Plätzen zum 15.10.2025</b>	<b>Versorgungsrate in %</b>
Bezirk 1	1.246	875	70,2
Bezirk 2	1.072	861	80,3
Bezirk 3	99	57	57,6
Bezirk 4	207	133	64,3
Bezirk 5	817	654	80,0
Bezirk 6	867	732	84,4
<b>Stadt insgesamt</b>	<b>4.308</b>	<b>3.312</b>	<b>76,9</b>

Wie hoch die Versorgungsrate an den einzelnen Grundschulen ist, kann der tabellarischen Übersicht in der Anlage 1 entnommen werden.

Insgesamt liegt die Versorgungsrate an den Grundschulen bei 76,9%, ein Rückgang von 0,8% im Vergleich zum Vorjahr. Allerdings ist nur die prozentuale Betreuungsquote leicht zurückgegangen – wie in Abbildung 1 ersichtlich, ist die absolute Zahl der Betreuungsplätze vom Schuljahr 2024/25 zum Schuljahr 2025/26 um 40 Plätze gestiegen.

Neben den städtischen Grundschulen besuchen 57 SuS aus Bergisch Gladbach die Freie Waldorfschule und 49 Kinder die Verbundschule Mitte des Rheinisch-Bergischen Kreises im Schuljahr 2025/26. Davon besuchen 53 SuS das Außerunterrichtliche Angebot der Waldorfschule und 29 Kinder das Angebot der Verbundschule Mitte. Rechnet man diese SuS hinzu, liegt die Betreuungsrate ebenfalls bei insgesamt 76,9%.

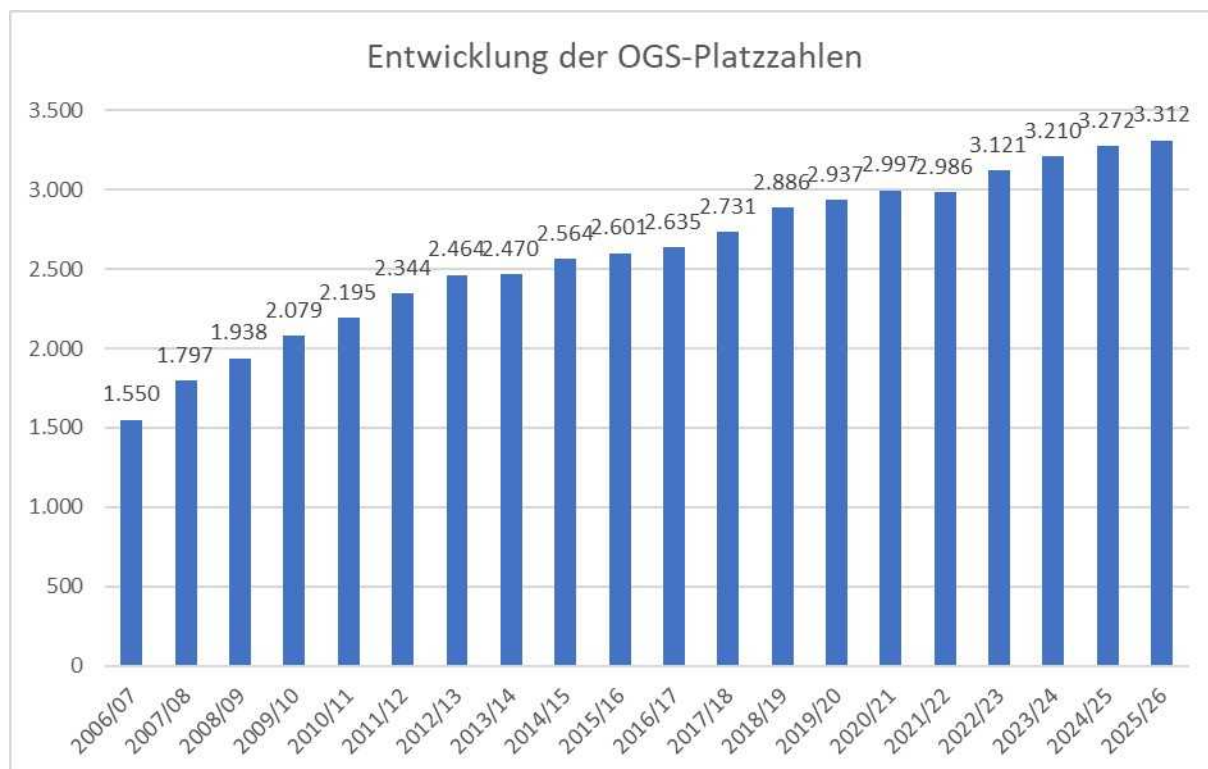
## **2. Platzentwicklung in den vergangenen Jahren**

In den vergangenen Jahren wurden mit den OGS-Trägern Obergrenzen für die Aufnahmekapazitäten in den Außerunterrichtlichen Angeboten an den Offenen Ganztagsgrundschulen vereinbart. An den meisten Grundschulen sind die Aufnahmekapazitäten beschränkt, da es weiterhin an den entsprechenden Räumlichkeiten, insbesondere für die Einnahme des Mittagessens, fehlt. Um diesen weiterhin starken Bedarf zu decken, braucht es zusätzliche Räumlichkeiten, oder dort wo dies nicht zeitnah möglich ist, optimierte Konzepte zur Raumnutzung.

So sind beispielsweise die beiden „Sofortschulen“ an der GGS Hebborn und der KGS In der Auen weiter ausgelastet worden und haben für eine Erhöhung des Platzangebotes gesorgt.

Eine große Herausforderung für den weiteren Ausbau von Betreuungsplätzen und den qualitativen Betrieb der Außerunterrichtlichen Angebote ist nach Auskunft vieler Träger die Personalsituation. Aufgrund der angespannten Arbeitsmarktsituation wird es für sie zunehmend schwerer, geeignetes Fachpersonal zu finden. Das Jugendamt ist hierzu mit den Trägern im kontinuierlichen Austausch.

**Abb. 1**



### 3. Planung für das Schuljahr 2026/27

Auch für das Schuljahr 2026/27 wurden mit den freien Trägern der Außerunterrichtlichen Angebote an den Offenen Ganztagsgrundschulen weitere Gespräche geführt, um an einzelnen Schulstandorten das Platzangebot im Offenen Ganztage ausbauen zu können.

An der GGS Hand wird momentan ein Erweiterungsbau mit Mensa und Betreuungsräumen/ Klassenräumen gebaut. Nach Fertigstellung wird diese Raumerweiterung dafür sorgen, dass bis zu 100% der SuS bei Bedarf einen OGS-Platz an der GGS Hand bekommen können.

Darüber hinaus sind einige Bauvorhaben in der Planungsphase (GGs Wittenbergstr. KGS Frankenforst und GGS Schildgen), deren Fertigstellungstermin und Inbetriebnahme nicht zum nächsten Schuljahr realisiert werden können.

Vor diesem Hintergrund plant die Verwaltung mit folgenden Platzzahlen an den Offenen Ganztagsgrundschulen in Bergisch Gladbach.

Die angegebenen Planzahlen sind Maximalwerte. Gemeinsam mit den OGS-Trägern und Schulen wird festgelegt, wie viele Kinder im nächsten Schuljahr maximal aufgenommen werden können.

Gibt es bei diesen Planungen Unwägbarkeiten – zum Beispiel, ob ein Bau rechtzeitig fertig wird – wird vorsorglich mit der höchstmöglichen Zahl gerechnet, weil dafür Fördermittel beim Land NRW beantragt werden. Eine Förderung über diese Zahl hinaus ist später nicht möglich.

Deshalb kann es zu Differenzen zwischen den geplanten Maximalzahlen und den tatsächlichen Platzzahlen kommen.

**Tab. 4**

<b>Bezirke</b>	<b>15:00-Uhr-Plätze</b>	<b>16:30-Uhr-Plätze</b>	<b>Plätze insgesamt</b>
Bezirk 1 <sup>2</sup>	602	413	1.015
Bezirk 2	530	375	905
Bezirk 3	34	23	57
Bezirk 4	56	89	145
Bezirk 5	435	260	695
Bezirk 6	454	339	793
<b>Stadt insgesamt</b>	<b>2.111</b>	<b>1.499</b>	<b>3.610</b>

Ausgehend von den Einwohnerzahlen der Kinder von 6 bis unter 10 Jahren zum Stichtag 15.10.2025 und den oben beschriebenen Planzahlen könnten bis zu 3.610 Betreuungsplätze angeboten werden. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 82,8%. Eine detaillierte Übersicht nach den einzelnen Stadtteilen bietet die Tabelle in der Anlage 3. Da die Schulen die SuS erst im März 2026 aufnehmen, kann eine auf die Schulstandorte bezogene Quote zurzeit noch nicht berechnet werden.

#### **4. Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz**

Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht für Erstklässler ein individueller Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Primarbereich. Rechtsgrundlage ist § 24 Abs. 4 SGB VIII n.F. (eingeführt durch das Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG, BGBl. 2021 I S. 4147). Der Anspruch wird stufenweise

<sup>2</sup>Bezirk 1 umfasst die Stadtteile Schildgen, Katterbach, Nußbaum, Paffrath und Hand.

Bezirk 2 umfasst die Stadtteile Stadtmitte, Hebborn, Heidkamp und Gronau.

Bezirk 3 umfasst die Stadtteile Romaney, Herrenstrunden und Sand.

Bezirk 4 umfasst die Stadtteile Herkenrath, Asselborn und Bärbroich.

Bezirk 5 umfasst die Stadtteile Lückerath, Bensberg, Bockenbergrath, Kaule und Moitzfeld.

Bezirk 6 umfasst die Stadtteile Refrath, Alt-Refrath, Kippekausen, Frankenforst und Lustheide.

eingeführt (beginnend 2026/27 für Klasse 1, voll umgesetzt 2029/30). Dieser individuelle Rechtsanspruch richtet sich gegen das Jugendamt der örtlich zuständigen Kommune als öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Unabhängig vom vorgenannten individuellen Rechtsanspruch des Kindes, vertreten durch seine Eltern, besteht eine objektiv-rechtliche Verpflichtung des Jugendamtes, ausreichend und am tatsächlichen Bedarf orientierte OGS-Plätze zu schaffen und vorzuhalten (§24 Abs. 5 SGB VIII n.F. i.V.m. §§79, 80 SGB VIII – kommunale Gewährleistungsverpflichtung). Danach haben die Jugendhilfeträger im Rahmen der Jugendhilfeplanung eine leistungsfähige und qualitativ abgesicherte Infrastruktur sicherzustellen. Damit ist die Kommune verpflichtet, primär den individuellen Rechtsanspruch zu erfüllen. Das übergeordnete Ziel bleibt aber weiterhin, ein bedarfsgerechtes Angebot für alle SuS sicherzustellen.

In Zusammenarbeit mit den Trägern der außerunterrichtlichen Angebote wurden über die Option einer räumlichen Erweiterung hinaus weitere Möglichkeiten der Erhöhung der Platzzahlen geprüft. Hierzu zählen insbesondere Konzeptänderungen wie z.B. die Mehrfachnutzung bestehender Räume sowie Anpassungen der Zeitstrukturen im Tagesablauf der Kinder.

Um einschätzen zu können, an welchen Ganztagsgrundschulen im Schuljahr 2026/27 Betreuungsplätze für Kinder mit einem bestehenden Rechtsanspruch zur Verfügung gestellt werden können, wurden – wie in Tabelle 5 dargestellt – folgende Daten erhoben:

- die Gesamtzahl der neu angemeldeten Kinder,
- die Zahl der Familien, die im Anmeldeverfahren einen Wunsch nach einem Betreuungsplatz im außerunterrichtlichen Angebot geäußert haben,
- die Zahl der freiwerdenden Betreuungsplätze und
- mögliche Erhöhungen der Platzzahlen durch Konzeptänderungen o. Ä.

Durch die Gegenüberstellung der Betreuungswünsche mit der Summe aus freiwerdenden und zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätzen ergibt sich eine Bilanz darüber, ob im Schuljahr 2026/27 genügend Plätze für Kinder mit einem Rechtsanspruch zur Verfügung stehen. Hier bedeutet eine positive Zahl, dass mehr Plätze zur Verfügung stehen als Wünsche geäußert wurden. Eine negative Zahl steht in diesem Zusammenhang für ein nicht ausreichendes Platzangebot.

Einschränkend ist anzumerken, dass die dargestellten Planzahlen noch Schwankungen unterliegen können. Es ist möglich, dass sich Familien nachträglich doch für einen OGS-Platz entscheiden. Gleichzeitig kann die Zahl der freien Plätze noch steigen, wenn weitere bestehende Betreuungsverträge gekündigt werden.

**Tab.5**

<b>Bezirk</b>	<b>Gesamtzahl der Neuaufnahmen im SJ 26/27</b>	<b>Wünsche nach einem OGS-Platz</b>	<b>freiwerdende OGS-Plätze</b>	<b>Veränderung der OGS-Platzzahl</b>	<b>Bilanz</b>
GGs Schildgen	58	42	26	21	5
GGs Katterbach	47	39	26	23	10
GGs Paffrath	70	62	49	0	-13
GGs Hand	81	77	70	76	69
KGS Hand	35	33	25	20	12

<b>Bezirk 1</b>	<b>291</b>	<b>253</b>	<b>196</b>	<b>140</b>	<b>83</b>
GGs An der Strunde	54	47	63	2	18
GGs Hebborn	79	69	46	23	0
GGs Heidkamp	81	75	47	5	-23
GGs Gronau	49	36	40	14	18
<b>Bezirk 2</b>	<b>263</b>	<b>227</b>	<b>196</b>	<b>44</b>	<b>13</b>
KGS Sand	23	14	13	-4	-5
<b>Bezirk 3</b>	<b>23</b>	<b>14</b>	<b>13</b>	<b>-4</b>	<b>-1</b>
<b>Bezirk 2 und 3</b>	<b>286</b>	<b>241</b>	<b>209</b>	<b>40</b>	<b>12</b>
GGs Herkenrath	56	38	25	12	-1
<b>Bezirk 4</b>	<b>56</b>	<b>38</b>	<b>25</b>	<b>12</b>	<b>5</b>
GGs Bensberg	44	44	40	24	20
EGS Bensberg	54	48	41	7	0
KGS Bensberg	47	38	37	12	11
GGs Moitzfeld	66	40	30	0	-10
<b>Bezirk 5</b>	<b>211</b>	<b>170</b>	<b>148</b>	<b>43</b>	<b>21</b>
GGs Refrath	40	34	35	18	19
KGS In der Auen	55	53	30	31	8
KGS Steinbreche	41	40	33	3	-4
GGs Kippekausen	39	30	31	15	16
KGS Frankenforst	48	46	39		-7
<b>Bezirk 6</b>	<b>223</b>	<b>203</b>	<b>168</b>	<b>67</b>	<b>32</b>
<b>Stadt insgesamt</b>	<b>1067</b>	<b>905</b>	<b>746</b>	<b>302</b>	<b>153</b>

Aus der oben dargestellten Tabelle wird ersichtlich, dass auf das gesamte Stadtgebiet bezogen ausreichend Plätze für Kinder mit einem Rechtsanspruch vorhanden sind. Allerdings gilt das nicht für jede einzelne Offene Ganztagsgrundschule.

Das Jugendamt Bergisch Gladbach ist für die Erfüllung des Rechtsanspruchs alle SuS mit Wohnsitz im Bergisch Gladbach zuständig.

Dies gilt auch für SuS aus Bergisch Gladbach, die Schulen besuchen, die nicht in Trägerschaft der Stadt Bergisch Gladbach sind.

- die Verbundschule Mitte (Schulträger: Rheinisch-Bergischer Kreis),
- die Friedrich-Fröbel-Schule (ebenfalls Rheinisch-Bergischer Kreis),
- sowie die Freie Waldorfschule (Ersatzschule).

Nach Kontaktaufnahme mit diesen Schulen wird zunächst davon ausgegangen, dass an

allen drei Schulen ausreichend Betreuungsplätze für ein rechtsanspruchserfüllendes Angebot vorhanden sind.

Zu beachten ist allerdings, dass neben den regulären Schulzeiten auch die Ferienzeiten abzudecken sind. Der Rechtsanspruch beinhaltet auch ein Betreuungsangebot in den Ferien, welches grundsätzlich auch im Umfang von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr vorzuhalten ist. Hier wird der Ansatz verfolgt, über den Schulträger ein entsprechendes Angebot zu konzipieren.

## 5. Langfristige Planung bis zum Schuljahr 2029/30

Mit Blick auf den sukzessiv kommenden Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz ab dem 01.08.2026 (1. Klasse) bis zum 01.08.2029 (alle Klassen) wird hier eine Planung für die kommenden Schuljahre dargestellt.

Es ist zu beachten, dass bei planerischen Zeiträumen wie diesem viele Unwägbarkeiten bestehen, die zum jetzigen Zeitpunkt nur begrenzt vorhergesehen werden können.

**Tab. 6**

<b>SJ 26/27</b>	<b>SJ 27/28</b>	<b>SJ 28/29</b>	<b>SJ 29/30</b>
3.610	3.700	3.750	3.800

## 6. Finanzplanung für das Schuljahr 2026/27

Auf Grund der geplanten Betreuungsplätze für das Schuljahr 2026/27 ergibt sich folgende finanzielle Planung:

Im Schuljahr 2026/27 werden städtische Zuschüsse in Höhe von insgesamt 11.231.712 € verausgabt.

Die Stadt erwartet für das genannte Schuljahr Landesmittel in Höhe von insgesamt 5.728.306€ (inklusive Betreuungspauschalen).

Für die Offenen Ganztagsgrundschulen werden durchschnittliche Elternbeiträge in Höhe von insgesamt 3.311.066 € erwartet.

Für das Schuljahr 2026/27 ergeben sich somit Nettokosten in Höhe von 2.192.340 €.

Die Mittel wurden im Haushalt 2026 eingestellt und werden für den Haushalt 2027 entsprechend angemeldet.



**Kinder im Alter von 6 bis unter 10 Jahre  
Versorgung im Schuljahr 2025/26**

Anlage 1

**Ö 8**

<b>Bezirk</b>	<b>Schüler*innen Schuljahr 2025/26 Stichtag 15.10.2025</b>	<b>OGS-Plätze Stichtag 15.10.2025</b>	<b>Versorgung in %</b>
GGs Schildgen	234	139	59,4%
GGs Katterbach	223	177	79,4%
GGs Paffrath	313	220	70,3%
GGs Hand	310	224	72,3%
KGS Hand	166	115	69,3%
<b>Bezirk 1</b>	<b>1.246</b>	<b>875</b>	<b>70,2%</b>
GGs An der Strunde	298	238	79,9%
GGs Hebborn	288	247	85,8%
GGs Heidkamp	292	200	68,5%
GGs Gronau	194	176	90,7%
<b>Bezirk 2</b>	<b>1.072</b>	<b>861</b>	<b>80,3%</b>
KGS Sand	99	57	57,6%
<b>Bezirk 3</b>	<b>99</b>	<b>57</b>	<b>57,6%</b>
<b>Bezirk 2 und 3</b>	<b>1.171</b>	<b>918</b>	<b>78,4%</b>
GGs Herkenrath	207	133	64,3%
<b>Bezirk 4</b>	<b>207</b>	<b>133</b>	<b>64,3%</b>
GGs Bensberg	178	176	98,9%
EGS Bensberg	206	178	86,4%
KGS Bensberg	193	158	81,9%
GGs Moitzfeld	240	142	59,2%
<b>Bezirk 5</b>	<b>817</b>	<b>654</b>	<b>80,0%</b>
GGs Refrath	185	142	76,8%
KGS In der Auen	183	169	92,3%
KGS Steinbreche	154	115	74,7%
GGs Kippekausen	150	135	90,0%
KGS Frankenforst	195	171	87,7%
<b>Bezirk 6</b>	<b>867</b>	<b>732</b>	<b>84,4%</b>
<b>Stadt insgesamt</b>	<b>4.308</b>	<b>3.312</b>	<b>76,9%</b>
<b>Verbundschule Mitte (RBK) + Waldorfschule</b>	<b>106</b>	<b>82</b>	<b>77,4%</b>
<b>Stadt insgesamt mit Verbundschule Mitte + Waldorfschule</b>	<b>4.414</b>	<b>3.394</b>	<b>76,9%</b>



**Kinder im Alter von 6 bis unter 10 Jahre  
Versorgung im Schuljahr 2025/26**

Anlage 2



8

<b>Stadtteil</b>	<b>GrundschulKinder Stichtag 15.10.2025</b>	<b>OGS-Plätze Stichtag 15.10.2025</b>	<b>Versorgung in %</b>
Schildgen	219	139	63,5%
Katterbach	231	177	76,6%
Nußbaum	329	220	66,9%
Paffrath			
Hand	353	339	96,0%
<b>Bezirk 1</b>	<b>1.132</b>	<b>875</b>	<b>77,3%</b>
Stadtmitte	926	685	74,0%
Hebborn			
Heidkamp			
Gronau	240	176	73,3%
<b>Bezirk 2</b>	<b>1.166</b>	<b>861</b>	<b>73,8%</b>
<b>Bezirk 3 (Romaney, Herrenstrunden, Sand)</b>	<b>171</b>	<b>57</b>	<b>33,3%</b>
<b>Bezirk 2 und 3</b>	<b>1.337</b>	<b>918</b>	<b>68,7%</b>
<b>Bezirk 4 (Herkenrath, Asselborn, Bärbroich)</b>	<b>216</b>	<b>133</b>	<b>61,6%</b>
Lückerath	656	512	78,0%
Bensberg			
Bockenbergr			
Kaule			
Moitzfeld	168	142	78,0%
<b>Bezirk 5</b>	<b>824</b>	<b>654</b>	<b>79,4%</b>
Refrath	273	142	52,0%
Alt-Refrath	125	115	92,0%
Kippekausen	126	135	107,1%
Lustheide	129	169	131,0%
Frankenforst	198	171	86,4%
<b>Bezirk 6</b>	<b>851</b>	<b>732</b>	<b>86,0%</b>
<b>Stadt insgesamt</b>	<b>4.360</b>	<b>3.312</b>	<b>76,0%</b>



**Kinder im Alter von 6 bis unter 10 Jahre  
Planung Schuljahr 2026/27**

Anlage 3



8

Stadtteil	Grundschul Kinder Stichtag 15.10.2025	maximale OGS-Plätze laut Planungsgesprächen	Versorgung in %
Schildgen	219	160	73,1%
Katterbach	231	200	86,6%
Nußbaum	329	220	66,9%
Paffrath			
Hand	353	435	123,2%
<b>Bezirk 1</b>	<b>1.132</b>	<b>1.015</b>	<b>89,7%</b>
Stadtmitte	926	715	77,2%
Hebborn			
Heidkamp			
Gronau	240	190	79,2%
<b>Bezirk 2</b>	<b>1.166</b>	<b>905</b>	<b>77,6%</b>
<b>Bezirk 3 (Romaney, Herrenstrunden, Sand)</b>	<b>171</b>	<b>57</b>	<b>33,3%</b>
<b>Bezirk 2 und 3</b>	<b>1.337</b>	<b>962</b>	<b>72,0%</b>
<b>Bezirk 4 (Herkenrath, Asselborn, Bärbroich)</b>	<b>216</b>	<b>145</b>	<b>67,1%</b>
Lückerath	656	555	84,6%
Bensberg			
Bockenbergrath			
Kaule			
Moitzfeld	168	140	83,3%
<b>Bezirk 5</b>	<b>824</b>	<b>695</b>	<b>84,3%</b>
Refrath	273	160	58,6%
Alt-Refrath	125	118	94,4%
Kippekausen	126	150	119,0%
Lustheide	129	200	155,0%
Frankenforst	198	165	83,3%
<b>Bezirk 6</b>	<b>851</b>	<b>793</b>	<b>93,2%</b>
<b>Stadt insgesamt</b>	<b>4.360</b>	<b>3.610</b>	<b>82,8%</b>



**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
 Federführender Fachbereich  
 Kinder-, Jugend- und Familienförderung

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0048/2026  
**öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.03.2026	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

#### Planung nach dem KiBiz2020 für das Kindergartenjahr 2026/27

#### Beschlussvorschlag:

- Der Bedarfsplanung nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) für das Kindergartenjahr 2026/2027 wird zugestimmt und die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage beim Land die Betriebskostenmittel für die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege zu beantragen.
- In Abweichung zu den hier vorgelegten Planungen kann es bis zum verbindlichen Stichtag für die Meldung der Platzkontingente beim Land Nordrhein-Westfalen am 15.03.2026 zu geringfügigen Veränderungen kommen. Die Verwaltung wird ermächtigt, in Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung und den Trägern, über diese Veränderungen zu entscheiden.
- Die Förderung der plusKITAs (Weiterleitung der Landesmittel) wird in der in der Vorlage vorgeschlagenen Verteilung umgesetzt und um ein Jahr verlängert, weil die KiBiz Revision erst zum 01.08.2027 avisiert ist.
- Gleichzeitig beschließt der Jugendhilfeausschuss, abweichend von der für Planungszwecke zu nutzende Entwicklungsvariante (Drucksachen Nr. 0365/2024) bei der Kita Bedarfsplanung mit den Bevölkerungszahlen zum Stichtag 30.06.2025 zu rechnen.

## **Kurzzusammenfassung:**

### **Kurzbegründung:**

Die vorliegende Vorlage beinhaltet die Planung der Betreuungsplätze in Kindertagesstätten und Kindertagespflege zum Kindergartenjahr 2026/2027. Demzufolge ist geplant, zum 01.08.2026 insgesamt

- **4.221** Plätze in Kindertagesstätten und
- **364** Plätze in Kindertagespflege bereitzustellen.

Das bedeutet im Vergleich zum Vorjahr eine Reduzierung der Platzzahlen in Kindertagesstätten, da der geplante Ausbau von Einrichtungen nicht so schnell vorangeschritten ist, wie angenommen. Des Weiteren wurden in bestehenden Einrichtungen zum Teil Plätze abgebaut, um die pädagogische Qualität zu erhöhen. Der seit Jahren steigende Anteil an Ganztagesbetreuung (45h-Plätze) ist hier als Hauptgrund zu nennen. Es ist zu beachten, dass nicht alle 4.221 geplanten Plätze in Kindertagesstätten auch zum 01.08.2026 bereitstehen werden. Teilweise werden die Plätze, die durch Neubauprojekte geschaffen werden, prognostisch erst im Laufe des KG-Jahr 26/27 fertiggestellt. In Bergisch Gladbach lebten zum Stichtag 30.06.2025 5.762 Kinder, die jünger als 6 Jahre sind. Gemäß der Bevölkerungsvorausberechnung (Entwicklungsvariante) werden für das Jahr 2026 insgesamt 6.411 Kinder unter 6 Jahren prognostiziert. Somit ergibt sich eine deutliche Abweichung von 649 Kindern zwischen Bevölkerungsvorausberechnung und Bevölkerungsstatistik.

Der **rechnerische** Fehlbedarf bzw. der Überhang an Betreuungsplätzen belaufen sich auf

- 100 fehlende Plätze in Kindertagesstätten, davon
  - 116 fehlende Plätze im Bereich U2, aber einen Überhang von 116 Plätzen für 2-3-Jährige
  - 100 fehlende Plätze im Bereich Ü3 (unter Berücksichtigung 110 freizuhaltender Plätze für Kinder mit Teilhabebedarf)
- 15 überhängende Plätze in Kindertagespflege (349 rechnerisch benötigt, 364 geplant).

### **Risikobewertung:**

Ab einem Alter von einem Jahr besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach als öffentlicher Jugendhilfeträger ist dazu verpflichtet, eine ausreichende Zahl an Betreuungsplätzen zu schaffen bzw. bereitzustellen. Der gravierende Fachkräftemangel oder auch andere vergleichbare Schwierigkeiten entbinden ihn nicht davon, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot bereitzustellen. Infolgedessen ist weiterhin mit Klagen der Eltern zu rechnen, deren Kinder keinen den Rechtsanspruch erfüllenden Betreuungsplatz erhalten.

## **Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:**

<b>keine Klimarelevanz:</b>	<b>positive Klimarelevanz:</b>	<b>negative Klimarelevanz:</b>
X		

**Weitere notwendige Erläuterungen: ./.**

## Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
<b>konsumtiv:</b>	X				
<b>investiv:</b>					
<b>planmäßig:</b>	X				
<b>außerplanmäßig:</b>					

### Weitere notwendige Erläuterungen:

Weitere notwendige Erläuterungen: Die in der Vorlage berechneten Kosten für die Förderung der Kitaplätze beziehen sich auf das Kindergartenjahr, welches vom 1.8.2026 bis zum 31.7.2027 dauert und verteilen sich somit auf zwei Haushaltsjahre. Die Mittel für das Haushaltjahr 2026 sind im Haushalt 2026 eingestellt. Die notwendigen Mittel für das Haushaltsjahr 2027 werden dementsprechend im Haushalt 2027 eingeplant.

## Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
<b>außerplanmäßig:</b>			
<b>kurzfristig:</b>			
<b>mittelfristig:</b>			
<b>langfristig:</b>			

### Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

## Sachdarstellung/Begründung:

Das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach ist im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung verpflichtet, ausreichend und am Bedarf orientierte Betreuungsplätze vorzuhalten (hier insbes.: §§ 24, 79 und 80 SGB VIII).

## Inhalt

Nachfolgend wird in **Kapitel I** die Entwicklung des Betreuungsangebots und der Ausbaubedarf im Überblick dargestellt. **Kapitel II** gibt anschließend Aufschluss über die Betriebskosten, die nach dem KiBiz gefördert werden. Kapitel III schließt die Beschlussvorlage mit einem kurzen Fazit. In **Anlage 1** sind das Verfahren und detaillierte Ergebnisse der Planung für das Betreuungsjahr 2026/2027, wie beispielsweise die Versorgung auf Bezirksebene, enthalten. **Anlage 2** bildet die Angebotsstruktur jeder einzelnen Kindertagesstätte im Betreuungsjahr 2026/2027 ab. **Anlage 3** ist die Übersicht der Gruppenformen für die Angebotsstruktur der Kindertagesstätten zu entnehmen.

## **Inhaltsübersicht**

- I Entwicklung des Betreuungsangebots und Ausbaubedarf im Überblick
- II Betriebskosten, die nach dem KiBiz gefördert werden
- III Fazit
- IV Kita Bedarfsplanung für das Kita Jahr 2026/2027 – Kontext KiBiz Reform

**Anlage 1 Verfahren und detaillierte Ergebnisse der Planung für das Betreuungsjahr 2026/2027**

- I Hinweise zum Verfahren
- II Besondere Betreuungsbedarfe
- III Versorgung zum 01.08.2026 nach Betreuungsbudgets und Altersgruppen
- IV Versorgungsquoten und Kindertagesstättenplätze in den Stadtteilen
- V Kindertagespflege
- VI Betriebskosten, die nach dem KiBiz gefördert werden

**Anlage 2 Angebotsstruktur der einzelnen Kindertagesstätten im Betreuungsjahr 2026/2027**

**Anlage 3 *Übersicht der Gruppenformen für die Angebotsstruktur der Kindertagesstätten***

- I Gruppenformen I bis Xd

# I Entwicklung des Betreuungsangebots und Ausbaubedarf im Überblick

## 1. Ergebnisübersicht Kindertagesstätten, Kindertagespflege und Spielgruppen zum 01.08.2026 nach den drei Altersgruppen

### a. Kindertageseinrichtungen

Der **Betriebskostenantrag**, der bis zum 15. März jeden Jahres beim Land gestellt werden muss, umfasst die mit den Trägern vereinbarte Platzzahl für das Kindergartenjahr 2026/2027. Zusätzlich werden die heilpädagogischen Plätze (8 Stück) addiert. Wie bereits in den vergangenen Jahren wird planerisch davon ausgegangen, dass der Anteil von Kindern mit Teilhabebedarf (Basisleistung I) ca. 5% an den Ü3-Plätzen beträgt. Im Rahmen der Planung wurden die Einrichtungsträger u. a. gefragt, ob sie Kinder mit Teilhabebedarf betreuen und wenn ja, welches Modell sie im Rahmen der Basisleistung I anwenden: Gruppenstärkenabsenkung oder Zusatzkraft. Bei beiden Modellen wird ein Teil Fachkraftstunden aufgebaut. Der zentrale Unterschied besteht darin, dass bei der Gruppenstärkenabsenkung ein Kind mit Teilhabebedarf zwei Plätze „besetzt“ und im Modell Zusatzkraft ein höherer Anteil an zusätzlichen Fachkraftstunden vorgehalten werden muss. Die Rückmeldungen zeigen, dass circa ein Drittel der Einrichtungen nur auf zusätzliche Fachkraftstunden setzen und die restlichen zwei Drittel Platzreduzierungen vornehmen. Diese Erkenntnis ist für den Planungsprozess wichtig, da in den Vorjahren von einer hundertprozentigen Anwendung der Gruppenstärkenabsenkung ausgegangen wurde. Für die kommende Planung wird somit planerisch davon ausgegangen, dass von den 5% der rechnerischen Ü3-Plätze wiederum lediglich zwei Drittel freizuhalten sind. Insbesondere aufgrund des derzeit herrschenden eklatanten Fachkräftemangels, scheint aber die Prognose sinnvoll, dass weiterhin der Großteil der Träger in Bergisch Gladbach vom Modell „Gruppenstärkenabsenkung“ Gebrauch macht. Dieser theoretische Platzbedarf wird bei der Berechnung des Gesamtbedarfs im Bereich Kindertagesstätten (Tabelle 1) berücksichtigt.

Das bedeutet, dass es, unter Berücksichtigung der vereinbarten Zielquoten sowie ausgehend von den Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren, die zum 30.06.25 in Bergisch Gladbach gemeldet waren, unter Anwendung der Stichtagsregelungen, rein rechnerisch 4.211 Plätze in Kitas geben müsste. Es werden 4.221 Plätze geplant, wobei bei einem Teil der Plätze die Fertigstellung erst im Jahr 2027 erfolgen wird. Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung werden, wie oben erklärt, 110 Plätze freigehalten. Die Gesamtsumme der **fehlenden Plätze** beläuft sich somit im KG-Jahr 26/27 auf **100**. Legt man die Bevölkerungsvorausberechnung für 2026 zugrunde, maximiert sich der Fehlbedarf auf -402 Plätze. Hier zeigt sich deutlich, dass die Bevölkerungsvorausberechnung für die Stadt Bergisch Gladbach – so wie viele bundesweite Prognosedaten – nicht mit dem drastischen Rückgang der Geburtenziffer gerechnet haben (vgl. Destatis, IT NRW).

Die Überprüfung des Abgleichs der Prognosedaten für das Jahr 2025 mit der realen Bevölkerung zum 31.12.2025 durch die Statistikdienststelle untermauert diesen Befund. Hier zeigt sich, dass die Abweichung über die gesamte Stadt für die Altersgruppe 0-6 Jahren im Mittel -9,8% beträgt. Für die Altersgruppe 0-3 Jahren sind es hingegen -24,9%. Über alle Altersgruppen hinweg beträgt die Abweichung stadtweit lediglich -0,4%. In Bergisch Gladbach lag der niedrigste Geburtenwert in den vergangenen 40 Jahren bei 837 (1985), der Mittelwert von 1985 bis 2024 liegt bei 922 Geburten pro Jahr. Dementsprechend liegt der Wert von 2025 mit 757 Geburten deutlich unter dem

bisherigen Durchschnitt und ist der niedrigste seit mindestens 40 Jahren.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich eine positive Veränderung. Dies resultiert daraus, dass, wie zuvor erklärt, nicht mit den Werten der Entwicklungsvariante für das Jahr 2026 gerechnet wurde, sondern mit der realen Bevölkerung zum Stichtag 30.06.2025. Bei dieser Kita-Bedarfsplanung wird mit den Bevölkerungszahlen 30.06.2025 gerechnet, um den Bedarf an Betreuungsplätzen realistisch abzubilden.

**Tab. 1: Gesamtauswertung nach Versorgungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen**

Alter	0;4-<1; 0	1;0-<2; 0	0;4-<2; 0	2;0-<3; 0	<3;0	>3;0	Gesamt
Plätze 01.08.2026			258	674	932	3.289	<b>4.221</b>
Kinder gemäß Bev. Statistik 30.06.25	779	876	1.655	715	2.370	3.216	<b>5.586</b>
Versorgung			15,6%	94,3%	39,3%	102,3%	<b>75,6%</b>
Versorgungsziel	3%	40%		78%		102%	
benötigte Plätze	23	350	374	558	931	3.280	<b>4.211</b>
Fehlende Plätze/ Überhang			-116	116	1	9	<b>10</b>
5% Anteil KmB						-110	
Verrechnung					1	-101	<b>-100</b>
*Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung werden stadtweit 110 Plätze freigehalten und im Ü3-Bereich in Abzug gebracht. Additionsungenauigkeiten entstehen durch vorausgegangene Berechnungen.							

Die ausgewiesenen **4.221 Betreuungsplätze** in den Kindertagesstätten sind zudem eine planerische Größe. Das bedeutet, dass nicht alle Plätze zum Beginn des Kindergarten-Jahres am 01.08.2026 zur Verfügung stehen werden, entweder weil zunächst wegen fehlendem Personal mit einer reduzierten Gruppenanzahl gestartet wird oder weil die Kitas erst später im Kindergarten-Jahr fertiggestellt werden.

## b. Kindertagespflege

Tabelle 2 zeigt den Stand der Versorgung bei den Kindertagespflegepersonen (KTPP). Aufgrund der Selbstständigkeit der Kindertagespflegepersonen lässt sich hier viel weniger steuernd eingreifen als im Kitabereich und auch kurzfristige Planungen sind kaum seriös zu leisten.

**Tab. 2: Gesamtauswertung nach Versorgungsplätzen in der Kindertagespflege**

Gesamt Bergisch Gladbach					
	Alter	0;4-<1;0	1;0-<2;0	2;0-<3;0	Gesamt
Pflegeerlaubnisse 01.11.25					<b>365</b>
Kinder gemäß Bev. Statistik 30.06.25		779	876	715	<b>2370</b>
Versorgungsquote					<b>15,40%</b>
Versorgungsziel		4%	20%	20%	
benötigte Plätze		31	175	143	<b>349</b>
Fehlende Plätze/Überhang					<b>16</b>
Geplante Plätze 01.08.26					<b>364</b>

Betrachtet man die rechnerische Anzahl an benötigten Plätzen gemäß vereinbarter Zielquoten (349) und vergleicht den Wert mit den erteilten Plätzen nach Pflegeerlaubnis

aus dem Oktober 2024 (365) sowie der geplanten Platzzahl zum 01.08.2025 (364), ist festzustellen, dass es einen Überhang von 16 bzw. 15 Plätzen gibt bzw. geben wird. Einschränkend muss erwähnt werden, dass die Anzahl der Plätze nach Pflegeerlaubnis nicht der realen Zahl an Betreuungsplätzen entspricht, sondern die maximal mögliche Platzzahl angibt. Es liegt im Ermessen der KТП als Selbstständige, weniger Kinder aufzunehmen. Die Situation in der KТП kann als bedarfsdeckend bezeichnet werden. Der rechnerisch leichte Überhang kommt der Realität deutlich näher als der im letzten KG-Jahr 25/26 berechnete Fehlbedarf (-32) basierend auf der Entwicklungsvariante. Diesen Schluss stützen zum einen die Erfahrungen der Fachberatung KТП sowie die Tatsache, dass zu Beginn des KG-Jahres 25/26 nicht alle Plätze in KТП belegt werden konnten.

### c. Spielgruppen

Nachrichtlich aufgeführt werden in Tabelle 3 die Plätze in Spielgruppen aufgeteilt nach Bezirken zum 01.08.2026. Spielgruppen stellen keine Angebotsform nach dem Kinderbildungsgesetz dar und werden nicht durch Landesmittel gefördert. Sie stellen auch kein den Rechtsanspruch erfüllendes Betreuungsangebot dar. Sie sind vielmehr sind als ergänzende, niederschwellige Angebote zu betrachten.

**Tab. 3: Plätze in Spielgruppen (01.08.26)**

Bezirk	Name	Plätze 01.08.2026
Bezirk 1	Evgl. Spielgruppe „Bärenhöhle“	10
Bezirk 2	Spielgruppe Heilige Drei Könige e.V.	10
Bezirk 5	Spielgruppe „Sonnenkinder“	10
Bezirk 6	Spielgruppe der Kreativitätsschule	10
<b>Gesamt</b>		<b>40</b>

Die Spielgruppen richten sich in Bergisch Gladbach an Kinder von zwei bis drei Jahren. Die Betriebskosten der Spielgruppen (Personalkosten der Spielgruppenleitung, Miete und andere Sachkosten) werden von der Stadt Bergisch Gladbach gemäß den städtischen Förderrichtlinien gefördert.

## 2. Ausbau – Aktuelle Projekte, Planungen und Ausbauüberlegungen

Im Folgenden kann Tabelle 4 entnommen werden, wann die geplanten Inbetriebnahmen der neuen Kitas geplant sind.

**Tab. 4: Geplante Inbetriebnahme neuer Kitas**

Einrichtung	Geplante Inbetriebnahme	Plätze
<b>Kita Schulstraße (330)</b>	September 2026	<b>70</b> (18 U3 / 52 Ü3)
<b>Kita Jakobstraße (217)</b>	Februar/März 2027	<b>70</b> (18 U3 / 52 Ü3)
<b>Kita Nittumer Weg (114)</b>	Derzeit unklar	<b>50</b> (14 U3 / 36 Ü3)

Die viergruppige Kita Schulstraße im Stadtteil Sand befindet sich aktuell im Innenausbau. Die Inbetriebnahme der neuen Einrichtung ist für den 01.09.2026 geplant.

Die neue viergruppige Kita Jakobstraße in der Innenstadt Bergisch Gladbachs soll zum Februar/März 2027 in Betrieb gehen. Derzeit steht aufgrund von Grundstücksangelegenheiten die Baugenehmigung noch aus, daher kann zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung weiterhin von diesem Inbetriebnahme Datum ausgegangen werden.

Der Bau der dreigruppigen Kita Nittumer Weg im Stadtteil Schildgen verzögert sich. Aufgrund eines Kampfmittelfundes im Untergrund muss der Kampfmittelräumdienst dort eine Sondierung durchführen. Die Terminkoordination dieser Sondierung obliegt der Bezirksregierung und liegt damit außerhalb des Einflussbereichs der Stadt Bergisch Gladbach, so dass hier kein realistischer Zeitpunkt der Inbetriebnahme genannt werden kann.

Neben diesen 3 Bauprojekten, die sich schon in der Umsetzung befinden, gibt es noch das Projekt Kita Fürstenbrunnchen; hier wird von einer möglichen gerichtlichen Klärung der baurechtlichen Einordnung ausgegangen. Insofern kann zum jetzigen Zeitpunkt kein verlässliches Realisierungsdatum genannt werden, sodass dieses Projekt erst gar nicht in der Tab 4. erfasst wird.

Um dem steigenden Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen für Kinder von 0 bis 6 Jahren gerecht zu werden, wurden in den letzten Jahren bereits Betreuungsplätze ausgebaut bzw. befinden sich Ausbauprojekte in der konkreten Ausführung (s. Tab. 4). Darüber hinaus gab und gibt es Projekte, deren Planungsstand weniger weit fortgeschritten ist.

Es bestehen folgende Ausbauüberlegungen:

- Eine weitere Kindertagesstätte ist auf dem Carpark-Gelände (BP 5130 – ehemaliges Carparkgelände (1. Änderung)) angedacht. Im Juni 2023 beschloss der SPLA den Neubau einer Kita auf dem ehemaligen Carparkgelände in Lückerath. Um die Nutzungen Kita, Flüchtlingsunterkunft und Sportflächen planungsrechtlich zu ermöglichen, folgte im August 2023 der Aufstellungsbeschluss zur Bauplanänderung. Die baurechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Einrichtung werden im Rahmen des B-Planverfahren erarbeitet und je nach Bedarf in die Gebäudeplanung aufgenommen.
- Die Firma Miltenyi sowie der Kita-Träger Educare planen die Kita MiniMäx in Moitzfeld auf insgesamt sechs (bisher zwei) Gruppen zu erweitern. Das Baugenehmigungsverfahren läuft noch, jedoch ist es sehr unwahrscheinlich, dass die Bauarbeiten vor 2028 beginnen werden, was eine erhebliche Verzögerung bedeuten würde (mindestens bis 2031).

Angesichts des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz in Kita oder Kindertagespflege ab 1 Jahr bzw. auf einen Kitaplatz ab 3 Jahren, und den deutlich zunehmenden Bestrebungen der Eltern, das Recht ihrer Kinder einzufordern, bestand in den vergangenen Jahren dringender Handlungsbedarf.

Der Anspruch auf Betreuung besteht nicht nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten, viel mehr ist der örtliche Jugendhilfeträger dazu verpflichtet, eine ausreichende Zahl von Betreuungsplätzen selbst zu schaffen bzw. durch geeignete Dritte bereitzustellen (vgl. u. a. Urteil VGH Baden-Württemberg Az. 12 S 2224/22). Das Kita-Ausbauprogramm der Stadt reagierte auf diesen Umstand, so dass vier neue Kitas beschlossen wurden, die die Schulbau GmbH der Stadt Bergisch Gladbach errichtet bzw. errichten soll. Von der Realisierung der geplanten Kita Odenthaler Str. inklusive angegliedertem Kompetenzzentrum wurde Abstand genommen (Drucksachen-Nr.: 0713/2025).

Unter Berücksichtigung der aktuellen Bevölkerungsentwicklung und dem damit verbundenen Geburtenrückgang forciert die Verwaltung die Inbetriebnahme der drei Kitas Schulstraße, Nittumer Weg und Jakobstraße; von der Realisierung weiterer Projekte wird zunächst Abstand genommen.

### 3. Verteilung der Trägerschaften nach Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege

Die nachfolgende Tabelle 5 gibt Auskunft über die Verteilung der Plätze nach Zugehörigkeit des Trägers zu einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege sowie nach Bezirken für das Kindergartenjahr 2026/2027.

**Tab. 5 Verteilung der Trägerschaften nach Spitzenverbänden**

	AWO	DiCV	Diakonie	DPWV	DRK	gesamt
<b>Bezirk 1</b>	151	274	146	355	80	<b>1006</b>
<i>Anteil</i>	15,0%	27,2%	14,5%	35,3%	8,0%	
<b>Bezirke 2 + 3</b>	357	402	289	393	0	<b>1441</b>
<i>Anteil</i>	24,8%	27,9%	20,1%	27,3%	0,0%	
<b>Bezirke 4 + 5</b>	133	287	60	439	0	<b>919</b>
<i>Anteil</i>	14,5%	31,2%	6,5%	47,8%	0,0%	
<b>Bezirk 6</b>	130	346	58	240	59	<b>833</b>
<i>Anteil</i>	15,6%	41,5%	7,0%	28,8%	7,1%	
<b>Gesamt</b>	<b>771</b>	<b>1309</b>	<b>553</b>	<b>1427</b>	<b>139</b>	<b>4199</b>
<i>Anteil</i>	<b>18,4%</b>	<b>31,2%</b>	<b>13,2%</b>	<b>34,0%</b>	<b>3,3%</b>	

Nach Abschluss der Trägerauswahlverfahren zeigt sich ein Zuwachs für den DPWV (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband), da die neuen Kitas Schulstraße (Fröbel), Jakobstraße (Fröbel) und Nittumer Weg (PariSozial) dem DPWV angehören werden. Somit sind prozentual jetzt die meisten Kitas in Bergisch Gladbach (34%) dem DPWV angehörig und nicht mehr dem katholischen DiCV (Diözesancaritasverband). Des Weiteren werden Einrichtungen von der Arbeiterwohlfahrt (AWO) (18,4%), dem Diakonischen Werk (13,2%) und dem Deutschen Roten Kreuz (DRK) (3,3%) betrieben.

## **II Betriebskosten, die nach dem KiBiz gefördert werden**

### **1 Förderung der Träger von Kindertagesstätten**

Die Kindpauschalen sind das Kernstück der anerkennungs- und förderungsfähigen Betriebskosten der Kindertagesstätten; sie werden gemäß § 37 (1) KiBiz jährlich unter der Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten angepasst. Dies bedeutet gemäß Rundschreiben Nr. 42/01/2026 für das Kindergartenjahr 2026/2027 erstmalig eine negative Entwicklung um -0,14 %. Die für das kommende Kindergartenjahr 2026/2027 geltenden Kindpauschalen ergeben ein Gesamtbudget von **ca. 57.819.347 €**.

Grundlage hierfür sind die mit den Trägern vereinbarten Angebotsstrukturen der 73 Kindertagesstätten mit insgesamt 4.221 Plätzen.

Neben den Kindpauschalen gehört zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten die Mietkostenförderung von Land und Kommune:

- Mietkosten (sieben Einrichtungen) mit einem förderungsfähigen Mietanteil für die Kaltmiete in Höhe von insgesamt **457.995 €**.

Außerdem werden vom Land folgende Pauschalen gezahlt, die in voller Höhe an die Träger ohne zusätzliche Förderung der Stadt weitergeleitet werden:

- Zuschläge für eingruppige Kindertagesstätten und Waldkindergärten gem. § 35 (1) KiBiz (5 Einrichtungen mit 7 Pauschalen à 15.000 €), zusammen **105.000 €**.
- Zuschläge für zertifizierte Familienzentren gem. § 43 KiBiz (14 Einrichtungen à 25.268,19 €, insgesamt **ca. 353.755 €**).
- Zuschläge für plusKITA gem. § 45 KiBiz, insgesamt **ca. 664.490 €**.

### **2 Förderung der Kommune**

Zusätzlich wird gem. § 38 Absatz 3 KiBiz der Landeszuschuss für die u3- Kindpauschalen (Konnextität) für den notwendigen Ausbau der Kindertagesbetreuung um 27,57 Prozentpunkte erhöht, insgesamt **ca. 5.071.112 €**.

Weiterhin erfolgt eine Landesförderung der beitragsfreien Kita-Jahre vor der Einschulung gem. § 50 Abs. 2 KiBiz in Höhe von 8,62 % der Summe der Kindpauschalen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung, insgesamt **ca. 3.259.554 €**.

Daneben erhält das Jugendamt Zuschüsse für jedes Qualifizierungsangebot, das im Jugendamtsbezirk umgesetzt wird, Zuschüsse zur Förderung der qualifizierten Fachberatung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie Zuschüsse für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung.

### **3 Förderung der Kindertagespflege**

Schließlich sind beim Land die Pauschalen für Kinder zu beantragen, die in Kindertagespflege betreut werden. Hier sollen Zuschüsse für **364 Plätze und 81 aktive Kindertagespflegepersonen** beantragt werden. Dieser Landeszuschuss beträgt voraussichtlich **ca. 565.033,84 €**.

#### 4 Kommunale Nettokosten für Kindertagesstätten und Kindertagespflege für das Kindergartenjahr 2026/27

##### Erträge:

Die Stadt erhält voraussichtlich insgesamt Landesmittel in Höhe von ca. **32.130.759 €**. Hinzu kommen die geschätzten Erträge aus Elternbeiträgen in Höhe von ca. **8.233.161 €** Hierin ist der Landeszuschuss für elternbeitragsfreie Jahre gemäß § 50 (2) KiBiz (8,62 % der Kindpauschalen für Kinder ab drei Jahre) bereits enthalten.

##### Aufwendungen:

Den genannten Erträgen für das Kindergartenjahr 2026/2027 stehen städt. Bruttoausgaben von ca. **67.265.957 €** (inkl. weiterer städt. Förderungen wie der Fachberatungen der Spitzenverbände oder der Kindertagesstätten Grundstücke) gegenüber.

##### Nettokosten:

Nach Abzug der Einnahmen (Landeszuschuss und Elternbeiträge) verbleiben für die Stadt Nettokosten in Höhe von ca. **26.902.037 €**.

#### Tab. 7 Überblick Finanzen

Kindertagesstättenjahr	2026/2027
<b>Plätze insgesamt</b>	<b>4.585</b>
davon Kindertagesstätte	4.221
davon Kindertagespflege	364
<b>Gesamtbetriebskosten</b>	<b>67.265.956,87 €</b>
davon Kindertagesstätte	61.009.079,52 €
davon Kindertagespflege	6.256.877,35 €
<b>Erträge</b>	<b>40.363.920 €</b>
./. Landeszuweisungen	32.130.759,34 €
./. Elternbeiträge	8.233,160,76 €
<b>Nettokosten Stadt</b>	<b>26.902.036,77 €</b>

Tabelle 7 fasst die relevanten Posten der Finanzplanung für die Kindertagesbetreuung im KG-Jahr 2026/2027 zusammen.

#### 5 Formeller Beschluss über die Verteilung der Landeszuschüsse für Familienzentrum NRW und plusKITA für das Kindergartenjahr 2026/2027

Die Übersicht über Einrichtungen, die im kommenden Jahr Landeszuschüsse gemäß § 42 Abs. 1 und § 43 Abs. 2 zur Förderung als Familienzentrum NRW sowie die Übersicht über Einrichtungen, die im kommenden Jahr Landeszuschüsse gemäß § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 2 zur Förderung als plusKITA erhalten, können Anlage 1 entnommen werden.

### III Fazit

Insgesamt ist die Situation in der Kindertagesbetreuung in Bergisch Gladbach nach wie vor nicht bedarfsdeckend. Durch den Rückgang der Geburtenziffer ist sie aber tatsächlich nicht mehr so angespannt wie in den Jahren zuvor. Die hier berechnete Gesamtzahl der fehlenden Kitaplätze (-100) ist im Vergleich zum Vorjahr gesunken, da sie mit der realen Bevölkerung zum Stichtag 30.06.2025 abgeglichen wurde. Hierzu wird erläutert, dass grundsätzlich für Planungszwecke mit der Entwicklungsvariante zu rechnen ist. Bei dieser Kita-Bedarfsplanung wird abweichend hiervon mit den Bevölkerungszahlen zum Stichtag 30.06.2025 gerechnet, da nur so eine realistische Betrachtung der Betreuungssituation möglich ist.

Würde der Planung die Bevölkerungsvorausberechnung für 2026 zugrunde gelegt werden, würde sich der Fehlbedarf auf -402 Plätze maximieren. Dies deckt sich jedoch nicht mit den Rückmeldungen von Fachberatung, Eltern, Trägern und Einrichtungen. An der deutlichen Diskrepanz wird deutlich, dass die Bevölkerungsvorausberechnung für die Stadt Bergisch Gladbach, so wie viele bundesweite Prognosedaten, nicht mit dem drastischen Rückgang der Geburtenziffer gerechnet haben (s. Destatis, IT NRW). Die Überprüfung des Abgleichs der Prognosedaten für das Jahr 2025 mit der realen Bevölkerung zum 31.12.2025 durch die Statistikdienststelle, untermauert diesen Befund. Hier zeigt sich, dass die Abweichung über die gesamte Stadt für die Altersgruppe 0 bis unter 6 Jahren im Mittel -9,8% beträgt, ein Jahr zuvor waren es noch -5,1%. Für die Altersgruppe 0-3 Jahren sind es sogar -24,9%, ein Jahr zuvor lag dieser Wert noch bei -11,5%. Ein weiterer Aspekt, der darauf hindeutet, dass die Entwicklungsvariante für die Altersgruppe 0-6 Jahren an der Realität deutlich vorbeigeht, ist die Tatsache, dass Anfang des Kindergartenjahres 2025/2026 noch freie Betreuungsplätze gemeldet wurden.

Aufgrund des zuvor dargestellten Umstandes verändert sich vor allem die Situation für die Kindertagespflege, deren Zielgruppe hauptsächlich die u3-Kinder sind. Die Betreuungssituation kann planerisch als bedarfsdeckend bezeichnet werden. Es ist festzustellen, dass der Anteil älterer Kinder in der KTP zurückgeht und sich viele KTPP wieder stärker auf die Betreuung von Kindern im Alter von 1-2 Jahren fokussieren können. Tieferegehende Informationen zur KTP finden sich in der Anlage 1.

Zu erwähnen ist noch der allgemein bekannte Fachkräftemangel, der weiterhin besteht und trägt dazu bei, dass die Betreuungssituation in vielen Kitas nicht verlässlich erfolgen kann. Das ist sehr belastend und problematisch für die betroffenen Familien, insbesondere für berufstätige Eltern, deren Kinder z. B. nicht vollumfänglich den gebuchten Betreuungsumfang erhalten oder tageweise von der Betreuung ausgeschlossen werden müssen. Hierzu ist das Jugendamt mit den Trägern in kontinuierlichem Austausch.

Die angespannte Personalsituation führt auch zu einer erhöhten Belastung des bestehenden Personals. Dies spiegelt sich u. a. auch in einem höheren Krankenstand als in anderen Berufsgruppen wider. Eine Auswertung zeigt, dass in jeder der rund 10.000 Kitas in NRW im Schnitt jeden Tag rund 1,5 Personen krankheitsbedingt ausfallen. Dabei zählen Erkrankungen des Atmungssystems, des Muskel-Skelett-Systems und psychische Diagnosen zu den Top-3-Diagnosen. Ein Gesundheitsmanagement sowie eine höhere Berücksichtigung krankheitsbedingter Ausfälle in der Personalbemessung könnten hier Ansatzpunkte für die Träger sein. Angesichts der kindpauschalenbasierten Finanzierung bleibt den Trägern jedoch wenig finanzieller Spielraum (vgl. Gossen & Lange, 2025<sup>1</sup>).

---

<sup>1</sup> Gossen, J. & Lange, M. (2025). Fehlzeiten und Personalausfälle in der Kinder- und Jugendhilfe 2024. Krankenstand, Meldungen nach § 47 SGB VIII in NRW. (Reihe Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe in NRW, Dossier 2, herausgegeben von Autor:innengruppe Forschungsverbund DJI/TU Dortmund). Dortmund

## **IV Kita Bedarfsplanung für das Kita Jahr 2026/2027 – Kontext KiBiz Reform**

Die Planung für das Kita Jahr 2026/2027 ist unabhängig von der anstehenden KiBiz Reform zu betrachten. Der überarbeitete Gesetzentwurf zur KiBiz Reform ist am 28.01.2026 von der Landesregierung NRW beschlossen worden, das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW (MKJFGFI) betont, dass das Gesetz noch vor der Sommerpause 2026 vom Landtag beschlossen werden soll.

Zum jetzigen Zeitpunkt geht die Verwaltung davon aus, dass die Reform frühestens zum 01.08.2027 und damit zum Kita Jahr 2027/2028 wirksam werden wird. Vorrangiges Ziel einer KiBiz Reform soll die Stabilisierung der bestehenden Angebote sein. Um dies zu gewährleisten, bedarf es wirkungsvoller Maßnahmen, um mehr Personal zu gewinnen und vorhandene Ressourcen bedarfsgerecht zu steuern. Unter anderem beabsichtigt sind eine Flexibilisierung der Angebotsstruktur in den Kindertageseinrichtungen und Veränderungen in der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen.

Die Verwaltung wird sich inhaltlich ausführlich mit dem überarbeitenden Gesetzentwurf beschäftigen und sich dazu mit den Trägern abstimmen. Der Jugendhilfeausschuss wird dazu weiter informiert.



## Anlage 1

### Verfahren und detaillierte Ergebnisse der Planung für das Betreuungsjahr 2026/2027

#### Inhaltsverzeichnis

<b>I. Hinweise zum Verfahren</b>	<b>Seite 2</b>
1. Grundlagen	
2. Planungszeitraum	
3. Planungsparameter Anzahl der Kinder und Prognose	
4. Planungsparameter Zielquoten	
<b>II. Besondere Betreuungsbedarfe</b>	<b>Seite 5</b>
1. Kindertagesstätten in Wohngebieten mit besonderem Unterstützungsbedarf	
2. Plätze für Kinder mit Behinderung	
3. Plätze in Waldkindergärten	
<b>III. Versorgung zum 01.08.2026 nach Betreuungsbudgets und Altersgruppen</b>	<b>Seite 8</b>
1. Versorgung nach Betreuungsbudgets im Stadtgebiet	
2. Sonderregelungen bei den Betreuungsbudgets	
<b>IV. Versorgungsquoten und Kindertagesstättenplätze in den Stadtteilen</b>	<b>Seite 9</b>
1. Versorgung im Bezirk 1: Schildgen, Katterbach, Nußbaum, Paffrath und Hand	
2. Versorgung in den Bezirken 2 und 3: Stadtmitte, Hebborn, Heidkamp und Gronau, Romaney, Herrenstrunden und Sand	
3. Versorgung in den Bezirken 4 und 5: Herkenrath, Asselborn und Bärbroich, Lückerrath, Bensberg, Bockenbergr, Kaule und Moitzfeld	
4. Versorgung im Bezirk 6: Refrath, Alt-Refrath, Kippekausen, Frankenforst und Lustheide	
<b>V. Kindertagespflege</b>	<b>Seite 12</b>
1. Rechtsanspruch und Zielquote	
2. Verteilung nach Alter und belegten Plätzen	
3. Kindertagespflege nach Betreuungszeiten	
4. Sachstand in der Kindertagespflege	
5. Ausbauplanung und Versorgungsquote Kindertagespflege	
<b>VI. Betriebskosten, die nach dem KiBiz gefördert werden</b>	<b>Seite 15</b>
1. Kindpauschalen	
2. Mietkosten	
3. Betriebskostenpauschale für eingruppige Kindertagesstätten und Waldkindergärten	
4. Betriebskostenpauschale für Familienzentren	
5. Landeszuschuss für plusKitas und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf	
6. Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege	
7. Landeszuschuss für Ausbau u3-Betreuung (Konnexität)	
8. Landeszuschüsse für Elternbeiträge	
9. Landesförderung der Qualifizierung	
10. Landesförderung der Fachberatung	

# I Hinweise zum Verfahren

## 1 Grundlagen

Das Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) macht sehr dezidierte Angaben zu den Aspekten der Jugendhilfeplanung in Bezug auf die Kindertagesbetreuung. Nachfolgend werden zur Einführung komprimiert planungsrelevante Aspekte aufgeführt.

§ 4 Abs. 1 & 2 KiBiz regelt, dass der öffentliche Jugendhilfeträger eine grundsätzliche Planungsverpflichtung hat und die Bedarfsplanung für Kita und KTP jährlich fortgeschrieben werden muss sowie darüber hinaus eine mittelfristige Maßnahmenplanung zu erfolgen hat. § 32 Abs. 1 setzt fest, dass die Bedarfsfeststellung der Jugendhilfeplanung die Voraussetzung für die Gewährung der Landesmittel ist, welche jeweils bis zum 15. März eines Jahres beantragt werden müssen (vgl. auch § 33 KiBiz). Die Vorlage muss gemäß § 33 Abs. 2 und § 33 Abs. 3 eine platzgenaue Planung nach Gruppenform und Betreuungszeit ausweisen (vgl. Anlage 2).

Die sogenannte Planungsgarantie nach § 41 KiBiz setzt sich zusammen aus der Ist-Belegung des Vorjahres, berechnet mit den Kindpauschalen des aktuellen Jahres, und dem Betrag, der dem Träger mindestens bewilligt wird. Sie dient dazu, dem Träger finanzielle Sicherheit zur Finanzierung des Personals trotz Belegungsschwankungen zu geben. Die Berechnung der „Summe Planungsgarantie“ wird vom Landesgesetzgeber über das Programm KiBiz.web vorgenommen.

## 2 Planungszeitraum

Den Trägern der Kindertageseinrichtungen wurde Anfang Oktober 2025 ein Planungsvorschlag für die neue Angebotsstruktur zugesandt. Die Träger und Einrichtungen konnten sich bis Mitte November 2024 mit der Jugendhilfeplanerin in Verbindung setzen, um mögliche Änderungen in der Angebotsplanung vorzunehmen. Einige Änderungen wurden auch noch danach in die Planung einbezogen. Die Ergebnisse wurden in die vorliegende Vorlage eingearbeitet. Der Entwurf der Vorlage soll in der Planungsgruppe „Tagesbetreuung für Kinder“ am **27.02.2026** vorgestellt und beraten werden. Die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe findet am **03.03.2026** statt. Die Beratungsergebnisse werden in der Jugendhilfeausschusssitzung am **10.03.2026** vorgetragen.

## 3 Planungsparameter: Anzahl Kinder und Vorausberechnungen

### Bevölkerungsvorausberechnung bis 2038

Im Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss am 09.11.2023 wurden die Ergebnisse einer neuen Bevölkerungsvorausberechnung für Bergisch Gladbach 2023 bis 2038 vorgestellt. Die Berechnung gibt Aufschluss darüber, wie sich die Bevölkerungsentwicklung in Bergisch Gladbach in den nächsten 15 Jahren darstellen könnte. In der Folge hat der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss am 07.11.2024 die Entwicklungsvariante als Grundlage für die künftigen Planungen beschlossen. Zugleich erfolgt ein jährlicher Abgleich zum Stichtag 31.12. mit den Prognosedaten seitens der Statistikdienststelle, um ggf. nachsteuern zu können.

Die Überprüfung des Abgleichs der Prognosedaten für das Jahr 2025 mit der realen Bevölkerung zum 31.12.2025 durch die Statistikdienststelle zeigt, dass die Abweichung über die gesamte Stadt für die Altersgruppe 0 bis unter 6 Jahren im Mittel -9,8% beträgt. Für die Altersgruppe 0-3 Jahren sind es hingegen -24,9%. Über alle Altersgruppen hinweg beträgt die Abweichung stadtweit lediglich -0,4%. Das bedeutet, dass die tatsächliche Anzahl der in Bergisch Gladbach gemeldeten Kinder in der relevanten Altersgruppe bei weitem nicht so massiv ansteigt, wie die Entwicklungsvariante es vorausberechnet hat. An dieser Stelle

wird darauf hingewiesen, dass Bevölkerungsvorausberechnungen im Ergebnis nur so gut sein können, wie die eingerechneten Annahmen tatsächlich eintreffen. Der Einbruch der Geburtenziffer in Westdeutschland war z. B. in dem Maße nicht vorhersehbar. Die 16. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung führt u. a. folgende Gründe für den Rückgang der Geburtenziffer auf: die allgemeine Verunsicherung, Knappheit von bezahlbarem Wohnraum, politische Unsicherheit und der deutliche Rückgang der Nettomigration.

### Gruppenformen

Das KiBiz gibt drei Gruppenformen vor (I, II und III), die sich in der Gruppenstärke und Altersstruktur unterscheiden (vgl. Anlage zu § 19 KiBiz). Die Stadt Bergisch Gladbach macht von der Möglichkeit Gebrauch, über diese drei Gruppenformen hinaus weitere Gruppenformen zu bilden, die Mischformen dieser drei Basisgruppenformen darstellen (vgl. Anlage 3). Die drei Gruppenformen sind wiederum mit bestimmten Anforderungen an den Personalschlüssel gekoppelt.

### Stichtagsregelung

Es gibt zwei zentrale Stichtage, die die Bedarfsplanung von Kindertagesbetreuung betreffen. Das ist zum einen die Stichtagsregelung aus dem § 33 Abs. 6 KiBiz, wonach gilt: *„Bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und der Berechnung der Pauschalen ist für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, das die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.“*

Des Weiteren gilt § 35 Abs.1 SchulG, wodurch Folgendes greift: *„Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.“*

Das führt in der Konsequenz dazu, dass man zur Berechnung der Versorgungszielgruppe keine vollen Jahrgänge zugrunde legen kann. Aufgrund dieser Stichtagsregelung werden mithilfe der Berechnungsformel, die in Tabelle 1 aufgeschlüsselt ist, und auf Basis der Bevölkerungsprognose 2023 bis 2038 für Bergisch Gladbach die voraussichtlichen Kinderzahlen für das Kitajahr 2025/26 ermittelt.

**Tab. 1: Neue Berechnungsformel lt. JHA Beschluss vom 24.10.2023**

Unter 3	Berechnung
<b>0 Monate bis &lt;1 Jahr</b>	12/12 vom Jahrgang 0;0 bis <1 Jahre
<b>1 bis &lt;2 Jahre</b>	12/12 vom Jahrgang 1 bis <2 Jahre
<b>2 bis &lt;3 Jahre</b>	9/12 vom Jahrgang 2 bis <3 Jahre (Stichtag 1.11.)
<b>Unter 3 Jahre</b>	<b>33 Monate</b>
Über 3	Berechnung
<b>3 bis &lt;4 Jahre</b>	3/12 vom Jahrgang 2 bis <3 Jahre plus 12/12 vom Jahrgang 3 bis <4 Jahre
<b>4 bis &lt;5 Jahre</b>	12/12 vom Jahrgang 4 bis <5 Jahre
<b>5 bis &lt;6 Jahre</b>	10/12 vom Jahrgang 5 bis <6 Jahre (Schulpflicht zum 30.09.)
<b>Über 3 Jahre</b>	<b>37 Monate</b>

Es ergeben sich die in Tabelle 2 dargestellte Anzahl an Kindern aufgeteilt nach Bezirken und Altersgruppen:

**Tab. 2: Anzahl Kinder 2026/2027 mit Berechnungsformel und gerundet nach Bezirken\***

Bezirke/ Alter	0;4 bis <1	1 bis <2	<2 insg.	2 bis <3	U3 ge- samt	Ü3	Gesamt
<b>1</b>	208	202	410	171	581	802	<b>1.383</b>

<b>2 und 3</b>	244	259	503	247	750	1.009	<b>1.759</b>
<b>4 und 5</b>	188	221	409	156	565	745	<b>1.310</b>
<b>6</b>	139	194	333	141	474	660	<b>1.134</b>
<b>Gesamt</b>	<b>779</b>	<b>876</b>	<b>1.655</b>	<b>715</b>	<b>2.370</b>	<b>3.216</b>	<b>5.586</b>

*\*Aus rechnerischen Gründen können im Text und in den Tabellen Rundungsdifferenzen auftreten. Die Bevölkerungszahlen werden in den weiteren Berechnungen gerundet.*

Basierend auf den in Tabelle 2 aufgeführten Daten wird dann mithilfe der in Tabelle 3 dargestellten Zielquoten die Zielversorgungsquote nach Bezirk und Alterskohorte berechnet.

#### 4 Planungsparameter Zielquoten

Für die Jugendhilfeplanung im Bereich der Tagesbetreuung für Kinder wurden die veränderten Versorgungszielquoten im Jugendhilfeausschuss am 23.11.2023 beschlossen (DS-Nr. 0612/2023). Die aktuellen Zielquoten tragen zum einen dem Umstand Rechnung, dass sich insbesondere im U3 Bereich der Betreuungsbedarf stetig erhöht. Zum anderen ist sehr zu befürworten, dass man im Ü3 Bereich eine Versorgungszielquote von über hundert Prozent beschließen konnte. Vor allem durch unterjährige, nicht planbare Zuzüge und auch der Betreuung von Kindern mit Teilhabebedarf ist der Bedarf hier häufig höher.

**Tab. 3 Versorgungszielquoten**

	<b>0 bis u1</b>	<b>1 bis u2</b>	<b>2 bis u3</b>	<b>ü3</b>
<b>Zielquote für Kindertagesstätte</b>	3,0%	40,0%	78,0%	102,0%
<b>Gemittelt U3 Kita</b>	40,3%			
<b>Zielquote für Kindertagespflege</b>	4,0%	20,0%	20,0%	
<b>Gemittelt U3 KTP</b>	14,7%			
<b>Quote gesamt</b>	<b>7,0%</b>	<b>60,0%</b>	<b>98,0%</b>	<b>102,0%</b>

## II Besondere Betreuungsbedarfe

### 1 Kindertagesstätten in Wohngebieten mit besonderem Unterstützungsbedarf

Wohngebiete mit besonderem Unterstützungsbedarf bedeuten ein erhöhtes Risiko für Kinder in materieller Armut und/oder mit verminderter Teilhabe an Bildung aufzuwachsen und demzufolge von sozialer Benachteiligung betroffen zu sein. Die nachfolgende Tabelle 4 zeigt eine gesamtstädtische Übersicht (Stand 31.12.2024) in welchen Stadtteilen bestimmte soziodemographische Merkmale vorliegen oder besonders ausgeprägt sind.

Beispiel Schildgen: man liest die Daten von links bis rechts wie folgt:

In Schildgen leben 6.206 Personen, die 5,4% der Gesamtbevölkerung Bergisch Gladbachs (unten in Summe 100%) entsprechen. Hier leben 34,7% aller Personen in Haushalten mit Kind(ern) unter 18 Jahren (Anteil innerhalb Stadtteils). Von diesen 34,7% sind wiederum 13,7% der Personen in Haushalten mit einer alleinerziehenden Bezugsperson mit Kind(ern) unter 18 Jahren. Die Arbeitslosenquote in Schildgen beträgt 5,8%, der Anteil der Personen mit Migrationsgeschichte beträgt 7,6% (von allen 6.206 Einwohnern in Schildgen). Außer der Anzahl der Einwohner sind alle weiteren Angaben jeweils auf die Stadtteile bezogen. Die Daten für die anderen Stadtteile sind analog zu lesen.

**Tab. 4: Soziodemographische Daten**

Bevölkerungsstand Bergisch Gladbach - Hauptwohnsitz - 31.12.2024			Soziodemographische Daten <sup>1)</sup>			
Stadtteile	Anzahl	Prozent	Anteil Haushalte <sup>2)</sup> mit Kind(ern) u18	Anteil Alleinerziehende an Haushalten <sup>2)</sup> mit Kind(ern) u18	Arbeitslosenquote	Anteil Personen mit Migrationsgeschichte
Schildgen	6.206	5,4	34,7%	13,7%	5,8%	7,6%
Katterbach	4.984	4,4	37,2%	14,7%	5,8%	10,0%
Nußbaum	1.094	1,0	35,3%	13,5%	5,1%	8,5%
Paffrath	6.984	6,1	35,5%	15,2%	8,9%	13,5%
Hand	8.858	7,7	39,7%	12,6%	7,8%	14,1%
Stadtmitte	11.814	10,3	34,0%	15,6%	10,7%	21,0%
Hebborn	5.904	5,2	36,1%	13,1%	7,0%	11,0%
Heidkamp	6.646	5,8	36,4%	18,6%	11,2%	22,1%
Gronau	6.469	5,7	37,9%	17,0%	13,7%	24,6%
Romaney	719	,6	39,8%	7,7%	4,6%	6,3%
Herrenstrunden	937	,8	33,9%	10,7%		8,3%
Sand	2.504	2,2	41,3%	16,0%	9,5%	14,7%
Herkenrath	3.629	3,2	34,8%	14,7%	8,1%	10,0%
Asselborn	903	,8	39,9%	18,9%	5,2%	6,4%
Bärbroich	1.288	1,1	37,3%	9,8%		6,4%
Lückerath	4.171	3,6	38,0%	14,4%	9,9%	16,5%
Bensberg	5.761	5,0	30,4%	13,6%	7,7%	9,8%
Bockenberg	3.083	2,7	40,1%	15,8%	14,0%	31,4%
Kaule	4.018	3,5	38,9%	12,9%	6,7%	10,9%
Moitzfeld	4.511	3,9	36,1%	10,1%	5,8%	8,7%

<b>Refrath</b>	9.437	8,2	33,3%	12,5%	5,6%	8,2%
<b>Alt Refrath</b>	3.264	2,9	33,1%	13,0%	7,4%	9,7%
<b>Kippekausen</b>	2.442	2,1	42,0%	16,1%	6,7%	10,2%
<b>Frankenforst</b>	5.452	4,8	35,2%	14,5%	6,4%	11,1%
<b>Lustheide</b>	3.395	3,0	32,0%	11,4%	7,6%	12,3%
<b>Gesamt</b>	<b>114.473</b>	<b>100,0</b>	<b>36,0%</b>	<b>14,2%</b>	<b>8,3%</b>	<b>13,8%</b>
<b>* Romaney/Herrenstrunden &amp; Bärbroich/Asselborn zusammengefasste Arbeitslosenquote</b>						
1) Anteile innerhalb des Stadtteils						
2) Haushalte durch mehrstufiges Schätzverfahren generiert; Zahlen geschätzt						
Quelle: Statistikdienststelle - Einwohnerdaten 31.12.2024						

Es fällt auf, dass es einige Stadtteile gibt, die im Bereich Arbeitslosenquote und Anteil von Personen mit Migrationsgeschichte eine überdurchschnittliche Quote aufweisen. Dazu zählen Stadtmitte, Heidkamp und Gronau aus Bezirk 2 sowie Bockenberg aus Bezirk 5 – dies hat sich im Vergleich zu den Vorjahren nicht geändert. Der Stadtteil Kippekausen weist mit 42% den höchsten Anteil von Haushalten mit Kindern unter 18 Jahren auf, gefolgt von Sand und Bockenberg. Der Anteil an Alleinerziehenden innerhalb der Haushalte mit Kindern unter 18 ist in Asselborn am höchsten (18,9%), die Jahre zuvor war Heidkamp der Stadtteil mit dem höchsten Wert und folgt an zweiter Stelle mit 18,6%. Diese Stadtteile gilt es hinsichtlich zukünftiger Bedarfsplanungen besonders zu betrachten, um eventuellen Bildungsdefiziten möglichst frühzeitig begegnen zu können.

## 2 Plätze für Kinder mit Behinderung

Die gemeinsame und inklusive Betreuung von Kindern mit und ohne (drohender) Behinderung ist in verschiedenen Gesetzen und Konventionen verankert. Das übergeordnete Ziel besteht darin, dass alle Kinder, unabhängig von potenziellen Einschränkungen, Krankheiten, der Herkunft o. ä. wohnortnah betreut werden können. Im Zuge der Implementierung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) haben sich u. a. strukturell die Zuständigkeiten der (finanziellen) Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung geändert. Im Rahmen der Betreuung von KmB in Kindertageseinrichtungen gibt es zwei Modelle. Bei dem Modell der Gruppenstärkenabsenkung wird die Gruppenstärke pro Kind mit Behinderung um einen Platz abgesenkt. Im Modell Zusatzkraft bleibt die Gruppenstärke gemäß Anlage 1 zu § 19 KiBiz unverändert; die zusätzlichen Fachkräfte zur Betreuung der innerhalb dieser Gruppenstärke betreuten Kinder mit Behinderung werden durch den LVR finanziert. Die Träger sollten im Rahmen der Jugendhilfeplanung angeben, welches Modell gewählt wird, wobei eine Zustimmung der Kommune nur im ersten Modell benötigt wird. Ein unterjähriger Wechsel oder verschiedene Modelle innerhalb einer Einrichtung sind gemäß KiBiz dabei nicht möglich. Sofern das Modell der Gruppenstärkenabsenkung gewählt wird, muss dieses im Vorfeld mit dem Jugendamt abgestimmt werden. Es gilt zu beachten, dass vorliegende Bewilligungen bis Bewilligungsende oder längstens bis Schuleintritt gelten.

Durch eine neu eingeführte Trägerabfrage im Rahmen der Angebotsplanung wird nun jährlich erfragt, für welches Modell sich die Einrichtungsträger entscheiden, sodass eine konkretere Planung seitens der Jugendhilfeplanung erfolgen kann. Es zeigt sich, dass sich ca. zwei Drittel der Einrichtungen für die Gruppenstärkenabsenkung entscheiden und das andere Drittel ausschließlich auf Zusatzkraftstunden setzt. Planerisch wird weiterhin davon ausgegangen, dass der zu erwartende Anteil an KmB im KG-Jahr ca. 5% der geplanten Ü3-Plätze ausmacht. Das bedeutet für das KG-Jahr 26/27 konkret 164 KmB, davon rechnerisch 110 Kinder, für die ein Platz abgesenkt werden muss. Durch die Trägerabfrage ist bereits von 106 KmB bekannt, in welcher Gruppenform sie betreut werden, sodass diese Kindpauschalen

durch die Träger entsprechend beantragt werden können.

Die Finanzierung der sogenannten heilpädagogische Kitas bzw. heilpädagogischen Gruppen, in denen ausschließlich KmB betreut werden, wurde verlängert. Der Umstellungszeitraum läuft bis zum 31.07.2029. Laut LVR sollen heilpädagogische Gruppen in kombinierten Einrichtungen aufgehen. Im Zuge der Verhandlungen über die Basisleistung II wurde in Aussicht gestellt, dass bei Kindern mit einem erhöhten Förder- und Teilhabedarf eine Platzreduzierung um 2 Plätze vorzunehmen ist, dies muss jugendhilfeplanerisch berücksichtigt werden.

### **3 Plätze in Waldkindergärten**

In Bergisch Gladbach gibt es einen Waldkindergarten in Trägerschaft einer Elterninitiative, der ebenso wie die drei Waldeinrichtungen in der Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt ein Betreuungsangebot von 35 Wochenstunden vorhält. Die derzeit vorhandenen 66 Plätze in Waldgruppen (vgl. Tab. 5) richten sich ausschließlich an Kinder über 3 Jahre.

**Tab. 5: Plätze in Waldkindergärten**

<b>AZ</b>	<b>Einrichtung</b>	<b>Waldkindergarten</b>
<b>146</b>	AWO-Waldkindergarten Nussbaum	15 Plätze
<b>333</b>	AWO-Waldkindergarten Alte Dombach	18 Plätze
<b>633</b>	Waldkindergarten „Forest Patrol“	18 Plätze
<b>643</b>	AWO-Waldkindergarten Frankenforst	15 Plätze
<b>Gesamt</b>		<b>66 Plätze</b>

### III Versorgung zum 01.08.2026 nach den drei Betreuungsbudgets und Altersgruppen

#### 1 Versorgung nach Betreuungsbudgets im Stadtgebiet

Tab. 6: Entwicklung der Verteilung der Stundenkontingente seit KGJ 2016/2017

	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25	25/26	26/27
<b>25h</b>	12,5%	11,8%	11,4%	10,9%	9,9%	8,6%	7,5%	5,5%	4%	2,5%	1,9%
<b>35h</b>	40,0%	38,7%	38,8%	38,2%	39,1%	39,7%	40,5%	41,5%	42%	42,7%	42,2%
<b>45h</b>	47,5%	49,5%	49,8%	50,9%	50,9%	51,7%	52%	53%	54%	54,8%	55,9%

Die Verteilung der Stundenkontingente der letzten Jahre zeigt eine eindeutige Entwicklung der Betreuungsnachfrage. Während vor 10 Jahren nur 47,5% aller Plätze 45-Stunden-Plätze waren, sind es heute bereits mehr als die Hälfte (55,9%) der aktuell geplanten Plätze. Im gleichen Ausmaß sank der Anteil an 25-Stunden-Plätzen kontinuierlich von 12,5% auf heute nur noch 1,9%. In der Konsequenz ist beim Anteil der 35-Stundenkontingente in den letzten Jahren eine leichte Zunahme zu verzeichnen. Der Wunsch und die Notwendigkeit nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eindeutig und der Ausbau und die Planung der Betreuungsangebote muss dem – auch im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz – Rechnung tragen. Manche Eltern sind bereit, in der Eingewöhnungszeit des Kindes in der Kindertageseinrichtung, zunächst mit einem 25-Stunden bzw. 35-Stunden-Platz zu starten – häufig auch nur, weil es keinen anderen Platz mehr gibt – wünschen dann jedoch kurze Zeit später eine Aufstockung. U. a. tragen lange Wegzeiten zu den Arbeitsstätten sowie Öffnungs- & Betreuungszeiten der Einrichtungen dazu bei, dass eine Ganztagsbetreuung notwendig ist, obwohl z. B. nur eine Teilzeitbeschäftigung vorliegt. Im Zuge der KiBiz Revision zum 01.08.2027 bleibt abzuwarten, wie sich das Nachfrageverhalten der Eltern darstellt, sollte, so wie geplant, eine Buchung in 5-Stunden-Schritten zwischen 25-Stunden und 45-Stunden möglich werden.

#### 2 Weitere Regelungen bei den Betreuungsbudgets

- Die Kindertagesstätten „Klutstein“ in Katterbach und „Maulwurf“ in Kippekausen bieten keine 45-Stunden-Plätze an.
- Die betriebsnahe EducCare-Kindertagesstätte „MiniMäx“ in Moitzfeld hält ausschließlich 45-Std.-Plätze bereit, die ungefähr zur Hälfte von auswärtigen Kindern belegt werden, deren Eltern bei der Fa. Miltenyi Biotec GmbH tätig sind. Mindestens 10 der insgesamt 30 Plätze müssen vertraglich abgesichert für Kinder aus Bergisch Gladbach zur Verfügung stehen.

## IV Versorgungsquoten und Betreuungsplätze in den Kindertagesstätten in den Stadtteilen

Bei den folgenden Tabellen sind einige Punkte zu beachten.

- Eine private Kindertageseinrichtung im Bezirk 1 wurde nicht berücksichtigt.
- Die „Zusätzlichen Plätze“ sind mit den Trägern vereinbarte Überbelegungen der Gruppen, für die ebenfalls KiBiz-Pauschalen beantragt werden.

Die Platzzahlen in Kindertagesstätten für die Berechnung der Versorgungsquoten unterscheiden sich von denen für die Beantragung der KiBiz-Pauschalen:

- Für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen werden 110 Plätze beim Bedarf der Kitaplätze im Bereich Ü3 abgezogen. Das sind zwei Drittel von 5% der KiBiz geförderten Ü3-Plätze, da diese im Rahmen des Prinzips Gruppenstärkeabsenkung freigelassen werden, um einen besseren Betreuungsschlüssel zu gewährleisten. Diese Plätze werden in der Zeile „Bedarf Kita“ und Spalte „>3;0“ berücksichtigt und mit Sternchen versehen.
- Die heilpädagogische Gruppe mit 8 Plätzen wird den Versorgungsplätzen „Plätze 01.08.2026“ in Bezirk 2+3 zugeschlagen.

**Tab. 7: Geplante Platzzahlen zur Berechnung der Versorgungsquoten im Bereich der Kindertagesstätten**

Kitaplätze 26/27	0;4–<2;0	2;0–<3;0	<3;0	>3;0	Gesamt
Bezirk 1	53	161	214	792	1.006
Bezirk 2+3	91	220	311	1.122	1.433
Bezirk 4+5	66	153	219	730	949
Bezirk 6	48	140	188	645	833
<b>Gesamt</b>	<b>258</b>	<b>674</b>	<b>932</b>	<b>3.289</b>	<b>4.221</b>

### 1 Versorgung im Bezirk 1

Schildgen, Katterbach, Nußbaum, Paffrath und Hand

**Tab. 8: Gesamtauswertung Bezirk 1 im Bereich Kindertagesstätte**

Alter	0;4–<1;0	1;0–<2;0	0;4–<2;0	2;0–<3;0	<3;0	>3;0	Gesamt
Plätze 01.08.2026			53	161	214	792	1.006
Bev. Statistik 30.06.25	208	202	410	171	581	802	1.383
Versorgungsquote			12,9%	94,2%	36,8%	98,8%	72,8%
Versorgungsziel	3%	40%		78%		102%	
benötigte Plätze	6	81	87	133	220	818	1.038
Fehlende Plätze/Überhang			-34	28	-6	-26	-58

\*Additionsungenauigkeiten bei Plätzen und Kindern entstehen durch vorangegangene Dezimalrechnungen. Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung werden 26 Plätze freigehalten und in der Spalte „Gesamt“ zum Abzug gebracht.

Die 17 Kindertagesstätten im Bezirk 1 können zum 01.08.2026 den Bedarf an Plätzen für Kinder unter 3 Jahren zu 36,8% und an Plätzen für Kinder über 3 Jahren zu 98,8% decken. In den Plätzen berücksichtigt ist die neue Kita in Schildgen am Nittumer Weg, deren konkretes Inbetriebnahme Datum aufgrund von Kampfmittelfunden derzeit nicht absehbar ist. Gemessen an den Zielquoten werden in Bezirk 1 im Wesentlichen 26 Plätze für Kinder Ü3 fehlen. Somit verbessert sich die Situation im Ü3-Bereich, sobald die Plätze in der neuen Kita zur Verfügung stehen. Durch die beschlossenen Versorgungszielquoten im Ü3-Bereich besteht hier für die jüngste Zielgruppe weiterer Ausbaubedarf.

Insgesamt werden im Bezirk 19 Plätze als Überbelegungen vereinbart. Entfielen diese Plätze würden im Bezirk 1 insgesamt 77 Plätze fehlen.

## 2 Versorgung in den Bezirken 2 und 3

Stadtmitte, Hebborn, Heidkamp, Gronau, Romaney, Herrenstrunden und Sand

**Tab. 9: Gesamtauswertung Bezirke 2 und 3 im Bereich Kindertagesstätten**

Alter	0;4– <1;0	1;0– <2;0	0;4– <2;0	2;0– <3;0	<3;0	>3;0	Gesamt
<b>Plätze 01.08.2026</b>			91	220	311	1.122	<b>1.433</b>
<b>Bev. Statistik 30.06.25</b>	244	259	503	247	750	1.009	<b>1.759</b>
<b>Versorgungsquote</b>			18,1%	89,2%	41,5%	111,2%	<b>81,5%</b>
<b>Versorgungsziel</b>	3%	40%		78%		102%	
<b>benötigte Plätze</b>	7	104	111	192	303	1.029	<b>1.333</b>
<b>Fehlende Plätze/ Überhang</b>			<b>-20</b>	<b>28</b>	<b>8</b>	<b>93</b>	<b>63</b>

*\*Additionsungenauigkeiten bei Plätzen und Kindern entstehen durch vorangegangene Dezimalrechnungen. Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung werden 37 Plätze freigehalten und in der Spalte „Gesamt“ zum Abzug gebracht. 8 heilpädagogische Plätze werden addiert.*

Die 24 Kindertagesstätten in den Bezirken 2 und 3 können ab 01.08.2026 den Bedarf an U3 Plätzen zu 41,5% und an Ü3 Plätzen zu 111,2% decken. Durch zwei neue Kitas, die Kita Jakobstraße in Stadtmitte und die Kita Schulstraße in Sand, verbessert sich die Situation in beiden Bezirken. Aber auch hier sieht man durch die Erhöhung der Versorgungszielquoten im U3-Bereich noch eine leichte Unterdeckung bei der jüngsten Zielgruppe (U2). Werden die vereinbarten Überbelegungen einbezogen (18 Plätze), würde es immer noch einen Überhang an Betreuungsplätzen Ü3 geben. Die planerische Überversorgung mit Plätzen kann das Platzdefizit in angrenzenden Stadtteilen ausgleichen.

## 3 Versorgung in den Bezirken 4 und 5

Herkenrath, Asselborn und Bärbroich, Lückerrath, Bensberg, Bockenbergr, Kaule und Moitzfeld

**Tab. 10: Gesamtauswertung Bezirke 4 und 5 im Bereich Kindertagesstätten**

Alter	0;4– <1;0	1;0– <2;0	0;4– <2;0	2;0– <3;0	<3;0	>3;0	Gesamt
<b>Plätze 01.08.2026</b>			66	153	219	730	<b>949</b>
<b>Bev. Statistik 30.06.25</b>	188	221	409	156	565	745	<b>1.310</b>
<b>Versorgungsquote</b>			16%	98%	39%	98%	<b>72%</b>
<b>Versorgungsziel</b>	3%	40%		78%		102%	
<b>benötigte Plätze</b>	6	88	94	122	216	760	<b>975</b>
<b>Fehlende Plätze/ Überhang</b>			<b>-28</b>	<b>31</b>	<b>3</b>	<b>-30</b>	<b>-51</b>

*\*Additionsungenauigkeiten bei Plätzen und Kindern entstehen durch vorangegangene Dezimalrechnungen. Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung werden 24 Plätze freigehalten und in der Spalte „Gesamt“ in Abzug gebracht.*

In den Bezirken 4 und 5 können die dieser Planung zugrunde liegenden und bereits bestehenden 16 Kindertagesstätten zum 01.08.2026 für 39% der Kinder einen U3 Platz und für 98% einen Ü3 Platz bereitstellen. Die Versorgungssituation hat sich durch die Inbetriebnahme der Kindertagesstätte Reiser verbessert, nichtsdestotrotz ist man noch nicht in allen Bereichen bedarfsdeckend. Berücksichtigt man, dass in den Bezirken 4 und 5 insgesamt 7 Überbelegungen für Kinder älter als 3 Jahre eingeplant sind und für die Betreuung von KmB im Ü3-Bereich voraussichtlich 24 Plätze freige-

halten werden müssen, gibt es im U2- und Ü3-Bereich weiterhin einen Ausbaubedarf.

#### 4 Versorgung im Bezirk 6

Refrath, Alt-Refrath, Kippekausen, Frankenforst und Lustheide

**Tab. 11: Gesamtauswertung Bezirk 6**

Alter	0;4– <1;0	1;0– <2;0	0;4– <2;0	2;0– <3;0	<3;0	>3;0	Gesamt
<b>Plätze 01.08.2026</b>			48	140	188	645	<b>833</b>
<b>Bev. Statistik 30.06.25</b>	139	194	333	141	474	660	<b>1.134</b>
<b>Versorgungsquote</b>			14,4%	99,3%	39,7%	97,7%	<b>73,4%</b>
<b>Versorgungsziel</b>	3%	40%		78%		102%	
<b>benötigte Plätze</b>	4	78	82	110	192	674	<b>865</b>
<b>Fehlende Plätze/ Überhang</b>			<b>-34</b>	<b>30</b>	<b>-4</b>	<b>-29</b>	<b>-54</b>

*\*Additionsungenauigkeiten bei Plätzen und Kindern entstehen durch vorangegangene Dezimalrechnungen. Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung werden 22 Plätze freigehalten und in der Spalte „Gesamt“ in Abzug gebracht.*

Die 16 Kindertagesstätten im Bezirk 6 können zum 01.08.2026 den Bedarf an U3 Plätzen zu 39,7% und an Ü3 Plätzen zu 97,7% decken. Es sind voraussichtlich 22 Plätze für die Betreuung von Kindern mit Behinderung freizuhalten. Gemessen an den Versorgungszielquoten fehlen insgesamt 54 Plätze. Werden jedoch auch hier die vereinbarten Überbelegungen (21 Plätze) berücksichtigt, erhöhen sich die fehlenden Plätze auf 75. In Bezirk 6 zeigt sich besonders deutlich die Abweichung zwischen realer Bevölkerung und der Entwicklungsvariante. Gemessen an den Versorgungszielquoten zeigt sich v. a. in der Altersgruppe U2 sowie Ü3 noch weiterer Ausbaubedarf.

## V Kindertagespflege

### Rechtsanspruch und Zielquote

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem Alter von einem Jahr kann für unter Dreijährige sowohl in Kindertagespflege als auch in Kindertagesstätten gleichermaßen erfüllt werden. Beide Betreuungsformen sind gesetzlich gleichwertig.

Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen (KTPP) hat sich in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt. Seit dem Jahr 2022/23 werden die zukünftigen Kindertagespflegepersonen ausschließlich nach „QHB“, dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege, mit einem Stundenumfang von 300 Stunden (vormals 160 Std.) qualifiziert. Parallel finden für die schon arbeitenden KTPP, berufsbegleitend „160+ Aufbaukurse“ statt.

Die am 23.11.2023 beschlossene Vorlage (DS-Nr. 0612/2023) definiert auch für den Bereich der Kindertagespflege Zielquoten, die nachfolgend in Tabelle 13 aufgeführt werden.

**Tab. 12: Zielquoten in der Kindertagespflege**

Alter	0;4 bis unter 1;0	1;0 bis unter 2;0	2;0 bis unter 3;0
Zielquote	4%	20%	20%
Gemittelt	14,7 %		

Im Rahmen der Kindertagespflege wird mit einem gemittelten Wert für den gesamten U3 Bereich gerechnet. Denn anders als im Bereich der Kindertagesstätten lassen sich mithilfe dieser Zielquoten keine validen Aussagen zum Versorgungsstand nach Alterskohorten treffen, da die KTPP grundsätzlich selbst entscheiden, welche Kinder in welchem Alter aufgenommen werden. Das bedeutet, dass anhand der Platzzahlen laut Pflegeerlaubnis nicht sicher differenziert werden kann, dass ein entsprechender Anteil an Plätzen für Kinder von 0 bis ein Jahr, von ein bis zwei Jahren oder auch von zwei bis drei Jahren zur Verfügung steht.

### Sachstand in der Kindertagespflege

Zurzeit gibt es in Bergisch Gladbach 20 Großtagespflegestellen und damit verbunden 175 Plätze laut Pflegeerlaubnis, in denen zwischen sechs bis neun Kinder von zwei bis drei KTPP betreut werden.

Die Betreuung von Kindern mit Behinderung ist auch in der Kindertagespflege möglich. Insgesamt fünf Kindertagespflegepersonen haben derzeit die Qualifizierung des LVR „Kinder unter drei mit Behinderung - Anforderungen an die inklusive Kindertagespflege“ im Umfang von 160 Stunden absolviert, um Kinder mit besonderem Förderbedarf adäquat betreuen zu können. Die KTPP, die KmB betreuen, verbessern in der Regel ihren Betreuungsschlüssel dadurch, dass sie pro KmB einen Platz reduzieren. Im November 2025 wurden fünf Kinder mit Behinderung in der Kindertagespflege betreut.

### Ausbauplanung und Versorgungsquote Kindertagespflege

Insgesamt können derzeit 365 Plätze aufgrund der Pflegeerlaubnisse (November 2025) angeboten werden. Die Plätze sind auf 41 Kindertagespflegestellen und 20 Großtagespflegestellen verteilt. Aktuell gibt es 81 aktive Kindertagespflegepersonen. Aufgrund des bereits dargestellten Geburtenrückgangs, der insbesondere die Zielgruppe der KTP trifft, ist eine reduzierte Nachfrage nach Plätzen in der KTP festzustellen. Infolgedessen soll im Kindergartenjahr 2026/2027 der aktuelle Stand fortgeschrieben werden und kein aktiver Ausbau stattfinden, daher werden 364 Plätze in KTP beim Land beantragt (vgl. Tab. 14).

Um den Status quo zu erhalten und die Nachfragetendenz der Eltern deutlich in Richtung Betreuung in der Großtagespflege geht, wird seitens der Fachberatung weiterhin nach geeigneten Räumlichkeiten, v. a. in Stadtmitte und Bensberg, gesucht.

**Tab. 13: Anzahl der Pflegeerlaubnisse und Plätze**

Plan 2026/2027	
Tagespflegeplätze gemäß Erlaubnis	<b>364</b>
Kindertagespflegestellen	<b>41</b>
Großtagespflegestellen	<b>20</b>
Aktive Kindertagespflegepersonen	<b>81</b>

In der Vorlage zum Sachstand der Kindertagesbetreuung zum 01.03.25 wurde ausführlicher dargestellt, wie sich beispielsweise die aktuelle Altersstruktur der KTHP darstellt (vgl. Drucksachen-Nr. 0694/2025). Es ist davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren einige KTHP altersbedingt ihre Arbeit niederlegen. Es bleibt abzuwarten, ob sich ggf. durch den OGS-Rechtsanspruch zum 01.08.2026 eine erweiterte Zielgruppe für die KTHP entwickelt, die formal Kinder bis zum 14. Lebensjahr betreuen darf. Ein weiteres potenzielles Tätigkeitsfeld stellt zudem die Randstundenbetreuung dar, eine ergänzende Betreuung durch KTHP, wenn die Öffnungszeiten der Kitas und OGS nicht ausreichen.

Eine verlässliche Angebotsplanung im Kontext der Kindertagespflege bleibt nahezu unmöglich, da sie selbstständig agieren, sodass vielfältige persönliche Gründe denkbar sind, die z. B. zu Fortzügen, Aufgabe oder auch geringerer Aufnahmekapazität der KTHP führen können. Darüber hinaus können z. B. durch Schwangerschaft oder Krankheit auch recht kurzfristig Betreuungsplätze wegfallen. Auch die Teilnahme am QHB-Kurs ist kein verlässliches Indiz, weil sich im Anschluss daran nicht alle Teilnehmenden für die Tätigkeit als KTHP entscheiden.

Nachfolgend wird die Versorgung innerhalb der einzelnen Bezirke ausgewiesen sowie eine gesamtstädtische Übersicht gegeben (vgl. Tab. 15). Da, wie eingangs bereits erläutert, keine seriöse Planung nach Alterskohorten möglich ist, wird die Versorgung nur für die Altersgruppe 0 bis 3 Jahre ausgewiesen.

**Tab. 14: Versorgungsstand Kindertagespflege in den Bezirken**

Bezirk 1 Schildgen, Katterbach, Nußbaum, Paffrath und Hand				
Alter	0;4-<1;0	1;0-<2;0	2;0-<3;0	Gesamt
Pflegeerlaubnisse 01.11.25				<b>121</b>
Kinder gemäß Bev.Stat. 30.06.25	208	202	171	<b>581</b>
Versorgungsquote				<b>20,83%</b>
Versorgungsziel	4%	20%	20%	
benötigte Plätze	8	40	34	<b>83</b>
Fehlende Plätze/Überhang				<b>38</b>

Bezirk 2 + 3 Stadtmitte, Hebborn, Heidkamp, Gronau, Romaney, Herrenstrunden und Sand				
Alter	0;4-<1;0	1;0-<2;0	2;0-<3;0	Gesamt
Pflegeerlaubnisse 01.11.25				<b>119</b>
Kinder gemäß Bev.Stat. 30.06.25	244	259	247	<b>750</b>

Versorgungsquote				<b>15,87%</b>
Versorgungsziel	4%	20%	20%	
benötigte Plätze	10	52	49	<b>111</b>
Fehlende Plätze/Überhang				<b>8</b>

<b>Bezirk 4 + 5</b> Herkenrath, Asselborn und Bärbroich, Lückerrath, Bensberg, Bockenberg, Kaule und Moitzfeld				
Alter	0;4-<1;0	1;0-<2;0	2;0-<3;0	Gesamt
Pflegeerlaubnisse 01.11.25				<b>51</b>
Kinder gemäß Bev.Stat. 30.06.25	188	221	156	<b>565</b>
Versorgungsquote				<b>9,03%</b>
Versorgungsziel	4%	20%	20%	
benötigte Plätze	8	44	31	<b>83</b>
Fehlende Plätze/Überhang				<b>-32</b>

<b>Bezirk 6</b> Refrath, Alt-Refrath, Kippekausen, Frankenforst und Lustheide				
Alter	0;4-<1;0	1;0-<2;0	2;0-<3;0	Gesamt
Pflegeerlaubnisse 01.11.25				<b>74</b>
Kinder gemäß Bev.Stat. 30.06.25	139	194	141	<b>474</b>
Versorgungsquote				<b>15,61%</b>
Versorgungsziel	4%	20%	20%	
benötigte Plätze	6	39	28	<b>73</b>
Fehlende Plätze/Überhang				<b>1</b>

<b>Gesamt Bergisch Gladbach</b>				
Alter	0;4-<1;0	1;0-<2;0	2;0-<3;0	Gesamt
Pflegeerlaubnisse 01.11.25				<b>365</b>
Kinder gemäß Bev.Stat. 30.06.25	779	876	715	<b>2370</b>
Versorgungsquote				<b>15,40%</b>
Versorgungsziel	4%	20%	20%	
benötigte Plätze	31	175	143	<b>349</b>
Fehlende Plätze/Überhang				<b>16</b>
Geplante Plätze 01.08.26				<b>364</b>

Die Versorgungssituation mit Kindertagespflegeplätzen ist bezogen auf das gesamte Stadtgebiet als bedarfsdeckend zu bezeichnen. Es gibt rechnerisch zum Stand 01.11.202 einen Überhang von 16 Plätzen. Unter Berücksichtigung der Entwicklungsvariante der Bevölkerungsprognose 2025 würden -27 Plätze in KTP fehlen. Zwischen den Bezirken sieht man größere Unterschiede. Der Bezirk 1 hat einen Überhang von 38 Plätzen. Die Bezirke 4 und 5 weisen nach wie vor einen Mangel an Plätzen auf (-32). In den Bezirken 2 und 3 sowie 6 stellt sich das Angebot rein rechnerisch bedarfsdeckend dar.

Für das KG-Jahr 2026/27 werden 364 beim Land angemeldet und eingeplant, das bedeutet im Vergleich zum vorigen Kindergartenjahr ein Rückgang um 14 Plätze.

## VI Betriebskosten, die nach dem KiBiz gefördert werden

### 1 Kindpauschalen

Die Kindpauschalen gemäß § 37 (1) KiBiz werden zukünftig jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst. Mit dem Rundschreiben Nr. 42/01/2026 wird die Fortschreibungsrate erstmalig mit einem negativen Wert auf -0,14 Prozent festgelegt. Die für das kommende Kindergartenjahr 2026/2027 geltenden Kindpauschalen ergeben aufgrund der mit den Trägern vereinbarten Angebotsstrukturen der 73 Kindertagesstätten mit den insgesamt 4.221 Plätzen somit ein Gesamtbudget von 57.819.347 €.

**Tab. 15: Übersicht Kindpauschalen**

	Wöchentliches Betreuungsbudget	Kindpauschalen 2026/2027	Plätze 2026/27	Summe der Kindpauschalen
Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung				
<b>I a</b>	25 Stunden	8.029,57 €	51	409.508,07 €
<b>I b</b>	35 Stunden	10.794,38 €	777	8.387.233,26 €
<b>I c</b>	45 Stunden	13.856,85 €	1.120	15.519.672,00 €
Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren				
<b>II a</b>	25 Stunden	17.024,16 €	12	204.289,92 €
<b>II b</b>	35 Stunden	23.036,82 €	214	4.929.879,48 €
<b>II c</b>	45 Stunden	29.547,77 €	258	7.623.324,66 €
Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung				
<b>III a</b>	25 Stunden	6.296,01 €	24	88.144,14 €
<b>III b</b>	35 Stunden	8.472,32 €	736	6.235.627,52 €
<b>III c</b>	45 Stunden	12.311,82 €	933	11.486.928,06 €
	Kinder mit Behinderung Ü3	27.613,45 €	102	2.816.571,90 €
	Kinder mit Behinderung U3	29.541,93 €	4	118.167,72 €
	Kinder mit Behinderung U3 Ilc	31.885,84 €	0	0,00 €
	<b>Summe</b>		<b>4.221</b>	<b>57.819.346,73 €</b>

### 2 Gebäude-Mietkosten

Für sieben der insgesamt 73 Kindertagesstätten fallen Mietkosten an, die gemäß § 34 i. V. § 36 und § 37 und der Durchführungsverordnung-KiBiz bezuschusst werden:

- (121) Caritas Kindertagesstätte Katterbach – Teilfläche
- (122) Kindergarten „Klutstein“
- (219) AWO-Kindertagesstätte „Margaretenhöhe“
- (246) Evgl. Kindertagesstätte „Kradepohl“ – Teilfläche
- (332) AWO-Kindertagesstätte Rheinhöhenweg

- (556) Educare-Kindertagesstätte „MiniMäx“
- (632) Kindergarten „Maulwurf“.

Neben den Kindpauschalen gehört zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten die Mietkostenförderung von Land und Kommune. Hier entstehen Mietkosten für sieben Einrichtungen mit einem förderungsfähigen Mietanteil für die Kaltmiete in Höhe von insgesamt **ca. 457.995 €**.

### 3 Betriebskostenpauschale für eingruppige Kindertagesstätten und Waldkindergärten

Für eingruppige Kindertagesstätten kann gemäß § 35 (1) KiBiz ein weiterer Pauschalbetrag von bis zu 15.000 € geleistet werden, wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung nicht ausreichend finanzieren kann und diese Einrichtung schon vor dem 28.02.2007 in Betrieb war. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, können für eine Einrichtung zusätzliche Pauschalen auch nebeneinander geleistet werden. Außerdem erhalten Waldkindergärten gemäß Absatz 2 eine zusätzliche Pauschale. Die Voraussetzungen treffen auf fünf eingruppige Einrichtungen zu:

- (122) Kindergarten „Klutstein“
- (146) AWO-Waldkindergarten Nussbaum mit zwei Zuschlägen
- (333) AWO-Waldkindergarten „Alte Dombach“
- (633) Waldkindergarten „Forest Patrol“
- (643) AWO-Waldkindergarten Frankenforst mit zwei Zuschlägen

Im KiBiz Referentenentwurf ist vorgesehen, ab Sommer 2028 den Sonderzuschuss für besonders kleine, eingruppige Kitas, zu streichen.

### 4 Betriebskostenpauschale für Familienzentren

Für Kindertagesstätten, die im Sinne des § 42 KiBiz Familienzentrum sind, gewährt das Land gem. § 43 (2) KiBiz einen Zuschuss von 25.268,19 € im Kindergartenjahr 2026/2027 (vgl. Tab. 19).

**Tab. 16: Familienzentren mit dem NRW Gütesiegel**

AZ	Kindertagesstätte	Förderung
111	Kath. Kindertagesstätte Herz Jesu	25.268,19 €
112	Evgl. Kindertagesstätte „Schneckenhaus“	25.268,19 €
154	Kita Windrad	25.268,19 €
213	AWO Kita Kunterbunt	25.268,19 €
215	Kindertagesstätte „Flic Flac“	25.268,19 €
233	AWO-Kindertagesstätte „Haus der Kinder“	25.268,19 €
241	KJA Kindertagesstätte St. Marien	25.268,19 €
242	AWO Familienzentrum Gronau-Hand	25.268,19 €
246	Evgl. Kindertagesstätte „Kradepohl“	25.268,19 €
532	Fröbel-Familienzentrum ZAK	25.268,19 €
541	Evgl. Kindertagesstätte Bensberg im Verbund mit (631) Evgl. Kindertagesstätte „Arche Noah“*	25.268,19 €

<b>551</b>	Kath. Kindertagesstätte St. Joseph im Verbund mit (521) Caritas-Kindertagesstätte Bensberg und (542) Kath. Kindertagesstätte St. Nikolaus *	25.268,19 €
<b>641</b>	Kath. Kindertagesstätte St. Maria Königin	25.268,19 €
<b>642</b>	Fröbel- Familienzentrum „Pustebblume“	25.268,19 €
<b>Insgesamt</b>		<b>353.754,66 €</b>

\*Im Einzelfall können auch Einrichtungen von Verbänden nach § 42 Abs. 2 die Förderung nach Satz 1 erhalten.

## 5 Landeszuschuss für plusKitas

Die in Tabelle 20 aufgeführten Einrichtungen erhalten gemäß § 44 und § 45 KiBiz Zuschüsse vom Land aufgrund des Status als plusKITA. Es sind insgesamt Zuschüsse in Höhe von ca. 664.490 € zu erwarten. Entsprechend der Beschlussvorlage Drucksachen-Nr. 0626/2019 sollten diese Einrichtungen eigentlich nur bis zum Ende des KG-Jahres 2025/2026 finanziell gefördert werden, in Übereinstimmung der Befristung durch das KiBiz. Mit Rundschreiben Nr. 42/03/2025 informiert das Land darüber, dass zum einen ab dem Kindergartenjahr 2025/26 die Möglichkeit, Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss für zusätzliche Sprachförderung zu gewähren, entfällt. Zum anderen erhöhen sich die Zuschüsse für die plusKitas und die freigewordenen Mittel aus der Sprachförderung können an die plusKitas verteilt werden. Per E-Mail vom 03.02.2025 teilt das MKJFGFI mit, dass nach den Vorgaben des KiBiz, die dort geregelten Vorgaben für plusKitas nur noch bis Ende des Kitajahres 2025/26 ihre Geltung entfalten. Per Verordnung wurden aber die Kriterien des Landes für die Vergabe der Mittel für plusKitas bis zur geplanten Novellierung des KiBiz um ein Kitajahr verlängert.

Die Revision des KiBiz wurde mittlerweile um ein Jahr verschoben und soll erst zum 01.08.2027 in Kraft treten. Daher wird hier vorgeschlagen, die Mittel für die plusKitas in Bergisch Gladbach erneut bis zur Novellierung des KiBiz zu verlängern. Der seit Dezember 2025 vorliegende Referentenentwurf stellt hier Veränderungen in Aussicht, indem u. a. sogenannte „Chancen-Kitas“ eingeführt werden soll bzw. Kitas, die bisher als Familienzentrum und plusKitas gefördert werden, als „Chancen-Kitas“ Unterstützung erhalten sollen. Es bleibt abzuwarten, was das konkret bedeutet.

**Tab. 17: plusKITA und/oder Sprachfördereinrichtung im Sinne der §§ 44, 45 KiBiz**

<b>AZ</b>	<b>Kindertagesstätte</b>	<b>Förderung</b>
<b>141</b>	Kath. Kita St. Clemens, Pannenberg	37.902,29 €
<b>142</b>	DRK-Kita, Franz-Heider-Straße	37.902,29 €
<b>143</b>	AWO-Kita Paffrath, Pannenberg	37.902,29 €
<b>152</b>	Evgl. Kita der Heilig-Geist-Kirche, Theodor-Fliedner-Straße	37.902,29 €
<b>211</b>	Kath. Kita St. Laurentius, Dr.-Robert-Koch-Straße	37.902,29 €
<b>213</b>	AWO-Kita "Kunterbunt", Hans-Zanders-Straße	44.219,34 €
<b>215</b>	Integrativer Bewegungskindergarten im "FlicFlac", Langemarckweg	37.902,29 €
<b>218</b>	Caritas Integrative Kindertagesstätte im Caritas-haus, Cederwaldstraße	37.902,29 €
<b>233</b>	AWO-Familienzentrum "Haus der Kinder", Ahornweg	37.902,29 €
<b>241</b>	KJA Familienzentrum St. Marien Gronau, Mülheimer Straße	37.902,29 €
<b>242</b>	AWO-Familienzentrum Gronau-Hand, Damaschkestraße	44.219,34 €
<b>246</b>	Evgl. Kita "Kradepohl", Kradepohlmühlenweg	50.236,39 €
<b>332</b>	AWO-Kita „Rheinhöhenweg“, Rheinhöhenweg	50.236,39 €

<b>531</b>	GFO Montessori-Kita "St. Klara", Reginharstraße	44.219,34 €
<b>532</b>	FRÖBEL Familienzentrum im ZAK, Reginharstraße	50.236,39 €
<b>611</b>	Kath. Integrative Kita St. Elisabeth, Im Feld	37.902,29 €
<b>Summe</b>		<b>664.490,09 €</b>

## **6 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege**

Gemäß § 24 (2) KiBiz zahlt das Land dem Jugendamt für jedes Kind in Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss von 1.401.128 € pro Kind. Für Kinder mit Behinderung erhält das Jugendamt 4.020,16 € pro Kind. Bei geplanten 364 Kindern in Kindertagespflege sind dies 565.033,84 €, die beim Land beantragt werden sollen.

## **7 Landeszuschuss für U3-Ausbau (Konnexität)**

Gemäß § 38 Abs. 3 erhält das Jugendamt eine um 27,57 % erhöhte prozentuale Förderung für Kinder im Alter von unter drei Jahren zum Ausgleich des Aufwandes, der für den Ausbau des U3-Angebots erforderlich ist. Die Stadt kann 2026/2027 mit einer Ausgleichszahlung in Höhe von ca. 5.071.112 € rechnen.

## **8 Landesförderung zu den Elternbeiträge für die letzten beiden beitragsfreien Kindergartenjahre vor der Einschulung**

Gemäß § 50 Abs. 2 erhält das Jugendamt einen Landeszuschuss in Höhe von 8,62% der Summe der Kindpauschalen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung. Für das Kindergartenjahr 2026/2027 sind 3.259.554 € zu erwarten.

## **9 Landesförderung der Qualifizierung**

Gemäß § 46 Abs. 1 erhält das Jugendamt pauschalierte Zuschüsse des Landes für jedes vorgehaltene Qualifizierungsangebot, das im Jugendamtsbezirk gemäß § 46 Abs. 2 bis 4 umgesetzt wird. Hier sind Zuschüsse i. H. v. 574.867 € zu erwarten.

## **10 Landesförderung der Fachberatung**

Das Land gewährt dem Jugendamt gemäß § 47 einen Zuschuss zur Förderung der qualifizierten Fachberatung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Das Jugendamt leistet aus diesen Mitteln einen Zuschuss an die Träger von 1.100 € je Tageseinrichtung. Für die Fachberatung im Bereich Kindertagespflege werden 500 € je Kindertagespflege an die zuständige Fachberatungsstelle weitergeleitet. Insgesamt sind so im Kindergartenjahr ca. 147.877 € zu erwarten.

Kitaplanung 2026/2027

Zonen			I a			I b			I c			II a			II b			II c			III a	III b	III c	Anzahl KmB	KmB nach Gruppenform	Summe	davon 0-2	davon 2-3	davon ü3	
			Σ	2-3	3-6	Σ	2-3	3-6	Σ	2-3	3-6	Σ	0-2	2-3	Σ	0-2	2-3	Σ	0-2	2-3	3-6	3-6	3-6							Plätze
Z1A	11 Schildgen	(111) Kath. Kindertagesstätte Herz Jesu Schildgen	0	0	0	12	2	10	18	5	13	0	0	0	3	2	1	2	2	0	0	0	10	13	1	1x lc (ü3)	58	4	8	46
		(112) Evangelische Kindertagesstätte Schneckenhaus	9	2	7	25	8	17	26	2	24	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6	14	7	1x lb (ü3) / 1x lb (ü3) / 1x lc (ü3) / 4x IIIb	80	0	12	68
		(113) AWO-Kindertagesstätte Altenberger-Dom-Str.	0	0	0	12	2	10	17	5	12	0	0	0	2	2	0	4	2	2	0	0	6	17	0		58	4	9	45
		(114) Kita Nittumer Weg	0	0	0	10	2	8	10	2	8	0	0	0	5	3	2	5	2	3	0	0	5	15	0		50	5	9	36
Z1B	12 Katterbach	(121) Caritas-Kindertagesstätte Katterbach	0	0	0	20	3	17	20	5	15	0	0	0	4	2	2	6	3	3	0	0	14	14	0		78	5	13	60
		(122) Kindergarten Klutstein e.V.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	27	0	2	2x IIIb	27	0	0	27
		(123) Kindertagesstätte Dreckspatz e.V.	0	0	0	4	1	3	16	4	12	0	0	0	5	3	2	5	2	3	0	0	13	17	0		60	5	10	45
Z1C	13 Nußbaum	(131) Kindertagesstätte "Glückspilz"	0	0	0	8	2	6	12	2	10	0	0	0	7	4	3	3	1	2	0	0	13	15	1	1x lb	58	5	9	44
Z1C	14 Paffrath	(141) Kath. Kindertagesstätte St. Clemens Paffrath	6	2	4	24	13	11	20	0	20	0	0	0	5	4	1	0	0	0	3	12	10	1	1x lc (ü3)	80	4	16	60	
		(142) DRK-Kindertagesstätte Franz-Heider-Straße	0	0	0	35	6	29	15	5	10	0	0	0	3	2	1	2	2	0	0	0	15	10	5	3x lb (ü3) / 2x lc (ü3)	80	4	12	64
		(143) AWO-Kindertagesstätte Panenberg	0	0	0	13	2	11	27	6	21	0	0	0	4	2	2	6	3	3	0	0	12	16	0		78	5	13	60
		(144) Montessori-Kinderhaus Rabauken e.V.	0	0	0	3	0	3	17	4	13	0	0	0	5	1	4	5	2	3	0	0	13	17	1	1x lc (ü3)	60	3	11	46
		(146) AWO-Waldkindergarten Nußbaum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	15	0	0		15	0	0	15
Z1D	15 Hand	(151) Kita Rasselbande	0	0	0	3	1	2	17	3	14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	17	1	1x IIIc	40	0	4	36
		(152) Evangelische Kindertagesstätte Heilig-Geist	0	0	0	17	6	11	38	9	29	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6	5	0		66	0	15	51
		(153) Kindertagesstätte Tausendfüßler	0	0	0	12	3	9	8	2	6	0	0	0	6	3	3	4	2	2	0	0	16	14	1	1x IIIb	60	5	10	45
		(154) Kita Windrad	0	0	0	18	5	13	12	4	8	0	0	0	3	2	1	2	2	0	0	0	13	10	0		58	4	10	44
Z2A	21 Stadtmittel	(211) Kath. Kindertagesstätte St. Laurentius	1	0	1	5	0	5	23	6	17	0	0	0	2	2	0	4	2	2	1	5	15	2	1a (ü3) / IIIa	56	4	8	44	
		(212) Evangelische Kindertagesstätte Quirlsberg	1	0	1	7	2	5	13	3	10	0	0	0	2	2	0	4	2	2	2	21	30	3	1x Ia (ü3) / 1x IIIb / 1x IIIc	80	4	7	69	
		(213) AWO-Kindertagesstätte Kunterbunt	5	1	4	12	2	10	23	5	18	0	0	0	4	2	2	6	3	3	0	10	13	3	1x lb (ü3) / 1x lc (ü3) / 1x IIIb	73	5	13	55	
		(214) Waldorfkinderhaus	2	0	2	16	6	10	24	4	20	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2x lc (ü3)	42	0	10	32	
		(215) Kindertagesstätte Flic Flac	2	1	1	9	2	7	29	5	24	2	1	1	2	1	1	6	3	3	0	12	18	2	1x lb (ü3) / 1x lc (ü3)	80	5	13	62	
		(216) Caritas-Kindertagesstätte Ferrenbergstraße	0	0	0	5	0	5	15	4	11	0	0	0	7	3	4	3	2	1	0	12	18	4	3x lc (ü3) / 1x IIIc	60	5	9	46	
		(217) FRÖBEL Kita Jakobstraße	0	0	0	8	2	6	12	3	9	0	0	0	5	3	2	5	2	3	0	10	30	0		70	5	10	55	
		(218) Integrative Kindertagesstätte Caritas-Haus	0	0	0	3	0	3	6	2	4	0	0	0	0	0	0	6	2	4	0	10	13	5	5x IIIc	38	2	6	30	
		(219) AWO-Kindertagesstätte Margaretenhöhe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	3	2	5	2	3	0	14	14	1	1x IIIc	38	5	5	28	
Z2A	22 Hebborn	(221) Kath. Kindertagesstätte Heilige Drei Könige	0	0	0	18	3	15	13	4	9	0	0	0	3	2	1	2	2	0	0	11	13	0		60	4	8	48	
		(222) Kindertagesstätte Wilde Wiese	1	0	1	15	2	13	25	6	19	0	0	0	4	2	2	7	4	3	0	12	17	5	3x IIIb / 2x IIIc	81	6	13	62	
		(223) Ev. Kita Heilsbrunner Hosenmätze	0	0	0	2	0	2	20	4	16	0	0	0	6	3	3	5	2	3	0	2	20	2	2x lc (ü3)	55	5	10	40	
Z2A	23 Heidkamp	(231) Kath. Kindertagesstätte St. Joseph	0	0	0	14	1	13	15	5	10	0	0	0	2	2	0	4	2	2	0	10	13	4	2x lb (ü3) / 2x lc (ü3)	58	4	8	46	
		(232) Evangelische Kindertagesstätte "Zum Frieden Gottes"	0	0	0	12	5	7	18	2	16	1	1	0	4	3	1	0	0	0	0	8	15	1	1x IIIb	58	4	8	46	
		(233) AWO-Familienzentrum Haus der Kinder	0	0	0	4	2	2	16	2	14	0	0	0	5	3	2	5	2	3	0	10	13	3	1x IIIb, 2x IIIc	53	5	9	39	
Z2B	24 Gronau	(241) Familienzentrum St. Marien Gronau	4	0	4	12	2	10	24	6	18	1	1	0	4	2	2	5	2	3	2	12	16	2	1x lb (ü3) / 1x IIIb	80	5	13	62	
		(242) AWO-Familienzentrum Gronau-Hand	0	0	0	6	2	4	23	4	19	0	0	0	2	2	0	4	2	2	0	10	15	2	2x IIIc	60	4	8	48	
		(243) Kindergarten am Golfplatz e.V.	0	0	0	16	5	11	24	5	19	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10	0		50	0	10	40	
		(246) Evangelische Kindertagesstätte "Kradepohl"	1	0	1	19	4	15	20	4	16	0	0	0	4	2	2	6	3	3	4	20	22	3	3x lb (ü3)	96	5	13	78	
Z3	32 Herrenstrunden	(321) AWO-Kindertagesstätte Herrenstrunden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	3	1	6	1	5	0	13	17	0		40	4	6	30	
Z3	33	(330) FRÖBEL Kita Schulstraße	0	0	0	9	3	6	31	5	26	0	0	0	5	3	2	5	2	3	0	5	15	0		70	5	13	52	
		(331) Kath. Montessori Kindertagesstätte St. Severin Sand	2	2	0	21	4	17	19	5	14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		42	0	11	31	
		(332) AWO-Kindertagesstätte Rheinöhnenweg	0	0	0	12	4	8	8	0	8	0	0	0	10	5	5	0	0	0	0	0	23	22	1	1x IIIc	75	5	9	61
		(333) AWO-Waldkindergarten Alte Dornbach	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	18	0	2	2x IIIb	18	0	0	18
Z4	41 Herkenrath	(411) Kath. Kindertagesstätte St. Antonius Abbas Herkenrath	0	0	0	10	2	8	20	5	15	1	1	0	2	1	1	2	2	0	1	10	12	1	1x IIIb	58	4	8	46	
		(412) Bensberger Kindergartenverein e.V. Herkenrath	0	0	0	12	2	10	8	2	6	0	0	0	5	3	2	5	2	3	0	16	12	1	1x IIIb	58	5	9	44	
		(413) Herkenrather Farbleckse	0	0	0	19	4	15	21	4	17	0	0	0	3	2	1	7	3	4	0	11	12	2	1x lb (2-3J.) / 1x IIIc	73	5	13	55	
Z5A	51 Lückerrath	(511) Robin Hood Elternverein e.V.	1	0	1	11	2	9	8	2	6	1	1	0	4	2	2	5	2	3	1	12	17	5	1x lc (ü3) / 4x lc (ü3)	60	5	9	46	
		(513) Kindertagesstätte Lehmühle	0	0	0	20	4	16	20	4	16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	40	2	1x lb (ü3) / 1x IIIc	80	0	8	72	
		(514) Kita Am Fürstenbrünnchen (auf Null gesetzt für 26/27)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0	0	0	0	
Z5A	52 Bensberg	(521) Caritas-Kindertagesstätte Bensberg	0	0	0	9	2	7	11	2	9	0	0	0	5	3	2	5	2	3	0	12	16	0		58	5	9	44	
		(522) AWO-Kindertagesstätte Villa Wichel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	3	2	5	2	3	0	18	12	0		40	5	5	30	
Z5A	53 Bockenbergl	(531) GFO Kita St. Klara	0	0	0	7	1	6	13	3	10	0	0	0	5	2	3	5	2	3	0	13	9	6	1x lb (ü3) / 3x lc (ü3) / 1x lb / 1x IIIb	52	4	10	38	
		(532) Kindertagesstätte im Zentrum für Aktion und Kultur	0	0	0	11	3	8	29	5	24	0	0	0	5	3	2	5	2	3	0	7	16	2	1x IIIb / 1x IIIc	73	5	13	55	
Z5A	54 Kaule	(541) Evangelische Kindertagesstätte Bensberg	5	2	3	5	1	4	11	2	9	1	0	1	4	2	2	5	2	3	0	12	17	1	1x IIIc	60	4	11	45	
		(542) Katholische Kindertagesstätte St. Nikolaus	0	0	0	20	4	16	20	4	16	0	0																	

Z5B	55 Moitzfeld	(551) Kath. Kindertagesstätte St. Joseph Moitzfeld	0	0	0	16	5	11	14	4	10	0	0	0	3	2	1	2	2	0	0	9	14	0		58	4	10	44
		(552) Bensberger Kindergartenverein e.V. Moitzfeld	0	0	0	12	3	9	8	1	7	0	0	0	4	3	1	6	2	4	0	10	18	0		58	5	9	44
		(553) Kindertagesstätte Moitzfelder Tausendfüßler e.V.	0	0	0	4	2	2	8	1	7	0	0	0	4	2	2	6	3	3	0	3	12	1	1x Ib (ü3)	37	5	8	24
		(556) educare MiniMax	0	0	0	0	0	0	20	5	15	0	0	0	0	0	0	10	5	5	0	0	0		30	5	10	15	
Z6A	61 Refrath	(611) Kath. Integrative Kindertagesstätte St. Elisabeth Refrath	0	0	0	26	7	19	15	1	14	0	0	0	3	2	1	7	3	4	0	13	10	4	4x Ib (ü3)	74	5	13	56
		(612) Kath. Kindertagesstätte St. Johann Baptist Refrath	2	2	0	17	6	11	21	0	21	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	16	7	1	1x Ib (u3)	63	0	8	55
		(613) Integrative Kita Giraffenbären e.V.	0	0	0	24	4	20	18	4	14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1x Ib (ü3)	42	0	8	34
		(614) AWO-Kindertagesstätte Wittenbergstraße	0	0	0	23	5	18	26	5	21	0	0	0	3	1	2	3	2	1	0	0	0	0		55	3	13	39
		(615) DRK-Kita Die wilde 13	4	1	3	5	2	3	21	5	16	1	1	0	1	1	0	4	2	2	0	10	13	2	1x Ib (ü3) / 1x IIIc	59	4	10	45
Z6A	62 Alt-Refrath	(621) Kindertagesstätte St. Josef	0	0	0	16	3	13	34	11	23	0	0	0	1	1	0	5	3	2	0	10	15	1	1x Ib (ü3)	81	4	16	61
		(622) Kindertagesstätte Bollerwagen	0	0	0	5	1	4	15	3	12	0	0	0	4	2	2	6	3	3	0	14	16	0		60	5	9	46
		(624) Waldorfindertagesstätte Refrath	2	2	0	13	4	9	27	4	23	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		42	0	10	32
Z6A	63 Kippekausen	(631) Evangelische Kindertagesstätte Arche Noah Kippekausen	0	0	0	7	2	5	22	3	19	0	0	0	2	2	0	4	2	2	0	14	9	5	2x Ib (ü3) / 2x IIIb / 1x IIIc	58	4	7	47
		(632) Kindertagesstätte "Maulwurf" Elternverein Kippekausen e.V.	0	0	0	20	4	16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0		22	0	4	18
		(633) Waldkindergarten "Forest Patrol"	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	18	0	0		18	0	0	18
Z6B	64 Frankenforst	(641) Kath. Kindertagesstätte St. Maria Königin Frankenforst	3	2	1	8	3	5	9	0	9	2	2	0	4	2	2	6	1	5	1	10	12	0		55	5	12	38
		(642) FRÖBEL Kindergarten Pustebblume	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	2	2	8	4	4	0	5	39	0		56	6	6	44
		(643) AWO-Waldkindergarten Frankenforst	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	15	0	0		15	0	0	15
		(644) GFO Kita St. Felix	0	0	0	16	5	11	24	7	17	0	0	0	6	4	2	4	3	1	0	11	12	4	2x Ib (ü3) / IIIb / IIIc	73	7	15	51
Z6A	65 Lustheide	(651) AWO-Kindertagesstätte Krebsweg	2	0	2	10	2	8	8	2	6	0	0	0	5	3	2	5	2	3	0	15	15	0		60	5	9	46
<b>Σ</b>			<b>53</b>	<b>17</b>	<b>36</b>	<b>807</b>	<b>194</b>	<b>613</b>	<b>1145</b>	<b>235</b>	<b>910</b>	<b>12</b>	<b>9</b>	<b>3</b>	<b>216</b>	<b>127</b>	<b>89</b>	<b>258</b>	<b>122</b>	<b>136</b>	<b>15</b>	<b>759</b>	<b>956</b>	<b>106</b>		<b>4221</b>	<b>258</b>	<b>674</b>	<b>3289</b>

\*In Abweichung zu der hier vorgelegten Planung kann es bis zum verbindlichen Stichtag für die Meldung der Platzkontingente beim Land Nordrhein-Westfalen am 15.03.2026 zu geringfügigen Veränderungen kommen. Die Verwaltung wird ermächtigt, in Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung und den Trägern, über diese Veränderungen zu entscheiden.

## Anlage 3

Übersicht der Gruppenformen für die Angebotsstruktur der Kindertagesstätten. Unverändert seit Kindergartenjahr 2017/2018

### I Gruppenformen I bis Xd

#### Gruppenform I: 20 Plätze, davon 4 bis 6 Plätze für Zweijährige

Gruppenform I	0;4 – <2;0	2;0 – <3;0	>3;0	Gesamt
GF I a – 25 WStd.		1	2	3
GF I b – 35 WStd.		2	7	9
GF I c – 45 WStd.		3	5	8
Summe		6	14	20

#### Gruppenform II: 10 Plätze für Kinder im Alter von vier Monaten bis drei Jahren

Gruppenform II	0;4 – <2;0	2;0 – <3;0	>3;0	Gesamt
GF II a – 25 WStd.	1	0		1
GF II b – 35 WStd.	2	2		4
GF II c – 45 WStd.	2	3		5
Summe	5	5		10

#### Gruppenform III: 23 Plätze für Kinder ab drei Jahren

Gruppenform III	0;4 – <2;0	2;0 – <3;0	>3;0	Gesamt
GF III a – 25 WStd.			3	3
GF III b – 35 WStd.			10	10
GF III c – 45 WStd.			10	10
Summe			23	23

#### Gruppenform IV: Kleine Altersgemischte Gruppe mit 8 Krippenplätzen

Gruppenform IV	0;4 – <2;0	2;0 – <3;0	>3;0	Gesamt
GF I a – 25 WStd.		1	1	2
GF I b – 35 WStd.		1	3	4
GF I c – 45 WStd.		1	3	4
GF II a – 25 WStd.	1	0		1
GF II b – 35 WStd.	1	1		2
GF II c – 45 WStd.	2	0		2
Summe	4	4	7	15

#### Gruppenform V: Kleine Altersgemischte Gruppe mit 10 Krippenplätzen

Gruppenform V	0;4 – <2;0	2;0 – <3;0	>3;0	Gesamt
GF II a – 25 WStd.	1	0		1
GF II b – 35 WStd.	2	2		4
GF II c – 45 WStd.	2	3		5
GF III a – 25 WStd.			1	1
GF III b – 35 WStd.			2	2
GF III c – 45 WStd.			2	2
Summe	5	5	5	15

**Übersicht der Gruppenformen für die Angebotsstruktur der Kindertagesstätten. Unverändert seit Kindergartenjahr 2017/2018 (Seite 2)**

**Gruppenform VIII: Waldgruppe; 18 Plätze ab drei Jahren**

Gruppenform VIII	0;4 – <2;0	2;0 – <3;0	>3;0	Gesamt
GF III a – 25 WStd.			0	0
GF III b – 35 WStd.			18	18
GF III c – 45 WStd.			0	0
Summe			18	18

**Gruppenform IX: Waldgruppe an Kindertagesstätten; 15 Plätze ab drei Jahren**

Gruppenform IX	0;4 – <2;0	2;0 – <3;0	>3;0	Gesamt
GF III a – 25 WStd.			0	0
GF III b – 35 WStd.			7	7
GF III c – 45 WStd.			8	8
Summe			15	15

**Gruppenform Xc: 22 Plätze, davon 3 Plätze für Zweijährige**

Gruppenform Xc	0;4 – <2;0	2;0 – <3;0	>3;0	Gesamt
GF I a – 25 WStd.		1	2	3
GF I b – 35 WStd.		1	2	3
GF I c – 45 WStd.		1	5	6
GF III a – 25 WStd.			2	2
GF III b – 35 WStd.			4	4
GF III c – 45 WStd.			4	4
Summe		3	19	22

**Gruppenform Xd: 21 Plätze, davon 4 Plätze für Zweijährige**

Gruppenform Xd	0;4 – <2;0	2;0 – <3;0	>3;0	Gesamt
GF I a – 25 WStd.		1	3	4
GF I b – 35 WStd.		1	3	4
GF I c – 45 WStd.		2	6	8
GF III a – 25 WStd.			1	1
GF III b – 35 WStd.			2	2
GF III c – 45 WStd.			2	2
Summe		4	17	21

**Übersicht der Gruppenformen für die Angebotsstruktur der Kindertagesstätten  
Unverändert seit Kindergartenjahr 2017/2018 (Seite 3)**

**II Gruppenformen mit mehr Ganztagsbetreuung**

**Gruppenform I (GT): 20 Plätze, davon 4 bis 6 Plätze für Zweijährige**

Gruppenform I	0;4 – <2;0	2;0 – <3;0	>3;0	Gesamt
GF I a – 25 WStd.		1	1	2
GF I b – 35 WStd.		1	1	2
GF I c – 45 WStd.		4	12	16
Summe		6	14	20

**Gruppenform II (GT): 10 Plätze für Kinder im Alter von vier Mon. bis drei Jahren**

Gruppenform II	0;4 – <2;0	2;0 – <3;0	>3;0	Gesamt
GF II a – 25 WStd.	1	1		2
GF II b – 35 WStd.	1	1		2
GF II c – 45 WStd.	3	3		6
Summe	5	5		10

**Gruppenform III (GT): 23 Plätze für Kinder ab drei Jahren**

Gruppenform III	0;4 – <2;0	2;0 – <3;0	>3;0	Gesamt
GF III a – 25 WStd.			0	0
GF III b – 35 WStd.			10	10
GF III c – 45 WStd.			13	13
Summe			23	23

**Gruppenform IV (GT): Kleine Altersgemischte Gruppe mit 8 Krippenplätzen**

Gruppenform IV	0;4 – <2;0	2;0 – <3;0	>3;0	Gesamt
GF I a – 25 WStd.		0	1	1
GF I b – 35 WStd.		0	1	1
GF I c – 45 WStd.		2	5	7
GF II a – 25 WStd.	1	0		1
GF II b – 35 WStd.	1	0		1
GF II c – 45 WStd.	2	2		4
Summe	4	4	7	15

**Gruppenform V (GT): Kleine Altersgemischte Gruppe mit 10 Krippenplätzen**

Gruppenform V	0;4 – <2;0	2;0 – <3;0	>3;0	Gesamt
GF II a – 25 WStd.	1	1		2
GF II b – 35 WStd.	1	1		2
GF II c – 45 WStd.	3	3		6
GF III a – 25 WStd.			0	0
GF III b – 35 WStd.			2	2
GF III c – 45 WStd.			3	3
Summe	5	5	5	15



**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
Federführender Fachbereich  
**Kinder-, Jugend- und Familienförderung**

## **Beschlussvorlage**

Drucksachen-Nr. 0100/2026  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Jugendhilfeausschuss	10.03.2026	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

**Förderung der Flexibilisierung gemäß § 48 KiBiz für das  
Kindergartenjahr 2026/2027**

### **Beschlussvorschlag:**

Dem Antrag der FRÖBEL Bildung und Erziehung GmbH für die Kindertagesstätte „Lehmpöhle“ auf Förderung der Flexibilisierung gemäß § 48 des Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) wird zugestimmt.

## **Kurzzusammenfassung:**

**Kurzbegründung:**

./.

**Risikobewertung:**

./.

## **Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:**

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:

**Weitere notwendige Erläuterungen:**

./.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
<b>konsumtiv:</b>					
<b>investiv:</b>					
<b>planmäßig:</b>					
<b>außerplanmäßig:</b>					

**Weitere notwendige Erläuterungen:**

Die Mittel wurden für den Haushalt 2026 angemeldet und werden für den Haushalt 2027 entsprechend beantragt.

## **Personelle Auswirkungen:**

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
<b>planmäßig</b>			
<b>außerplanmäßig:</b>			
<b>kurzfristig:</b>			
<b>mittelfristig:</b>			
<b>langfristig:</b>			

**Weitere notwendige Erläuterungen:** ./.

## **Sachdarstellung/Begründung:**

Gemäß § 48 Abs. 1 KiBiz gewährt das Land jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung wie

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen,
2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,
3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
4. bis zu 15 Öffnungstage im Kindergartenjahr für Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,
5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie
6. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 1.

Für das Kindergartenjahr 2026/27 wurde von einer Kindertagesstätte ein Antrag gestellt. Dieser bezieht sich auf § 48 Abs. 1 Ziff 4 KiBiz:

513 FRÖBEL Kindertagesstätte „Lehmpöhle“ (15 Schließtage)

Die FRÖBEL Kindertageseinrichtung „Lehmpöhle“ schließt an 15 Tagen im Jahr.

Hiermit geht ein erhöhter personeller Aufwand einher, da die Mitarbeitenden aufgrund der insgesamt wenigen Schließtage der Einrichtungen, ihre Urlaubstage oft auch während des laufenden Kita-Betriebes nehmen.

Bei der Ermittlung der Höhe der Zuschüsse werden die Gesamtbetriebskosten der Einrichtung durch 365 Tage geteilt. Da ab 15 Schließtagen ein Zuschuss gewährt wird, bekommt die FRÖBEL Einrichtungen einen Zuschuss für einen Tag und dieser beträgt 2.746,25 Euro. Somit beträgt die Fördersumme nach der vorgenannten Bestimmung im Kindergartenjahr 2026/2027: 2.746,25 Euro.

In dieser Gesamtförderung von 2.746,25 € sind Landesmittel in Höhe von 2.059,68 € enthalten. Gemäß § 48 Abs.3 KiBiz ist Voraussetzung für den Zuschuss nach § 48 Abs. 1 KiBiz, dass das Jugendamt diesen Zuschuss mit einer Erhöhung um 25% an die Träger der Kindertagesstätten weiterleitet. **Der Anteil der Stadt Bergisch Gladbach an der Gesamtförderung beträgt daher 686,56 Euro.** Die Mittel wurden für das Kindergartenjahr 2026 für den Haushalt 2026 eingestellt und für den Haushalt 2027 für das Kindergartenjahr 2027 beantragt (5/12 in 2026 und 7/12 in 2027).



**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
 Federführender Fachbereich  
**Kinder-, Jugend- und Familienförderung**

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0014/2026  
**nicht öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.03.2026	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

#### Anwendung des § 55 Abs. 2, Satz 2 KiBiz für das Kitajahr 2026/27

#### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss ermächtigt die Verwaltung im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung von Einzelfallregelungen gemäß § 55 Abs. 2 S. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) Gebrauch zu machen. Diese Regelung gilt im gesamten Jugendamtsbezirk der Stadt Bergisch Gladbach, wie bereits in den vergangenen Jahren, auch für das Kindergartenjahr 2026/27.

## Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(...)

Risikobewertung:

(...)

## Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

## Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
<b>konsumtiv:</b>	x				
<b>investiv:</b>	x				
<b>planmäßig:</b>	x				
<b>außerplanmäßig:</b>	x				

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

## Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
<b>planmäßig</b>	x		
<b>außerplanmäßig:</b>	x		
<b>kurzfristig:</b>	x		
<b>mittelfristig:</b>	x		
<b>langfristig:</b>	x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

## **Sachdarstellung/Begründung:**

Im Rahmen der seit 2008 laufenden Investitionsprogramme für die Schaffung von Plätzen für unter Dreijährige gibt es sogenannte Zweckbindungen und Zweckbindungsfristen. Das bedeutet, dass die Anzahl der geförderten Plätze über einen bestimmten Zeitraum vorgehalten und belegt werden muss. Die Laufzeit der Zweckbindungen unterscheidet sich dabei danach, ob Plätze für unter Dreijährige im Rahmen eines Neubaus, eines Umbaus oder Ausstattung gefördert wurden.

Der § 55 Abs. 2 S. 2 der aktuellen Fassung des KiBiz räumt die Möglichkeit ein, von dieser Zweckbindungspflicht im Einzelfall Abstand zu nehmen. Dadurch sollen sowohl Verwaltung als auch Trägern eine höhere Flexibilität in der Belegungsstruktur der Kindertagesstätten ermöglicht werden. Investiv geförderte Plätze für unter Dreijährige sollen im Einzelfall auch mit Kindern Ü3 belegt werden können. Diese Regelung gilt nur für die Zukunft und noch laufende Zweckbindungszeiten ab dem Kindergartenjahr 2020/2021.

Der Beschluss der Jugendhilfeplanung muss vor Beginn des Kindergartenjahres und für jedes Kindergartenjahr neu gefasst werden. Vom LVR akzeptierte Ausnahmen in der Belegung sind

- zum einen das „Freihalten“ von U3-Plätzen für den Zeitraum, bis eine bestimmte Altersgrenze für die Aufnahme erreicht ist,
- die Aufnahme von Geschwisterkindern, für bekannte Zuzüge oder für Kinder mit Behinderungen.

U3-Plätze können dann mit Ü3-Kindern belegt werden,

- wenn es sich um Schulrücksteller,
- Kinder mit Fluchthintergrund (im Jahr der Aufnahme)
- oder Kinder mit besonderem Förderbedarf (im Einzelfall nachzuweisen) handelt.

Die zentrale Voraussetzung für die Anwendung des § 55 Abs. 2 KiBiz besteht in der Einzelfalldokumentation, aus der hervorgeht, wie die tatsächliche Belegung von investiv geförderten U3-Plätzen mit Ü3-Kindern war. Der Einzelfall muss seitens des Trägers jährlich nachvollziehbar und belastbar begründet und gegenüber der Verwaltung dokumentiert werden.

Das Landesjugendamt weist darauf hin, dass die Zielsetzung dieser Norm darin besteht, auf sich unerwartet ergebende Ausnahmetatbestände eingehen zu können, ohne damit verbundene negative Folgen für die Träger. Die Regelung dient nicht dazu, Schwierigkeiten bei der zweckentsprechenden Belegung langfristig oder dauerhaft zu beheben. Falls eine solche Belegungsproblematik über einen längeren Zeitraum zu erwarten ist, wäre alternativ zu überlegen, die geförderte U3-Platzzahl auf ein realistisches Maß zu reduzieren und die Fördermittel anteilig für den Rest der Zweckbindungszeit zurückzuzahlen.



**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
Federführender Fachbereich  
Team U6

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0081/2026  
**öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.03.2026	Entscheidung
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	29.04.2026	zur Kenntnis

### Tagesordnungspunkt

### **Änderung der Aufnahmekriterien für die Außerunterrichtlichen Angebote an den Offenen Ganztagsgrundschulen**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Aufnahmekriterien für die Aufnahme von Kindern in das Außerunterrichtliche Angebot an den städtischen Grundschulen werden, wie in der Synopse beschrieben, neugefasst.

## Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

./.

Risikobewertung:

./.

## Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

## Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	x				
investiv:	x				
planmäßig:	x				
außerplanmäßig:	x				

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

## Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	x		
außerplanmäßig:	x		
kurzfristig:	x		
mittelfristig:	x		
langfristig:	x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

## **Sachdarstellung/Begründung:**

Die aktualisierten Aufnahmekriterien von Kindern in das Außerunterrichtliche Angebot an den städtischen Grundschulen wurden in der Sitzung des Jugendhilfeausschuss am 10.12.2025, Drucksachen-Nr. 0532/2025 beschlossen. Nach weiterer Prüfung werden diese Aufnahmekriterien in zwei Punkten präzisiert.

Die Anpassung der Formulierung von

*„Das Kind hat einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz im Außerunterrichtlichen Angebot an der Grundschule in Bergisch Gladbach, an der es einen Schulplatz hat.“*

zu

*„Das Kind hat einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz im Außerunterrichtlichen Angebot in Bergisch Gladbach.“*

erfolgt zur rechtlichen Präzisierung im Hinblick auf das Wohnortprinzip.

Der individuelle Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz ab dem Schuljahr 2026/27 ist gemäß bundes- und landesrechtlichen Vorgaben wohnortbezogen und richtet sich gegen das örtlich zuständige Jugendamt (§86 Abs. 1 SGB XIII). Anspruchsberechtigt sind Kinder mit Wohnsitz in der jeweiligen Kommune, unabhängig davon, an welcher konkreten Schule sie einen Schulplatz erhalten haben. Die neue Formulierung stellt klar, dass sich die Anspruchsberechtigung auf den Wohnort Bergisch Gladbach bezieht und nicht an die jeweilige Schule gebunden ist.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschuss am 10.12.2025 gab es zudem die Anregung von Frau Skribbe aus dem Inklusionsbeirat, in die Neufassung dieser Aufnahmekriterien den Leistungsbezug gemäß §37 SGB XI aufzunehmen.

Mit dieser in der Synopse dargestellten Änderung der Aufnahmekriterien, folgt die Verwaltung dieser Anregung, da Familien, die für das in die OGS aufzunehmende Kind Leistungen nach § 36 SGB XI (Pflegesachleistungen) oder §37 SGB XI (Pflegegeld) beziehen, sich in einer besonderen Belastungssituation befinden.

Um diese Familien zu entlasten und die Vereinbarkeit von Pflege, Erwerbstätigkeit und familiären Verpflichtungen zu unterstützen und die Möglichkeiten der Teilhabe der Kinder zu verbessern, sollen sie so bei der Vergabe von OGS-Plätzen besonders berücksichtigt werden.



## **Aufnahme von Kindern in das Außerunterrichtliche Angebot an den städtischen Grundschulen**

Jedes Kind soll bei Bedarf einen Platz im Außerunterrichtlichen Angebot im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschulen erhalten.

Zeichnet sich an der Schule ab, dass nicht alle Anmeldungen für das Außerunterrichtliche Angebot berücksichtigt werden können, soll zum einen geprüft werden, ob der Besuch einer benachbarten Schule in Frage kommt, falls diese noch freie Kapazitäten hat. Zum anderen sollen Eltern von Kindern, die bereits das Außerunterrichtliche Angebot besuchen, frühzeitig gebeten werden zu prüfen, ob sie für ihr Kind noch eine ganztägige Betreuung benötigen.

Sofern die vorhandenen Kapazitäten an der jeweiligen Grundschule trotzdem nicht ausreichen, erfolgt die Aufnahme unter vorrangiger Beachtung des folgenden Kriteriums:

- Das Kind hat einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz im Außerunterrichtlichen Angebot in Bergisch Gladbach.

Die nachfolgenden Kriterien sind bei Vergabe der Betreuungsplätze gleichrangig anzuwenden:

- Es handelt sich um ein Kind, dessen Personensorgeberechtigte/r alleinerziehend und berufstätig ist oder dessen zusammenlebende Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind. Der Berufstätigkeit ist eine berufliche Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung gleichgestellt.
- Die Personensorgeberechtigten des Kindes sind Bezieher von Leistungen gemäß §§ 27 ff SGB VIII (Hilfen zur Erziehung), von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB III (Arbeitsförderung), SGB XII (Sozialhilfe), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder von Pflegeleistungen nach §§ 36, 37 SGB XI für das in die OGS aufzunehmende Kind.
- Es liegen besondere Gründe vor, die in der Persönlichkeit / Situation des Kindes und/ oder in der Persönlichkeit / Situation der Eltern liegen.
- Ein Geschwisterkind nimmt bereits am Außerunterrichtlichen Angebot der Schule teil.

Kinder, die durch einen Schulwechsel unterjährig bei der Schule angemeldet werden und in der vorherigen Schule am Außerunterrichtlichen Angebot teilgenommen haben, werden gemäß diesen Kriterien auf die Warteliste genommen.

Die Mitgliedschaft im Förderverein der Schule darf keine Voraussetzung für die Zuteilung eines Betreuungsplatzes im Außerunterrichtlichen Angebot sein.

Die Tatsache, dass ein aufzunehmendes Kind bereits eine Kindertagesstätte des gleichen Trägers besucht, darf nicht zur bevorzugten Aufnahme des Kindes in das Außerunterrichtliche Angebot führen.

Die Kinder, die aufgrund der Kriterien nicht in das Außerunterrichtliche Angebot aufgenommen werden können, werden in einer Warteliste geführt. Die Warteliste wird in eine Rangfolge gebracht, die sich aus den o.g. Kriterien ergibt.

Über die Aufnahme der Kinder in das Außerunterrichtliche Angebot entscheidet der Träger des Außerunterrichtlichen Angebots bzw. die von ihm beauftragte Leitung im Einvernehmen mit der Schulleitung. Das Gleiche gilt für die Aufstellung der Warteliste.

Die Anmeldung des Kindes im Außerunterrichtlichen Angebot wird rechtsverbindlich, wenn der Betreuungsvertrag zwischen dem Träger des Außerunterrichtlichen Angebots, der Schulleitung und dem/den Erziehungsberechtigten abgeschlossen ist.

---

*Diese Aufnahmekriterien sollen durch die Schulverwaltung bereits im Rahmen des Schulaufnahmeverfahrens (einschließlich eines erklärenden Anschreibens) an alle Eltern mit versandt werden.*

<u>Aktuelle Version</u>	<u>Neufassung</u>
<p><b>Aufnahme von Kindern in das Außerunterrichtliche Angebot an den städtischen Grundschulen</b></p> <p>Das Kind hat einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz im Außerunterrichtlichen Angebot an der Grundschule in Bergisch Gladbach, an der es einen Schulplatz hat.</p>	<p><b>Aufnahme von Kindern in das Außerunterrichtliche Angebot an den städtischen Grundschulen</b></p> <p>Das Kind hat einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz im Außerunterrichtlichen Angebot in Bergisch Gladbach.</p>
<p>Die Personensorgeberechtigten des Kindes sind Bezieher von Leistungen gemäß §§ 27 ff SGB VIII (Hilfen zur Erziehung), von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB III (Arbeitsförderung), SGB XII (Sozialhilfe), oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).</p>	<p>Die Personensorgeberechtigten des Kindes sind Bezieher von Leistungen gemäß §§ 27 ff SGB VIII (Hilfen zur Erziehung), von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB III (Arbeitsförderung), SGB XII (Sozialhilfe), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder von Pflegeleistungen nach §§ 36, 37 SGB XI für das in die OGS aufzunehmende Kind.</p>



**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
 Federführender Fachbereich  
 Zentraler Dienst 5-10

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0096/2026  
**öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.03.2026	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	19.03.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	24.03.2026	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

**Haushaltsplanberatung für die Produktgruppen 06.550/Kinder-/Jugendarbeit, 06.560/Kinder in Tagesbetreuung und 06.570/Hilfen für junge Menschen und ihre Familien für das Haushaltsjahr 2026**

### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt, die Teilhaushalte für die Produktgruppen 06.550/Kinder-/Jugendarbeit und Familienförderung, 06.560/Kinder in Tagesbetreuung und 06.570/Hilfen für junge Menschen und ihre Familien in der vorgestellten Entwurfsfassung zu beschließen.

## **Kurzzusammenfassung:**

### **Kurzbegründung:**

Nicht erforderlich

### **Risikobewertung:**

Nicht erforderlich

## **Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:**

<b>keine Klimarelevanz:</b>	<b>positive Klimarelevanz:</b>	<b>negative Klimarelevanz:</b>

### **Weitere notwendige Erläuterungen:**

Nicht erforderlich

## **Finanzielle Auswirkungen:**

	<b>keine Auswirkungen:</b>	<b>Mehrerträge:</b>		<b>Mehraufwendungen:</b>	
		<b>lfd. Jahr</b>	<b>Folgejahre</b>	<b>lfd. Jahr</b>	<b>Folgejahre</b>
<b>konsumtiv:</b>					
<b>investiv:</b>					
<b>planmäßig:</b>					
<b>außerplanmäßig:</b>					

### **Weitere notwendige Erläuterungen:**

Nicht erforderlich

## **Personelle Auswirkungen:**

	<b>keine Auswirkungen:</b>	<b>Einsparungen:</b>	<b>Einstellungen:</b>
<b>planmäßig</b>	x		
<b>außerplanmäßig:</b>			
<b>kurzfristig:</b>			
<b>mittelfristig:</b>			
<b>langfristig:</b>			

### **Weitere notwendige Erläuterungen:**

Nicht erforderlich

## **Sachdarstellung/Begründung:**

<b>Produktgruppe:</b>	<b>06.550</b>	<b>Kinder-/ Jugendarbeit und Familienförderung</b>
<b>Produkt:</b>	<b>06.550.1</b>	<b>Angebote der Kinder- und Jugendarbeit</b>
<b>Produkt:</b>	<b>06.550.2</b>	<b>Jugendsozialarbeit</b>
<b>Produkt:</b>	<b>06.550.3</b>	<b>Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie</b>
<b>Produkt:</b>	<b>06.550.4</b>	<b>Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz</b>

## **1. Konsumtiver Bereich**

### **1.1. Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsentwurf**

Es wird auf die Ausführungen im Haushaltsplanentwurf (vgl. S. 252 – 256) verwiesen.

### **1.2. Erläuterungen zu den Änderungen**

Es sind keine Änderungen notwendig.

## **2. Investiver Bereich**

### **2.1. Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsentwurf**

Es wird auf die Ausführungen im Haushaltsplanentwurf (vgl. S. 254; 256 - 257) verwiesen.

### **2.2. Erläuterungen zur Änderungsliste Investitionen**

Es sind keine Änderungen notwendig.

<b>Produktgruppe:</b>	<b>06.560</b>	<b>Kinder in Tagesbetreuung</b>
<b>Produkt:</b>	<b>06.560.1</b>	<b>Kindertagesstätten</b>
<b>Produkt:</b>	<b>06.560.2</b>	<b>Offene Ganztagschule</b>
<b>Produkt:</b>	<b>06.560.3</b>	<b>Kindertagespflege</b>
<b>Produkt:</b>	<b>06.560.4</b>	<b>Spielgruppen</b>

## **1. Konsumtiver Bereich**

### **1.1. Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsentwurf**

Es wird auf die Ausführungen im Haushaltsplanentwurf (vgl. S. 258 – 262) verwiesen.

### **1.2. Erläuterungen zu den Änderungen**

Es sind keine Änderungen notwendig.

## **2. Investiver Bereich**

### **2.1. Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsentwurf**

Es wird auf die Ausführungen im Haushaltsplanentwurf (vgl. S. 262 - 263) verwiesen.

### **2.2. Erläuterungen zur Änderungsliste Investitionen**

Es sind keine Änderungen notwendig.

<b>Produktgruppe:</b>	<b>06.570</b>	<b>Hilfen für junge Menschen und ihre Familien</b>
<b>Produkt:</b>	<b>06.570.1</b>	<b>Hilfe zur Erziehung / Hilfe für junge Volljährige</b>
<b>Produkt:</b>	<b>06.570.2</b>	<b>Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche</b>
<b>Produkt:</b>	<b>06.570.3</b>	<b>Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung</b>
<b>Produkt:</b>	<b>06.570.4</b>	<b>Adoptionsvermittlung</b>
<b>Produkt:</b>	<b>06.570.5</b>	<b>Beratungsangebote für junge Menschen und ihre Familien</b>
<b>Produkt:</b>	<b>06.570.6</b>	<b>Jugendhilfe im Strafverfahren</b>
<b>Produkt:</b>	<b>06.570.7</b>	<b>Fallübergreifende Arbeit im Sozialraum</b>
<b>Produkt:</b>	<b>06.570.8</b>	<b>Unterstützende Hilfen für Minderjährige</b>

## **1. Konsumtiver Bereich**

### **1.1. Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsentwurf**

Es wird auf die Ausführungen im Haushaltsplanentwurf (vgl. S. 264 – 268) verwiesen.

### **1.2. Erläuterungen zu den Änderungen**

Es sind keine Änderungen notwendig.

## **2. Investiver Bereich**

### **2.1. Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsentwurf**

Es wird auf die Ausführungen im Haushaltsplanentwurf (vgl. S. 268 - 269) sowie im Investitionsband (vgl. S. 141 – 143) verwiesen.

### **2.2. Erläuterungen zur Änderungsliste Investitionen**

Es sind keine Änderungen notwendig.

## **Hinweis:**

Ausschussmitglieder, die nicht gleichzeitig auch Mitglieder des Rates sind, erhalten zusammen mit der Einladung als Anlage 1 eine Kopie der für den Produktbereich 06 relevanten Seiten des Entwurfs des Haushaltsplans 2026 (Seiten 252 - 269) sowie als Anlage 2 eine Kopie der relevanten Seiten aus dem Investitionsband zum Haushalt 2026 (Seiten 141 – 143).

**Produktgruppe**

**06.550**

**Kinder-/Jugendarbeit und Familienförderung**

**mit folgenden Produkten:**

06.550.1

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit

06.550.2

Jugendsozialarbeit

06.550.3

Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

06.550.4

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

<b>Beschreibung</b>	
Schaffung und Erhaltung/Unterhaltung eines bedarfsgerechten Angebotes in der verbandlichen und offenen Kinder- / Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Allgemeinen Familienbildung und -beratung; Weiterentwicklung der Konzeption, Beratung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Trägern und Kooperation mit den Akteuren; erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	
<b>Verantwortlich</b>	<b>Fachbereich</b>
VV II - Beigeordneter für Jugend und Soziales, FBL Jugend und Soziales	Jugend und Soziales
<b>Politische Gremien</b>	<b>Auftragsgrundlage</b>
Jugendhilfeausschuss (JHA)	§§ 11-16 SGB VIII; Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Kinder- und Jugendfördergesetz - (3. AG-KJHG – KJFöG); Jugendhilfeplanung, städt. Richtlinien
<b>Zielgruppen</b>	
Ehren-, neben- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- / Jugendarbeit sowie in der Familienbildung, junge Menschen und ihre Familien, Träger der Jugendhilfe	

Personaleinsatz	Ansatz 2025	Ansatz 2026
Stellenanteil	6,52	6,5

<b>Erläuterungen zum Teilergebnisplan</b>
Jede Zeile des Teilergebnisplans entsteht aus der Zusammenführung mehrerer Produktsachkonten, die die Planungsebene der Aufwendungen und Erträge darstellen. Dabei beinhaltet als Schwerpunkt:
<p>Zeile 02: Erträge aus Zuweisungen des Landes für die Einrichtungen der Jugendarbeit. Sie werden ungekürzt als Transferleistungen an die Jugendeinrichtungen weitergegeben (s. Zeile 15). Die Landesförderung für bestimmte Maßnahmen (z.B. Brückenprojekte) ist ausgelaufen und fällt somit ab 2026 weg</p> <p>Zeile 13: Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Jugendfreizeitheime und die Ausstellung der JugendleiterCard</p> <p>Zeile 15: Zuschüsse an freie Träger für Jugendfreizeitheime, Jugendpflegematerial, an Jugendgruppen, für Freizeit- und Bildungsmaßnahmen. Die Zuschüsse an die Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) werden in 2026 erhöht (vgl. DS-Nr. 0605/2025)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuschüsse an die AWO für die Jugendberatungsstelle und Jugendwerkstatt</li> <li>- Zuschüsse an Familienbildungseinrichtungen zur Förderung der Familienbildung</li> <li>- Zuschuss an den Deutschen Kinderschutzbund für die Präventions- und Anlaufstelle bei Gewalt gegen Jungen und Mädchen insbesondere bei sexuellem Missbrauch</li> <li>- Zuschuss für den Fachdienst Prävention der Kath. Erziehungsberatung e.V./Caritasverband für den Rheinisch-Bergischen Kreis für die Suchtprävention, Sexualpädagogik und Aidsprävention</li> </ul> <p>Zeile 16: Aufwendungen für erzieherischen Kinder- und Jugendschutz</p>

<b>Erläuterungen zu den Personalkosten</b>
Die Abweichung begründet sich im Wesentlichen durch allgemeine Personalveränderungen und -wechsel sowie durch die Neuverteilung von Personen-/Personalkostenanteilen.

## **Erläuterungen zur Investitionstätigkeit**

Zeile 28:

**I-55010999 - Investitionskostenzuschüsse an freie Träger für Jugendfreizeitheime**

Die Träger der Jugendfreizeitheime erhalten bei Bedarf und entsprechender Antragstellung im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel Zuschüsse zu dringend notwendigen Sanierungsmaßnahmen der Jugendfreizeitheime.

**I-55013400 - Sanierung Q1**

Für die Sanierung des Q1 wird im Haushalt 2026 vorsorglich ein Teilbetrag veranschlagt. Über die weitere Vorgehensweise und den sich daraus ergebenden Mittelbedarf soll im Jahresverlauf 2026 entschieden werden (vgl. DS-Nr. 0783/2025)

Produktgruppe 06.550 Kinder-/Jugendarbeit und Familienförderung

Teilergebnisplan	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
01. + Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	226.240	302.931	261.274	271.927	283.312	295.173
03. + Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04. + Öffentlich - rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
05. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.965	0	0	0	0	0
07. + Sonstige ordentliche Erträge	14.945	20.796	13.398	13.398	13.398	13.398
08. + Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09. +/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
<b>10. = Ordentliche Erträge</b>	<b>248.150</b>	<b>323.727</b>	<b>274.672</b>	<b>285.325</b>	<b>296.710</b>	<b>308.571</b>
11. - Personalaufwendungen	465.559	429.089	524.824	530.018	535.282	546.352
12. - Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.115	4.690	4.177	4.219	4.261	4.304
14. - Bilanzielle Abschreibungen	300	300	274	0	0	0
15. - Transferaufwendungen	1.527.463	1.750.896	1.966.791	2.013.426	2.061.336	2.110.558
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen	51.344	300.071	58.959	58.790	58.611	54.246
<b>17. = Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>2.048.781</b>	<b>2.485.045</b>	<b>2.555.025</b>	<b>2.606.453</b>	<b>2.659.490</b>	<b>2.715.459</b>
<b>18. = Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)</b>	<b>-1.800.631</b>	<b>-2.161.319</b>	<b>-2.280.353</b>	<b>-2.321.128</b>	<b>-2.362.780</b>	<b>-2.406.888</b>
19. + Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20. - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
<b>21. = Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>22. = Ergebnis aus der lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)</b>	<b>-1.800.631</b>	<b>-2.161.319</b>	<b>-2.280.353</b>	<b>-2.321.128</b>	<b>-2.362.780</b>	<b>-2.406.888</b>
23. + Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. - Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
<b>25. = Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<b>26. = Ergebnis -vor Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung- (=Zeilen 22 und 25)</b>	-1.800.631	-2.161.319	-2.280.353	-2.321.128	-2.362.780	-2.406.888
27. + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28. - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
<b>28a. = Saldo aus internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>29. = Teilergebnis (=Zeilen 26, 27, 28)</b>	<b>-1.800.631</b>	<b>-2.161.319</b>	<b>-2.280.353</b>	<b>-2.321.128</b>	<b>-2.362.780</b>	<b>-2.406.888</b>
30. - globaler Minderaufwand	-40	48.458	49.823	50.826	51.860	52.951
<b>31. = Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 und 30)</b>	<b>-1.800.671</b>	<b>-2.112.860</b>	<b>-2.230.530</b>	<b>-2.270.302</b>	<b>-2.310.920</b>	<b>-2.353.936</b>

Investitionstätigkeit	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
18. + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0
19. + Einz. aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
20. + Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
21. + Einz. aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0	0	0	0	0	0
22. + Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	0
<b>23. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
24. - Ausz. für Erwerb von Grundst. Und Gebäuden	0	0	0	0	0	0
25. - Ausz. für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0
26. - Ausz. für Erwerb von bewegl. Anlageverm.	0	0	0	0	0	0
27. - Ausz. für Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
28. - Ausz. von aktivierbaren Zuwendungen	57.828	1.275.000	1.815.000	15.000	15.000	0
29. - Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0
<b>30. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>57.828</b>	<b>1.275.000</b>	<b>1.815.000</b>	<b>15.000</b>	<b>15.000</b>	<b>0</b>
<b>31. = Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 23 und 30)</b>	<b>-57.828</b>	<b>-1.275.000</b>	<b>-1.815.000</b>	<b>-15.000</b>	<b>-15.000</b>	<b>0</b>

# Investitionsmaßnahmen

Produktgruppe 06.550

I-Auftrag	KTR	Bezeichnung des I-Auftrages	FR-Konto	2024		2025		2026		2027		2028		2029		Gesambedarf in €	bisher bereitgestellt in €
				Ergebnis	Ansatz in €	Anmeldung in €	Neuveranschlagung aus Vorjahren in €	VE in €	Anmeldung in €	Neuveranschlagung aus Vorjahren in €	Anmeldung in €	Neuveranschlagung aus Vorjahren in €	Anmeldung in €	Neuveranschlagung aus Vorjahren in €			
I55010999	065501	Inv.zuschüsse Jugendfreizeith.	K7818000	57.828	15.000	-15.000	1.260.000	1.260.000									
I55013400	065501	Sanierungsmaßnahme Q 1	K7818000		1.260.000	1.800.000	1.260.000										1.800.000

Einzahlungen:	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen:	065501	1.275.000	1.815.000	1.260.000	1.260.000	0	1.260.000	0	15.000	0	15.000	0	15.000	0	0	0	0
Saldo:		-1.275.000	-1.815.000	-1.260.000	-1.260.000	0	-1.260.000	0	-15.000	0	-15.000	0	-15.000	0	0	0	0

Legende: K = Auszahlungskonto  
E = Einzahlungskonto

**Produktgruppe**

**06.560**

**Kinder in Tagesbetreuung**

**mit folgenden Produkten:**

06.560.1

Kindertagesstätten

06.560.2

Offene Ganztagsgrundschule

06.560.3

Kindertagespflege

06.560.4

Spielgruppen

<b>Beschreibung</b>	
Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots an Tageseinrichtungen für Kinder (Spielgruppen, Kindertagesstätten, Außerunterrichtliches Angebot in Offenen Ganztagschulen und Tagespflegestellen), Förderung von Investitions- und Betriebskosten je nach Angebotsform, Sicherstellung einer geordneten Betriebsführung, die die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags gemäß SGB VIII und KiBiz ermöglicht einschl. der Qualifizierung von Trägern und Personal, Beratung der Eltern über geeignete Betreuungsplätze und Vermittlung von Plätzen.	
<b>Verantwortlich</b>	<b>Fachbereich</b>
VV II - Beigeordneter für Jugend und Soziales, FBL Jugend und Soziales	Jugend und Soziales
<b>Politische Gremien</b>	<b>Auftragsgrundlage</b>
Jugendhilfeausschuss (JHA)	§§ 22-26, 43, 45-48 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII); Kinderbildungsgesetz (KiBiz); Jugendhilfeplanung, städt. Satzung und Richtlinien
<b>Zielgruppen</b>	
Eltern und Kinder vom Säuglingsalter bis unter 14 Jahre, Tagespflegestellen, Träger von Tageseinrichtungen für Kinder und die in den Einrichtungen tätigen (sozialpädagogischen Fach-)Kräfte	

Personaleinsatz	Ansatz	Ansatz
	2025	2026
Stellenanteil	23,48	25,12

<b>Erläuterungen zum Teilergebnisplan</b>
Jede Zeile des Teilergebnisplans entsteht aus der Zusammenführung mehrerer Produktsachkonten, die die Planungsebene der Aufwendungen und Erträge darstellen. Dabei beinhaltet als Schwerpunkt:
<p>Zeile 02: Zuweisungen des Landes zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten und der Offenen Ganztagsgrundschulen, zur Förderung der Familienzentren, der Sprachförderung und der Kindertagespflege. Die Kalkulation der Ansätze basiert auf den aktuell vorhandenen Erkenntnissen zu den voraussichtlichen Platzzahlen in den Einrichtungen.</p> <p>Zeile 04: Elternbeiträge im Rahmen der Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, in der Offenen Ganztagsgrundschule und der Kindertagespflege.</p> <p>Zeile 05:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilnehmerentgelte für die Fortbildung von Fachkräften in der Tagespflege</li> <li>- Erstattungen von Betrieben für deren Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen für auswärtige Kinder.</li> <li>- Erstattungen aus der Vereinbarung mit Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises zur Unterbringung auswärtiger Kinder in Bergisch Gladbacher Kindertagesstätten.</li> </ul> </p> <p>Zeile 07: Veranschlagung Passiver Rechnungsabgrenzungsposten aus der Auflösung von Landeszuschüssen für Investitionen Dritter (s. Zeile 16).</p> <p>Zeile 13: Aufwendungen aus der Vereinbarung mit Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises zur Unterbringung von Bergisch Gladbacher Kindern in Kindertagesstätten anderer Kommunen (s. Zeile 05).</p> <p>Zeile 15:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebskostenzuschüsse (einschl. des Landesanteils, s. Zeile 02) an freie Träger von Kindertagesstätten (incl. der Förderung von Familienzentren und der Sprachförderung), Offenen Ganztagsgrundschulen SBBE und Spielgruppen.</li> <li>- Erstattungen aufgrund nicht erfüllbarer Rechtsansprüche Dritter auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung.</li> </ul> Förderung von Kindern in Kindertagespflege </p> <p>Zeile 16:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufwendungen für die Jugendhilfeplanung sowie für die Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen.</li> <li>- Aufwendungen für die buchhalterische Auflösung von Zuschüssen für Investitionen Dritter (Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (s. Zeile 07).</li> </ul> </p>

## Erläuterungen zu den Personalkosten

## Erläuterungen zur Investitionstätigkeit

Zeile 30:

Investitionskostenzuschüsse für Neubau/Erweiterung sowie Sanierungsmaßnahmen an freie Träger der Kindertagesstätten.

**I-56010999 Landeszuweisungen Kindertagesstätten**

Das Land fördert notwendige Neu- bzw. Erweiterungsbauten in der Regel zu 90 %. Hier dargestellt sind die zu erwartenden Einnahmen für die geplanten Maßnahmen (teilweise schon in Vorjahren begonnen) Diese Maßnahmen sind notwendig, um die entsprechenden Betreuungskapazitäten zu erreichen (Rechtsanspruch).

**I-56010999 Investitionszuschüsse Kindertagesstätten**

Hier dargestellt sind die zu erwartenden Ausgaben für die geplanten Maßnahmen. Diese Maßnahmen sind notwendig, um die entsprechenden Betreuungskapazitäten zu erreichen (Rechtsanspruch) bzw. zu erhalten (Sanierungen).

**I-56030999 Landeszuweisungen Großtagespflege**

Die Ausgaben für die notwendige Ausstattung der Räumlichkeiten werden vom Land bezuschusst.

**I-56030999 Investitionszuschüsse Großtagespflege**

Die Träger erhalten durch die Stadt einen entsprechenden Zuschuss für die notwendige Ausstattung der Räumlichkeiten.

**I-56013000 Sofortkita Nittumer Weg**

Die Maßnahme wurde begonnen und in 2026 fortgeführt

**I-56013001 Sofortkita Jakobstrasse**

Die Maßnahmen wurde begonnen und in 2026 fortgeführt

**I-56013002 Sofortkita Schulstrasse**

Die Maßnahme wurde begonnen und in 2026 fortgeführt

**I-56013004 Sanierung Kita St. Laurentius**

Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung

**Produktgruppe 06.560 Kinder in Tagesbetreuung**

Teilergebnisplan	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
01. + Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	35.776.230	33.522.211	37.818.213	39.401.525	41.051.125	42.769.787
03. + Sonstige Transfererträge	430.958	1.506.222	1.543.750	1.543.750	1.543.750	1.543.750
04. + Öffentlich - rechtliche Leistungsentgelte	10.520.793	10.901.773	10.973.054	11.192.515	11.987.184	12.226.927
05. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	360	2.250	2.987	3.010	3.033	3.056
06. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	645.113	580.956	670.861	677.570	684.345	691.189
07. + Sonstige ordentliche Erträge	928.541	1.135.281	825.570	782.936	729.471	626.131
08. + Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09. +/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
<b>10. = Ordentliche Erträge</b>	<b>48.301.994</b>	<b>47.648.693</b>	<b>51.834.435</b>	<b>53.601.306</b>	<b>55.998.907</b>	<b>57.860.840</b>
11. - Personalaufwendungen	1.966.435	1.971.625	2.009.898	2.071.532	2.096.509	2.143.243
12. - Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.070.226	1.260.861	1.286.955	1.299.825	1.312.823	1.325.951
14. - Bilanzielle Abschreibungen	35.264	0	0	0	0	0
15. - Transferaufwendungen	67.340.844	72.312.712	79.155.818	80.811.794	81.499.512	82.193.455
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.473.238	2.273.815	1.684.992	1.625.708	1.526.005	1.382.733
<b>17. = Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>71.886.007</b>	<b>77.819.013</b>	<b>84.137.663</b>	<b>85.808.859</b>	<b>86.434.849</b>	<b>87.045.382</b>
<b>18. = Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)</b>	<b>-23.584.013</b>	<b>-30.170.320</b>	<b>-32.303.228</b>	<b>-32.207.553</b>	<b>-30.435.941</b>	<b>-29.184.542</b>
19. + Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20. - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
<b>21. = Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>22. = Ergebnis aus der lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)</b>	<b>-23.584.013</b>	<b>-30.170.320</b>	<b>-32.303.228</b>	<b>-32.207.553</b>	<b>-30.435.941</b>	<b>-29.184.542</b>
23. + Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. - Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
<b>25. = Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<b>26. = Ergebnis -vor Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung- (=Zeilen 22 und 25)</b>	<b>-23.584.013</b>	<b>-30.170.320</b>	<b>-32.303.228</b>	<b>-32.207.553</b>	<b>-30.435.941</b>	<b>-29.184.542</b>
27. + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28. - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
<b>28a. = Saldo aus internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>29. = Teilergebnis (=Zeilen 26, 27, 28)</b>	<b>-23.584.013</b>	<b>-30.170.320</b>	<b>-32.303.228</b>	<b>-32.207.553</b>	<b>-30.435.941</b>	<b>-29.184.542</b>
30. - globaler Minderaufwand	-40	1.517.471	1.640.684	1.673.273	1.685.480	1.697.385
<b>31. = Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 und 30)</b>	<b>-23.584.053</b>	<b>-28.652.850</b>	<b>-30.662.544</b>	<b>-30.534.280</b>	<b>-28.750.462</b>	<b>-27.487.157</b>

<b>Investitionstätigkeit</b>	<b>Ergebnis 2024</b>	<b>Ansatz 2025</b>	<b>Ansatz 2026</b>	<b>Planung 2027</b>	<b>Planung 2028</b>	<b>Planung 2029</b>
18. + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	458.474	9.594.927	8.733.527	507.750	214.800	214.800
19. + Einz. aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
20. + Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
21. + Einz. aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0	0	0	0	0	0
22. + Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	0
<b>23. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>458.474</b>	<b>9.594.927</b>	<b>8.733.527</b>	<b>507.750</b>	<b>214.800</b>	<b>214.800</b>
24. - Ausz. für Erwerb von Grundst. Und Gebäuden	0	0	0	0	0	0
25. - Ausz. für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0
26. - Ausz. für Erwerb von bewegl. Anlageverm.	0	0	0	0	0	0
27. - Ausz. für Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
28. - Ausz. von aktivierbaren Zuwendungen	9.352.044	11.238.373	3.737.655	2.092.000	1.292.000	1.292.000
29. - Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0
<b>30. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>9.352.044</b>	<b>11.238.373</b>	<b>3.737.655</b>	<b>2.092.000</b>	<b>1.292.000</b>	<b>1.292.000</b>
<b>31. = Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 23 und 30)</b>	<b>-8.893.570</b>	<b>-1.643.446</b>	<b>4.995.872</b>	<b>-1.584.250</b>	<b>-1.077.200</b>	<b>-1.077.200</b>

# Investitionsmaßnahmen

Produktgruppe 06.560

I-Auftrag	KTR	Bezeichnung des I-Auftrages	FR-Konto	2024		2025		2026		2027		2028		2029		Gesambedarf in €	bisher bereitgestellt in €
				Ergebnis	Ansatz in €	Anmeldung in €	Neuveranschlagung aus Vorjahren in €	VE in €	Anmeldung in €	Neuveranschlagung aus Vorjahren in €	Anmeldung in €	Neuveranschlagung aus Vorjahren in €	Anmeldung in €	Neuveranschlagung aus Vorjahren in €			
156010999	065601	Zuschuss für Kindertagesst.	E6811000	390.949	672.700	140.000				432.950		140.000		140.000			
156010999	065601	Inv.zuschüsse Kindertagesst.	K7818000	5.200.527	2.083.000	2.600.000				2.000.000		1.200.000		1.200.000			
		= Saldo		<b>-4.809.678</b>	<b>-1.410.300</b>	<b>-2.460.000</b>				<b>-1.567.050</b>		<b>-1.060.000</b>		<b>-1.060.000</b>			
156030999	065603	Landeszuweisungen Großtagespflege	E6811000	67.625	64.200	74.800				74.800		74.800		74.800			
156030999	065603	Tagespflege U3	K7818000	141.925	80.500	92.000				92.000		92.000		92.000			
		= Saldo		<b>-74.300</b>	<b>-16.300</b>	<b>-17.200</b>				<b>-17.200</b>		<b>-17.200</b>		<b>-17.200</b>			
156013001	065601	Neubau Kita Jakobstrasse (vorbeh. Beschlussfassung durch den Rat)	K7818000	1.727.291	3.980.583											7.410.583	7.410.583
156013001	065601	Neubau Kita Jakobstrasse (vorbeh. Beschlussfassung durch den Rat)	E6811000	<b>-1.727.291</b>	<b>-1.605.483</b>	<b>2.375.100</b>	<b>2.375.100</b>	<b>2.375.100</b>	<b>2.375.100</b>								
		= Saldo															
156013000	065601	Neubau Kita Nittumer Weg	K7818000	930.001	939.296	50.000											
156013000	065601	Neubau Kita Nittumer Weg	E6811000	<b>-930.001</b>	<b>1.696.500</b>	<b>1.696.500</b>	<b>1.696.500</b>	<b>1.696.500</b>	<b>1.696.500</b>								
		= Saldo			<b>757.204</b>	<b>1.646.500</b>	<b>1.696.500</b>	<b>1.696.500</b>	<b>1.696.500</b>								
156013002	065601	Neubau Kita Schulstrasse	K7818000	1.113.194	719.601	50.000											
156013002	065601	Neubau Kita Schulstrasse	E6811000	<b>-1.113.194</b>	<b>1.655.499</b>	<b>2.375.100</b>	<b>2.375.100</b>	<b>2.375.100</b>	<b>2.375.100</b>								
		= Saldo															
156013003	065601	Neubau Kita Fürstenbrunnchen	K7818000	239.106	999.709												
156013003	065601	Neubau Kita Fürstenbrunnchen	E6811000	<b>-239.106</b>	<b>1.696.500</b>	<b>1.696.500</b>	<b>1.696.500</b>	<b>1.696.500</b>	<b>1.696.500</b>								
		= Saldo			<b>696.791</b>	<b>1.696.500</b>	<b>1.696.500</b>	<b>1.696.500</b>	<b>1.696.500</b>								
156013004	065601	Sanierung St. Laurentius	E6811000		375.527	375.527											
156013004	065601	Sanierung St. Laurentius	K7818000		1.835.684	945.655											
		= Saldo			<b>-1.460.157</b>	<b>-570.128</b>	<b>375.527</b>	<b>375.527</b>	<b>375.527</b>								
156013005	065601	Erweiterung Kita Arche Noah	E6811000		339.300												
156013005	065601	Erweiterung Kita Arche Noah	K7818000		600.000												
		= Saldo			<b>-260.700</b>												

<b>Einzahlungen:</b>	9.530.727	8.658.727	8.518.727	0	432.950	0	140.000	0	140.000	0	140.000	0	0	0	0	0	0
<b>Auszahlungen:</b>	11.157.873	3.645.655	0	0	2.000.000	0	1.200.000	0	1.200.000	0	1.200.000	0	1.200.000	0	1.200.000	0	0
<b>Saldo:</b>	<b>-1.627.146</b>	<b>5.013.072</b>	<b>8.518.727</b>	<b>0</b>	<b>-1.567.050</b>	<b>0</b>	<b>-1.060.000</b>	<b>0</b>	<b>-1.060.000</b>	<b>0</b>	<b>-1.060.000</b>	<b>0</b>	<b>-1.060.000</b>	<b>0</b>	<b>-1.060.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Einzahlungen:</b>		64.200	74.800	0	74.800	0	74.800	0	74.800	0	74.800	0	74.800	0	74.800	0	0
<b>Auszahlungen:</b>		80.500	92.000	0	92.000	0	92.000	0	92.000	0	92.000	0	92.000	0	92.000	0	0
<b>Saldo:</b>		<b>-16.300</b>	<b>-17.200</b>	<b>0</b>	<b>-17.200</b>	<b>0</b>	<b>-17.200</b>	<b>0</b>	<b>-17.200</b>	<b>0</b>	<b>-17.200</b>	<b>0</b>	<b>-17.200</b>	<b>0</b>	<b>-17.200</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Legende: K = Auszahlungskonto  
E = Einzahlungskonto

## **Produktgruppe**

**06.570**

### **Hilfen für junge Menschen und ihre Familien**

#### **mit folgenden Produkten:**

06.570.1

Hilfe zur Erziehung / Hilfe für junge Volljährige

06.570.2

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

06.570.3

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

06.570.4

Adoptionsvermittlung

06.570.5

Beratungsangebote für junge Menschen und ihre Familien

06.570.6

Jugendhilfe im Strafverfahren

06.570.7

Fallübergreifende Arbeit im Sozialraum

06.570.8

Unterstützende Hilfen für Minderjährige

<b>Beschreibung</b>	
Wahrnehmung der Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII in den Bereichen Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfen für junge Volljährige sowie Beistandschaften, Amtsvormundschaften, Unterhaltsvorschussleistung, Unterhaltsheranziehung und anderer Aufgaben.	
<b>Verantwortlich</b>	<b>Fachbereich</b>
VV II - Beigeordneter für Jugend und Soziales, FBL Jugend und Soziales	Jugend und Soziales
<b>Politische Gremien</b>	<b>Auftragsgrundlage</b>
Jugendhilfeausschuss (JHA)	Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Jugendgerichtsgesetz (JGG), Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG), Familienverfahrensgesetz (FamFG), Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG), Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), u.a. - Jugendhilfeplanung
<b>Zielgruppen</b>	
Kinder, Jugendliche, Eltern, Personensorgeberechtigte, junge Volljährige	

Personaleinsatz	Ansatz 2025	Ansatz 2026
Stellenanteil	109,61	111,71

<b>Erläuterungen zum Teilergebnisplan</b>
Jede Zeile des Teilergebnisplans entsteht aus der Zusammenführung mehrerer Produktsachkonten, die die Planungsebene der Aufwendungen und Erträge darstellen. Dabei beinhaltet als Schwerpunkt:
<p>Zeile 03: Kostenbeiträge von Unterhaltspflichtigen und Leistungen von Sozialleistungsträgern in den Bereichen der Hilfen zur Erziehung/Hilfen für junge Volljährige, der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.</p> <p>Zeile 04: Verwaltungsgebühren aus Auslandsadoptionen</p> <p>Zeile 06:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstattungen von gewährter Hilfe zur Erziehung/Hilfe für junge Volljährige und der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche durch andere örtliche oder überörtliche Träger.</li> <li>- Kostenerstattung für die Adoptionsvermittlungsstelle. Durch die Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgabe im Rheinisch-Bergischen Kreis werden Personal- und Sachkosten durch die Jugendämter im Kreisgebiet anteilig refinanziert.</li> <li>- Erstattungen gewährter Unterhaltsvorschussleistungen (UVG) durch andere örtliche Träger sowie vom Land.</li> <li>- Erstattungen von Personalkosten durch den öffentlichen Bereich.</li> </ul> </p> <p>Zeile 13:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kostenerstattung an andere örtliche Träger für gewährte Hilfen zur Erziehung/Hilfen für junge Volljährige und der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche</li> <li>- Sachkosten für die Aufgabenwahrnehmung der Adoptionsvermittlungsstelle</li> <li>- Sachkosten für die Fallübergreifende Arbeit im Sozialraum</li> <li>- Erstattungen an die GL Service gGmbH im Rahmen des Programms "Stand up"</li> <li>- Erstattungen von UVG-Erträgen an das Land</li> <li>- Aufwendungen für die externe Führung von Vormundschaften/Pflegschaften.</li> </ul> </p>

Zeile 15:

- Leistungen der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfe zur Erziehung/Hilfe für junge Volljährige und der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in und außerhalb von Einrichtungen (im Bereich der Heimerziehung, der sonstigen betreuten Wohnformen, der Vollzeitpflege, der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung, der Erziehung in einer Tagesgruppe, der Sozialpädagogischen Familienhilfe, der sozialen Gruppenarbeit, der besonderen Hilfen zur Erziehung, der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen).
- Aufwendungen für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Zuschüsse an freie Träger zu den Personal- und Sachkosten für Beratungsstellen im Bereich der Erziehungsberatung, der Ehe-, Familien- und Lebensberatung, der pädagogischen Diagnostik sowie zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die aufgrund der Suchtkrankheiten ihrer Eltern stark belastet sind
- Aufwendungen zur Durchführung des Bundeskinderschutzgesetzes
- Aufwendungen zur Fortführung der präventiven Netzwerkarbeit in Bergisch Gladbach
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Zeile 16:

Aufwendungen für Pflegekinderdienst, Jugendhilfeplanung und die Fallübergreifende Arbeit im Sozialraum

### **Erläuterungen zu den Personalkosten**

Die Abweichung ergibt sich im Wesentlichen durch eingeplante Kosten für zum Stellenplan 2026 neue beantragte Stellen, der Einplanung von Personalaufwand für Werksstudierende sowie allgemeine Personalveränderungen und -wechsel.

Es wird auf die Erläuterungen in den Maßnahmenblättern zu den HSK-Maßnahmen 06.570.21, 06.570.22 und 06.570.23 verwiesen.

### **Erläuterungen zur Investitionstätigkeit**

Zeile 30:

I-57018002 BGA Jugendhilfeplanung

Hierrüber wird die erforderliche Ausstattung für den Bereich Jugendhilfe- und Sozialraumplanung (Laptop, Beamer, Moderationskoffer usw.) beschafft.

I-570 (neu) Errichtung stationäre Jugendeinrichtung

vgl. Ausführungen im entsprechenden Maßnahmeblatt im separaten Investitionsband

Produktgruppe 06.570 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Teilergebnisplan	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
01. + Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	565.329	636.959	653.991	681.327	709.685	739.319
03. + Sonstige Transfererträge	944.895	991.497	918.362	936.729	955.464	974.573
04. + Öffentlich - rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
05. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	1.119	1.119	1.119	1.119
06. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	9.413.460	7.354.224	8.506.761	8.565.594	8.625.016	8.685.032
07. + Sonstige ordentliche Erträge	42.952	0	0	0	0	0
08. + Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09. +/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
<b>10. = Ordentliche Erträge</b>	<b>10.966.637</b>	<b>8.982.680</b>	<b>10.080.233</b>	<b>10.184.769</b>	<b>10.291.284</b>	<b>10.400.043</b>
11. - Personalaufwendungen	8.171.072	8.925.180	9.506.051	9.909.674	10.010.239	10.218.877
12. - Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.891.145	1.458.880	2.030.843	1.944.091	1.963.532	1.983.168
14. - Bilanzielle Abschreibungen	13.223	306.920	8.288	59.552	55.599	55.629
15. - Transferaufwendungen	42.112.841	43.793.095	45.508.756	44.641.449	45.161.830	45.688.893
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen	238.596	239.064	253.512	221.018	214.198	216.061
<b>17. = Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>52.426.878</b>	<b>54.723.138</b>	<b>57.307.450</b>	<b>56.775.784</b>	<b>57.405.400</b>	<b>58.162.628</b>
<b>18. = Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)</b>	<b>-41.460.242</b>	<b>-45.740.458</b>	<b>-47.227.217</b>	<b>-46.591.015</b>	<b>-47.114.116</b>	<b>-47.762.585</b>
19. + Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20. - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
<b>21. = Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>22. = Ergebnis aus der lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)</b>	<b>-41.460.242</b>	<b>-45.740.458</b>	<b>-47.227.217</b>	<b>-46.591.015</b>	<b>-47.114.116</b>	<b>-47.762.585</b>
23. + Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. - Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
<b>25. = Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<b>26. = Ergebnis -vor Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung- (=Zeilen 22 und 25)</b>	<b>-41.460.242</b>	<b>-45.740.458</b>	<b>-47.227.217</b>	<b>-46.591.015</b>	<b>-47.114.116</b>	<b>-47.762.585</b>
27. + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28. - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
<b>28a. = Saldo aus internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>29. = Teilergebnis (=Zeilen 26, 27, 28)</b>	<b>-41.460.242</b>	<b>-45.740.458</b>	<b>-47.227.217</b>	<b>-46.591.015</b>	<b>-47.114.116</b>	<b>-47.762.585</b>
30. - globaler Minderaufwand	-80	1.067.101	1.117.495	1.107.128	1.119.405	1.134.171
<b>31. = Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 und 30)</b>	<b>-41.460.322</b>	<b>-44.673.357</b>	<b>-46.109.722</b>	<b>-45.483.887</b>	<b>-45.994.711</b>	<b>-46.628.414</b>

Investitionstätigkeit	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
18. + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0
19. + Einz. aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
20. + Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
21. + Einz. aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0	0	0	0	0	0
22. + Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	0
<b>23. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
24. - Ausz. für Erwerb von Grundst. Und Gebäuden	0	0	0	0	0	0
25. - Ausz. für Baumaßnahmen	0	0	523.980	4.130.954	0	0
26. - Ausz. für Erwerb von bewegl. Anlageverm.	0	2.000	2.900	2.000	2.000	2.000
27. - Ausz. für Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
28. - Ausz. von aktivierbaren Zuwendungen	3.780	0	0	0	0	0
29. - Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0
<b>30. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>3.780</b>	<b>2.000</b>	<b>526.880</b>	<b>4.132.954</b>	<b>2.000</b>	<b>2.000</b>
<b>31. = Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 23 und 30)</b>	<b>-3.780</b>	<b>-2.000</b>	<b>-526.880</b>	<b>-4.132.954</b>	<b>-2.000</b>	<b>-2.000</b>

# Investitionsmaßnahmen

Produktgruppe 06.570

I-Auftrag	KTR	Bezeichnung des I-Auftrages	FR-Konto	2024		2025		2026		2027		2028		2029		Gesambedarf in €	bisher bereitgestellt in €
				Ergebnis	Ansatz in €	Anmeldung in €	Neuveranschlagung aus Vorjahren in €	VE in €	Anmeldung in €	Neuveranschlagung aus Vorjahren in €	Anmeldung in €	Neuveranschlagung aus Vorjahren in €	Anmeldung in €	Neuveranschlagung aus Vorjahren in €			
157018002	065701	BGA Jugendhilfeplanung	K7831000		1.500	1.500											
157018002	065701	GWG Jugendhilfeplanung	K7832000		500	500											
157073002	065707	InHK-Maßnahme Lokaleben	K7818000		0	0											
157073003	065707	Dorfplatz Romaney	E6811000														
157073003	065707	Dorfplatz Romaney	K7818000	3.780													
157078001	065707	Landeszuweisungen Projekt kinderstark	E6811000														
157078001	065707	Projekt kinderstark	K7832000														
157013001	065701	Errichtung stationäre Jugendheimrichtung	K7851000			523.980										4.654.934	
157078999	065707	Zuschuss Wickeltische "Nette Toilette"	K7831000													900	

<b>065701</b>	<b>Einzahlungen:</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	<b>Auszahlungen:</b>	2.000	0	4.130.954	0	4.130.954	0	4.132.954	0	4.132.954	0	2.000	0	2.000	0	0	0
	<b>Saldo:</b>	-2.000	-2.000	-4.130.954	-4.132.954	-4.132.954	-4.132.954	-4.132.954	-4.132.954	-4.132.954	-4.132.954	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000
<b>065707</b>	<b>Einzahlungen:</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	<b>Auszahlungen:</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	<b>Saldo:</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Legende: K = Auszahlungskonto  
E = Einzahlungskonto

Produktgruppe

**06.570**

-

**Hilfen für junge Menschen und ihre  
Familien**



Stadt Bergisch Gladbach

Haushalt 2026

Ifd. Nr. /2026

**Maßnahme (Gesamtbedarf > 100.000 € und kein jährlich wiederkehrender Posten wie z.B. BGA, GWG)**

**Planung und Errichtung einer Jugendhilfeeinrichtung**

gekoppelte Maßnahme mit : Bau eines Feuerwehrhauses (Bensberg)

Haushalt 01

Fachbereich 5

Produktgruppe 06.570.

bereits existente I.-Nr. I57013001

Planende Orga-Einheit FB 5/ 5-51

Ansprechpartner\*in (nur Nachname) Werker

Kategorie	Schule / OGS	Kita	Straße	Fußgänger	Radfahrer	Klimaschutz	Sonstiges
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

**Qualitäten**

Fortführungsmaßnahme	<input type="checkbox"/>	Monat/Jahr	123456
Neuinvestition	<input checked="" type="checkbox"/>	Beginn	Restbuchwert zum 31.12.25
Ersatzinvestition	<input type="checkbox"/>	Fertigstellung	Restnutzungsdauer zum 31.12.25
Erweiterungsinvestition	<input type="checkbox"/>	Förderung j/n?	bestehender Sonderposten (j/n)
Erhaltungsaufwand	<input type="checkbox"/>	% Quote	abschreiben auf Rohbauwert (j/n)
Komponentenansatz j/n?	n	Dritt-Mittel j/n?	
Nutzungsdauer	40		

**Beschreibung der Maßnahme (Was ist konkret geplant?)**

**Bei Baumaßnahmen: Welche Gewerke/Bauteile/Komponenten sind betroffen? Generalsanierung aufgrund von Vollverschleiß? Teil-/Komplettabriss?**

Neubau einer Jugendhilfeeinrichtung und eines Feuerwehrhauses für die ehrenamtliche Feuerwehr. Die dargestellten Kosten stellen lediglich den Anteil des Gebäudeteils der Jugendhilfeeinrichtung dar. Der Jugendhilfeausschuss hat den Grundsatzbeschluss mit der DS-Nr. 0349/2025 in der Sitzung vom 27.05.2025 beschlossen. In der Einrichtung sollen 24 Plätze der stationären Jugendhilfe entstehend. Eine Vermietung an einen Träger ist vorgesehen. Über die Mieteinnahmen können getätigte Investitionsausgaben refinanziert werden.

**Kategorien**

	<b>j/n?</b>	<b>Begründung:</b>
<b>Pflichtig?</b>	j	Da die stationäre Unterbringung von Kindern- und Jugendlichen im Rahmen einer Inobhutnahme bei Kindeswohlgefährdung sowie einer Hilfe zur Erziehung (§ 8a SGBVIII, § 35a SGBVIII, § 27 ff insbesondere §34 SGBVIII und §42 und §42a sowie § 41) zu den pflichtigen Leistungen gehört, müssen im Rahmen der Jugendhilfeplanung entsprechende Plätze zur Verfügung stehen.
<b>Rentierlich (teilweise, überwiegend oder ganz)?</b>	j	
<b>Erforderlich?</b>	j	





**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
 Federführender Fachbereich  
 Team U6

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0094/2026  
**öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.03.2026	Beratung
Hauptausschuss	18.03.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	24.03.2026	Entscheidung
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	29.04.2026	zur Kenntnis

### Tagesordnungspunkt

**Änderung der Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergische Gladbach Teil II: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kinder im 6. - 10. Lebensjahr**

### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die beigefügte Neufassung der Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach, Teil II: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 6. – 10. Lebensjahr

Die überarbeiteten Richtlinien treten zum 1. August 2026 in Kraft und ersetzen die bisher gültige Fassung.

## **Kurzzusammenfassung:**

**Kurzbegründung:**

./.

**Risikobewertung:**

./.

## **Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:**

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
x		

**Weitere notwendige Erläuterungen:**

./.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
<b>konsumtiv:</b>	x				
<b>investiv:</b>	x				
<b>planmäßig:</b>	x				
<b>außerplanmäßig:</b>	x				

**Weitere notwendige Erläuterungen:**

./.

## **Personelle Auswirkungen:**

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
<b>planmäßig</b>	x		
<b>außerplanmäßig:</b>	x		
<b>kurzfristig:</b>	x		
<b>mittelfristig:</b>	x		
<b>langfristig:</b>	x		

**Weitere notwendige Erläuterungen:**

./.

## **Sachdarstellung/Begründung:**

Die bestehenden Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach, Teil II: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 6. – 10. Lebensjahr wurden zuletzt im Jahr 2020 fortgeschrieben. Seitdem haben sich sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen als auch die fachlichen Anforderungen an die Offene Ganztagsgrundschule (OGS) weiterentwickelt.

Nach §24 Abs. 4 SGB XIII n.F. besteht ab dem, 01.08.2026 ein Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung ab dem ersten Schuljahr aufwachsend. Das Land Nordrhein-Westfalen setzt diese bundesgesetzliche Vorgabe in Form des gemeinsamen Erlasses „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ um. Dieser liegt im Moment nur als Kabinettsentwurf vor. Die Verwaltung geht davon aus, dass er zum 01.08.2026 in der bestehenden Form in Kraft tritt.

Damit ergeben sich für Kommunen neue Verpflichtungen und Steuerungsaufgaben.

Die bisherigen Richtlinien bedürfen daher einer inhaltlichen Anpassung an die aktuelle Erlasslage sowie an die künftig geltenden rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen.

Ziel der Überarbeitung ist es insofern, die Richtlinien an die neuen landesrechtlichen Vorgaben anzupassen und redaktionell zu aktualisieren und zu präzisieren.

Die Neufassung dient der rechtssicheren, fachlich zeitgemäßen und praxisorientierten Steuerung der Außerunterrichtlichen Angebote an den Offenen Ganztagsgrundschulen in Bergisch Gladbach.





## **Gemeinsamer Erlass „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“**

### **Vorbemerkungen**

Nach § 9 Abs. 3 SchulG NRW kann der Schulträger – bereits seit 2005 – mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagschule). Es handelt sich um freiwillige Angebote, die in das Ermessen des Schulträgers gestellt sind. Diese Regelung gilt unverändert fort. An dieser Grundkonzeption der Freiwilligkeit der Einrichtung von Offenen Ganztagschulen wird auch vor dem Hintergrund des vom Bundesgesetzgeber mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) für Kinder im Grundschulalter ab dem 1. August 2026 stufenweise eingeführten Individualrechtsanspruchs auf Förderung in einer Tageseinrichtung festgehalten.

Das Land fördert die freiwillige Einrichtung und den Betrieb einer Offenen Ganztagschule auch weiterhin.

### I. Bundesgesetzlicher Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung

Für den bundesgesetzlich geregelten Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung gilt:

1. Nach § 24 Absatz 4 SGB VIII in der Fassung des Ganztagsförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2021 (im Folgenden: § 24 Abs. 4 SGB VIII) hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.
2. Die Erfüllungsverantwortung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs richtet sich gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. §§ 79 Abs.

- 1, 85 Abs. 1 SGB VIII unmittelbar immer und ausschließlich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe („Gewährleistungsverpflichtung“).
3. Das heißt konkret: Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, Plätze für Kinder im schulpflichtigen Alter in Tageseinrichtungen vorzuhalten, wenn anspruchserfüllende Angebote an Ganztagschulen nicht zur Verfügung stehen. Auch in diesem Fall bleiben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich für die Erfüllung des Rechtsanspruchs, das Angebot eines Platzes in einer OGS durch den Schulträger, das anspruchserfüllend wirkt, wird jedoch angerechnet.
  4. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind darüber hinaus verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten, sofern individuelle Bedarfe den Umfang des Rechtsanspruches übersteigen. (§ 24 Absatz 5 SGB VIII in der Fassung des Ganztagsförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2021, im Folgenden: § 24 Abs. 5 SGB VIII).

Der Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII ab dem Schuljahr 2026/2027 kann hiernach grundsätzlich im Offenen Ganztag oder in Tageseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erfüllt werden. Leistungen der Kommunen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII zählen in diesem Rahmen zu den pflichtigen Leistungen. De facto dürfte der Rechtsanspruch sehr weitgehend im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der (...) offenen Ganztagsgrundschulen als erfüllt gelten (§ 24 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII). Die Kommunen beurteilen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, in welchem Maße es bedarfsgerecht ist, über den ab dem Schuljahr 2026/2027 geltenden Rechtsanspruch hinaus Plätze in Offenen Ganztagschulen oder in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten vorzuhalten:

## II. Erfüllung des Rechtsanspruchs im Offenen Ganztag

Wird der Rechtsanspruch im Offenen Ganztag erfüllt, gilt das Folgende:

1. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb einer OGS haben sich durch das Ganztagsförderungsgesetz des Bundes nicht geändert, auch nicht durch das Inkrafttreten des Rechtsanspruches nach § 24 Abs. 4 SGB VIII mit dem Schuljahr 2026/27.

Das heißt: Die bestehenden grundlegenden Regelungen zur OGS bleiben unberührt und unverändert. Einer Betriebserlaubnis bedarf es für die OGS nicht. Das etablierte, kooperative Trägermodell der OGS in der Zusammenarbeit der Grundschulen mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sowie weiteren Trägern und außerschulischen Partnern kann daher weitergeführt werden.

2. Damit das erfolgreiche OGS-Angebot ab dem Schuljahr 2026/27 vollständig anspruchserfüllend für den Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII wirken kann, wird empfohlen, dass die Kommunen den bundesgesetzlichen Vorgaben entsprechend sicherstellen, dass das Angebot der OGS den Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 SGB VIII entspricht. Dies kann auch durch ergänzende Angebote ermöglicht werden.
3. An Halbtagschulen können auch andere, bestehende Formen der Betreuungsangebote bedarfsorientiert weitergeführt oder etabliert werden. Auch wenn sie nicht als anspruchserfüllend im Sinne des Bundesrechts gelten, können sie de facto für zahlreiche Eltern den Bedarf abdecken.

## 1. Grundlagen

- 1.1. In Nordrhein-Westfalen gibt es offene Ganztagschulen (§ 9 Absatz 3 SchulG) und außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Absatz 2 SchulG).
- 1.2. Offene Ganztagschulen gemäß § 9 Absatz 3 SchulG und außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote gemäß § 9 Absatz 2 SchulG unterscheiden sich in Bezug auf Teilnahmepflichten und -möglichkeiten wie folgt:

In einer offenen Ganztagschule im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten.

Zu den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) gehören im Primarbereich die „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien und „weitere Ganztags- und Betreuungsangebote“. An diesen Angeboten nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule teil. Eine regelmäßige und tägliche Teilnahme ist nicht erforderlich.

- 1.3. Eine zentrale Grundlage ist die Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, gemeinwohlorientierten Institutionen und Organisationen aus Kultur und Sport, Wirtschaft und Handwerk sowie weiteren außerschulischen Partnern. Sie soll fortgeführt und weiter intensiviert werden. Die Beteiligung von gewinnorientierten Trägern und kommerziellen Nachhilfeinstituten ist unzulässig (§ 55 SchulG).

## **2. Ziele und Qualitätsentwicklung**

- 2.1. Ziel ist der Ausbau von offenen Ganztags- und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe und weiteren Partnern zu einem attraktiven, qualitativ hochwertigen und umfassenden örtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot zur Erfüllung des Rechtsanspruches ab dem Schuljahr 2026/27, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder sowie der Eltern orientiert. Die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb sollen systematisch gestärkt werden. Durch die Öffnung zum Sozialraum, multiprofessionelle Zusammenarbeit, ganzheitliche Förderung und Raum für soziale Beziehungen leistet die offene Ganztagschule als ganztägige Bildungseinrichtung einen zentralen Beitrag zum gelingenden Aufwachsen von Kindern.
- 2.2. In allen Landesteilen soll eine möglichst vergleichbare Qualität sichergestellt werden. Die Landesregierung unterstützt die örtlichen Entwicklungsprozesse, beispielsweise durch Beratungsleistungen, wissenschaftliche Begleitvorhaben, ergänzende Erhebungen sowie durch Rahmenvereinbarungen mit gemeinwohlorientierten Partnern.

- 2.3. Die Schulaufsicht und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützen die jeweiligen örtlichen Entwicklungsprozesse von Schulen, Trägern und Kommunen, beispielsweise durch Beratungsleistungen, Unterstützung in Konfliktsituationen oder Mitarbeit in Steuergruppen und Qualitätszirkeln zum offenen Ganztag.

### **3. Merkmale von offenen Ganztagsschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten**

- 3.1. Zu den Merkmalen einer offenen Ganztagsschule (§ 9 Absatz 3 SchulG) können beispielsweise gehören:

- Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses aller beteiligten Akteure der offenen Ganztagsschule als ganztägige Bildungseinrichtung für Kinder im Grundschulalter,
- Angebote für unterschiedlich große und heterogene Gruppen, die auch besondere soziale Problemlagen berücksichtigen,
- ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag, auch unter Entwicklung neuer Formen der Stunden-taktung,
- die Öffnung von Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren auf Grundlage eines gemeinsamen Bildungsverständnisses,
- Kooperation mit außerunterrichtlichen Partnern als zentrales Gestaltungsmerkmal,
- Förderkonzepte und -angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen (zum Beispiel Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen, Bewegungsförderung, Lernen in der Digitalen Welt),
- die Förderung der Interessen der Schülerinnen und Schüler durch zusätzliche themen- und fachbezogene oder fächer-übergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Angebote,

- zusätzliche formale, non-formale und informelle Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften (zum Beispiel Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport) sowie sozialpädagogische Angebote, insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel interkulturelle, geschlechtsspezifische, ökologische, partizipative, freizeitorientierte und offene Angebote) unter Berücksichtigung der „Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 -10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“,
- Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht und Eröffnung von Möglichkeiten zur Vertiefung und Erprobung des Gelernten sowie zur Entwicklung der Fähigkeit zum selbstständigen Lernen und Gestalten,
- Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten,
- ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen und von Kindern frei gestaltbaren Zeiten,
- Angebote zur gesunden Lebensgestaltung, u.a. zu einer gesunden Ernährung,
- vielfältige und regelmäßige Bewegungsanreize und Sportangebote,
- die Einbindung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler an Konzeption und Durchführung der Angebote und
- Unterstützungsangebote für Eltern, zum Beispiel zu Erziehungsfragen, der Beratung und Mitwirkung, auch unter Berücksichtigung weiterer Akteure und Strukturen, wie z.B. Familiengrundschulzentren.

Offene Ganztagschulen setzen diese Merkmale im Zusammenwirken mit ihren Kooperationspartnern sowie im Rahmen ihrer Ressourcen und Möglichkeiten um.

3.2. Außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich (§ 9 Absatz 2 SchulG) können sich inhaltlich im Rahmen

ihrer Ressourcen an den Merkmalen von offenen Ganztags-  
schulen orientieren.

Seite 7 von 17

#### **4. Einrichtungsverfahren**

- 4.1. Offene Ganztags-  
schulen sind Gegenstand der Schulentwicklungs-  
planung und Jugendhilfeplanung, die aufeinander abzustimmen  
sind (§ 80 SchulG, § 80 SGB VIII und § 7 3. AG-KJHG - KJFöG),  
auch im Rahmen von regionalen Bildungsnetzwerken.
- 4.2. Der Schulträger entscheidet im Einvernehmen mit dem Träger der  
öffentlichen Jugendhilfe und mit Zustimmung der Schulkonferenz,  
ob eine Schule als offene Ganztags-  
schule geführt wird (§ 9 Absatz  
3 Satz 3 SchulG, § 65 Absatz 2, Ziffern 3 und 7).
- 4.3. Über weitere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungs-  
angebote (§ 9 Absatz 2 SchulG) entscheidet der Träger der außer-  
unterrichtlichen Angebote im Einvernehmen mit der Schule sowie  
unter Beteiligung des Schulträgers auf Grundlage des pädagogi-  
schen Ganztagskonzeptes.
- 4.4. Der Schulträger und der öffentliche Träger der Jugendhilfe unter-  
stützen die Schulen und ihre außerschulischen Partner bei der Pla-  
nung und Organisation dieser außerunterrichtlichen Angebote. Sie  
beteiligen die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Kirchen,  
Musikschulen, Vereine und weitere Träger. Bei den Bewegungs-,  
Spiel- und Sportangeboten ist der gemeinnützige Sport vorrangig  
zu berücksichtigen.

#### **5. Zeitrahmen und Öffnungszeiten**

- 5.1 Der Zeitrahmen offener Ganztags-  
schulen im Primarbereich (§ 9  
Absatz 3 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen  
Unterrichtszeit gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII an allen Unterrichts-  
tagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger.  
Die Teilnahme ist dabei in der Regel bis mindestens 15 Uhr ver-  
bindlich.

- 5.2 Der Zeitrahmen in weiteren außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) orientiert sich an den jeweiligen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsbedarfen.
- 5.3 Hausaufgaben werden in offenen Ganztagschulen in das Gesamtkonzept des Ganztags integriert (RdErl. d. MSW v. 05.05.2015 - BASS 12-63 Nr. 3, s. dort Nr. 4.2).
- 5.4 In den Zeitrahmen fallen auch bewegliche Ferientage und Ferien außerhalb der festgelegten Schließzeiten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Schulträger kann ein schulübergreifendes Ferienprogramm in eigener Verantwortung anbieten.
- 5.5
- 5.5.1 Im Hinblick auf die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztagschulen stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass Schülerinnen und Schüler am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z.B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z.B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien, an familiären oder anderen privaten Ereignissen teilnehmen können. In Absprache mit den Eltern sorgen sie dabei dafür, dass die Kontinuität der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschulen grundsätzlich gewahrt bleibt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.
- 5.5.2 Freistellungswünsche sind durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn. Die Entscheidungskompetenz über die Freistellung von der Teilnahme an der OGS, auch bei kurzfristig auftretenden Freistellungswünschen, wird in den Kooperationsvereinbarungen gemäß Nummer 6.5 dieses Erlasses geregelt.
- 5.5.3 Für andere flexible Betreuungsbedarfe, z.B. an einzelnen Tagen, sollen die im RdErl. d. MSJK vom 12.02.2003 - BASS 11-02 Nr.

19, siehe dort Nummer 5.4.6 („Betreuungspauschale“) beschriebenen anderen Betreuungsformen genutzt werden.

Seite 9 von 17

## **6 Infrastruktur und Organisation**

- 6.1 Der Schulträger stellt die erforderliche Infrastruktur für die offene Ganztagschule sowie für außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote an Schulen bereit.
- 6.2 Für Angebote außerschulischer Träger sollen Schulräume kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Angebote außerschulischer Träger können auch außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden.
- 6.3 Der Schulträger ermöglicht den Schülerinnen und Schülern die Einnahme eines Mittagessens oder eines Mittagsimbisses. In offenen Ganztagschulen stellt er dafür Räume, Sach- und Personalausstattung bereit. Er trägt die sächlichen Betriebskosten. Die konkrete Umsetzung kann im Einvernehmen mit der Schule auch von Dritten geleistet werden, beispielsweise einem außerschulischen Träger, einem Eltern- oder Mensaverein.
- 6.4 Die außerschulischen Träger können für benachbarte Schulen gemeinsame außerunterrichtliche Angebote vorhalten. Der Schulträger kann Angebote zur Förderung besonderer Begabungen und für Kinder und Jugendliche mit besonderen Förderbedarfen (zum Beispiel zur Talentförderung in Sport und Kultur oder zur Förderung naturwissenschaftlicher Fähigkeiten, muttersprachlicher Ergänzungunterricht, Deutsch als Fremdsprache) für Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen an einer Schule konzentrieren.
- 6.5 Die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und außerschulischem Träger beruht auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleiterin oder der Schulleiter, der außerschulische Träger sowie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Schulleitung setzt die Beschlüsse der Schulkonferenz um. Die außerunterrichtlichen Angebote werden im Rahmen der Kooperationsvereinbarung vom außerschuli-

schen Träger konzeptionell, inhaltlich und methodisch eigenständig verantwortlich; es handelt sich insoweit um Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Das für diese Angebote notwendige Personal ist beim außerschulischen Träger angestellt und unterliegt seinen Weisungen. Die Vereinbarung hält insbesondere Rechte und Pflichten der Beteiligten fest und regelt die gegenseitigen Leistungen der Kooperationspartner sowie u.a. die Verfahren zur Erstellung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts, den Zeitrahmen, den Personaleinsatz, darunter u.a. die Verwendung von Lehrerstellenanteilen, Verfahren zur Abstimmung zwischen Lehrkräften und Personal des außerunterrichtlichen Trägers, Vertretungs- und Aufsichtsregelungen entsprechend der Aufgabenkreise der Beteiligten, Regelungen für den Umgang bei Konflikten, Absprachen zu multifunktionellen und verzahnten Raum- und Flächennutzungskonzepten, erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten des Personals außerschulischer Träger sowie Regelungen zur Beteiligung der Eltern und der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Im Rahmen der Offenen Ganztagsangebote soll die Partizipation von Kindern gestärkt und ihre Interessen und Wünsche berücksichtigt werden.

- 6.6 Jede Schule mit offenen Ganztagsangeboten entwickelt gemeinsam mit dem außerschulischen Träger ein pädagogisches Ganztagskonzept, das regelmäßig fortgeschrieben wird. Dieses Konzept orientiert sich an den in Nummer 3.1 beschriebenen Merkmalen. Die Schulleitung setzt die Beschlüsse der Schulkonferenz um.
- 6.7 Die Teilnehmendenzahl an den einzelnen Angeboten beziehungsweise die Gruppengröße richtet sich nach dem Inhalt der Angebote und den individuellen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler.
- 6.8 Alle beteiligten Personen und Einrichtungen sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Leitung des Trägers der außerunterrichtlichen Angebote sorgen für einen regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den außerunterrichtlichen Angeboten.
- 6.9 Die Schule vereinbart mit Zustimmung der Schulkonferenz mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zur Mitwirkung

der pädagogischen Kräfte der außerschulischen Partner (§ 75 Absatz 4 SchulG). Vertreterinnen und Vertreter der außerunterrichtlichen Angebote in offenen Ganztagschulen sind in den schulischen Gremien zu beteiligen (§§ 66 Absatz 7 SchulG, 68 Absatz 4 SchulG, 75 Absatz 4 SchulG).

- 6.10 Bei einem Anmeldeüberhang können auswärtige Schülerinnen und Schüler auch dann abgewiesen werden, wenn sie in ihrer Heimatgemeinde nur eine Halbtagschule der gewünschten Schulform besuchen können (§ 46 Absatz 3 und 6 SchulG).

## **7 Das Personal**

- 7.1 Die Qualifikation des Personals richtet sich nach den Förder- und Betreuungsbedarfen der Kinder.
- 7.2 Lehrerstellenanteile sind grundsätzlich für Angebote zu nutzen, die die Kinder ergänzend zum Unterricht individuell fördern und fordern (zum Beispiel Förderung der Basiskompetenzen, zusätzliche Arbeits- oder Wochenplanstunden, Sprachbildung, Mathematik und Naturwissenschaften). Möglich ist auch ihre Nutzung für Konzeption und Koordination.
- 7.3 Neben Lehrkräften sollen möglichst pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, Staatlich geprüfte Sozialassistentinnen und -assistenten mit dem Schwerpunkt Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschul Kinder, Musikschullehrerinnen und -lehrer, Künstlerinnen und Künstler, Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Sport sowie geeignete Fachkräfte weiterer gemeinwohlorientierter Einrichtungen eingesetzt werden.
- 7.4 Ergänzend können, nach Möglichkeit unter pädagogischer beziehungsweise sozialpädagogischer Begleitung, auch pädagogisch geeignete ehrenamtlich tätige Personen, Seniorinnen und Senioren, Handwerkerinnen und Handwerker, Eltern, ältere Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Teilnehmende am freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr und von Freiwilligendiensten tätig werden.

- 7.5 Die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal liegen beim jeweiligen Anstellungsträger. Die Beschäftigung von Personal eines außerschulischen Trägers erfolgt im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.
- 7.6 Ein außerschulischer Träger bestimmt aus dem Kreis seines Personals eine Person zur Koordination seiner Angebote, die eng mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zusammenarbeitet. Der Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote stellt im Rahmen der personellen Ressourcen durch geeignete Vertretungskonzepte sicher, dass die von ihm verantworteten Angebote nicht ausfallen. Näheres regelt die Kooperationsvereinbarung (Ziffer 6.5).
- 7.7 Das Personal legt dem Anstellungsträger vor Aufnahme seiner Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vor (§ 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz). Bei Personen, die in Begleitung mitwirken, und bei Schülerinnen und Schülern kann auf ein erweitertes Führungszeugnis verzichtet werden. Im Übrigen gilt § 72 a SGB VIII. Die Anforderungen an den Schutz von Kindern fließen in die Ausgestaltung der Konzepte der offenen Ganztagschulen ein.
- 7.8 Der Arbeitgeber belehrt sein Personal vor erstmaliger Aufnahme seiner Tätigkeit und anschließend mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Infektionsschutzgesetz beziehungsweise bei Personal im Küchen- und Mensenbereich nach §§ 43 und 44 Infektionsschutzgesetz. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das der Anstellungsträger drei Jahre lang aufbewahrt.

## **8 Elternbeiträge**

- 8.1 Für die außerunterrichtlichen Angebote der Träger an offenen Ganztagschulen im Primarbereich können Elternbeiträge erhoben werden.
- 8.2 Elternbeiträge nach Nummer 8.1 kann der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger bis zu einem separat festzulegenden Höchstbetrag pro Monat pro Kind erheben und einziehen. Die

Festlegung erfolgt durch gesonderten jährlichen Erlass des für Schule zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium. Ab dem 1. August 2027 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet – um jeweils 3%. Der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger kann die Erhebung und Einziehung auf Dritte übertragen. Zusätzlich zur sozialen Staffelung der Beiträge nach Einkommen der Eltern können auch eine Ermäßigung für Geschwisterkinder, auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, sowie ein Ausgleich zwischen Stadt- oder Gemeindeteilen oder Schulen mit unterschiedlich hohem Beitragsaufkommen vorgesehen werden (§ 9 Absatz 3 Satz 4 SchulG in Verbindung mit § 51 Absatz 5 KiBiz).

- 8.3 Der Schulträger, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Schulleiterin oder der Schulleiter sollen Eltern besonders förderungsbedürftiger Kinder auf die Möglichkeit einer Reduzierung oder eines Erlasses der Beitragszahlungen oder einer Übernahme von Beiträgen durch die wirtschaftliche Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) hinweisen. Ziel ist, eine Teilnahme dieser Kinder zu ermöglichen.
- 8.4 Für Ferienangebote und Mittagsverpflegung kann ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden.
- 8.5 In außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten kann sich die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage einer kommunalen Beitragssatzung an den offenen Ganztagschulen im Primarbereich orientieren.
- 8.6 Ist die offene Ganztagschule die nächstgelegene Schule der Schulform mit Primarbereich, besteht nach der Schülerfahrkostenverordnung grundsätzlich ein Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrkosten. Ist die besuchte Schule lediglich die nächstgelegene Ganztagschule, begründet dies keinen weitergehenden Anspruch auf Schülerfahrkosten (§ 9 Absatz 7 SchfkVO - BASS 11-04 Nr. 3.1). Der Schulträger ist ebenfalls nicht verpflichtet, Mehrkosten zu tragen, die durch die Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten entstehen.

## **9 Aufsicht, Sicherheitsförderung, Unfallversicherungsschutz**

Seite 14 von 17

- 9.1 Angebote außerschulischer Träger im Rahmen der Kooperationsvereinbarung gelten als schulische Veranstaltung.
- 9.2 Für Aufsicht und Sicherheitsförderung gelten der
- RdErl. d. MSW v. 18.07.2005 „Verwaltungsvorschriften zu § 57 SchulG - Aufsicht“ (BASS 12-08 Nr. 1)
  - RdErl. d. KM v. 29.12.1983 „Unfallverhütung, Schülerunfallversicherung“ (BASS 18-21 Nr. 1),
  - RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 03.01.2020 „Sicherheitsförderung im Schulsport“ (BASS 18-23 Nr. 2) und
  - RdErl. d. MSB v. 22.01.2018 „Aus- und Fortbildung von Lehr- und Fachkräften in Schulen in Erster Hilfe“ (BASS 18-24 Nr. 1.1).
  - RdErl. d. MSB v. 22.01.2018 „Aus- und Fortbildung von Schülerinnen und Schülern in Erster Hilfe“ (BASS 18-24 Nr. 1.2)
- 9.3 Schülerinnen und Schüler, die an Angeboten nach diesem Erlass teilnehmen, sind unfallversichert (§ 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b SGB VII). Der Versicherungsschutz besteht auch an beweglichen Ferientagen und in den Ferien. Zuständig ist die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.
- 9.4 Unter den Versicherungsschutz fallen die Teilnahme und die dafür zu Fuß oder mit einem privaten oder öffentlichen Verkehrsmittel zurückzulegenden Hin- und Rückwege.
- 9.5 Der Schulträger, der Träger außerunterrichtlicher Ganztagsangebote ein Eltern- oder Förderverein oder ein anderer Träger gewährleisten den Versicherungsschutz für ihr jeweiliges Personal.
- 9.6 Eltern und andere Personen, die im Auftrag der Schule unentgeltlich und außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses in den Angeboten tätig sind, sind grundsätzlich über das Land bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen unfallversichert.

- 9.7 Für Personen, die auf der Grundlage eines Werkvertrages gegen Zahlung einer Vergütung tätig werden, scheidet ein Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung aus.
- 9.8 Die Versicherungsträger gewährleisten bei Unfällen - unabhängig von der Frage des Verschuldens - die vorgeschriebenen Leistungen des Sozialgesetzbuches VII.

## 10 Lehrerstellenzuschlag und Finanzierung

Die bestehenden Regelungen zur Finanzierung gelten fort:

- 10.1 Lehrerstellen werden nach Maßgabe des Haushalts für offene Ganztagschulen im Primarbereich zugewiesen.
- 10.2 Soweit Lehrerstellen nicht in Anspruch genommen werden, leistet das Land an Stelle von Lehrerstellen Zuschüsse für das Personal außerschulischer Träger. Die Zuschüsse dürfen auch für Koordination und Fortbildung verwendet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Inanspruchnahme von Stellenanteilen oder Barmitteln unter Berücksichtigung der inhaltlichen Beschlüsse der Schulkonferenz und bestehender Arbeitsverträge.
- 10.3 Nach Maßgabe des Haushalts leistet das Land darüber hinaus in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) und in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) Zuschüsse für Einsatz, Koordination und Fortbildung des Personals außerschulischer Träger (§ 94 Absatz 2 SchulG).
- 10.4 Die Finanzierung des Einsatzes von Personal in Anstellungsträgerschaft der Schulträger, der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe oder anderer Träger in außerunterrichtlichen Angeboten sowie den Umfang von Lehrerstellen in der offenen Ganztagschule im Primarbereich sowie Angeboten der pädagogischen Übermittagsbetreuung regeln folgende Runderlasse:

- für die offene Ganztagschule im Primarbereich: RdErl. d. MSJK „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ v. 12.02.2003 (BASS 11-02 Nr. 19).
- für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich: RdErl. d. MSW „Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“) v. 31.07.2008 (BASS 11-02 Nr. 9).

10.5 Die Lehrerstellenanteile und die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen grundsätzlich nicht für den Unterricht im Rahmen der Stundentafel und zur Bildung kleinerer Klassen verwendet werden. Unterrichtsstunden und Ergänzungsstunden, die auf der Grundlage der Stundentafel im Rahmen des Zeitrahmens gemäß Nummer 5 angeboten werden, dürfen grundsätzlich nicht auf die Verwendung des Ganztagszuschlags angerechnet werden (Vermeidung von Doppelfinanzierung).

10.6 Die Schule stellt im Rahmen der personellen Ressourcen durch geeignete Vertretungskonzepte sicher, dass Unterricht und in gleicher Weise Angebote im offenen Ganztage, die von Lehrkräften im Rahmen ihrer regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstunden durchgeführt werden, nicht ausfallen.

10.7 Das für Schule zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für die Finanzierung bei Grundschulverbänden (§ 83 Absatz 1 SchulG) besondere Regelungen vorsehen.

## **11 Ersatzschulen**

Für die Träger von genehmigten Ersatzschulen gilt dieser Erlass entsprechend. Als offene Ganztagschulen im Primarbereich gelten nur solche Schulen, die eine entsprechende Zuwendung nach dem RdErl. d. MSJK „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ (BASS 11-02 Nr. 19) erhalten. Abweichende Formen der Schulmitwirkung nach § 100 Absatz 5 SchulG bleiben unberührt.

## **12 Inkrafttreten**

Seite 17 von 17

Dieser Erlass tritt am 1. August 2026 in Kraft. Der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. Dezember 2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) – „Gebundene und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I – tritt mit Ablauf des 31. Juli 2026 außer Kraft.

gem. Kabinettsbeschluss 02.07.2024



**Richtlinien zur städtischen Förderung  
der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach**

**Teil II: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 6. – 10. Lebensjahr**

Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 30.06.2009, geändert durch Ratsbeschluss vom 23.06.2015, vom 10.07.2018, 09.07.2019, 18.02.2020 und 24.03.2026.

Nachrichtlich weitere Bausteine:

Teil I: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 1. – 6. Lebensjahr

Teil III: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 10. – 15. Lebensjahr

Teil IV: Bildung von jungen Menschen im 15. – 27. Lebensjahr

Teil V: Eltern- und Erwachsenenbildung

Teil VI: Seniorenbildung (ab 55. Lebensjahr)

**Präambel**

Die Stadt Bergisch Gladbach hat sich als Schulträger und örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Interesse der ganzheitlichen Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder offensiv zu einer Zusammenführung der Systeme und Ressourcen entschieden.

Zunächst als additives Angebot an einem Standort wurde das Ganztagsangebot an allen städtischen Grundschulen unter großem Engagement der freien Träger und der Schulen eingeführt. Perspektivisch ist ein integriertes Angebot von Unterricht, außerunterrichtlicher Bildung, Erziehung und Betreuung – eng vernetzt mit allen anderen Akteuren im Einzugsbereich des Schulstandortes – angestrebt. Hierzu gehört auch die Gestaltung der Übergänge vom Kindergarten zur Grundschule und von dieser zu den weiterführenden Schulen. Die familiären Leistungen zur Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsbiographie sollen im erforderlichen Maße die öffentlich verantwortete Unterstützung und Ergänzung erfahren. Zugleich wird die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit gestärkt.

Demnach sind Konzeption und Umsetzung der Offenen Ganztagsgrundschule die gemeinsame Aufgabe des Schulträgers, der Schulen, des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, der freien Träger der Jugendhilfe und der Schulaufsicht. Alle Beteiligten stimmen darin überein, dass die gute Zusammenarbeit zwischen Schule und freien Trägern eine wichtige Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit im Bereich der Offenen Ganztagsgrundschule darstellt und daher von der Stadt Bergisch Gladbach offensiv unterstützt wird.

**1. Rechtliche Grundlagen**

Die Richtlinien gestalten den bundes- und landesrechtlichen Rahmen für die Stadt Bergisch Gladbach aus, als da sind:

1.1 § 9 des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes

1.2 Gemeinsamer Erlass „Offene Ganztagsgrundschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ in der jeweils gültigen Fassung

1.3 Landeserlass „Zuwendungen für die Durchführung Außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsgrundschulen im Primarbereich vom 12.02.2003, BASS 11-02 Nr.19

## **Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach, XXXIII**

1.4 §51 (5) Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

1.5 § 24, § 90 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in der jeweils gültigen Fassung.

### **2. Anforderungsprofil**

2.1 Die Offene Ganztagsgrundschule ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Das Außerunterrichtliche Angebot wird in Abstimmung zwischen den Trägern der Jugendhilfe und der Schule bereitgehalten und ist Teil des Schulprogramms.
- Im Rahmen einer Öffnungszeit von in der Regel frühestens 7:30 bis 16:30 Uhr oder länger werden montags bis freitags Betreuungszeiten bis 15:00 Uhr und 16:30 Uhr oder länger angeboten.
- An den unterrichtsfreien Tagen wird für die Kinder ein qualifiziertes Betreuungsangebot bereitgehalten (mit Ausnahme von vier Wochen in den Schulferien, an Feiertagen sowie evtl. an weiteren vereinbarten Tagen); dies kann auch ein standortübergreifendes Angebot sein.
- Den Kindern stehen verlässliche Bezugspersonen als Ansprechpartner/innen zur Seite.
- Die Kinder werden mit einem warmen Mittagessen oder Mittagsimbiss versorgt.
- Die Kinder erhalten eine Möglichkeit, ihre Hausaufgaben zu fertigen und bei Bedarf eine entsprechende Unterstützung.
- Die Kinder bekommen einen Rahmen, der ihnen Möglichkeiten für Entspannung, Rückzug und Muße gibt.
- Die Kinder können aus einem vielfältigen Freizeit- und Förderangebot wählen; dabei sollen u. a. die Bereiche kulturelle Bildung, Bewegung, Sport und Spiel, Sprache und Rechnen, neue Medien, Werken und Technik, Umwelt, Natur und Ernährung, interkulturelles und soziales Lernen entsprechend der Ressourcen des Trägers berücksichtigt werden. Bei der Ausgestaltung des Freizeit- und Förderangebots werden nach Möglichkeit und Bedarf Angebote der verbandlichen und offenen Jugendarbeit, der Sport- und Musikvereine, der Kreativitäts- und Musikschule sowie anderer Träger, Einrichtungen und Maßnahmen einbezogen.
- Durch Beratungsangebote und Angebote der Familienbildung (z.B. mit Hilfe des Jugendamtes, der Familienbildungswerke) werden die Eltern in ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit unterstützt.
- Beratungsdienste und andere familienunterstützende Dienste werden frühzeitig mit Hilfe des Jugendamtes vermittelt bzw. einbezogen, um Bedarfe für weitergehende Formen der Hilfe zur Erziehung oder gar für Fremdunterbringung von Grundschulkindern nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies wird auch gefördert durch einen regelmäßigen Kontakt der zuständigen Fachkraft der Bezirkssozialarbeit.

2.2 Um dem Anforderungsprofil gerecht werden zu können, sind geeignete Räume und das erforderliche Personal bereitzustellen.

2.3 Die Leitung des Außerunterrichtlichen Angebots an den Offenen Ganztagsgrundschulen muss bei Neubesetzung der Leitungsstelle mit Inkrafttreten dieser Richtlinie einer Fachkraft mit einer pädagogischen Ausbildung übertragen werden.

### **3. Trägerschaft**

3.1 Das Außerunterrichtliche Angebot als Teil der Offenen Ganztagsgrundschulen wird von Trägern betrieben, die nach § 75 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind.

## **Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach, XXXIII**

3.2 Ist ein Trägerwechsel über das Außerunterrichtliche Angebot vorgesehen, so ist eine einvernehmliche Verständigung zwischen allen Beteiligten über den neuen Träger der Jugendhilfe anzustreben. Bewerben sich mehrere Träger um die Trägerschaft über das Außerunterrichtliche Angebot an einer Grundschule und ist eine einvernehmliche Lösung im Rahmen der Beratung durch die Verwaltung des Jugendamtes und das Schulverwaltungsamt nicht möglich, so entscheiden der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft nach Anhörung der Schulkonferenz der betreffenden Schule über die Trägerschaft.

Das konkrete Verfahren wird verbindlich durch die Verfahrensordnung (Anlage 1) geregelt.

### **4. Kooperationsvereinbarung**

4.1 Die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und außerschulischem Träger beruht auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleiterin oder der Schulleiter, der außerschulische Träger sowie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

4.2 Die Kooperationsvereinbarung regelt Form und Verfahren der Zusammenarbeit in der Offenen Ganztagsgrundschule.

### **5. Mitwirkung**

5.1. Die Schule vereinbart mit Zustimmung der Schulkonferenz mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Kräfte der außerschulischen Partner (§ 75 Absatz 4 SchulG). Vertreterinnen und Vertreter der außerunterrichtlichen Angebote in offenen Ganztagsschulen sind in den schulischen Gremien zu beteiligen (§§ 66 Absatz 7 SchulG, 68 Absatz 4 SchulG, 75 Absatz 4 SchulG).

Die Formen der Mitwirkung werden mit dem Ziel weiterentwickelt, die Mitwirkungsgremien von Schule und Außerunterrichtlichem Angebot zusammenzuführen.

5.2 Die Kinder wirken ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung der Offenen Ganztagsgrundschule mit. Sie können aus ihrer Mitte Sprecherinnen oder Sprecher, sowie Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, wählen. Die Kinder können je eine im unterrichtlichen und im Außerunterrichtlichen Angebot tätige Person zur Vertrauensperson bestimmen.

5.3 Die Leiterin / der Leiter des Außerunterrichtlichen Angebots sollte an der Lehrerkonferenz teilnehmen können, wenn das außerunterrichtliche Angebot betroffen ist.

5.4 Der Schulkonferenz sollte der Haushaltsplan und ein einfacher Verwendungsnachweis für das Außerunterrichtliche Angebot (einschließlich der veranschlagten und verausgabten Beiträge, die der Träger gemäß Absatz 9.3-9.4 erhebt) zur Kenntnis gegeben werden.

### **6 Aufnahme der Kinder**

6.1 Jedes Kind, das in Bergisch Gladbach wohnt, soll dort bei Bedarf gemäß §24 Abs. 4 SGB XIII n.F. einen Platz im Außerunterrichtlichen Angebot bekommen.

## **Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach, XXXIII**

6.2 Die Aufnahme der Kinder in das Außerunterrichtliche Angebot erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Schuljahres. Über eine unterjährige Aufnahme entscheidet der OGS-Träger. Hierbei sind die städtischen Aufnahmekriterien zu beachten. Das Gleiche gilt für den Wechsel in das kürzere Betreuungsangebot bis 15:00 Uhr oder in das längere Betreuungsangebot bis 16:30 Uhr oder länger.

6.3 Die Schule, vertreten durch die Schulleitung, und der Jugendhilfeträger schließen mit den Eltern für jedes Kind, das das Außerunterrichtliche Angebot besuchen soll, einen Betreuungsvertrag ab. Der Vertrag soll u. a. folgende Regelungen enthalten:

- Der Betreuungsvertrag enthält Name, Anschrift, Geburtsdatum und Aufnahmedatum des Kindes, Name und Anschrift der Eltern sowie die vereinbarte Betreuungszeit. Er enthält den Hinweis, dass der Träger diese Daten an das Jugendamt weiterleitet, um die Elternbeiträge erheben und die Kindpauschale festsetzen zu können.
- Der Vertrag gilt grundsätzlich für ein Schuljahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres).
- Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht bis zum 31. Januar mit Wirkung zum 31. Juli desselben Jahres von den Eltern gekündigt wird.
- Der Wechsel auf eine andere Betreuungszeit (statt bis 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr oder umgekehrt) ist grundsätzlich nur zu Beginn des nächsten Schuljahres möglich. Ein Tausch von Plätzen ist auch im Laufe des Schuljahres möglich.
- Der Vertrag endet automatisch mit erfolgreichem Abschluss des vierten Schuljahres bzw. in der Förderschule nach Abschluss des sechsten Schuljahres.
- Eine Kündigung des Vertrages durch die Eltern im laufenden Schuljahr ist nur in Ausnahmefällen möglich (z.B. Umzug des Kindes).
- Eine Kündigung des Vertrages durch Träger und Schule ist nur in Ausnahmefällen und – sofern die Eltern des betroffenen Kindes dies wünschen – nach Anhörung einer Vertrauensperson der betroffenen Eltern aus der Elternschaft der Schule möglich.

6.4 Der Jugendhilfeträger teilt dem Jugendamt den Namen der besuchten Schule, die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahmedaten der Kinder, Namen und Anschriften der Eltern sowie die jeweils vereinbarte Betreuungszeit unverzüglich nach Aufnahme (Unterzeichnung des Betreuungsvertrags) mit. Das Gleiche gilt für Änderungsmitteilungen.

## **7 Öffnungszeit und Betreuungszeiten**

7.1 Die Offene Ganztagsgrundschule ist in der Regel zwischen frühestens 7:30 und 16:30 Uhr geöffnet, bei Bedarf auch länger. Durch Unterricht wird in der Regel die Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr abgedeckt, mindestens aber die Zeit gemäß Stundenplan, der die Anforderungen der vom Land vorgegebenen Stundentafel erfüllt.

7.2 Im Rahmen der Öffnungszeit von in der Regel frühestens 7:30 bis 16:30 Uhr oder länger können Eltern und Kinder zwischen einer täglichen Betreuungszeit (montags bis freitags) bis 15:00 Uhr und bis 16:30 Uhr oder länger wählen.

7.3 Die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit besagt, dass bis zu dieser Uhrzeit eine Betreuung der Kinder angeboten wird. Die Anmeldung verpflichtet in der Regel zur Teilnahme am Außerunterrichtlichen Angebot an fünf Tagen pro Woche. Die Teilnahme ist dabei in der Regel bis mindestens 15:00 Uhr verbindlich. Freistellungswünsche sind durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn.

## **Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach, XXXIII**

7.4 Eine Schließzeit der Einrichtung darf im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr in den Ferien erfolgen. Die Schließzeiten werden auf Vorschlag des Trägers von der Schulkonferenz terminiert. Weitere Schließzeiten können vereinbart werden (z.B. an einzelnen Tagen zur gemeinsamen Planung des Außerunterrichtlichen Angebots), sofern die Betreuung aller Kinder während der Schließzeit gesichert ist.

7.5 Während der Öffnungszeiten in den Schulferien wird zwischen frühestens 7:30 Uhr und 15:00 Uhr bzw. 16:30 Uhr oder länger das Betreuungsangebot mit einem besonderen Ferienprogramm versehen. Für dieses kann ein zusätzliches Entgelt erhoben werden.

### **8 Betriebskosten (Personal- und Sachkosten)**

8.1 Die Stadt Bergisch Gladbach stellt den Trägern die für das Außerunterrichtliche Angebot erforderlichen Räume unentgeltlich zur Verfügung. Die Kosten für Strom, Wasser und Heizung sowie die Reinigungs- und Hausmeisterkosten werden ebenfalls von der Stadt getragen; das Gleiche gilt für Räume, die ein Träger für den Betrieb des Außerunterrichtlichen Angebots bereitstellt (siehe 2.2 dieser Richtlinien).

8.2 Die Stadt Bergisch Gladbach gewährt den freien Trägern der Jugendhilfe Zuschüsse zu den übrigen Betriebskosten des Außerunterrichtlichen Angebots. Voraussetzung ist, dass das Land hierfür eine Förderung gewährt.

8.3 Die Platzpauschalen werden jedes Jahr jeweils zum 01.08. analog zum Runderlass des Landes BASS 11-02 Nr.19 Punkt 5.4.1 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel angepasst.

8.4 Die Platzpauschalen setzen sich zusammen aus

- den Zuweisungen des Landes
- den von der Stadt Bergisch Gladbach erhobenen Elternbeiträgen
- den Zuschüssen der Stadt Bergisch Gladbach bestehend aus freiwilligen Zuschüssen und dem festgelegten Eigenanteil gemäß Runderlass des Landes BASS 11-02 Nr. 19 Punkt 5.5.

8.5 Zur Sicherstellung einer qualifizierten Betreuung vor 8:00 Uhr und / oder nach 16:00 Uhr erhalten die Träger aus der der Stadt seitens des Landes zur Verfügung gestellten Betreuungspauschale einen Zuschuss. Die Betreuungspauschale kann zusätzlich für andere Betreuungsformen eingesetzt werden (z.B. Frühstücksangebote, Vor- und Übermittagbetreuung, Silentien, ergänzende Ferienangebote sowie in Einzelfällen bei besonderen Förderangeboten auch vor 16 Uhr). Der Zuschuss entspricht dem Anteil der Kinder, die an der jeweiligen Schule das Außerunterrichtliche Angebot besuchen, an der Gesamtzahl der Kinder in den Außerunterrichtlichen Angeboten der städtischen Grundschulen. Diese Mittel sind zweckgebunden und nicht auf das nächste Schuljahr übertragbar. Solange an einer Schule das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ analog der Landesregelung mit Einverständnis des Schulträgers fortgeführt wird, kann die Betreuungspauschale auch dafür verwendet werden.

8.6 Maßgeblich für die Förderung ist die Zahl der Kinder, die an den gemäß Landesrichtlinien festgesetzten Stichtagen das Außerunterrichtliche Angebot besuchen. Stichtag ist jedes Jahr der 15. Oktober. Für Geflüchtete gibt es für das zweite Schulhalbjahr am 15. März einen weiteren Stichtag.

Abmeldungen von Kindern ebenso wie die Aufnahme neuer Kinder nach dem Stichtag am

## **Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach, XXXIII**

15. Oktober sowie für Geflüchtete zusätzlich im zweiten Schulhalbjahr nach dem Stichtag am 15. März wirken sich auf die Förderung nicht aus. Es gelten die Meldungen zu den Elternbeiträgen.

8.7 Aus der Summe der Platzpauschalen ergibt sich das Budget für das Außerunterrichtliche Angebot, das der Deckung der Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) dient. Die Mittel sind zweckgebunden. Nicht verausgabte Mittel sind einer verzinslich anzulegenden Rücklage zuzuführen. Übersteigt die Rücklage am 31. Juli 25 % der bewilligten Platzpauschalen, wird der darüber liegende Betrag mit dem Betriebskostenzuschuss im folgenden Schuljahr verrechnet, sofern nicht aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall eine anderweitige Regelung mit der Verwaltung des Jugendamtes getroffen wurde.

8.8 Zu den Personalkosten für pädagogisch und hauswirtschaftlich tätige Kräfte einschließlich der Vertretungskräfte zählen insbesondere

- tarifliche Vergütung von fest angestellten Kräften (in Vollzeit und Teilzeit),
- die Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitgeberanteile,
- Vergütung von geringfügig Beschäftigten,
- Honorar für Honorarkräfte,
- Entgelt für Übungsleiter/innen,
- Vergütung von / Entgelt für Praktikanten / Praktikantinnen,
- Fortbildung (insb. Fachliteratur, Kursgebühren / Qualifizierungsmaßnahmen),
- Personalnebenkosten (insb. Berufsgenossenschaft, Gesundheitszeugnis, Reisekosten),
- Kosten für Personalbeschaffung,
- Aufwandsentschädigung (z.B. Fahrtkosten),
- kleine „Dankeschön“ für ehrenamtlich Tätige
- Versicherungsbeiträge für Mitarbeiter/innen (insb. Haftpflicht- und Entgeltfortzahlungsversicherungen)

8.9 Zu den Sachkosten zählen insbesondere

- Spiel-, Beschäftigungs- und Lernmaterialien,
- Ausgaben für Ausflüge (Fahrtkosten und Eintrittsgelder),
- Getränke für Kinder,
- Ausgaben für Elternarbeit,
- ergänzende Beschaffung, Ersatz und Reparatur der Ausstattung (Die Träger können aus dem Betriebskostenzuschuss die laufenden Kosten inkl. Kleinanschaffungen bis 800 € finanzieren. Die Stadt - Fachbereich 8 finanziert die fest installierten Einrichtungen wie Küche, Herd, Spülmaschinen usw.; Fachbereich 4 finanziert die „losen“ Einrichtungsgegenstände wie Stühle, Tische, Regale usw.)
- Beiträge an Fachverbände,
- Bürobedarf, Porto und Telefongebühren,
- Verwaltungs- und Koordinierungskosten des Trägers (Personal- und Sachkosten, jedoch höchstens 5 % des Budgets).

8.10 Der Träger des Außerunterrichtlichen Angebots und die Schulleitung stellen spätestens bis zum 28. Februar für das folgende Schuljahr beim Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach einen Antrag auf Betriebskostenförderung. Auf der Grundlage des Antrags erhalten die Träger widerrufliche Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Betriebskostenzuschüsse. Nach den Stichtagen gemäß Landesrichtlinien zur Feststellung

## **Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach, XXXIII**

der tatsächlichen Belegung (15. Oktober bzw. 15. März) erfolgt eine Anpassung der Abschlagszahlungen. Die Abrechnung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Träger legt der Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Bergisch Gladbach bis zum 10. Oktober einen Verwendungsnachweis über die im abgelaufenen Schuljahr verwendeten Betriebskostenzuschüsse vor.

Für die Abrechnung der gesondert geförderten Betreuungspauschale legt der Träger einen Verwendungsnachweis bis zum 01. Oktober für das abgelaufene Schuljahr vor.

Die Belege sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Stadt Bergisch Gladbach behält sich eine stichprobenartige und anlassbezogene Überprüfung der Belege vor.

### **9 Elternbeiträge**

9.1 Die Stadt Bergisch Gladbach erhebt für den Besuch des Außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen in Bergisch Gladbach, das nach diesen Richtlinien gefördert wird, Elternbeiträge. Maßgeblich ist die „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ in der jeweils gültigen Fassung.

9.2 Die Träger des Außerunterrichtlichen Angebots sind berechtigt, bei den Eltern zusätzlich ein kostendeckendes Essensgeld zu erheben.

9.3 Die Träger des Außerunterrichtlichen Angebots sind berechtigt, zusätzlich entstehende Kosten bei Ferienmaßnahmen (z.B. Fahrt- und Übernachtungskosten) auf die Eltern umzulegen.

9.4 Kinder, die nicht für das Außerunterrichtliche Angebot angemeldet sind, können an einzelnen Veranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften, Kursen, Projekten etc.) des Außerunterrichtlichen Angebots teilnehmen. In diesem Fall sind die Träger des Außerunterrichtlichen Angebots berechtigt, bei den Eltern ein Entgelt zu erheben. Das gleiche gilt für Ferienmaßnahmen. Der Träger ist verpflichtet, diese Einnahmen in vollem Umfang zur Finanzierung dieser Zusatzangebote einzubringen. Etwaige Überschüsse bringt der Träger in die Finanzierung des Außerunterrichtlichen Angebots ein.

### **10 Schlussbestimmungen**

10.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nur, soweit er sich aus den Landesrichtlinien über Offene Ganztagschulen im Primarbereich ergibt. Die darüber hinaus gehende Förderung der Stadt Bergisch Gladbach erfolgt in Erfüllung des § 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

10.2 Die in der Sitzung des Rates am 24.03.2026 beschlossene Änderung der Richtlinien tritt am 01.08.2026 in Kraft.

## **Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach, XXXIII**

### **Anlage 1 zu den Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach Teil II: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 6. – 10. Lebensjahr**

#### **Verfahrensordnung zu Ziffer 3.2 - Trägerwechsel**

Im Hinblick auf mögliche künftige Trägerwechsel werden die Richtlinien wie folgt konkretisiert:

Grundschulen, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die politischen Vertreter im Rat sowie die städtische Verwaltung wünschen sich möglichst dauerhafte und tragfähige Kooperationen zwischen den Grundschulen und den freien Trägern zum Wohle der betreuten Kinder an den Offenen Ganztagsgrundschulen in Bergisch Gladbach. Hierin sollen die Kooperationspartner eine möglichst gute Unterstützung durch Politik und Verwaltung erfahren.

Für den Fall, dass es zu Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit von Schule und freiem Träger kommt, wird folgende Vorgehensweise festgelegt:

#### **1. Meldung der Krisensituation**

In Krisensituationen, in welchen schwerer wiegende Probleme und Differenzen die weitere Zusammenarbeit der Kooperationspartner Schule und Träger gefährden, sind die Verwaltung des Jugendamtes sowie der Schulträger möglichst frühzeitig über Schwierigkeiten zu informieren. Träger und/oder Schule informieren schriftlich gegebenenfalls per Mail die für die Außerunterrichtlichen Angebote an den Ganztagsgrundschulen zuständige städtische Fachberatung und das Schulverwaltungsamt.

#### **2. Durchführung eines Vermittlungsgesprächs**

Innerhalb von 5 Werktagen nach bekannt werden einer kritischen Situation beim Jugendamt/ beim Schulträger wird von der Verwaltung zu einem von ihr moderierten ersten Vermittlungsgespräch eingeladen. Das Gespräch soll binnen 10 Werktagen stattfinden. Terminabstimmung und Einladung erfolgen durch die Verwaltung des Jugendamtes/das Schulverwaltungsamt.

Ziele des Vermittlungsgesprächs sind:

- Problemanalyse: Was sind die strittigen Fragen/Themen?
- Gemeinsames Zusammentragen von verschiedenen Lösungen und Entscheidungsoptionen
- Entwicklung einer verbindlichen Übereinkunft, die beide Partner mittragen können.

Die Ergebnisse des Gespräches werden von der Verwaltung des Jugendamtes dokumentiert und allen Beteiligten zur Verfügung gestellt.

#### **3. Durchführung eines zweiten Vermittlungsgesprächs**

Für den Fall, dass im ersten Gespräch keine Einigung erzielt wird, wird im Abstand von 10 Werktagen ein zweites Vermittlungsgespräch durchgeführt. Ideen und Problemlösungen, die sich im ersten Gespräch noch nicht ergeben haben, sollen beraten werden. Es wird geprüft, ob sich Positionen und Vorstellungen so ändern lassen bzw. geändert haben, dass doch noch eine Einigung erzielt werden kann. Sollte eine Einigung

## **Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach, XXXIII**

erreicht werden, wird eine für alle Beteiligten verbindliche Übereinkunft erarbeitet. Die Gesprächsergebnisse werden wie im ersten Vermittlungsgespräch dokumentiert.

### **4. Konsequenz**

Erst wenn auch das zweite Vermittlungsgespräch gescheitert ist, kann eine Kündigung unter Berücksichtigung der in den Kooperationsvereinbarungen genannten Fristen forciert werden.

### **5. Verfahrensablauf bei Trägerwechsel**

Zur Gewinnung eines neuen Kooperationspartners wird von der Verwaltung des Jugendamtes ein Bewerbungsverfahren unter Angabe von Eckdaten wie aktuelle Anzahl der betreuten Kinder, Finanzvolumen, eventuell eingebrachte Lehrerstellenanteile und gegebenenfalls Konzept der pädagogischen Arbeit, soweit dieses weitergeführt werden soll, durchgeführt.

Hierzu sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe - vorrangig die Jugendhilfeträger, die sich in der Kindertagesbetreuung bewährt haben - zur Abgabe einer Interessenbekundung einzuladen. Bewerben sich ein oder mehrere Träger um die Trägerschaft über das Außerunterrichtliche Angebot an der Grundschule, wird/werden diese Bewerbung(en) der Schulleitung vorgelegt, um eine einvernehmliche Entscheidung zwischen Schule, Schulträger und der Verwaltung des Jugendamtes zu ermöglichen.

a) Können sich Stadt und Schule auf einen der Bewerber verständigen, wird der Trägerwechsel vollzogen. Über den Trägerwechsel werden JHA + ASG informiert.

b) Sollte keine einvernehmliche Lösung im Rahmen der Beratung durch die Verwaltung des Jugendamtes und das Schulverwaltungsamt gefunden werden, entscheiden der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft nach vorheriger Beschlussfassung der Schulkonferenz der betreffenden Schule über die Trägerschaft.

### **6. Verfahren bei Auswahl eines noch nicht anerkannten Trägers**

Sollte sich im ersten Verfahren nach Ziffer 5 kein anerkannter Träger bewerben, können sich auch andere als gemeinnützig anerkannte Organisationen im zweiten Verfahren nach Ziffer 5 bewerben.

Ergänzend zum Verfahren unter Ziffer 5 stellt sich der Träger mit seinem pädagogischen Konzept im Jugendhilfeausschuss sowie im Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft vor.

Der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft entscheiden über die Vergabe der Trägerschaft über das Außerunterrichtliche Angebot an der jeweiligen Grundschule.

Für diesen Fall werden der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft ermächtigt, von der Regelung in Ziffer 3.1 (=anerkannter Träger der Jugendhilfe) eine für ein Jahr geltende befristete Ausnahme zuzulassen. Sie kann max. um 1 Jahr verlängert werden. Die Verwaltung des Jugendamtes prüft zeitnah zur Übernahme der Trägerschaft, ob die Voraussetzungen zur Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII durch den Träger erfüllt werden und legt dem JHA eine entsprechende Beschlussvorlage vor.

**Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft  
in Bergisch Gladbach, XXXIII**

Für den Fall, dass der Jugendhilfeausschuss die Anerkennung des Trägers ablehnt, wird erneut ein Trägerwechsel eingeleitet.

<u>Aktuelle Version</u>	<u>Neue Version</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>In dieser Fassung der Richtlinien sind die übrigen Orte der außerfamiliären Bildung und Erziehung, wie z.B. Musikschule, Sportvereine und (verbandliche) Kindergruppen, noch unzureichend berücksichtigt. Im Interesse einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung ist eine lebendige Beziehung zu entwickeln oder weiter auszugestalten – auch für die Kinder, die das Außerunterrichtliche Angebot in der Grundschule nicht nutzen</p>	<p>gestrichen</p>	<p>Die Kooperationsmöglichkeiten mit außerschulischen Partnern sind unter 2.1. benannt.</p>
<p><b>1. Rechtliche Grundlagen</b> Die Richtlinien gestalten – wie bereits der Ratsbeschluss vom 06.12.2003 – den bundes- und landesrechtlichen Rahmen für die Stadt Bergisch Gladbach aus, als da sind: 1.1 § 9 des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes 1.2 Landeserlass „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 26.01.2006 1.3 Landeserlass „Zuwendungen für die Durchführung Außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich (Förderrichtlinie)“ vom 26.01.2006 1.4 § 5 (1) Kinderbildungsgesetz (KiBiz) 1.5 § 24 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p><b>1. Rechtliche Grundlagen</b> Die Richtlinie gestaltet den bundes- und landesrechtlichen Rahmen für die Stadt Bergisch Gladbach aus, als da sind: 1.1 § 9 des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes 1.2 Gemeinsamer Erlass „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ in der jeweils gültigen Fassung 1.3 Landeserlass „Zuwendungen für die Durchführung Außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich vom 12.02.2003, BASS 11-02 Nr.19 1.4 §51 (5) Kinderbildungsgesetz (KiBiz) 1.5 § 24, § 90 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Aktualisierung der rechtlichen Grundlagen</p>
<p><b>2. Anforderungsprofil</b> Im Rahmen einer Öffnungszeit von in der Regel 7:30 bis 16:30 Uhr</p>	<p><b>2. Anforderungsprofil</b> Im Rahmen einer Öffnungszeit von in der Regel <u>frühestens</u> 7:30 bis</p>	<p>Die Öffnungszeit kann ggf. auch später beginnen, z.B. 07:45 Uhr</p>

oder länger werden montags bis freitags Betreuungszeiten bis 15:00 Uhr und 16:30 Uhr oder länger angeboten.	16:30 Uhr oder länger werden montags bis freitags Betreuungszeiten bis 15:00 Uhr und 16:30 Uhr oder länger angeboten.	
mit Ausnahme von drei Wochen in den Schulferien, zwischen Weihnachten und Neujahr, an Feiertagen sowie evtl. an weiteren vereinbarten Tagen	mit Ausnahme von vier Wochen in den Schulferien, an Feiertagen sowie evtl. an weiteren vereinbarten Tagen	Die Regelung zu den Schließzeiten ist an den Landeserlass angepasst worden. (siehe Punkt 7.4 der Richtlinien)
Die Kinder werden mit einem warmen Mittagessen versorgt.	Die Kinder werden mit einem warmen Mittagessen-oder Mittagsimbiss versorgt.	Aufnahme des Punktes „Mittagsimbiss“ aus dem Landeserlass
2.3 Die Leitung des Außerunterrichtlichen Angebots an den Offenen Ganztagsgrundschulen muss künftig bei Neubesetzung der Leitungsstelle mit Inkrafttreten dieser Richtlinie einer Fachkraft mit einer pädagogischen Ausbildung übertragen werden	2.3 Die Leitung des Außerunterrichtlichen Angebots an den Offenen Ganztagsgrundschulen muss <del>künftig</del> bei Neubesetzung der Leitungsstelle mit Inkrafttreten dieser Richtlinie einer Fachkraft mit einer pädagogischen Ausbildung übertragen werden.	Das Wort „künftig“ ist gestrichen worden, da diese Vorgabe schon in der letzten Version der Richtlinie galt.
<p><b>4. Kooperationsvereinbarung</b></p> <p>4.1 Der Träger des Außerunterrichtlichen Angebots, die jeweilige Grundschule vertreten durch die Schulleitung und die Stadt Bergisch Gladbach als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Schulträger schließen eine Kooperationsvereinbarung, die Einzelheiten über die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit regelt. Grundlage für die Vereinbarung sind diese Richtlinien.</p> <p>4.2 In der Vereinbarung sind u. a. festzuhalten:</p> <p>4.2.1 die Grundsätze für die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder,</p> <p>4.2.2 das Verfahren zur Antragstellung für die Kindpauschalen und zur</p>	<p><b>4. Kooperationsvereinbarung</b></p> <p>4.1 Die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und außerschulischem Träger beruht auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleiterin oder der Schulleiter, der außerschulische Träger sowie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.</p> <p>4.2 Die Kooperationsvereinbarung regelt Form und Verfahren der Zusammenarbeit in der Offenen Ganztagsgrundschule.</p>	Die spezifischen Regelungen zu den Kooperationsvereinbarungen sind aus den Richtlinien gestrichen worden. Diese Regelungen finden sich in den Kooperationsvereinbarungen selbst wieder.

<p>Aufnahme der Kinder,</p> <p>4.2.3 die Räume, die für das Außerunterrichtliche Angebot zur Verfügung stehen und über welche Räume der Träger des Außerunterrichtlichen Angebots bzw. die Schulleitung das Bestimmungsrecht ausüben,</p> <p>4.2.4 ob die 0,1 der 0,2 Lehrerstellen pro 25 Kinder in Regelschulen bzw. pro 12 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Anspruch genommen oder die Lehrerstellen kapitalisiert werden sollen,</p> <p>4.2.5 wie welche weiteren Partner bei der Gestaltung der Offenen Ganztagsgrundschule einbezogen werden,</p> <p>4.2.6 welche Betreuungszeiten durch die Schule und durch den freien Träger der Jugendhilfe abgedeckt werden; ebenso, dass und wie bei Ausfall von Personal die Vertretung sichergestellt wird (z.B. bei Ausfall von Lehrerstunden im Außerunterrichtlichen Angebot Sicherstellung der Vertretung durch Lehrkräfte),</p> <p>4.2.7 besondere Situationen hinsichtlich der Aufsichtsfrage (Regelungen zur Aufsicht siehe Erlass zu 1.2 dort 2.11),</p> <p>4.2.8 wie der Schutzauftrag für die Kinder bei Kindeswohlgefährdung wahrgenommen wird,</p> <p>4.2.9 die Mitwirkungsrechte (siehe Punkt 5 dieser Richtlinien) der Eltern und der Kinder und der</p>		
--	--	--

<p>pädagogischen Fachkräfte,</p> <p>4.2.10 die Laufzeit und die Kündigungsklauseln. sowie eine Klausel, die eine Anpassung der Vereinbarung aufgrund veränderter Rahmenbedingungen oder neuer Erkenntnisse ermöglicht.</p>		
<p>5.1 Wie in den §§ 75 Abs. 4 und 66 Abs. 7 des Schulgesetzes sowie in 3.3 und 3.4 des Erlasses zu 1.2. dieser Richtlinien geregelt, vereinbaren die Schule und der Träger zur Einbindung der Fragen des Offenen Ganztags in die Gremien der Schule besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Betreuungskräfte. Die Regelungen werden durch die Schulkonferenz beschlossen. Weitergehende Formen der Mitwirkung (z.B. in Klassenpflegschaft, Schulpflegschaft, Lehrerkonferenz, Steuerungsgruppe) sind möglich und anzustreben. Die Formen der Mitwirkung sollen auch mit dem Ziel weiterentwickelt werden, die Mitwirkungsgremien von Schule und Außerunterrichtlichem Angebot zusammenzuführen.</p>	<p>5.1 Die Schule vereinbart mit Zustimmung der Schulkonferenz mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Kräfte der außerschulischen Partner (§ 75 Absatz 4 SchulG). Vertreterinnen und Vertreter der außerunterrichtlichen Angebote in offenen Ganztagschulen sind in den schulischen Gremien zu beteiligen (§§ 66 Absatz 7 SchulG, 68 Absatz 4 SchulG, 75 Absatz 4 SchulG). Die Formen der Mitwirkung werden mit dem Ziel weiterentwickelt, die Mitwirkungsgremien von Schule und Außerunterrichtlichem Angebot zusammenzuführen.</p>	<p>Die Formulierung zur Mitwirkung ist allgemeiner gefasst worden, um den Kooperationspartnern vor Ort die Form der Mitwirkung zu ermöglichen, die am jeweiligen Standort am meisten Sinn macht.</p>

<p>5.4 Der Schulkonferenz sollte der Haushaltsplan und der Verwendungsnachweis für das Außerunterrichtliche Angebot (einschließlich der veranschlagten und verausgabten Beiträge, die der Träger gemäß Absatz 9.3-9.4 erhebt) zur Kenntnis gegeben werden.</p>	<p>5.4 Der Schulkonferenz sollte der Haushaltsplan und ein einfacher Verwendungsnachweis für das Außerunterrichtliche Angebot (einschließlich der veranschlagten und verausgabten Beiträge, die der Träger gemäß Absatz 9.3-9.4 erhebt) zur Kenntnis gegeben werden.</p>	<p>Formulierung „einfacher Verwendungsnachweis“ eingefügt, da dieser keine personenbezogenen Daten enthält.</p>
<p>6.1 Jedes Kind, das in die Grundschule aufgenommen worden ist und seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Bergisch Gladbach (i. d. R. Erstwohnsitz) hat, soll bei Bedarf einen Platz im Außerunterrichtlichen Angebot bekommen. Die Träger nehmen alle Kinder auf, für die die städtische Förderung (Kindpauschale) bereitgestellt wird. Über die Anzahl möglicher Ablehnungen ist das Jugendamt frühzeitig zu informieren. Bergisch Gladbacher Kinder, die die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache besuchen, sind auf Antrag der Eltern in das Außerunterrichtliche Angebot der Grundschule aufzunehmen, in die das Kind nach Beendigung seiner Schulzeit an der Förderschule voraussichtlich wechseln wird. Soweit Plätze verfügbar sind, können auch Schüler/innen der Grundschule, die in anderen Kommunen leben, in das Außerunterrichtliche Angebot aufgenommen</p>	<p>6.1 Jedes Kind, das in Bergisch Gladbach wohnt, soll dort bei Bedarf gemäß §24 Abs.4 SGB XIII n.F. einen Platz im Außerunterrichtlichen Angebot bekommen.</p>	<p>Vereinfachung der Formulierung in Anpassung an den Landeserlass</p>

werden.		
6.2 Die Aufnahme der Kinder in das Außerunterrichtliche Angebot erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Schuljahres. Eine Aufnahme im laufenden Schuljahr ist nur dann möglich, wenn sich die Bedarfslage in der betreffenden Familie gravierend und unvorhergesehen ändert oder wenn ein Kind in das Einzugsgebiet der Grundschule zuzieht. Das Gleiche gilt für den Wechsel in das kürzere Betreuungsangebot bis 15:00 Uhr oder in das längere Betreuungsangebot bis 16:30 Uhr oder länger.	6.2 Die Aufnahme der Kinder in das Außerunterrichtliche Angebot erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Schuljahres. Über eine unterjährige Aufnahme entscheidet der OGS-Träger. Hierbei sind die städtischen Aufnahmekriterien zu beachten. Das Gleiche gilt für den Wechsel in das kürzere Betreuungsangebot bis 15:00 Uhr oder in das längere Betreuungsangebot bis 16:30 Uhr oder länger.	Die Entscheidung über eine unterjährige Aufnahme wird grundsätzlich dem OGS-Träger übertragen. Er kann am besten im Kontakt mit den Familien und unter Beachtung der städtischen Aufnahmekriterien über die jeweilige Bedarfslage entscheiden.
7.1 Die Offene Ganztagsgrundschule ist in der Regel zwischen 7:30 und 16:30 Uhr geöffnet, bei Bedarf auch länger. Durch Unterricht wird in der Regel die Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr abgedeckt, mindestens aber die Zeit gemäß Stundenplan, der die Anforderungen der vom Land vorgegebenen Stundentafel erfüllt.	7.1 Die Offene Ganztagsgrundschule ist in der Regel zwischen <u>frühestens</u> 7:30 und 16:30 Uhr geöffnet, bei Bedarf auch länger. Durch Unterricht wird in der Regel die Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr abgedeckt, mindestens aber die Zeit gemäß Stundenplan, der die Anforderungen der vom Land vorgegebenen Stundentafel erfüllt.	Die Öffnungszeit kann ggf. auch später beginnen, z.B. 07:45 Uhr
7.2 Im Rahmen der Öffnungszeit von in der Regel 7:30 bis 16:30 Uhr oder länger können Eltern und Kinder zwischen einer täglichen Betreuungszeit (montags bis freitags) bis 15:00 Uhr und bis 16:30 Uhr oder länger wählen.	7.2 Im Rahmen der Öffnungszeit von in der Regel <u>frühestens</u> 7:30 bis 16:30 Uhr oder länger können Eltern und Kinder zwischen einer täglichen Betreuungszeit (montags bis freitags) bis 15:00 Uhr und bis 16:30 Uhr oder länger wählen.	Die Öffnungszeit kann ggf. auch später beginnen, z.B. 07:45 Uhr
7.3 Die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit besagt, dass bis zu dieser Uhrzeit eine Betreuung der Kinder angeboten wird. Die Anmeldung verpflichtet in der Regel zur Teilnahme am Außerunterrichtlichen Angebot an fünf Tagen pro Woche. In Absprache zwischen dem verantwortlichen Personal	7.3 Die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit besagt, dass bis zu dieser Uhrzeit eine Betreuung der Kinder angeboten wird. Die Anmeldung verpflichtet in der Regel zur Teilnahme am Außerunterrichtlichen Angebot an fünf Tagen pro Woche. Die Teilnahme ist dabei in der Regel bis, mindestens 15:00 Uhr	Anpassung der Formulierungen an den gemeinsamen Erlass „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“

und den Eltern können die Kinder im Ausnahmefall gemäß Rd. Erl. d. Ministeriums für Schule und Bildung vom 16.02.2018 die Schule auch früher verlassen.	verbindlich. Freistellungswünsche sind durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn.	
7.4 Zwischen Weihnachten und Neujahr, am Rosenmontag sowie für drei Wochen in den Schulferien ist die Offene Ganztagsgrundschule geschlossen. Die Schließungswochen in den Schulferien werden von der Schulkonferenz terminiert. Weitere Schließungszeiten können vereinbart werden (z.B. weitere Wochen Schulferien, an einzelnen Tagen zur gemeinsamen Planung des Außerunterrichtlichen Angebots), sofern die Betreuung aller Kinder während der Schließungszeit gesichert ist.	7.4 Eine Schließzeit der Einrichtung darf im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr in den Ferien erfolgen. Die Schließzeiten werden auf Vorschlag des Trägers von der Schulkonferenz terminiert. Weitere Schließzeiten können vereinbart werden (z.B. an einzelnen Tagen zur gemeinsamen Planung des Außerunterrichtlichen Angebots), sofern die Betreuung aller Kinder während der Schließzeit gesichert ist.	Die Regelung zu den Schließzeiten ist an den Landeserlass angepasst worden.
7.5 Während der Öffnungszeiten in den Schulferien wird zwischen 7:30 Uhr und 15:00 Uhr bzw. 16:30 Uhr oder länger das Betreuungsangebot mit einem besonderen Ferienprogramm versehen.	7.5 Während der Öffnungszeiten in den Schulferien wird zwischen frühestens 7:30 Uhr und 15:00 Uhr bzw. 16:30 Uhr oder länger das Betreuungsangebot mit einem besonderen Ferienprogramm versehen. Für dieses kann ein zusätzliches Entgelt erhoben werden.	Die Öffnungszeit kann ggf. auch später beginnen, z.B. 07:45 Uhr. Formulierung zum zusätzlichen Entgelt laut Landeserlass Ziffer 8.4
8.3 Die Kindpauschalen werden ab dem Jahr 2020 jeweils zum 01.08. des Jahres um jeweils 3,0% erhöht.	8.3 Die Platzpauschalen werden jedes Jahr jeweils zum 01.08. analog zum Runderlass des Landes BASS 11-02 Nr.19 Punkt 5.4.1 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel angepasst.	Neue Formulierung mit Bezug auf Landeserlass
8.4 Die Kindpauschalen setzen sich zusammen aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Landeszuweisungen,</li> <li>• den von der Stadt Bergisch Gladbach erhobenen Elternbeiträgen</li> </ul>	8.4 Die Platzpauschalen setzen sich zusammen aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Zuweisungen des Landes</li> <li>• den von der Stadt Bergisch Gladbach erhobenen Elternbeiträgen</li> </ul>	Neue Formulierung zur Klarstellung der Struktur der Platzpauschalen.

<p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>den Eigenleistungen der Stadt Bergisch Gladbach. Entsprechend gibt es keine Umlage des Trägeranteils auf die Eltern.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>den Zuschüssen der Stadt Bergisch Gladbach bestehend aus freiwilligen Zuschüssen und dem festgelegten Eigenanteil gemäß Runderlass des Landes BASS 11-02 Nr. 19 Punkt 5.5.</li> </ul>	
<p>8.6 Für Flüchtlingskinder gibt es für das zweite Schulhalbjahr am 15. März einen weiteren Stichtag. Abmeldungen von Kindern ebenso wie die Aufnahme neuer Kinder nach dem Stichtag am 15. Oktober sowie für Flüchtlingskinder zusätzlich im zweiten Schulhalbjahr nach dem Stichtag am 15. März wirken sich auf die Förderung nicht aus. Es gelten die Meldungen zu den Elternbeiträgen.</p>	<p>8.6 Für Flüchtlingskinder Geflüchtete gibt es für das zweite Schulhalbjahr am 15. März einen weiteren Stichtag. Abmeldungen von Kindern ebenso wie die Aufnahme neuer Kinder nach dem Stichtag am 15. Oktober sowie für Flüchtlingskinder Geflüchtete zusätzlich im zweiten Schulhalbjahr nach dem Stichtag am 15. März wirken sich auf die Förderung nicht aus. Es gelten die Meldungen zu den Elternbeiträgen.</p>	<p>Die Formulierung „Geflüchtete“ aktualisiert.</p>
<p>8.7 • pädagogischer Aufwand (u. a. Fahrtkosten zu außerschulischen Spiel- und Lernorten),</p>	<p>8.7 • pädagogischer Aufwand (u. a. <del>Fahrtkosten zu außerschulischen Spiel- und Lernorten</del>),</p>	<p>gelöscht, weil schon unter 8.9 „Ausgaben für Ausflüge“ beschrieben</p>
<p>8.8 • Vergütung von geringfügig Beschäftigten (450-Euro-Jobs),</p>	<p>8.8 Vergütung von geringfügig Beschäftigten (450-Euro-Jobs)</p>	
<p>10.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nur, soweit er sich aus den Landesrichtlinien über Offene Ganztagschulen im Primarbereich ergibt. Die darüber hinaus gehende Förderung der Stadt Bergisch Gladbach erfolgt in Erfüllung des § 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und des § 5 KiBiz (Kinderbildungsgesetz) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>	<p>10.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nur, soweit er sich aus den Landesrichtlinien über Offene Ganztagschulen im Primarbereich ergibt. Die darüber hinaus gehende Förderung der Stadt Bergisch Gladbach erfolgt in Erfüllung des § 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) <del>und des § 5 KiBiz (Kinderbildungsgesetz)</del> im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>	<p>Aktualisierung, da §5 des Kibiz hier nicht relevant ist.</p>
<p><b>Anlage 1</b> 4. Kündigung Erst wenn auch das zweite Vermittlungsgespräch gescheitert ist, kann von der Schule oder dem freien</p>	<p><b>Anlage 1</b> 4. Konsequenz Erst wenn auch das zweite Vermittlungsgespräch gescheitert ist, kann eine Kündigung unter</p>	<p>Die Kündigungsfristen werden zukünftig in den Kooperationsvereinbarung en geregelt.</p>

<p>Träger die Kooperationsvereinbarung bis zum 31.12. des Jahres zum Ende des laufenden Schuljahres gekündigt werden. Die Vereinbarung kann mit gleicher Frist im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.</p>	<p>Berücksichtigung der in den Kooperationsvereinbarungen genannten Fristen forciert werden</p>	
<p>6. Ergänzend zum Verfahren unter Ziffer 5 stellt sich der Träger mit seinem pädagogischen Konzept im Jugendhilfeausschuss sowie im Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport vor.</p> <p>Der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport entscheiden über die Vergabe der Trägerschaft über das Außerunterrichtliche Angebot an der jeweiligen Grundschule.</p> <p>Für diesen Fall werden der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport ermächtigt, von der Regelung in Ziffer 3.1 (=anerkannter Träger der Jugendhilfe) eine für ein Jahr geltende befristete Ausnahme zuzulassen.</p>	<p>6. Ergänzend zum Verfahren unter Ziffer 5 stellt sich der Träger mit seinem pädagogischen Konzept im Jugendhilfeausschuss sowie im Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft vor.</p> <p>Der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft entscheiden über die Vergabe der Trägerschaft über das Außerunterrichtliche Angebot an der jeweiligen Grundschule.</p> <p>Für diesen Fall werden der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft ermächtigt, von der Regelung in Ziffer 3.1 (=anerkannter Träger der Jugendhilfe) eine für ein Jahr geltende befristete Ausnahme zuzulassen.</p>	<p>Aktualisierung der Ausschussbezeichnungen</p>
<p><b>Anlage 2</b></p>	<p>entfällt</p>	<p>Die städtischen Förderpauschalen (bisher in Anlage 2 dargestellt) sollen nicht mehr in den Richtlinien dargestellt werden, da sie sonst aufgrund ihrer jährlichen Steigerung jedes Jahr neu angepasst werden müssten</p>



**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
Federführender Fachbereich  
Zentraler Dienst 5-10

## Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0020/2026  
**öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.03.2026	Beratung

### Tagesordnungspunkt

**Darstellung der personellen Situation im Fachbereich Jugend und Soziales und der daraus resultierenden Anforderungen für den Stellenplan 2026; hier: Bereich Jugend**

### Kurzzusammenfassung:

#### Kurzbegründung:

In seiner Sitzung am 16.12.2025 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach die Vorlagen der Fachbereiche zur Personalsituation zur Beratung in die Fachausschüsse verwiesen.

## Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
<b>konsumtiv:</b>	X				
<b>investiv:</b>					
<b>planmäßig:</b>					
<b>außerplanmäßig:</b>					

## **Inhalt der Mitteilung:**

Der Personalbedarf im Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach steigt seit Jahren stetig an und ein Ende dieser Entwicklung ist weiterhin nicht abzusehen. Die Ursachen des sich erhöhenden Personalbedarfs sind im Wesentlichen der Ausweitung der gesetzlich vorgeschriebenen und pflichtigen Aufgaben in qualitativer und quantitativer Hinsicht geschuldet. Die Aufgabenschwerpunkte des Jugendamtes liegen dabei in den Produktgruppen 6.550 – Kinder-/Jugendarbeit, Familienförderung -, 6.560 – Kinder in Tagesbetreuung – und 6.570 - Hilfen für jungen Menschen und ihre Familien -.

Der Bereich Kinder in Tagesbetreuung wird seit Jahren auf der Basis eines breiten gesellschaftspolitischen Konsens ausgebaut und auch künftig weiter ausgebaut werden müssen (z.B. Rechtsanspruch Kita und OGS). Die Anzahl der Betreuungsplätze steigt stetig und in der Folge der dazugehörige administrative Aufwand von der Fachberatung, über die Abwicklung der Finanzierung bis hin zur Heranziehung der Eltern im Rahmen der Beitragspflicht.

Die in den vergangenen Jahren angestoßenen Ausbauprogramme haben bereits dahingehend Wirkung gezeigt, dass der Druck im Zusammenhang mit der Geltendmachung bestehender Rechtsansprüche bis hin zur verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren und damit verbundener Zwangsgeldfestsetzungen erheblich nachgelassen hat. In der Folge konnte auf die Nachbesetzung einer befristet eingerichteten Stelle verzichtet werden. Im Fokus steht jetzt der Ausbau der Ganztagsangebote an den Grundschulen. Zum Schuljahresbeginn 2026/2027 besteht auch in dieser Betreuungsform erstmalig ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Im Bereich der Hilfen für junge Menschen und ihre Familien führen weiterhin hohe Fallzahlen sowie zu weiterwachsendem Arbeitsaufwand. Insbesondere in den unmittelbar beteiligten Sachgebieten der Bezirkssozialarbeit und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Eine deutliche Zunahme neuer Aufgaben wird im Rahmen der beschlossenen SGB VIII-Reform und ihres Fokus auf die inklusive Gestaltung der Jugendhilfe ab 2028 erwartet.

Zur Bewältigung dieser Aufgaben ist die Bereitstellung ausreichend bemessener personeller Ressourcen ebenso unabdingbar, wie das Vorhandensein passgenauer Arbeitsprozesse und Strukturen. Die Überprüfung der vorhandenen Strukturen und Ressourcen findet momentan im Rahmen einer Organisationsuntersuchung statt, mit Ziel Prozesse zu optimieren und mögliche Potentiale zu heben.

Für das Jugendamt insgesamt bleibt festzustellen, dass die Arbeitsbelastung auch im Umfang der im Stellenplan bereitgestellten Ressourcen enorm hoch ist, da der Soll-Wert aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle und hoher Fluktuation nie erreicht wurde und durch eine hohe Anzahl an Überstunden kompensiert werden muss.

## **Aktuelle Personalsituation**

### **5-51**

Die personelle Situation in der Bezirkssozialarbeit stellt sich im Jahr 2025 erneut sehr kritisch dar. Es ist zu keinem Zeitpunkt gelungen, das Soll des Stellenplans 2025 annähernd zu erreichen. Im September 2025 waren von 48 Stellen rechnerisch nur 38,6 besetzt.

Krankheitsbedingte Ausfälle sind hier nicht mit einbezogen. Im Bereich der Sozialarbeit gab es 2025 13 Ab- und 10 Zugänge bei 3 Vakanzten aus dem Vorjahr. Die Nachbesetzung vakanter Stellen erfolgt zeitnah in einem stetigen Verfahren.

Die dauerhafte personelle Unterdeckung führt dabei zu einer hohen Belastung aller

Mitarbeitenden. Infolgedessen sind Führungskräfte mit Fallarbeit beschäftigt, neue MA können nur rudimentär eingearbeitet werden und sind von Beginn an einer hohen Fallbelastung ausgesetzt. Eine Situation, die unweigerlich in eine weitere Fluktuation führt.

Aktuell sind der Abteilung 96 Stellen zugeordnet. 75,5 davon im Pädagogischen Bereich und 20,5 im Bereich der Verwaltung. Insgesamt sind davon 87,5 Stellen besetzt.

Im Frühjahr 2025 wurde der Prozess einer Organisationsuntersuchung in der Abteilung 5-51 gestartet. Der Projektabschluss wird voraussichtlich im zweiten Quartal 2026 erfolgen. Die zum Stellenplan 2026 angemeldeten Bedarfe berücksichtigen dabei sowohl den Prozess der Organisationsuntersuchung, aber auch die aktuellen Problemlagen der Abteilung, die die Sicherstellung des Kinderschutzes akut gefährden.

<b>- Organisationseinheit</b> <b>- Aufgabenbereich</b> <b>- Umfang</b> <b>- Wert</b>	<b>Begründung</b>	<b>Votum</b> <b>Verwaltungsvorstand</b>
5-520 Sachgebietsleitung „Zentrale Aufgaben“ 1,0 S 18	Die Vielzahl fallübergreifender, zentraler Aufgaben in der Abteilung 5-51 haben eine Bündelung in einem eigenen Sachgebiet erforderlich gemacht. Aufgrund der fehlenden Stelle einer Sachgebietsleitung werden die Aufgaben aktuell durch die Abteilungsleitung wahrgenommen, was dort zu einer dauerhaften Überlastung führt. Sowohl Themenvielfalt als auch Bedeutung der verschiedenen Aufgaben für die gesamte Abteilung machen an dieser Stelle eine steuernde Leitung dringend erforderlich.	<b>Keine</b> Aufnahme in den Stellenplan 2026
5-520 Kreisweite Verhandlungsstelle 1,0 S 17	Die Jugendamtsleitungen im RBK haben sich darauf verständigt, eine kreisweite Stelle einzurichten, die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen für Beratungsangebote freier Träger zentral verhandelt. Vorteile wären insbesondere die passgenaue Synchronisation der Angebote und die Vermeidung von Doppelstrukturen und -finanzierungen. Die Stelle soll anteilig durch die Kreiskommunen mitfinanziert werden	Aufnahme in den Stellenplan 2026
5-520 Netzwerkkoordination Kinderschutz 0,5 S 15	Die Aufgabe der Netzwerkkoordination Kinderschutz wird seit 2023 mit einem Stellenanteil von 0,5 auf der Grundlage des LKSG wahrgenommen. In dieser Zeit musste festgestellt werden, dass diese Ressourcen nicht ausreichend sind, um eine ausreichend wirksame Koordination der Akteure im Kinderschutz sicherzustellen.	<b>Keine</b> Aufnahme in den Stellenplan 2026

	<p>Neben der primär nach außen gerichteten Netzwerkarbeit sind insbesondere auch umfassende, konzeptionelle Qualitätsentwicklungsaufgaben, die den gesamten Fachbereich 5 betreffen, notwendig. Die Aufstockung des vorhandenen Stellenanteils ist daher dringend geboten.</p>	
<p>5-51 Begleitender Fachdienst Kinderschutz 2,0 S 11b</p>	<p>Der Begleitende Dienst unterstützt Familien bei der Umsetzung gemeinsam erarbeiteter Schutzpläne mit dem Ziel, die elterliche Erziehungsfähigkeit wieder herzustellen und Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in deren häuslichem Umfeld zu erhalten und somit stationäre Maßnahmen zu vermeiden. Der Aufbau des Begleitenden Dienstes ist ein wesentlicher Bestandteil der HSK-Maßnahme 2023-06.570.21. Konzeptionell ist der Begleitende Dienst auf 4,0 Stellen ausgelegt, von denen 2,0 zum Stellenplan 2024 bewilligt wurden.</p>	<p><b>Keine</b> Aufnahme in den Stellenplan 2026</p>
<p>5-520 Fachpersonalgewinnung und -begleitung 1,0 S 15</p>	<p>Der enormen Fluktuation im Bereich der Sozialen Arbeit im Kinderschutz soll durch eine Fachkraft begegnet werden, die bei der Gewinnung neuen Personals unterstützt, insbesondere aber die neuen MA eng begleitet, einarbeitet. Auf diese Weise soll eine dauerhaftere Bindung der MA an die Arbeitgeberin erreicht werden.</p>	<p>Aufnahme in den Stellenplan 2026</p>
<p>5-51 Sachgebietsleitung Eingliederungshilfen 1,0 S 17</p>	<p>Der deutliche Zuwachs an Fällen und Personal zur Bewältigung der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII hat 2024 die Anpassung der Aufbauorganisation mittels Einrichtung eines dritten Sachgebiets EGH erforderlich gemacht. Die Leitungsstelle wurde befristet zu Lasten einer Stelle aus dem Kontingent der Sozialen Arbeit eingerichtet und soll über den Stellenplanantrag dauerhaft in den Stellenplan aufgenommen werden. Unabhängig von der lfd. Organisationsuntersuchung ist die Einrichtung des 3. Teams EGH mit Blick auf die voraussichtlich ab 01.01.2028 umzusetzende „große Lösung“ perspektivisch geboten.</p>	<p><b>Keine</b> Aufnahme in den Stellenplan 2026</p>
<p>5-51 Falleingangssteuerung Eingliederungshilfen 2,0 S 15</p>	<p>Komplexe Zuständigkeitsprüfungen bei engen Fristen können im Rahmen der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII zu Versäumnissen führen, die in der Folge eine</p>	<p><b>Keine</b> Aufnahme in den Stellenplan 2026</p>

	Zuständigkeit der Stadt Bergisch Gladbach begründen, die mit hohen Folgekosten verbunden wäre. Das Falleingangsmanagement soll sicherstellen, dass die Stadt nicht aufgrund von Fristversäumnissen oder fachlich nicht ausreichend abgesicherter Prüfungen zuständig wird. Auch thematisch nimmt die Komplexität der Teilhabebedarfe deutlich zu, insbesondere mit Blick auf Hilfsmittel, Baumaßnahmen etc.	
5-515 Sozialarbeit Eingliederungshilfe 3,0 S 14	Der Personalbedarf wird derzeit im Rahmen einer Organisationsuntersuchung ermittelt. Die Entwicklung der Fallzahlen, insbesondere im ambulanten Bereich, deutet jedoch deutlich darauf hin, dass künftig weitere personelle Ressourcen bereitgestellt werden müssen. Auch im Vorgriff auf die sog. „Große Lösung“, die voraussichtlich ab dem 01.01.2028 verpflichtend umzusetzen ist.	<b>Keine</b> Aufnahme in den Stellenplan 2026
5-521 Sozialarbeit Pflegekinderdienst 0,5 S 14	Entscheidender Faktor zur Erreichung der im freiwilligen HSK festgehaltenen Einsparpotentiale ist eine Senkung der Kosten stationärer Erziehungshilfen durch einen gezielten Ausbau des PKD. Zur Akquise und der Betreuung weiterer Pflegefamilien ist die Zusetzung eines 0,5-Stellenanteils unerlässlich	<b>Keine</b> Aufnahme in den Stellenplan 2026

## 5-55

In der Abteilung 5-55 Kinder-, Jugend- und Familienförderung werden die Aufgaben der Kindertagesbetreuung, der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Familienbildung, dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz sowie der Heranziehung zu Elternbeiträgen wahrgenommen.

Zur Aufgabenerfüllung stehen dem Bereich 29,5 Stellen (davon 1,0 befristet) zur Verfügung, die aktuell mit 31 Personen besetzt sind. Eine Stelle ist vakant, aber in der Nachbesetzung. Neben einer organisatorischen Neuordnung der Aufgaben der Abteilung hat es hier 2025 einen ruhestandsbedingten Wechsel in der Abteilungsleitung, sowie einen durch interne Umsetzungen bedingten Wechsel von 2 von 3 Sachgebietsleitungen gegeben.

Das Defizit an Kindertagesbetreuungsangeboten hat hier zu erheblichen Belastungen und deutlichem Mehraufwand geführt. Aus diesem Grund wurde 2023 eine 1,0 Stelle Fachberatung sowie eine 0,5-Stelle Verwaltung befristet zugesetzt. Mit der eingetretenen, besseren Versorgungslage konnte auf eine Nachbesetzung der im Zuge einer internen Umsetzung frei gewordenen 0,5-Stelle verzichtet werden. Die nach wie vor angespannte Lage sowie die stetige Erweiterung des Angebotes im Rahmen des Ausbauprogramms führen jedoch nach wie vor zu einem hohen Beratungsbedarf von Eltern und Trägern, so dass die Befristung der 1,0 Stelle in der Fachberatung als dauerhaft erforderlich angesehen wird und zum Stellenplan 2026 angemeldet wurde.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 tritt der Rechtsanspruch auf einen Platz in der Ganztagsbetreuung in Grundschulen ab dem 1. Schuljahr in Kraft. Bisher wird diese Aufgabe im Umfang einer 1,0-Stelle wahrgenommen. Im Zuge des Rechtsanspruches ist davon auszugehen, dass auch hier die Beratungsbedarfe für Träger und Eltern deutlich ansteigen werden. Zum Stellenplan 2026 wurde daher moderat eine 0,5-Stelle Fachberatung angemeldet.

Rechtsansprüche und Ausbauprogramm führen unweigerlich zu einem höheren Fallvolumen bei den Elternbeiträgen, weshalb für dieses Sachgebiet die Einrichtung von 2,0 neuen Stellen als erforderlich angesehen wird.

<b>- Organisationseinheit</b> <b>- Aufgabenbereich</b> <b>- Umfang</b> <b>- Wert</b>	<b>Begründung</b>	<b>Votum</b> <b>Verwaltungsvorstand</b>
5-550 Fachberatung Kindertagesstätten 1,0 S 15	Der Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung hat in den letzten Jahren für einen enormen Beratungsdruck bei den Fachberatungen gesorgt. Den Defiziten an Betreuungsplätzen wird bestmöglich im Rahmen des Kita-Ausbauprogramms entgegengetreten. Den hierdurch weiter zunehmenden Beratungsbedarfen wurde 2024 mit der befristeten Einrichtung einer Stelle begegnet. Die aktuell vorgehaltenen personellen Ressourcen sind erforderlich, um die erforderliche pädagogische Begleitung der Kindertagesstätten in der erforderlichen Qualität leisten zu können.	<b>Keine</b> Aufnahme in den Stellenplan 2026. Verlängerung der Befristung bis 2027
5-551 Fachberatung OGS 0,5 S 15	Mit Start des Schuljahres 2026/2027 wird es einen Rechtsanspruch auf einen Ganztagsbetreuungsplatz in Grundschulen geben. Um dem erwarteten Bedarf gerecht zu werden, müssen mit allen Schulen und Trägern Betreuungskonzepte erarbeitet werden. Bereits heute stehen rd. 200 Grundschulkindern auf sog. Wartelisten. Um dem Beratungsbedarf von Schulen, Trägern und Eltern gerecht zu werden, ist die Ergänzung der vorhandenen 1,0 Stelle um mindestens einen 0,5-Anteil unbedingt erforderlich	Aufnahme in den Stellenplanentwurf 2026
5-552 SB Elternbeiträge 2,0 EG 09a	Der Ausbau der Betreuungsangebote wirkt sich unmittelbar auf das Sachgebiet Elternbeiträge aus. Allein im Kita-Bereich ist das Angebot von 4.041 (2022) auf 4.384 (2024) gestiegen. Weitere rd. 300 Plätze sind im Ausbauprogramm enthalten. Hinzu kommen über 3.200 Plätze in der OGS. Auch hier muss aufgrund des anstehenden Rechtsanspruches von steigenden Bedarfen	<b>Keine</b> Aufnahme in den Stellenplan 2026

	<p>ausgegangen werden. Zudem sind künftig die Elternbeiträge für die Randstundenbetreuung und SBBE nicht mehr durch die Träger selbst zu erheben, sondern ebenfalls durch die Elternbeitragsstelle. Die bisher bereits hohe Belastung der Mitarbeitenden, die sich auch in einem hohen Überstundenwert ablesen lässt, wird weiter zunehmen.</p>	
--	---	--

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
Federführender Fachbereich  
**Jugend und Soziales**

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0119/2026  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Jugendhilfeausschuss	10.03.2026	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	19.03.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	24.03.2026	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

#### Szenarien zur Fortführung des Q1

Wird nachgereicht.



**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
 Federführender Fachbereich  
 Kinder-, Jugend- und Familienförderung

## Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0117/2026  
**öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.03.2026	zur Kenntnis

### Tagesordnungspunkt

**Trägerwechsel katholischer pfarrlicher Kitas zur Katholino Kita im Erzbistum Köln gGmbH**

### Kurzzusammenfassung:

**Kurzbegründung:**

./.

**Risikobewertung:**

./.

### Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
<b>konsumtiv:</b>					
<b>investiv:</b>					
<b>planmäßig:</b>					
<b>außerplanmäßig:</b>					

**Weitere notwendige Erläuterungen:**

./.

## **Inhalt der Mitteilung:**

Mit Wirkung zum 01.08.2026 werden die bisherigen Träger Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius, BGL, Kath. Kirchengemeindeverband Bensberg / Moitzfeld und Kath. Kirchengemeinde St. Johann Baptist die in ihrer Trägerschaft befindlichen nachfolgend aufgelisteten Kitas zu der Katholino Kitas im Erzbistum Köln GgmbH übertragen:

- Katholische Kita St. Laurentius, Dr.-Robert-Koch-Str. 17, 51465 Bergisch Gladbach
- Katholische Kita Heilige Drei Könige, Hebborner Kirchweg 1, 51467 Bergisch Gladbach
- Katholische Kita St. Nikolaus Kaule, Kaule 60, 51429 Bergisch Gladbach
- Katholische Kita St. Joseph, Am Winkel 1 b, 51429 Bergisch Gladbach
- Katholische Kita St. Elisabeth, Im Feld 21, 51427 Bergisch Gladbach
- Katholische Kita St. Maria Königin, Im Hain 31, 51427 Bergisch Gladbach
- Katholische Kita St. Johann Baptist, Kirchplatz 18, 51427 Bergisch Gladbach.

Katholino wurde als neuer zentraler Träger für katholische Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Köln gegründet und seit dem 01.08.2025 übernimmt Katholino schrittweise die Trägerschaft der pfarrlichen katholischen Kitas und bündelt diese unter einer einheitlichen, professionellen Trägerstruktur. Der Träger hat bereits Trägerschaften in anderen Jugendamtsbezirken übernommen, die Übernahme in Köln ist bereits mit Wirkung zum 01.08.2025 erfolgt. Alleiniger Gesellschafter ist das Erzbistum Köln. Katholino gGmbH ist Mitglied im Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V. und seit dem 06.02.2025 ist Katholino durch das Landesjugendamt als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt. Dieser Trägerwechsel bedeutet keine automatische Neugründung, sondern eine Fortführung der Einrichtungen mit neuem Rechtsträger. Entscheidend ist, dass der Bedarf bestehen bleibt, die Betriebserlaubnis neu erteilt wird (Zuständigkeit Landesjugendamt – LVR) und die öffentliche Förderung rechtssicher fortgeführt wird.

Die Kitas werden weiterhin in der kommunalen Bedarfsplanung benötigt und die Angebotsstruktur verändert sich vom Grundsatz her zunächst nicht. Die Abstimmung zur Kita-Planung ab dem Kindergartenjahr 2026/2027 ist im letzten Quartal des Jahres 2025 erfolgt und wird in der Kita-Bedarfsplanung (Vorlage in diesem JHA unter Drucksachen Nr. 0048/2026) dargestellt.

Durch den Trägerwechsel wird sich der Fördersatz nach § 36 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz NRW) nicht verändern, da auch der neue Träger dem Bereich Kirche zugeordnet ist. Die Stadt Bergisch Gladbach wird die Betriebskosten in den vorgenannten Kindertagesstätten in neuer Trägerschaft in gleicher Weise fördern wie unter den bisherigen kirchlichen Trägerschaften. Entsprechend der Informationen, die der Verwaltung zum Stand der Vorlagenerstellung vorliegen, hat die neue Trägerschaft voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Allerdings muss der Trägerübergang sowohl auf technischer Ebene (Übergang KiBiz.web) als auch auf organisatorischer Ebene (Beantragung neuer Betriebserlaubnisse beim LVR) noch erfolgen. Der Träger wird über KiBiz.web Anträge auf neue Betriebserlaubnisse beim LVR stellen müssen, da die alten mit dem Trägerwechsel enden.

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
 Federführender Fachbereich  
 Stadtentwicklung

## Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0025/2026  
**öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	05.03.2026	zur Kenntnis
Jugendhilfeausschuss	10.03.2026	zur Kenntnis
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	29.04.2026	zur Kenntnis

### Tagesordnungspunkt

### Einwohnerstrukturdaten 2025

#### Kurzzusammenfassung:

**Kurzbegründung:**

(...)

**Risikobewertung:**

(...)

#### Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
<b>konsumtiv:</b>	x				
<b>investiv:</b>					
<b>planmäßig:</b>	x				
<b>außerplanmäßig:</b>					

**Weitere notwendige Erläuterungen:**

(...)

## **Inhalt der Mitteilung:**

Die Einwohnerstrukturdaten zum Stichtag 31.12.2025 sowie die Bewegungsdaten für das Jahr 2025 liegen der Stadtverwaltung nun vor.

Im Vergleich zum Vorjahr hat die Bevölkerung Bergisch Gladbachs (Hauptwohnsitz) gesamtstädtisch um -0,13 % abgenommen (-153 Personen). In Relation zur Bevölkerungszahl je Stadtteil ist vor allem in Herrenstrunden (-2,77 %) und Asselborn (-2,33 %) die Einwohnerzahl rückläufig. Die höchsten Bevölkerungsgewinne verzeichnen Kippekausen (+ 3,60 %) und Paffrath (+ 1,32 %). Diese und weitere Strukturdaten (Alter, Migrationsgeschichte, Nationalitäten, Familienstand, Konfession, Haushalte) sind unter folgendem Link einsehbar: <https://www.bergischgladbach.de/zahlen-und-daten-kompakt.aspx>

Die Bewegungsdaten für 2025 zeigen sowohl bei der Zuwanderung (-16,75 %; -1.196 Personen) als auch bei den Geburten einen außergewöhnlichen Rückgang zum Vorjahr (-16,45 %; 2024: 906 vs. 2025: 757; -149 Geburten). Obwohl das Gesamtsaldo (Geburten, Sterbefälle, Zuzug, Fortzug) mit 486 Personen positiv ausfällt, ist auch dieses im Vergleich zum Vorjahr 2024 (1.517) stark rückläufig (-67,96 %; -1.031 Personen). Diese Entwicklung wurde ebenfalls in der Pressekonferenz des Statistischen Bundesamtes zur 16. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung (siehe [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressekonferenzen/2025/bevvorausberechnung/statement-bevvorausberechnung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressekonferenzen/2025/bevvorausberechnung/statement-bevvorausberechnung.pdf?__blob=publicationFile&v=2)) für gesamt Deutschland festgestellt und deutet daraufhin, dass es kein Bergisch Gladbach spezifisches Phänomen ist. Die dort angeführten Ursachen werden vor allem in der politischen und wirtschaftlichen Unsicherheit in den Jahren 2023 und 2024 gesehen. Zahlen und Graphiken zu den Bergisch Gladbacher Bewegungsdaten finden Sie ebenfalls unter dem im ersten Absatz genannten Link.

In Bergisch Gladbach lag der niedrigste Geburtenwert in den vergangenen 40 Jahren bei 837 (1985), der Mittelwert von 1985 bis 2024 liegt bei 922 Geburten pro Jahr. Dementsprechend liegt der Wert von 2025 mit 757 Geburten deutlich unter dem bisherigen Durchschnitt und ist der niedrigste seit mindestens 40 Jahren. Die Zeitreihe zu den natürlichen Bevölkerungsbewegungen finden Sie unter diesem Link: <https://www.bergischgladbach.de/geburten-und-sterbefaelle.aspx>

Diese Entwicklung bildet sich auch im Abgleich mit der Bevölkerungsprognose für Bergisch Gladbach ab. Die höchste negative Abweichung vom Prognosewert gesamtstädtisch für 2025 liegt in der Altersgruppe der 0 bis 3-jährigen (-24,9 %). Alle anderen Altersgruppen weichen lediglich im niedrigen bis sehr niedrigen einstelligen Bereich ab (-3,3 % bis +6,6 %) – gesamtstädtisch unabhängig vom Alter ist die Abweichung der Bevölkerungszahl insgesamt bei gerade einmal -0,4 % und somit noch sehr nah am Prognosewert für 2025. Den gesamten Abgleich der Prognosewerte für alle Altersgruppen gesamtstädtisch und die einzelnen Stadtteile sind unter folgendem Link einsehbar: <https://www.bergischgladbach.de/bevoelkerungsprognose-2023-bis-2038.aspx>

## **Weiterer Umgang mit der bestehenden Bevölkerungsprognose:**

Am 28.01.26 fand eine verwaltungsinterne Beratung mit den Fachabteilungen statt, die mit den prognostizierten Zahlen der beschlossenen Entwicklungsvariante (Drucksachen-Nr. 0365/2024) planen. Ergebnis der Beratung ist, dass zunächst an der beschlossenen Entwicklungsvariante der Bevölkerungsprognose festgehalten wird, da gesamtstädtisch die

Abweichung bei -0,4 % und somit im erwartbaren Rahmen liegt. Abweichend vom Beschluss wird empfohlen im Jugendhilfeausschuss zu beraten, für die KITA-Planung aufgrund des starken Rückgangs in der Altersgruppe bei den 0 bis 3-jährigen die aktuellen Einwohnerstrukturdaten als Ausgangsbasis für Bedarfsberechnungen zu nutzen, um eventuelle Überbedarfe zu vermeiden. Die anderen Varianten der Bevölkerungsprognose (Basis- und Trendvariante) können hierfür nicht herangezogen werden, da die auch hier die Abweichungen groß sind. Hierzu wird eine separate Vorlage im Jugendhilfeausschuss eingebracht (Drucksachen-Nr. 0048/2026).

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
 Federführender Fachbereich  
 Kinder-, Jugend- und Familienförderung

## Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0070/2026  
**öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.03.2026	zur Kenntnis

### Tagesordnungspunkt

**Rückblick und Ausblick zum Kinder- und Jugendförderplan (KJFP)  
 der Stadt Bergisch Gladbach**

### Kurzzusammenfassung:

**Kurzbegründung:**

./.

**Risikobewertung:**

./.

### Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
<b>konsumtiv:</b>					
<b>investiv:</b>					
<b>planmäßig:</b>					
<b>außerplanmäßig:</b>					

**Weitere notwendige Erläuterungen:**

./.

## **Inhalt der Mitteilung:**

Die Verwaltung gibt einen Rückblick auf die bisherige Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplans (KJFP) der Stadt Bergisch Gladbach und informiert über den Prozess seiner Neuaufstellung.

### **1. Rechtliche Einordnung**

Nach § 80 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Jugendhilfeplanung sicherzustellen. Diese Aufgabe liegt damit beim Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Kinder- und Jugendförderplan (KJFP) hat eine besondere Bedeutung bei der Sicherstellung bedarfsgerechter, wirksamer und nachhaltiger Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Verpflichtung zur Erstellung eines KJFP auf kommunaler Ebene ergibt sich zudem aus § 15 Abs. 4 des 3. AG-KJHG NRW.

Die gesetzlichen Ziele und Handlungsfelder des Kinder- und Jugendförderplans ergeben sich aus den §§ 11 bis 14 SGB VIII. Danach umfasst die Kinder- und Jugendförderung insbesondere Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Ziel ist es, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, Benachteiligungen abzubauen, Teilhabe zu ermöglichen und sie zu eigenverantwortlichem sowie gemeinschaftsfähigem Handeln zu befähigen.

Der Kinder- und Jugendförderplan konkretisiert diese gesetzlichen Vorgaben auf kommunaler Ebene und bildet damit ein zentrales Steuerungsinstrument der kommunalen Jugendhilfe.

### **2. Rückblick auf den bestehenden Kinder- und Jugendförderplan 2021–2025, verlängert für das Jahr 2026**

Der Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Bergisch Gladbach wurde ursprünglich für den Zeitraum 2021 bis 2025 beschlossen (Drucksachen-Nr. 0009/2021). Abweichungen von der üblichen Laufzeit von fünf Jahren sind eine Option, um eine umfassende Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe sowie der Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund und mit dem ausdrücklichen Ziel, eine qualitativ hochwertige, fundierte und breit getragene Neuaufstellung zu gewährleisten, wurde der KJFP durch politische Beschlussfassung (vom 23.09.2025 Drucksachen-Nr. 0599/2025) um ein weiteres Jahr bis einschließlich 2026 verlängert.

Diese Entscheidung trug dem Anspruch Rechnung, die bestehenden Förderstrukturen und Angebote zu sichern und gleichzeitig ausreichend Zeit für eine inhaltlich fundierte und zukunftsgerichtete Neuausrichtung der Kinder- und Jugendförderung zu schaffen.

### **3. Umsetzung der inhaltlichen Ziele und Handlungsfelder**

Während der Laufzeit des KJFP 2021–2026 wurden und werden die definierten Handlungsfelder und Zielsetzungen kontinuierlich verfolgt und umgesetzt. Der politische und

fachliche Fokus lag dabei insbesondere auf

- der Sicherung und Weiterentwicklung bedarfsgerechter Angebote für Kinder und Jugendliche,
- der Stärkung präventiver Ansätze in der Kinder- und Jugendarbeit sowie
- der Förderung von sozialer Integration, Teilhabe und Chancengleichheit.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgte im Rahmen der im KJFP festgelegten Zielsetzungen und unter Berücksichtigung sich wandelnder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen.

Ein zentrales Element der Umsetzung ist eine enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe. Diese Kooperation ist ein tragender Pfeiler der kommunalen Jugendpolitik und Voraussetzung für eine praxisnahe, wirksame und nachhaltige Ausgestaltung der Angebote. Hierzu haben sich Wirksamkeitsdialoge als geeignetes Instrument bewährt, um Transparenz, Qualitätssicherung und eine kontinuierliche Weiterentwicklung des KJFP sicherzustellen.

#### **4. Ausblick: Prozess der Neuaufstellung des KJFP**

Die Neuaufstellung des Kinder- und Jugendförderplans erfolgt in 2026 mit dem klaren Anspruch, die Kinder- und Jugendförderung konsequent an den tatsächlichen Bedarfen junger Menschen auszurichten und ihre Beteiligung systematisch zu stärken.

Hierzu wird eine umfassende Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Rahmen einer standardisierten Onlinebefragung durchgeführt. Ziel ist es, die Perspektiven, Erfahrungen und Erwartungen junger Menschen sichtbar zu machen und als zentrale Grundlage für politische Entscheidungsprozesse im Rahmen des neuen KJFP zu nutzen.

Der Fragebogen wurde in Abstimmung mit den Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit entwickelt. Darüber hinaus fand ein Pre-Test in den Jugendzentren mit Besucher\*innen statt. Erstmals wird zudem eine Version in Leichter Sprache angeboten. Damit wird ein wichtiger Beitrag zu mehr Teilhabe, Barrierefreiheit und Inklusion in der kommunalen Jugendhilfeplanung geleistet und ein weiterer Entwicklungsschritt in Richtung einer inklusiveren Beteiligungskultur vollzogen.

Die vorgenannte Befragung startete am 28.01.2026. Hierzu gab es vorab eine Information in der Presse und den sozialen Medien und es wurde Kontakt zu den Schulen aufgenommen.

Die Ergebnisse der Befragung sollen insbesondere dazu beitragen,

- bestehende Angebote kritisch zu reflektieren,
- aktuelle und zukünftige Bedarfe zu identifizieren sowie
- neue Schwerpunkte für die Kinder- und Jugendförderung festzulegen.

Ergänzend zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen finden vertiefende Gespräche mit den Trägern der freien Jugendhilfe statt. Diese dienen der fachlichen Einordnung der Ergebnisse, der Bewertung und Weiterentwicklung bestehender Strukturen sowie der gemeinsamen Entwicklung tragfähiger Handlungsansätze. Die Expertise der Träger ist ein unverzichtbarer Bestandteil für eine realistische, nachhaltige und politisch

verantwortungsvolle Neuaufstellung des KJFP.

## **5. Fazit**

Der Kinder- und Jugendförderplan 2021–2025 hat sich als verlässliche Grundlage für die Förderung und Weiterentwicklung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe bewährt. Die Verlängerung für das Jahr 2026 ermöglicht der Verwaltung, in diesem Jahr eine sorgfältige, partizipative und zukunftsorientierte Neuaufstellung zu gestalten.

Mit der umfassenden Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Trägern wird ein transparenter und fachlich fundierter Prozess sichergestellt, der die Grundlage für einen zukunftsfähigen Kinder- und Jugendförderplan bildet und die Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig stärkt.

Die Verwaltung wird über den weiteren Prozess der Neuaufstellung regelmäßig berichten.



# Kinder- und Jugendförderplan 2021–2025

Fachbereich Jugend und Soziales  
der Stadt Bergisch Gladbach



Stadt Bergisch Gladbach



## Kinder- und Jugendförderplan 2021–2025

### Impressum

#### Herausgeber:

Stadt Bergisch Gladbach, Der Bürgermeister  
Fachbereich Jugend und Soziales  
An der Gohrsmühle 18, 51465 Bergisch Gladbach

Die Stadt Bergisch Gladbach ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.  
Sie wird vertreten durch Bürgermeister Frank Stein.

#### Redaktion des Kinder- und Jugendförderplans:

Fachbereich Jugend und Soziales

Martina Sussenburger

Telefon: (02202) 14 25 92

E-Mail: m.sussenburger@stadt-gl.de

Uwe Tillmann

Telefon: (02202) 14 23 21

E-Mail: u.tillmann@stadt-gl.de



# Inhalt

Einleitung	6
1. Gesetzliche Grundlagen des Kinder- und Jugendförderplans	8
2. Kindheit und Jugendphase – eine Einführung	12
2.1 Kinder bis 10 Jahre	12
2.2 Junge Menschen von 10 bis 14 Jahren	12
2.3 Jugendliche von 14 bis 21 Jahren	13
2.4 Junge Menschen über 20 Jahren	16
3. Sozialräume von Kindern und Jugendlichen	18
4.1 Wie viele Kinder und Jugendliche lebten zum Stichtag 2019 im Stadtteil?	23
4.2 Gibt es Angebote nach SGB VIII § 11 und § 12?	24
4.3. Gibt es Angebote außerhalb des SGB VIII (§ 11 <del>o</del> § 12)?	29
4.4. Gibt es im Stadtteil Spielplätze, Freiräume oder Grünflächen?	29
4.5 Zugänglichkeit und Erreichbarkeit von Angeboten	29
5. Bezirks- und Stadtteilbeschreibungen	31
5.1 Bezirk 1	31
Fazit Bezirk 1	35
5.2 Bezirk 2	36
Fazit zum Bezirk 2	39
5.3 Bezirk 3	40
Fazit zum Bezirk 3	41
5.4 Bezirk 4	42
Fazit Bezirk 4	43
5.5 Bezirk 5	44
Fazit Bezirk 5	47
5.6 Bezirk 6	48
Fazit Bezirk 6	50
5.7. Bezirk 7: Digitale Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen	51
Fazit Bezirk 7	53
6. Stadtweite Angebote	55
6.1 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	55
6.2 Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe	57
7. Planung und Finanzierung in den vier Arbeitsfeldern	68
7.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit	68
7.3. Jugendverbandsarbeit	71
7.4. Planung und Finanzierung Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	75
7.5 Planung und Finanzierung der Jugendsozialarbeit	80
7.6 Auf einen Blick: Finanzierung Kinder- und Jugendförderung	82
Literaturliste	83

# Einleitung

Kindheit [und Jugend] ist keine Phase, die ein Mensch möglichst schnell und effizient absolvieren soll, sondern Zeit der Entfaltung. [...] Kinder [und Jugendliche] sind Akteure mit eigenen Entscheidungs- und Handlungsspielräumen; sie sind Subjekt eigenen Rechts.“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 14.Kinder- und Jugendbericht 2013)

Im neuen Kinder- und Jugendförderplan für die Jahre 2021–2025 wird die Planung und Finanzierung für die Bereiche Offene Kinder -und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischem Kinder- und Jugendschutz festgehalten.

Der Plan soll zum einen eine Einführung und Übersicht über die Arbeitsfelder bieten, zum anderen betrachtet er die Einrichtungen und Angebote in Bergisch Gladbach sozialräumlich. Durch die Analyse der Sozialräume sollen stadtteilspezifische Bedarfe erkannt werden und Planungsperspektiven für die gesamte Stadt eröffnet werden.

Für die Bereiche, die kommunenübergreifend beplant werden, wie der erzieherische Kinder- und Jugendschutz und die Jugendsozialarbeit haben die beteiligten Kommunen im Rheinisch-Bergischen Kreis ihre Kinder- und Jugendförderpläne abgestimmt.

Der Kinder- und Jugendförderplan 2021–2025 führt bestehende Maßnahmen und Projekte fort. Zugleich werden neue Arbeitsformen wie z.B. digitale Jugendarbeit in den Blick genommen und Zukunftsperspektiven für die Arbeitsfelder eröffnet.

Bei der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans werden die unterschiedlichen Akteure in den Themenfeldern beteiligt. Für die Offene Kinder- und Jugendarbeit wurde im Rahmen der Trägerkonferenz mit den Trägern der Offenen Kinder -und Jugendarbeit, so wie im Kooperationsteam mit den Einrichtungsleitungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zusammengearbeitet. Für den Bereich der Jugendverbandsarbeit wurden die Jugendverbände über die Planungsgruppe Jugendverbandsarbeit an den Änderungen in diesem Bereich beteiligt. Im Themenfeld des erzieherischen Kinder -und Jugendschutz haben die Jugendämter des Rheinisch-Bergischen-Kreises und die beteiligten Träger die Planung abgestimmt. Im Rahmen der Jugendsozialarbeit wurden turnusmäßige Wirkungsdialoge mit den beteiligten Trägern durchgeführt und die Leitung des Arbeitskreises Jugendsozialarbeit im Rheinisch-Bergischen Kreis und der „Runder Tisch“ Jugendsozialarbeit wahrgenommen.

Zu den einzelnen Themenfeldern wurden im Jahr 2019 interfraktionelle Arbeitskreise mit den im Jugendhilfeausschuss vertretenen Fraktionen organisiert, um auch die Kommunalpolitik frühzeitig in die Planung einzubeziehen.

Ein wichtiger Bestandteil der Kinder- und Jugendförderpläne ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Für das Frühjahr 2020 wurde eine Kinder- und Jugendbeteiligung in den Stadtteilen in Form von digital gestützten Workshops geplant, diese konnte aufgrund der Corona-Pandemie bedingten Schließung der Schulen und Jugendzentren nicht stattfinden. Die Jugendbeteiligung wurde im Sommer nicht nachgeholt, da Sie zu diesem Zeitpunkt keine weitreichenden Auswirkungen mehr auf die Planung haben konnte.



# Gesetzliche Grundlagen des Kinder- und Jugendförderplans

# 1. Gesetzliche Grundlagen des Kinder- und Jugendförderplans

Die Erstellung eines Kinder- und Jugendförderplans ist im SGB VIII §79 und dem dritten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (3. AG-KJHG- KJFöG) festgeschrieben. „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.“ (SGB VIII §79 Abs.1). Im § 15 Abs. 4 des 3.AG KJHG –KJFöG wird deutlicher, wie die Planung aussehen soll: „ Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.“ Darüber hinaus ist im § 8 des 3.AG KJHG –KJFöG festgelegt, dass die Träger der freien Jugendhilfe an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen sind und auch die Bedürfnisse von Kindern- und Jugendlichen in die Planung mit einfließen sollen.

Gegenstand des Kinder- und Jugendförderplans sind die Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit insbesondere der Jugendberufshilfe, die Jugendsozialarbeit, die Jugendverbandsarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz (vgl. SGB VIII § 11, § 12, § 13, § 14 und 3. AG-KJHG – KJFöG § 15 Absatz 1).

Dabei sind in allen Bereichen die Querschnittsaufgaben nach 3. AG-KJHG – KJFöG zu beachten:

- **Gender Mainstreaming:** § 4 „Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). [...]“ Die Einrichtungsleitungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bergisch Gladbach gehen noch einen Schritt weiter und setzen sich in ihrem Selbstverständnis für eine geschlechtersensible Arbeit über die binären Geschlechter hinaus ein. Ausführlich findet sich die Fachposition in Kapitel 4.2.
- **Interkulturelle Jugendarbeit:** § 5 „Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.“
- **Partizipation:** § 6 Abs. 1 „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. [...]“
- **Zusammenarbeit mit Schule:** § 7 Abs. 1 „Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen. [...]“

Die Querschnittsaufgaben werden sich im Rahmen des Kinder- und Förderplans der Stadt Bergisch Gladbach in den verschiedenen Maßnahmen mit unterschiedlicher Gewichtung wiederfinden.

Neben den Querschnittsaufgaben definieren das SGB VIII und das 3.AG-KJHG- KJFöG auch welche Zielgruppen und Zielsetzungen durch die Angebote, Einrichtungen und Maßnahmen erreicht werden sollen. Erreicht werden sollen junge Menschen nach § 7 SGB VIII, genauer 3. AG-KJHG –KJFöG § 3 Absatz 1 junge Menschen im Alter von 6–21. Jahren und in besonderen Angeboten sollen auch Menschen bis 27 Jahren berücksichtigt werden. Die Zielgruppe, für die der Kinder- und Jugendförderplan erstellt wird, ist damit zwischen 6 und 21 bzw. 27 Jahren alt.

Das SGB VIII § 1 spricht zunächst jedem jungen Menschen das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu. Darum soll Jugendhilfe

- die individuelle Entwicklung fördern und Benachteiligungen abbauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte beraten und unterstützen,
- Kinder und Jugendliche schützen und
- positive Lebensbedingungen sowie eine Kinder- und Familienfreundliche Umwelt für junge Menschen und Familien schaffen und erhalten.

Das 3. AG-KJHG- KJFöG § 3 weist nochmal gesondert darauf hin, dass gerade junge Menschen aus benachteiligten Lebenswelten, junge Menschen mit Migrationshintergrund und junge Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden sollen und Angebote und Maßnahmen Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch schützen sollen. Jungen Menschen mit Behinderung soll der Zugang zu Jugendarbeit ermöglicht werden.

Die Angebote der **Jugendarbeit** sollen nach § 11 SGB VIII

- an den Interessen junger Menschen anknüpfen,
- von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden,
- junge Menschen zur Selbstbestimmung befähigen und sie zu sozialem Engagement anregen.

Jugendarbeit kann von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe angeboten werden. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören

- außerschulische Jugendbildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung und
- Jugendberatung.

Ein besonderes Augenmerk legt der Gesetzgeber auf die eigenverantwortliche Tätigkeit der **Jugendverbände und Jugendgruppen**. Diese sind unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern (vgl. § 12 SGB VIII).

Die gesetzliche Grundlage der **Jugendsozialarbeit** findet sich in § 13 SGB VIII (a) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5 -10, 74, 78, 79 -81 SGB VIII sowie dem dritten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (KJFöG), dort insbesondere **§ 13 (b)**.

(a) § 13 SGB VIII - Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden

(b) § 13 KJFöG

Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention mit der Schule zu stärken.

**Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes** sollen jungen Menschen befähigen sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, sich über Risiko- und Gefährdungssituationen zu informieren und sie darin unterstützen selbstverantwortlich Konfliktlösungen zu finden. Darüber hinaus sollen auch die Eltern und andere Erziehungsberechtigte darin begleitet werden, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen (vgl. § 13 SGB VIII und § 14 3. AG-KJHG- KJFöG).

Die im Gesetz benannten Bereiche sind Pflichtaufgaben der Kommunen in denen Sie unter anderem durch den Kinder- und Jugendförderplan festlegen können, wie die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung aussehen kann. Dieser Aufgabe versucht der Kinder- und Jugendförderplan 2021–2025 für Bergisch Gladbach nachzukommen.



# Kindheit und Jugendphase – eine Einführung

## 2. Kindheit und Jugendphase – eine Einführung

Im Kapitel Kindheit und Jugendphase wird aus wissenschaftlicher Perspektive die Zielgruppe des Kinder- und Jugendförderplans beschrieben. Dabei richtet sich der Blick auf die besonderen Sozialisations- und Lebensräume der Zielgruppe. Das Kapitel wird unterteilt in drei Altersklassen, da die Altersgruppen sich in ihren Bedarfen und Anforderungen unterscheiden. Im Kinder- und Jugendförderplan werden nur Kinder und Jugendliche in der Altersspanne 6–27 Jahre betrachtet, da nur sie Teil der gesetzlich vorgegeben Zielgruppe sind.

### 2.1 Kinder bis 10 Jahre

Es gab und gibt nicht nur die eine Kindheit, die Erfahrungen der Kindheit sind vielfältig. Wobei es über die Generationen und Erfahrungsräume hinweg eine konstante elementare Sozialisationsinstanz in der Kindheit gibt: die Familie (vgl. Hurrelmann und Bründel 2003). Sie ist nicht nur die Basis für emotionale Entwicklung, kulturelle Erziehung, monetäre Ausgangslage und Bildungschancen, sondern wie später noch erläutert wird, auch der Ausgangspunkt für die Erkundung des Sozialraums.

Neben der Sozialisationsinstanzen der Familie und Schule wird die freie Zeit von Kindern als dritte Sozialisationsinstanz bezeichnet. Freizeit von Kindern wird definiert als Zeiträume ohne verbindliche Kontakte in Familie oder Schule und steht mit einem hohen Maß an Selbstentfaltung im Rahmen der eigenen Interessen in Zusammenhang. Freizeit ist für Kinder eine positiv konnotierte Zeit selbstgewählter, positiver Aktivitäten (vgl. Fuhs und Brand 2013). Das freie Spiel ist neben Terminen zur Freizeitgestaltung eine zentrale Aktivität von Kindern. Zugleich verändern sich die Räume in denen freies Spiel möglich oder gewünscht ist, dahingehend dass von einer „Verhäuslichung“ der Kindheit im Gegensatz zur „Straßenkindheit“ gesprochen wird. Verkehrsdichte und Zweckentfremdung traditioneller Kinderräume durch Erwachsene begünstigen diese Entwicklung. Auf die Entwicklung zur „Verhäuslichung“ wird auch im Kapitel „Sozialräume von Kindern und Jugendlichen“ nochmal eingegangen.

Zusätzlich ist in den letzten Jahren stärkeres Medienhandeln und Medienkultur auch ein Thema der Lebensphase Kindheit geworden. Auf diesen Punkt wird im Kapitel „Bezirk 7 digitale Lebensräume von Kindern und Jugendlichen“ ausführlicher eingegangen.

Neben den sich verändernden Lebensräumen von Kindern zeigt sich, dass informelle Bildung gerade in dieser Lebensphase mit entscheidend für Bildungschancen von jungen Menschen ist (vgl. Bücher und Brake 2006). Diese Erkenntnisse verweisen darauf, wie wichtig Orte und Angebote informeller Bildung wie z.B. Offene Kinder- und Jugendarbeit, Abenteuerspielplätze oder Spielmobile sind. Sie können Grundsteine für die Chancen und Entwicklung von Kindern legen.

### 2.2 Junge Menschen von 10 bis 14 Jahren

Kinder im Alter zwischen 10 bis 14 Jahren sind als Altersgruppe gesondert zu beschreiben, da sie weder dem Status eines Kindes vollständig zugeordnet werden können, noch den von Jugendlichen erreicht haben (vgl. Drößler 2013). Zu dieser Entwicklung trägt auch die frühe Zugänglichkeit vielfältiger Lebensbereiche für junge Menschen bei. Die strukturelle und soziokulturelle Trennung zwischen Kindheit und Jugend ist unscharf geworden (vgl. Drößler 2013).

Dieser Wandel, der sich gerade in der Lebensphase zwischen 10–14 Jahren vollzieht, beeinflusst mehrere Ebenen der Entwicklung. Zum einen eröffnen sich (neue) jugendkulturelle Möglichkeiten, Zugänge und Angebote im Bereich Konsum, Mode und Freizeitgestaltung. Zum anderen erweitern sich die legitimen Handlungsspielräume durch die sich verändernden Interessen und Bedürfnisse der jungen Menschen. Die Selbstwahrnehmung verändert sich hin zu einem jugendlichen Selbstbild, welches meist von der Umwelt nicht in der gleichen Geschwindigkeit akzeptiert wird (vgl. Drößler 2013). In der Entwicklungspsychologie wird dieser Entwicklungsabschnitt als Vorpubertät oder frühe Adoleszenz bezeichnet (vgl. Drößler 2013). Der Statusübergang vom Kind zum Jugendlichen kann als Prozess zunehmender Verselbständigung begriffen werden. Es verändern sich der Umgang mit Taschengeld oder das Freizeitverhalten. Außerfamiliäre Beziehung gewinnen an Bedeutung und es beginnen erste eigenständige Entwicklungen von Lebensvorstellungen (vgl. Drößler 2013).

Über die Veränderung in der Persönlichkeit junger Menschen in dieser Altersphase hinaus, verändern sich auch Strukturen und Organisationen in denen sie sich bewegen. Mit dem Wechsel an die Weiterführende Schule fällt für viele junge Menschen die Nachmittagsbetreuung<sup>1</sup> (z.B. durch die Offene Ganztagschule) weg und an die Stelle kann ein Bedarf an informellen außerschulischen Bildungsangeboten und Orten für Freizeitgestaltung treten. Ebenso ändern sich die Ansprüche der Zielgruppe an Räume. Junge Menschen wollen, ab dieser Altersphase, meist Räume mitgestalten und ihre Interessen wahrgenommen sehen und nicht mehr nur von Erwachsenen vorstrukturierte Settings besuchen.

<sup>1</sup>In Bergisch Gladbach gibt es an allen Weiterführenden Schulen Übermittagsbetreuungsangebote (Soziale Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsmaßnahmen) für die 5–7 Klasse. In der Regel gehen diese Angebote bis 15:00/16:00 Uhr.

## 2.3 Jugendliche von 14 bis 21 Jahren

Die Altersphase von 14–21 Jahren wird klassischer Weise als Pubertät oder Adoleszenz bezeichnet.

„Als Adoleszenz bezeichnet man die Zeit, die junge Menschen brauchen, um sich mit der durch den pubertären Umbruch ausgelösten Situation psychische zu arrangieren, um den neuen Körper „bewohnen“ zu lernen und um sich einen Platz in der Gesellschaft zu verschaffen. Die Adoleszenz betont im Unterschied zur Pubertät den kulturellen Einfluss.“ (Schröder, 2013)

Der kulturelle Einfluss ist hier vielfältig zu verstehen. Die Sozialisation durch Familie und Freunde aber auch die gesellschaftliche Ordnung und das Wertesystem, das junge Menschen umgibt, hat Einfluss auf den Prozess des Erwachsenwerdens. Die Entwicklungsaufgaben in der Phase der Adoleszenz sind vielfältig:

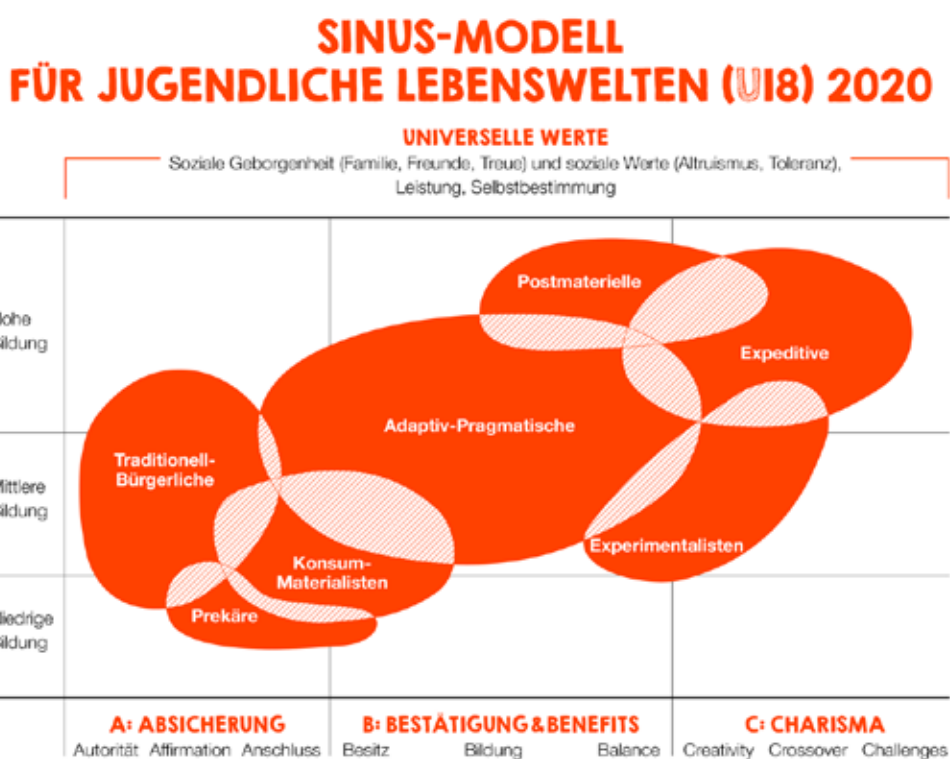
- Junge Menschen lösen sich in dieser Lebensphase erstmal aus ihren familiären Beziehungen und bauen stärker Beziehungen zu Freunden und Partner\*innen auf. Sie beginnen auch eigene Lebensentwürfe und Wertesysteme zu entwickeln und nach diesen zu leben.
- Die Entwicklung einer Liebesfähigkeit, meint die Entwicklung einer genitalen Sexualität. Auch hier ist ein Bestandteil die Ablösung von den Eltern. Diese erfüllen nicht mehr die Bedarfe nach Zärtlichkeit und Nähe, sondern es werden dafür neue Menschen außerhalb des Familiensystems gesucht.
- Das dritte Entwicklungsfeld ist der Bereich der Arbeitsfähigkeit. Damit ist gemeint, dass junge Menschen sich in die Lage versetzen müssen, ein eigenständiges Leben zu führen. Die Bedrohung von Arbeitslosigkeit hat für junge Menschen erhebliche Auswirkungen. Sie führt zu einer Diskrepanz zwischen dem Wunsch nach sozialer Anerkennung und Integration und der offenen oder subtilen Verweigerung von Aufnahme in die Gesellschaft.
- Eine zentrale Aufgabe der Adoleszenz ist in einem Zusammenspiel aller Entwicklungsfelder ein Selbst zu entwickeln. Damit ist keine statische Persönlichkeit gemeint, sondern die Integration polarer Persönlichkeitsanteile zu einer Persönlichkeit die Differenzen aushält.

2 Nach der Habitus­theorie von Bourdieu verfügen Menschen über vier unterschiedliche Formen des Kapitals, die wiederum ihr Verhalten und die Reaktionen ihrer Umwelt beeinflussen. Das Ökonomische Kapital (damit wird materieller Reichtum beschrieben), zum anderen Soziales Kapital, damit wird die Einbindung in ein Netzwerk von Menschen und die Ressourcen, die dieses mit sich bringt, bezeichnet, das kulturelle Kapital, welches kulturelle Fertigkeiten beschreibt und das symbolische Kapital, welches Titel und Ansehen meint.

Insgesamt ist die Pubertät oder Adoleszenz offener und länger geworden. Wenn junge Menschen Einschränkungen von Freiräumen und Möglichkeitsräumen erleben, betrifft dies meist junge Menschen, die mit geringem sozialem Kapital<sup>2</sup> ausgestattet und unsicheren Zukunftserwartungen ausgesetzt sind.

Jugendarbeit hat als zentrale Aufgabe junge Menschen in der Adoleszenz zu unterstützen. Dabei handelt es sich im besten Fall um Möglichkeitsräume in denen junge Menschen sich einbringen können und diese Räume aneignen.

Neben der allgemeinen Betrachtung der 14–21-Jährigen, kann die **Sinus Jugendstudie** alle vier Jahre einen aktuellen Blick auf die Entwicklung von Jugend-Milieus (Lebenswelten) und jugendlichen Wertentwicklungen geben. Die Studie aus dem Jahr 2020 gibt einen aktuellen Blick auf die Werte, Lebensstile und ästhetische Präferenzen junger Menschen von 14–17 Jahren frei. Daher sollen an dieser Stelle kurz die aktuellen Milieus vorgestellt werden.



(<https://www.sinus-institut.de/veroeffentlichungen/meldungen/detail/news/jetzt-erhaeltlich-sinus-jugendstudie-2020/news-a/show/news-c/NewsItem/news-from/47/> zuletzt geöffnet 09.11.2020)

Es gibt einen Wertekanon, den alle Jugendlichen in der Befragung betonen. Er ist zwar unterschiedlich gewichtet, kommt aber in allen Lebenswelten junger Menschen vor. Hoch im Kurs stehen 2020 soziale Werte wie Familie, Freunde, Treue, Altruismus und Toleranz. Aber auch individuelle Bestrebungen wie Selbstbestimmung und Leistung. Laut Sinus-Jugendstudie wünschen sich die meisten befragten Jugendlichen Halt und Orientierung. Junge Menschen können insgesamt eher als Bodenständig beschrieben werden. Sie möchten lieber finanziell abgesichert leben als in Saus und Braus. Humanistische Werte wie Empathie und soziale Gerechtigkeit sind ihnen wichtig. Die einzelnen Milieus zeigen die Gewichtung des universellen Wertekanon und die darüberhinausgehenden lebensweltspezifischen Werthaltungen.

**Traditionell-Bürgerlich:** Junge Menschen, die sicherheitsorientiert und wertekonform leben möchten, fallen unter dieses Milieu. Für sie stehen kollektive Werte und die Familie vor Selbstentfaltung und Individualismus. Sie wünschen sich in der Regel eine „Normal-Biographie“ (Schule, Ausbildung, Beruf, Ehe, Kinder).

**Adaptiv-Pragmatisch:** Bürgerliche Werte wie Familie, Respekt und Fleiß werden mit (post-) modernen Werten wie Selbstentfaltung, Flexibilität und Spaß kombiniert, aber auch materialistische Werte wie Geld und Konsum werden betont. Diese jungen Menschen möchten gut in ihre Peer-Group einbezogen sein und betonen auch in diesem Kontext am stärksten die Bedeutung des Handys für sie. Sie bilden den „Mainstream“ auch in ästhetischen Vorstellungen.

**Prekär:** Junge Menschen, die der Lebenswelt der „Prekären“ zugeordnet werden, erleben einen Alltag der vom Wunsch des Mithaltens bei gleichzeitiger Erfahrung von Misserfolgen geprägt ist. Strukturelle oder selbst verbaute Chancen und daraus resultierende Angst vor geringen Teilhabemöglichkeiten sind in der Lebenswelt der „Prekären“ dominant. Computerspiele sind in dieser Lebenswelt bei allen Geschlechtern beliebt.

**Konsum-Materialisten:** Im Rahmen dieser Lebenswelt wird großer Wert auf Status und Prestige gelegt. Kurzfristige Konsumziele stehen im Fokus. Das Smartphone ist essentieller Bestandteil für die digitale Teilhabe der jungen Menschen dieses Milieus. Junge Menschen dieser Lebenswelt erzielen meist niedrige Bildungsabschlüsse, unter diesem Umstand leiden sie.

**Experimentalisten:** Freiheit, Individualität, Selbstverwirklichung, Spontanität, Risikobereitschaft, Spaß und Genuss sind Ankerwerte junger Menschen, die dieser Lebenswelt zugeordnet werden. Zwar sind Freunde und Familie wichtige Bezugspunkte im Leben von Experimentalisten aber sie betonen, dass sie anders leben möchten als die „Normal-Biographie“. Subkulturelle Nischen finden sie ansprechend und verfügen meist über ein hohes szenespezifisches Wissen.

**Postmaterielle:** Werte wie Toleranz, Pazifismus, Nachhaltigkeit und Gleichberechtigung sind für junge Menschen dieser Lebenswelt wichtig und sie möchten andere davon überzeugen. Wie alle anderen jungen Menschen legen sie großen Wert auf Freunde und Familie. Lesen und ferne Kulturen gehören zu ihren Interessen. Sie haben ein stark ausgeprägtes Gerechtigkeitsempfinden.

**Expeditive:** Junge Menschen dieser Lebenswelt sind enorm flexibel, mobil und innovativ. Einerseits legen Sie Wert auf Selbstverwirklichung und Selbstständigkeit, andererseits sind sie zielstrebig, ehrgeizig und streben eine Karriere an. Jugendliche dieser Lebenswelt sind viel unterwegs, es zieht sie dahin, wo etwas los ist. Familie ist zwar ein sicherer Hafen, aber die Ablösung vom Elternhaus steht im Vordergrund.

Die Sinus-Jugendstudie 2020 zeigt nochmals deutlich, wie vielfältig Lebenswelten junger Menschen sein können und welche unterschiedlichen Ressourcen, Interessen und Problemlagen damit auch Themen der Jugendarbeit sein können.

## 2.4 Junge Menschen über 20 Jahren

Junge Menschen über 20 Jahren finden in den gesellschaftlichen Betrachtungen oft keine Beachtung oder werden problemzentriert wahrgenommen. Marion Panitzsch-Wiebe beschreibt sogar, dass die Gesellschaft den Entwicklungsproblemen dieser Gruppe zunehmend gleichgültig gegenübersteht. Die Gesellschaft hat klare Erwartungen an die nachwachsende Generation, was Erwerbstätigkeit etc. angeht, dabei sind die Übergänge zwischen Jugend- und Erwachsenenalter komplexer und weniger eindeutig geworden. Junge Menschen verbleiben länger im Bildungssystem und sind dadurch früher soziokulturell unabhängig als sie es sozioökonomisch sind. Die Erwartungshaltung gegenüber jungen Menschen ist, dass diese sich nahtlos in den Arbeitsmarkt integrieren und den Anforderungen moderner Gesellschaften gerecht werden, dies birgt ein hohes Risiko des Scheiterns.

Identitätsarbeit ist in dieser Lebensphase wichtig, aber auch hoch komplex, sie wird begleitet von Fragmentierung, Gleichzeitigkeit, Diversifizierung und Individualisierung. Diese verlängerte Jugendphase oder Phase des Erwachsenwerdens ist eine Phase des Risikos, die bisher wenig öffentliche, politische und institutionelle Beachtung und Unterstützung erfährt.

Angebote der beruflichen Eingliederung wenden sich explizit an ältere Jugendliche oder junge Erwachsene. In Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sind junge Menschen über 20 Jahren eher seltener vertreten.

Die besonderen Herausforderungen der Entwicklungsaufgaben junger Menschen über 20 Jahren müssen im Rahmen der Jugendarbeit reflektiert und bearbeitet werden.

In Bergisch Gladbach richten sich die Angebote der Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe explizit an diese Zielgruppe. Dabei können auch Räume der Offenen Kinder- und Jugendarbeit Möglichkeitsräume für ältere Jugendliche und junge Erwachsene sein.



# Sozialräume von Kindern und Jugendlichen

### 3. Sozialräume von Kindern und Jugendlichen

Da dieser Kinder- und Jugendförderplan sozialräumlich orientiert ist, soll an dieser Stelle auch der theoretische Hintergrund zu Sozialräumen von Kindern und Jugendlichen erläutert werden. Im Folgenden wird beschrieben, was ein Sozialraum für Kinder und Jugendliche ist, welche Bedeutung Sozialräume für Kinder und Jugendliche haben und wie sich Kinder und Jugendliche Sozialräume aneignen.

Lebensräume oder Sozialräume von Kindern und Jugendlichen gliedern sich nach Baacke in sozialökologische Zonen. Die Familie und der Wohnraum sind das „ökologische Zentrum“. Den „ökologischen Nahraum“ bilden die Nachbarschaft, der Stadtteil oder das Dorf, in dem Kinder und Jugendliche leben. Darüber hinaus gibt es nach Baacke auch noch die „ökologischen Ausschnitte“, dies sind Räume die Kinder und Jugendliche aufsuchen, weil sie eine Funktion erfüllen, z.B. die Schule, Schwimmbäder oder Geschäfte. Die „ökologische Peripherie“ beschreibt jene Räume und Orte, die über den Alltag hinaus gehen, wie z.B. der Kinobesuch in der Nachbarstadt oder die Ferienfahrt an die Nordsee (vgl. Deinet 2011).

Das Zonenmodell Baackes wurde von Zeiher überarbeitet bzw. erweitert zu einem Inselmodell. Dabei geht man nicht von aufeinanderfolgenden Zonen aus, die eine Erweiterung des Sozialraums und damit des Handlungsspielraums darstellen, sondern von einzelnen sozialräumlichen Inseln auf denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten. Die Inseln werden durch die Nutzung von Verkehrsmitteln verbunden, der gesamte Lebensraum die Stadt oder Landschaft in der die Inseln vorkommen, verlieren bei diesem Modell ihre Bedeutung. Dieses gemeinhin als „Verinselung“ der Kindheit bekannte Modell, weist auch auf die veränderten Rollen von Kindern, Jugendlichen und Eltern hin. Kinder und Jugendliche sind abhängiger von ihren Eltern als „Transporteure“ zu den einzelnen sozialräumlichen Inseln (vgl. Deinet 2011).

Wichtig bei beiden Modellen ist, dass nicht von statischen oder festen Sozialräumen für alle Kinder und Jugendlichen ausgegangen werden kann. Jeder Mensch konstruiert selbst den eigenen Sozialraum oder wie später noch bezeichnet den eigenen Bewältigungsraum (vgl. Reutlinger 2013).

Die Sozialräumlichen Inseln, die Kinder und Jugendliche aufsuchen, sind meist zweckgebunden. Der öffentliche Raum wird von Dienstleistungs-, Handel- und Verkehrs-funktionen dominiert und bietet wenig Orte für freies Spiel von Kindern und Jugendlichen (vgl. Deinet 2013). Städte operieren meist nur nach der Logik der Rationalisierung im Rahmen des Industriekapitalismus. Das führt dazu, dass sämtliche Bereiche des menschlichen Lebens von den Regeln des Kapitals durchdrungen werden. Diese Entwicklung verdrängt junge Menschen aus dem öffentlichen Leben, außer sie nehmen die Rolle der Konsumenten ein (vgl. Reutlinger 2013). Diese Tendenzen müssen in der Stadtplanung und der Kinder- und Jugendarbeit kritisch reflektiert und berücksichtigt werden.

Gefahrenlose Aneignungsräume im nahen Umfeld wie Spielplätze und Freiflächen sind vor diesem Hintergrund umso wichtiger für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Selbstständigkeit, Selbsterfahrung aber auch Motorik können durch das alleinige Aneignen des nahen Sozialraums geschult werden. „Das „Be-Greifen“ von Welt, die Entwicklung eigenständiger motorischer Aneignungsprozesse etc. sind nur denkbar in einem Umfeld, das entsprechende Rahmenbedingungen aufweist.“ (Deinet 2011) Das bedeutet für die Stadtplanung, Quartiersentwicklung und Kinder- und Jugendarbeit, dass Frei- und Spiel-flächen, Einrichtungen und Angebote der Offenen Kinder und Jugendarbeit mitgedacht werden müssen, um Sozialräume auch als Entwicklungsräume bereitstellen zu können. Ebenso zeigt sich in dem Zitat Deinets wie wichtig die Kooperation unterschiedlicher Einrichtungen in Sozialräumen ist. Sie kann dazu beitragen, Inseln zu verbinden und somit neue Entwicklungsräume für Kinder- und Jugendliche zu erschließen. Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass Sozialräume in den unterschiedlichen Altersstufen verschiedene Bedeutungen haben, während Kinder im Umfeld Bildungsoptionen und erste Erfahrungen der Selbstständigkeit machen, suchen Jugendliche in ihren „Bewältigungsräumen“ nach Freiräumen und Entfaltungsräumen und junge Erwachsene benötigen „Zufluchtsorte“ und Räume, in denen sie abgesehen von sozioökonomischen Interessen sich weiter entwickeln können.

Das Aneignungskonzept geht davon aus, dass Menschen sich im Dialog mit ihrer Umwelt entwickeln. Durch die Auseinandersetzung mit Umwelt und symbolischer Kultur entwickelt der Mensch sein „Selbst“. Der Prozess der Aneignung wird als schöpferischer Prozess zwischen Menschen und Umwelt verstanden. Aneignung, kann auch die negative Entwicklung von Exklusion aus der Gesellschaft meinen, wenn z.B. in benachteiligten Stadtteilen Exklusion sozialräumlich angeeignet werden kann.

Aneignung realisieren Kinder und Jugendliche durch:

- Eigenständige Auseinandersetzung mit der Umwelt  
(freies Spiel in der Umgebung, freie Bewegungsmöglichkeiten oder Freiflächen zur zweckungebundenen Nutzung)
- Gestaltung von Räumen mit z.B. Symbolen  
(Urbane Kunst oder auch eigene Sprache und Bildsprache im digitalen Raum)
- Inszenierung und Verortung im öffentlichen Raum  
(Treffpunkte auf Spielplätzen oder Einkaufszentren)
- Erweiterung der Handlungsräume  
(Organisieren eigener Veranstaltungen, alleine Einkaufen in der Stadt oder längeres „draußen bleiben“)
- Erweiterung motorischer, gegenständlicher, kreativer und medialer Kompetenz  
(Räume werden nach den eigenen Fähigkeiten genutzt, z.B. Skaten über ein Treppengeländer)
- Erprobung des erweiterten Verhaltensrepertoires  
(junge Menschen nehmen unterschiedliche Rollen ein, im analogen wie digitalen Raum)

Kinder und Jugendliche eignen sich virtuelle und reale Räume an und sie schaffen sich real und virtuell eigene Räume (vgl. Deinet 2011).

Gerade Jugendliche konstruieren ihre eigenen „Bewältigungsräume“. Mit „Bewältigungsräumen“ beschreibt Reutlinger unterschiedliche Orte, an denen Jugendliche ihre Entwicklungsaufgaben bearbeiten. Diese „Bewältigungsräume“ entwickeln sich nicht stadtteilspezifisch oder einrichtungsspezifisch sie sind real, dezentral und digital. In individuellen Bewältigungsräumen gehen sie, im analogen wie digitalen, ihren Entwicklungsaufgaben, Interessen und Pflichten nach. Möchte man Jugendliche erreichen müssen, Querverbindungen in allen Bereichen (real und digital) angeboten werden, um ihnen bei der Bewältigung ihrer Entwicklungsaufgaben angemessen Unterstützung anzubieten (vgl. Reutlinger 2013).

Sozialraumorientierte Jugendarbeit ist daher nicht nur differenzierte Förderung von Bildungs- und Sozialisationsprozessen, sondern auch Unterstützung bei der Erweiterung von Handlungsspielräumen im öffentlichen Raum. Sie ermöglichen so Kindern- und Jugendlichen gesellschaftliche Teilhabe.

Die jüngsten Ergebnisse der Studie von Deinet und Sturzenhecker zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Offene Kinder- und Jugendarbeit aus diesem Jahr (2020) zeigen, dass die Kinder- und Jugendarbeit genau diese Trias:

- Offene Kinder- und Jugendarbeit in Kinder- und Jugendzentren
  - Digitale Offene Kinder- und Jugendarbeit
  - Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Sozialraum
- bespielen muss, wenn sie Kinder- und Jugendliche erreichen will.



# Bezirksanalyse Bergisch Gladbach

## 4. Bezirksanalyse Bergisch Gladbach

Aufgrund des Paradigmenwechsels in der Jugendhilfe von der Versäulung (Unterteilung der Arbeitsfelder) hin zur Betrachtung der Sozialräume soll auch in diesem Kinder- und Jugendförderplan der Sozial- oder Lebensraum junger Menschen in Bergisch Gladbach in den Blick genommen werden.

Für die Analyse wurden die Einheiten der Bezirke und Stadtteile gewählt, da für diese statistische Daten vorliegen. Die Stadtteile geben nicht immer den Sozial- oder Lebensraum der Anwohner\*innen wieder, sie bilden aber durchaus einen Identifikationsraum und Teillebensräume ab. Ein Bezirk ist vor allem eine statistische Einheit. In Bergisch Gladbach werden mehrere Stadtteile zu einem Bezirk zusammengefasst. Es gibt sechs Bezirke. Diese wurden 1975 im Rahmen der kommunalen Neugliederung gebildet. Erst 2014 wurden die bisherigen Wohnplätze, offiziell in Stadtteile umbenannt. Ein Stadtteil setzt sich aufgrund von historischen, schulischen, kirchlichen und wirtschaftlichen Bindungen zusammen. Die heutigen Stadtteile wurden 1975 im Rahmen der kommunalen Neugliederung gebildet. Sie unterscheiden sich stark in ihrer Fläche, Infrastruktur und Einwohner\*innenzahl.

Zur Sozialräumlichen Analyse der Stadtteile und Bezirke in Bergisch Gladbach wurden diese nachfolgenden Fragestellungen analysiert:

- Wie viele Kinder und Jugendliche lebten zum Stichtag 2019 im Stadtteil?
- Gibt es Angebote der Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil (nach SGB VIII § 11 und § 12)?
- Welche weiteren nicht kommerziellen Angebote/ Orte gibt es im Stadtteil, die nicht im Rahmen des SGB VIII liegen, aber wichtig für junge Menschen sein können?
- Gibt es im Stadtteil Spielplätze, Freiräume oder Grünflächen?
- Wie sind die Zugänge bzw. die Erreichbarkeit von Angeboten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gegeben?

Im Weiteren werden die Fragestellungen ausführlich beschrieben. Insbesondere die Offene Kinder- und Jugendarbeit und die Jugendverbandsarbeit in ihrer Arbeits- und Wirkungsweise werden vorab ausführlich dargestellt, da sie Bestandteil der Bezirksanalysen sind. Im Kapitel stadtweite Angebote werden die Aufgabenfelder des SGB VIII § 13 Jugendsozialarbeit und § 14 erzieherischer Kinder- und Jugendschutz aufgrund ihrer geografisch größeren Reichweite inhaltlich beschrieben.

## 4.1 Wie viele Kinder und Jugendliche lebten zum Stichtag 2019 im Stadtteil?

Kinder- und Jugendarbeit richtet sich vornehmlich an Kinder- und Jugendliche im Alter von 6–21 Jahren, es können aber auch junge Menschen bis 27 Jahren angesprochen werden. Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die in einem Stadtteil leben, können ein Hinweis für den Bedarf an Jugendarbeit in einem Stadtteil sein.

In diesem Kinder -und Jugendförderplan wurden keine Daten über Jugendkriminalität, Familien die Hilfe zur Erziehung erhalten oder SGB II beziehen einbezogen. Kinder- und Jugendarbeit bietet Angebote für alle Kinder- und Jugendlichen und schließt keine Zielgruppe explizit ein oder aus. Daher ist für die Betrachtung der Bedarfe eines Stadtteils nicht entscheidend wie viele junge Menschen dort SGB II beziehen oder Kontakt zur Jugendgerichtshilfe hatten, viel mehr stigmatisieren solche Zahlen Stadtteile und deren Anwohner\*innen. Zudem besteht die Gefahr falsche Korrelationen anzunehmen. In einem Stadtteil mit Offener Kinder- und Jugendarbeit gibt es nicht weniger Familien die Hilfen zur Erziehung erhalten, als in einem Stadtteil ohne Offene Kinder- und Jugendarbeit. Es können also keine Verbindungen zwischen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und z.B. sinkenden Zahlen von Jugendkriminalität und Hilfen zur Erziehung hergestellt werden. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit kann Chancen auf außerschulische und informelle Lernräume eröffnen, niedrigschwellige Beratung ermöglichen, aber die Prävention von Jugendhelfemaßnahmen ist nicht ihre originäre Aufgabe.

Die aktuelle Anzahl der Kinder und Jugendlichen in einem Bezirk bzw. Stadtteil basiert auf der Einwohnerstatistik von 2019 (Stichtag 31.12.2019). Die Prognosen der Einwohnerentwicklung fassen manche Stadtteile zusammen, daher ist sie für Stadtteilspezifische Betrachtungen nicht geeignet und wurde nicht herangezogen.

## 4.2 Gibt es Angebote nach SGB VIII § 11 und § 12?

Für diesen Kinder- und Jugendförderplan wird die Infrastruktur an Orten, Einrichtungen und Anbietern der Kinder- und Jugendarbeit betrachtet, um die Stadtteile und Bezirke daraufhin zu analysieren, ob es anhand der Anzahl von Kindern und Jugendlichen im Stadtteil und der vorhandenen sozialen Infrastruktur nach § 11 und § 12 Bedarfe im Stadtteil an Kinder- und Jugendarbeit gibt.

### 4.2.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit SGB VIII § 11

In Bergisch Gladbach gibt es sechs Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen und die in Refrath beheimatete Kreativitätsschule.

Die Kreativitätsschule und der Krea-Jugendclub sind im gleichen Gebäude verortet. Die Kreativitätsschule wurde von 2015–2020 mit einer Pauschale gefördert die ca. 1,86 Personalstellen abdeckt.

Das Kooperationsteam OKJA (bestehend aus den Einrichtungsleitungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit) in Bergisch Gladbach hat für diesen Kinder- und Jugendförderplan, das schon 2012 erarbeitete Selbstverständnis der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Kreativitätsschule überarbeitet. Die Beschreibung von Zielgruppe und Arbeitsprinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit geben einen Einblick in die Grundsätze, die der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zugrunde liegen.

Stadtteil	Name der Einrichtung	Träger der Einrichtung	Anzahl der Personalstellen 2020
Schildgen	FrESch	Trägerverein K.O.T. Herz-Jesu Schildgen	1,5
Gronau	CROSS	Katholische Jugendagentur LRO gGmbH	2
Stadtmitte	Q1	Ev. Kirchengemeinde Bergisch Gladbach	2
Stadtmitte	Cafe Leichtsin	Katholische Jugendagentur LRO gGmbH	1,5
Bensberg	Ufo	AWO Kreisverband Rhein-Oberberg e.V.	2
Refrath	Krea- Jugendclub	Kreativitätsschule e.V.	1,5

### Zielgruppe und Selbstverständnis der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Kreativitätsschule

Die Zielgruppe der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Kreativitätsschule in Bergisch Gladbach sind **alle** Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsene im Alter von 10 bis 21 Jahren. Jüngere oder ältere Kinder und Jugendliche bzw. junge Erwachsene sind gemäß § 3 AG -KJHG – KJFöG nicht von der Nutzung, der für die Zielgruppe vorgehaltenen Angebote, ausgeschlossen. Die konkreten Angebote sollen sich aber in erster Linie an die Kernzielgruppe wenden.

## Präambel

Offene Kinder- und Jugendarbeit in Bergisch Gladbach eröffnet Kindern und Jugendlichen wichtige Erfahrungs- und Erlebnisräume. Sie regt zur Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Lebenszielen und Lebensentwürfen an und fordert zu Eigeninitiative, gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement auf.

Neben der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist die Kreativitätsschule ein besonderes Angebot für kulturelle Bildung. Mit einem breiten Kursprogramm und vielfältigen Projekten, Workshops und Veranstaltungen bietet sie Raum für kreatives Lernen, selbstbestimmtes Gestalten. Die Arbeitsprinzipien überschneiden sich an vielen Punkten mit denen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, daher wird die Kreativitätsschule im Folgenden nicht mehr explizit erwähnt.

Die Einrichtungen mit ihren unterschiedlichen Angeboten stehen allen jungen Menschen unabhängig von ihrer sozialen, kulturellen und ethnischen Herkunft, ihrer sexuellen Orientierung sowie ihren ökonomischen Ressourcen offen.

Damit wird die Offene Kinder- und Jugendarbeit zur „Vermittlerin“ zwischen den persönlichen Lebenslagen und Bedürfnissen der jungen Menschen und den gesellschaftlichen Herausforderungen, die an sie herangetragen werden. In dieser Rolle sind die Jugendzentren oft erste Anlaufstelle und für viele junge Menschen ein „zweites Zuhause“, in dem die Mitarbeiter\*innen Zeit für sie haben und vertrauensvolle und tragfähige Beziehungen zu ihnen aufbauen.

Die Struktur des Besucherkreises ist abhängig von der geografischen Lage der Einrichtung, den entsprechenden sozialen Milieus sowie der Angebotsstruktur der jeweiligen Einrichtungen. Besondere Angebote nutzen junge Menschen aus dem gesamten Stadtgebiet.

## Freiräume

Das Alleinstellungsmerkmal der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist das Vorhalten von Freiräumen, denn diese sind unabdingbar für eine gute Entwicklung von jungen Menschen. Freiräume bieten zweckfreie Zeit zum selbstbestimmten Handeln und zwanglosen Treffen mit Freunden sowie zur Entspannung in einer wertschätzenden Atmosphäre. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit stellt hierzu den notwendigen Freiraum unabhängig von Leistungsanforderungen zur Verfügung. Dies ist umso notwendiger, da die Leistungsansprüche gegenüber den jungen Menschen gestiegen sind und „leistungsfreie“ Räume immer weniger zur Verfügung stehen.

## Bildung

Als informeller Bildungsort vermittelt die Offene Kinder- und Jugendarbeit personale und soziale Kompetenzen, die die Aneignung von Werten, Verhaltensweisen und die eigene Rolle in der Gesellschaft stärken. Bildung wird als informelle politische, soziale und kulturelle Bildung verstanden. Es werden Schlüsselqualifikationen wie z. B. Team- und Konfliktfähigkeit, Kreativität, Flexibilität sowie die Fähigkeit zum vernetzten Denken vermittelt. Ziel ist es, die aktuellen Lebenssituationen sowie Zukunftsperspektiven der jungen Menschen zu verbessern.

In unserem urbanen Umfeld hat die Entwicklung einer vielfältigen jugendkulturellen Szene eine wichtige Bedeutung. Die jungen Menschen werden eingeladen, sich künstlerisch in den unterschiedlichen Sparten (bildende Kunst, Musik, Tanz, Theater, neue Medien etc.) auszudrücken sowie an jugendkulturellen Veranstaltungen (Konzerte, Ausstellungen etc.) teilzunehmen oder diese selbst zu initiieren.

### Chancengleichheit

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit engagiert sich in besonderer Weise für junge Menschen aus benachteiligenden Lebenslagen. Die Angebotsstruktur ist niedrigschwellig und zeichnet sich durch Lebensweltorientiertheit aus. Dabei wird an den Stärken und Ressourcen der jungen Menschen angeknüpft und ihre Teilhabe an der Gesellschaft unterstützt.

### Inklusion

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Bergisch Gladbach steht allen jungen Menschen offen. Das besondere Augenmerk liegt dabei auf einer offenen Treffpunktarbeit und gemeinsamen Angeboten, die so barrierearm und integrativ wie möglich sind, damit sich alle jungen Menschen im gegenseitigen Respekt selbstverständlich begegnen.

### Gender Mainstreaming

Die geschlechtsspezifischen Belange von jungen Menschen werden berücksichtigt. Für die Gleichstellung von jungen Menschen wird in allen Einrichtungen ein gleichberechtigter Zugang zu allen Angeboten ermöglicht. Hier leisten die Jugendeinrichtungen einen wichtigen Beitrag zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen. Offene Kinder- und Jugendarbeit ist offen für alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Junge Menschen haben das Recht in ihrem Geschlecht und ihrer sexuellen Orientierung (hetero, bi- oder homosexuell, queer oder trans\*) anerkannt und unterstützt zu werden. Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen fördern die selbstverständliche Akzeptanz der Verschiedenheit von Lebensstilen, Geschlechtern und vielfältigen sexuellen Orientierungen.

### Partizipation

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich am Bild des mündigen und emanzipierten Menschen. Kinder und Jugendliche werden z.B. bei der Entwicklung von Angeboten und bei der Gestaltung der Einrichtung einbezogen. Sie machen im Einrichtungsallday sowie in besonderen Projekten und Bildungsangeboten die Erfahrung der eigenen Wirksamkeit und lernen Verantwortung zu übernehmen. So werden sie zu Engagement in eigener Sache und gesellschaftlicher Mitverantwortung ermutigt.

### Prävention

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit trägt dazu bei, dass junge Menschen gestärkt werden, sich gegen Vernachlässigungen, Gewaltanwendung, Drogenkonsum, sexuelle Gewalt, Einflussnahme über Medien und Radikalisierungstendenzen zu wehren. Dies erfolgt durch informierende, aufklärende und beratende Arbeit.

In Kooperation mit Partnern in Bergisch Gladbach werden Präventionsangebote und -projekte zu den Themen Sexualität und Liebe, Gewalt und Konfliktlösung, Genuss und Sucht sowie Gesundheit entwickelt und durchgeführt.

## Kooperation & Vernetzung

Es gibt eine weitgehende und kontinuierliche Vernetzung zwischen den einzelnen Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen und weiteren Einrichtungen und Akteuren im Sozialraum. Daneben gibt es Kooperationen mit Schulen, dem Jugendamt und anderen Jugendhilfe-einrichtungen (z.B. Jugendberatungsstelle, Erziehungsberatungsstellen und Fachstelle für Prävention).

## Professionalität

Offene Kinder- und Jugendarbeit gewährleistet die gesetzlich verankerte Professionalität durch pädagogisch qualifizierte hauptberufliche Fachkräfte, regelmäßige Evaluationen und wissenschaftliche Reflexion der Arbeit. In der Kooperation mit der Stadt Bergisch Gladbach verdeutlicht sich der vorgenannte professionelle Rahmen im Wirksamkeitsdialog.

Eine kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte ist ein notwendiger Standard, um professionelles Handeln basierend auf aktuellen fachlichen Erkenntnissen sicher zu stellen.

## Arbeitsschwerpunkte

In Bergisch Gladbach hat jede von der Stadt geförderte Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und die Kreativitätsschule mindestens einen Arbeitsschwerpunkt. Durch die Arbeitsschwerpunkte bilden die unterschiedlichen Jugendeinrichtungen verschiedene Profile aus. Dadurch wird eine Vielfalt gerade in den Gruppenangeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit unterstützt.

Verteilung der Arbeitsschwerpunkte:

Einrichtung	Arbeitsschwerpunkte
FrESch	1. Geschlechterspezifische Arbeit
CROSS	1. soziale Bildung 2. Prävention
Q1	1. Medienkompetenz 2. jugendkulturelle Veranstaltungen
Cafe Leichtsinn	1. Inklusion
Ufo	1. politische Bildung 2. jugendkulturelle Veranstaltungen
Krea- Jugendclub	1. Medienarbeit 2. urbane Jugendkultur
Kreativitätsschule	1. kulturelle Bildung

## Abgrenzung von offener Ganztagsbetreuung und Offener Kinder- und Jugendarbeit

In Anbetracht der derzeitigen Entwicklungen zu einem voraussichtlichen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) zum Jahr 2025 scheint eine Abgrenzung der beiden Arbeitsfelder OGS und Offene Kinder- und Jugendarbeit für die fachliche Einordnung auch auf kommunaler Ebene angebracht. Offener Ganztags und Offene Kinder- und Jugendarbeit können zwar Kooperationspartner sein, sie haben aber fachlich und strukturell viele Differenzen, die zeigen, dass kein Bereich den anderen ersetzen kann. Das Angebot von OGS stützt sich auf den § 24 des SGB VIII, darin wird deutlich, dass bei der Betreuung im Rahmen einer OGS vor allem der Bedarf der Eltern nach Betreuung im Vordergrund steht, wobei die Einrichtungen selbst einen Bildungsanspruch formulieren und Bildung und Betreuung gleichwertig nebeneinanderstehen. Bei Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit steht der Bedarf der jungen Menschen im Zentrum – nicht die Nachfrage von Erziehungsberechtigten. Mit diesen unterschiedlichen Auftraggebern wird ein ganz diametraler Unterschied beider Angebotsformen im strukturellen Handeln wie z.B. der Aufsichtspflicht deutlich. Eine OGS muss verbindlich, mit Anmeldung und Elternarbeit agieren, Einrichtungen und Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind in der Regel freiwillig, offen für alle Kinder- und Jugendlichen und benötigen keine Anmeldung – die Mitarbeiter\*innen haben z.B. keine Aufsichtspflicht. Die Gruppenarbeit oder das Ferienangebot mit Anmeldung ist eine Methode von vielen mit denen die OKJA arbeiten kann. Auch die Öffnungszeiten beider Einrichtungen unterscheiden sich. Die OGS schließt an die Schule an und geht bis 15:00 Uhr bzw. 16:30 Uhr, während die OKJA meist nachmittags, abends und am Wochenende ihre Angebotszeiten hat. In einigen Stadtteilen in Bergisch Gladbach kooperieren Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen und Offene Ganztagsbetreuung z.B. bei gemeinsamen Projekten oder Ferienangeboten. Solche Kooperationen können fruchtbar für Kinder, Eltern, Einrichtungen und einen Sozialraum sein. Ein Arbeitsbereich kann aber den jeweils anderen nicht ersetzen, da sie unterschiedliche Auftraggeber, Strukturen und Arbeitsansätze haben.

### 4.2.2 Jugendverbandsarbeit SGB VIII § 12

Jugendverbandsarbeit zeichnet sich durch Freiwilligkeit, Selbstorganisation und Selbstbestimmung aus. Jugendverbände sind ein Sozialisationsfeld für junge Menschen. In Jugendverbänden setzen sie sich für ihre Interessen ein, organisieren Angebote für Freizeit und Bildung und bringen sich in politische Prozesse ein. Viele Angebote wie Ferienfreizeiten und Jugendgruppen sind ohne das ehrenamtliche Engagement junger Menschen in Jugendverbänden gar nicht mehr möglich. Neben Ferienfreizeiten und Gruppenangeboten bieten Jugendverbände auch Offene Angebote in Jugendverbandsheimen an. Im Rahmen von Jugendverbänden finden Kinder und Jugendliche eine Wertegemeinschaft und ein Lernfeld für eine Vielzahl von informellen Bildungsprozessen.

In der verbandlichen Jugendarbeit sind primär junge Menschen im Alter von 6–21 Jahren angesprochen. Jugendverbände sollen junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützen und dabei helfen, Benachteiligungen abzubauen. Durch die Förderung von Eigeninitiative und Selbstständigkeit leisten Jugendverbände einen wichtigen Beitrag zum Hineinwachsen von jungen Menschen in eine demokratische Gesellschaft.

Jugendverbandsarbeit wird ausschließlich von freien Trägern der Jugendhilfe angeboten. Dies sind insbesondere die nach § 75 SGB VIII anerkannten Jugendorganisationen und Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie weitere anerkannte Träger der Jugendhilfe, die im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Jugendamtes aktiv sind. Auf der Basis von kommunalen Richtlinien und Beschlüssen werden Angebote für Kinder- und Jugendliche und Jugendverbandsheime durch öffentliche Mittel gefördert.

In Bergisch Gladbach gibt es ca. 30 Jugendverbände. Über die Planungsgruppe Jugendverbandsarbeit versucht die Jugendförderung der Stadt Bergisch Gladbach den Kontakt zu den Jugendverbänden zu halten. Im Rahmen der Planungsgruppe werden Richtlinienänderungen, gemeinsame Projekte der Jugendverbände aber auch Fragen zur Förderung bearbeitet.

In Bergisch Gladbach werden die Jugendverbände über Förderrichtlinien für Kinder- und Jugendfreizeiten dabei unterstützt Ferienangebote und Wochenendfahrten zu organisieren. Außerdem werden Jugendverbandsheime, Jugendpflegematerial, Bildungsveranstaltungen und Investitionskosten gefördert.

#### 4.3. Gibt es Angebote außerhalb des SGB VIII (§ 11e § 12)?

Die Lage, der Charakter und die Infrastruktur eines Stadtteils sagen viel über ihn aus. Für Kinder und Jugendliche ist entscheidend, ob es Räume oder Orte gibt in und an denen sie sich aufhalten können. Sie zeigen an, welche Möglichkeiten der außerschulischen, informellen Bildung und Freizeitgestaltung ein Stadtteil oder Bezirk für Kinder und Jugendliche bietet. Unter dieser Fragestellung wurden nichtkommerzielle Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erfasst. Dazu zählen z.B. Sportvereine mit Jugendabteilung und öffentlich zugängliche Bildungs- und Freizeitorte wie z.B. Bibliotheken. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben, da es häufig auch Angebote gibt, die nur temporär sind.

#### 4.4. Gibt es im Stadtteil Spielplätze, Freiräume oder Grünflächen?

In die Stadtteilanalyse sind auch Spielplätze und Grünflächen als informelle Treffpunkte berücksichtigt worden. Sie können anzeigen, welche Freiräume und unverzweckten Plätze für Kinder und Jugendliche in einem Stadtteil vorhanden sind.

#### 4.5 Zugänglichkeit und Erreichbarkeit von Angeboten

Gerade Jugendliche sind auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen. Eine Anbindung durch öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) kann zur Selbstständigkeit junger Menschen beitragen. Die Erweiterung des Bewegungsradius und das Erkunden der eigenen Stadt und Umwelt wird so ermöglicht. Bus- und Bahnverbindungen zeigen an, wie ein Stadtteil vernetzt ist und welche anderen Stadteile und Stadtzentren gut zu erreichen sind.

Die Analyse soll dabei helfen die Bedarfe und Strukturen der Stadtteile und Bezirke zu verdeutlichen. Im Folgenden finden sich kurze Beschreibungen der Stadtteile, sowie ein Überblick über die Altersverteilung der Kinder und Jugendlichen, die in einem Stadtteil leben. Jede Bezirksbeschreibung wird mit einer kurzen Zusammenfassung und einem Fazit abgeschlossen.



# Bezirks- und Stadtteilbeschreibungen

# 5. Bezirks- und Stadtteilbeschreibungen

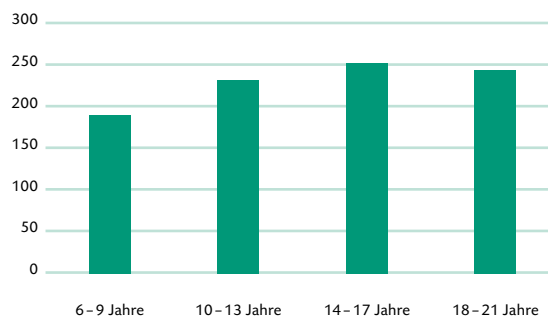
Im folgenden Kapitel werden die einzelnen Bezirke und Stadtteile nach den im vorigen Kapitel vorgestellten Fragestellungen beschrieben. Zu jedem Bezirk wird zum Ende der Beschreibung ein Fazit gezogen, in dem der Bedarf des Bezirks formuliert wird.

## 5.1 Bezirk 1

Der Bezirk 1 besteht aus 5 Stadtteilen, die nordwestlich von der Stadtmitte liegen. Im Folgenden werden die Stadtteile Schildgen, Katterbach, Nussbaum, Paffrath und Hand beschrieben.

### 11 Schildgen

913 der Einwohner\*innen Schildgens in 2019 sind Kinder und Jugendliche im Alter von 6–21 Jahren. Die sich wie folgt auf die verschiedenen Altersgruppen verteilen.



### Angebote nach SGB VIII § 11–12

In Schildgen gibt es ein Jugendzentrum und drei Jugendverbände. Zudem gibt es sehr aktive konfessionelle Gemeindegarbeit mit Kinderchor und gemeindeorientierter Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchengemeinden in Schildgen.

Im auf Eigeninitiative einberufenen Eckigen Tisch Schildgen engagieren sich Jugendverbände und Jugendzentrum gemeinsam für stadtteilspezifische Anliegen und organisieren z.B. den Putztag im Stadtteil.

### Angebote außerhalb des SGB VIII

In Schildgen gibt es einen Sportverein, ein ehrenamtlich geführtes Café (welches potentiell auch von jungen Menschen besucht werden kann) sowie zwei konfessionelle Bibliotheken der Kirchengemeinden.

### Öffentliche Plätze, Spielplätze und Grünflächen im Stadtteil

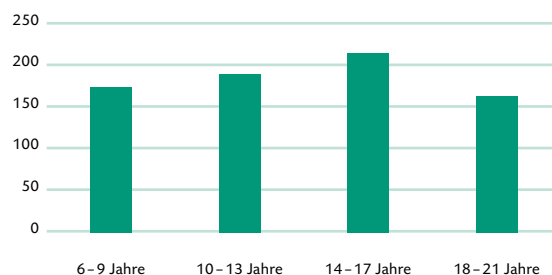
Es gibt in Schildgen sechs Spielplätze. Der Stadtteil Schildgen grenzt an den Dünnwalder-Wald und an den Wald zwischen Nußbaum und Voiswinkel. Außerdem gibt es an der katholischen Kirche einen Dorfplatz, der unter anderem von der Gemeinde für Feste etc. genutzt wird.

### Zugänge zu Angeboten

Am zentral gelegenen Dorfplatz in Schildgen liegen das Jugendzentrum und das Schützenheim. Die Jugendverbände sind als Teil der Kirchengemeinden über den Stadtteil verteilt. Schildgen ist gut an den öffentlichen Nahverkehr angebunden. Es gibt Busverbindungen nach Bergisch Gladbach Stadtmitte sowie in die angrenzenden Stadtteile oder die angrenzenden Städte.

## 12 Katterbach

In Katterbach leben 2019 insgesamt 743 Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 6–21 Jahren. Die sich wie folgt auf die verschiedenen Altersgruppen verteilen.



### Angebote nach SGB VIII § 11–12

In Katterbach gibt es kein Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Zudem ist in Katterbach kein Jugendverband ansässig.

### Angebote außerhalb des SGB VIII

In Katterbach gibt es einen ortsansässigen Sportverein und in der Turnhalle der Grundschule finden Sportangebote für Kinder statt. Des Weiteren liegt in Katterbach das Schulmuseum Bergisch Gladbach.

### Öffentliche Plätze, Spielplätze und Grünflächen im Stadtteil

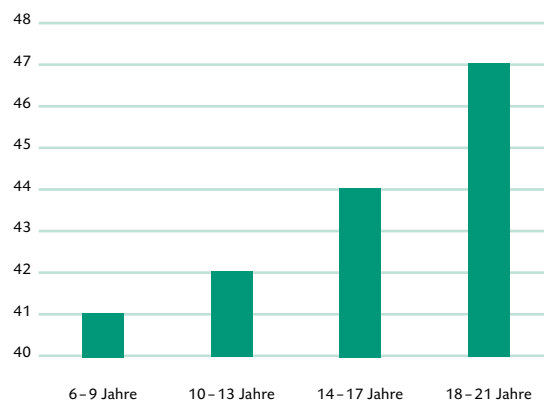
In Katterbach gibt es neben dem Spielplatz an der Grundschule drei weitere Spielplätze. An der Grenze zu Köln Dünnwald liegt ein größerer Wald mit Wanderwegen und einem Baggerloch. Zwischen Katterbach, Nußbaum und Voiswinkel liegt ebenfalls ein Wald.

### Zugänge zu Angeboten

Der Stadtteil Schildgen und das dort ansässige Jugendzentrum sind sowohl zu Fuß als auch mit dem Fahrrad und den öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen. Ebenso sind die Jugendverbände in Schildgen und Paffrath fußläufig, mit dem Rad oder den Öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen.

## 13 Nußbaum

174 Kinder und Jugendliche im Alter von 6–21 Jahren in Bergisch Gladbach leben 2019 in Nußbaum. Die sich wie folgt auf die verschiedenen Altersgruppen verteilen.



### Angebote nach SGB VIII § 11–12

Es gibt in Nußbaum kein Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und keinen Jugendverband.

### Angebote außerhalb des SGB VIII

In Nußbaum gibt es einen Bürgerverein und im Nußbaumer Wald gibt es derzeit noch einen Verein, der dort eine Dirt-Bike-Strecke betreibt, die von jungen Menschen und Erwachsenen aus dem gesamten Stadtgebiet genutzt wird.

### Öffentliche Plätze, Spielplätze und Grünflächen im Stadtteil

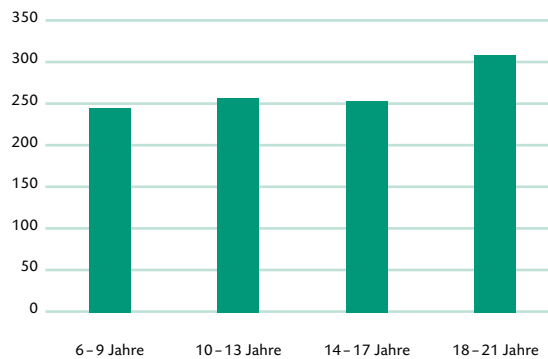
In Nußbaum gibt es zwei Spielplätze. An der Grenze zu Schildgen und Voiswinkel sowie zum Stadtteil Hebborn befinden sich Waldflächen.

## Zugänge zu Angeboten

Die nächstgelegenen Jugendzentren in der Stadtmitte können mit dem Rad und mit dem Bus über Nußbaum und Paffrath erreicht werden. Das Jugendzentrum in Schildgen ist ebenfalls mit den ÖPNV über Paffrath zu erreichen oder mit dem Fahrrad über Waldwege. Die Jugendverbände in Paffrath, Hebborn und Schildgen können von Nußbaum aus mit dem Rad oder zu Fuß erreicht werden.

## 14 Paffrath

Im Alter zwischen 6–21 Jahren leben 1057 Kinder und Jugendliche in Paffrath. Die sich wie folgt auf die verschiedenen Altersgruppen verteilen.



## Angebote nach SGB VIII § 11–12

Es gibt kein Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. In Paffrath gibt es einen Jugendverband und eine Jugendfeuerwehr.

## Angebote außerhalb des SGB VIII

In Paffrath gibt es einen ortsansässigen Sportverein, Sportangebote mehrerer nicht ortsansässiger Vereine und neben einer städtischen Bibliothek gibt es auch eine konfessionelle Bibliothek, sowie gemeindeorientierte Angebote der Kinder- und Jugendarbeit. In Paffrath liegt ein Schwimmbad mit Freibad.

## Öffentliche Plätze, Spielplätze und Grünflächen im Stadtteil

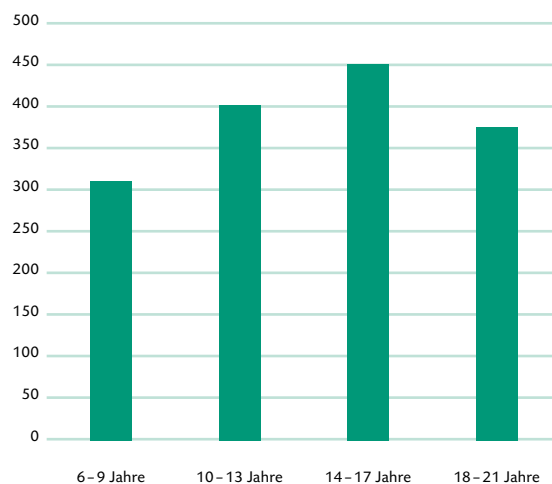
Es gibt neun Spielplätze, die frei zugänglich sind. Zwischen Paffrath, Hand und Köln Dünwald liegt der Stadt-Wald an der Paffrather Mühle.

## Zugänge zu Angeboten

Aus Paffrath kommt man mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gut in die Stadtmitte und nach Schildgen zu den dort anliegenden Jugendzentren. Ebenso ist der Stadtteil Gronau mit dem dort ortsansässigen Jugendzentrum nicht weit entfernt. Dieser Stadtteil ist aber aus Paffrath nicht so gut über die ÖPNV zu erreichen.

## 15 Hand

Im Alter von 6–21 Jahren leben 2019 1539 Kinder und Jugendliche in Hand. Die sich wie folgt auf die verschiedenen Altersgruppen verteilen.



## Angebote nach SGB VIII § 11–12

Es existiert kein Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil Hand. Im Stadtteil sind drei Jugendverbände, ein Schützenverein und eine Jugendfeuerwehr aktiv.

## Angebote außerhalb des SGB VIII

Im Hermann-Löns-Viertel gibt es Angebote, die über das Landesförderprogramm „Schulsozialarbeit - Bildung und Teilhabe“ finanziert werden und sich an Familien, Kinder und Jugendliche richten.

Im Jahr 2021 wird das Stadtteilhaus im Hermann-Löns-Viertel eröffnet. In Zukunft sollen hier Angebot für Kinder, Jugendliche und Familien verortet werden.

Die Kirchengemeinden in Hand bieten gemeindeorientierte Kinder- und Jugendarbeit an und unterhalten zwei konfessionelle Bibliotheken. In Hand gibt es einen großen Sportverein.

## Öffentliche Plätze, Spielplätze und Grünflächen im Stadtteil

Es gibt einen großen Spielplatz an der Diepeschrather Mühle und im Stadtteil verteilt 7 Spielplätze. Der Stadtteil verfügt über Waldflächen an den Grenzen des Stadtteils zu Köln und Paffrath. Im Hermann-Löns-Viertel gibt es zur Begrünung eine große Wiese mit Regenrückhaltebecken.

## Zugänge zu Angeboten

Der Stadtteil ist insgesamt gut an den öffentlichen Nahverkehr angebunden. Die von den Jugendverbänden genutzten Räumlichkeiten liegen alle verkehrsgünstig und sind gut zu erreichen. Das künftige Stadtteilhaus liegt zentral im Hermann-Löns-Viertel und ist dadurch im Viertel gut zu erreichen. Andere Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind mit dem Bus in der Stadtmitte erreichbar. Das Jugendzentrum in Gronau ist aus Hand zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu erreichen.

## Fazit Bezirk 1

Im Bezirk 1 leben zum Stichtag 4.426 Kinder und Jugendliche im Alter von 6–21 Jahren. Aber große Bauvorhaben im Hermann-Löns-Viertel (ca. 300 Wohneinheiten) und weitere Verdichtung in den Stadtteilen des Bezirk 1 (Verdichtung an der Delbrücker-Straße und eine mögliche Bebauung in Katterbach am Sportplatz) lassen darauf schließen, dass die Einwohner\*innenzahl des Bezirks weiter wachsen wird.

In vier der fünf Stadtteile gibt es kein Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Im Stadtteil Schildgen befindet sich die einzige Offene Kinder- und Jugendeinrichtung im Bezirk. Das Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Schildgen ist ein gut etablierter Bestandteil der Stadtteilstruktur Schildgens. Jugendliche aus Katterbach und den anderen Stadtteilen können das Jugendzentrum in Schildgen gut erreichen. Jugendliche aus Paffrath und Nussbaum können mit dem Rad oder den ÖPNV die Offenen Kinder- und Jugendangebote in der Stadtmitte erreichen. Jugendliche aus Hand können sich sowohl in die Stadtmitte als auch nach Gronau orientieren, um Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wahrzunehmen.

Eine Anpassung der bisherigen 1,5 Stellen im Jugendzentrum in Schildgen auf 2 Stellen würde dem Bedarf im Stadtteil und den anliegenden Stadtteilen und der Nachfrage in der Einrichtung entsprechen sowie das Angebot qualitativ aufwerten.

Für Kinder von 6 bis ca. 12 Jahren, die noch stärker an den Stadtteil gebunden sind und einen kleineren „Bewegungsradius“ haben, ist die große Distanz zwischen den Angeboten schwieriger zu überwinden. Daher könnte das Angebot eines Spielmobils auf Spielplätzen in den Stadtteilen des Bezirks 1 gerade diese Zielgruppe erreichen. Für die Installation solcher Angebote ist es wichtig, vor Ort Bedarfe zu erheben. Für ein solches Angebot können folgende Spielplätze günstig gelegen sein:

- Kolpingstraße
- Katterbach

## 5.2 Bezirk 2

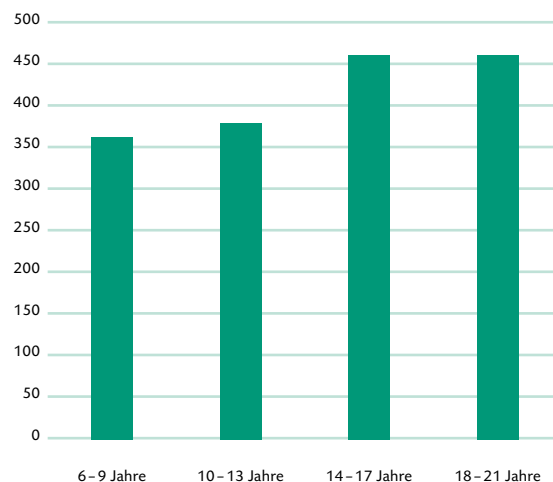
Der Bezirk 2 umfasst vier Stadtteile. Die Stadtteile grenzen alle an die Stadtmitte.

### 21 Stadtmitte

1.688 Kinder und Jugendliche im Alter von 6–21 Jahren leben in 2019 in der Stadtmitte Bergisch Gladbachs. Die sich wie folgt auf die verschiedenen Altersgruppen verteilen.

#### Angebote nach SGB VIII § 11–12

In der Stadtmitte gibt es zwei Jugendzentren, eines ist als inklusives Café konzipiert, das andere Jugendzentrum ist in einem Gemeindekontext als Jugendkulturzentrum eingebettet und verfügt über einen großen Veranstaltungssaal.



Vier Jugendverbände sind in der Stadtmitte ansässig. Zwei davon sind im gesamten Stadtgebiet aktiv. Außerdem gibt es eine Jugendfeuerwehr, die dem Löschzug Stadtmitte angehört.

#### Angebote außerhalb des SGB VIII

Im Rahmen des „Netzwerk Stadtmitte“ werden Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien organisiert.

In der Stadtmitte liegt die Zentrale der Stadtbücherei, das Kunstmuseum Villa Zanders, das Kindergartenmuseum, die städtische Musikschule sowie zwei konfessionelle Bibliotheken. Zudem gibt es den größten Sportverein in Bergisch Gladbach vor Ort sowie verschiedene Spartensportangebote.

#### Öffentliche Plätze, Spielplätze und Grünflächen im Stadtteil

In der Stadtmitte gibt es ca. 8 Spielplätze von denen einer eher als Spielpunkt in der Fußgängerzone zu bezeichnen ist. In der Stadtmitte gibt es hinter der Volkshochschule den Buchmühlenpark und den Rosengarten und an der Stadtbücherei den Forumpark. Rund um das Evangelische Krankenhaus ist ein kleines Wäldchen.

#### Zugänge zu Angeboten

Die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtmitte liegen zentral und sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen. Aus der Stadtmitte sind auch die Einrichtungen und Angebote in den anderen Stadtteilen gut zu erreichen.

## 22. Hebborn

895 Kinder und Jugendliche im Alter von 6–21 Jahren leben in 2019 in Hebborn. Die sich wie folgt auf die verschiedenen Altersgruppen verteilen.

### Angebote nach SGB VIII § 11–12

In Hebborn gibt es keine Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Es gibt einen Jugendverband und gemeindeorientierte Kinder- und Jugendarbeit.

### Angebote außerhalb des SGB VIII

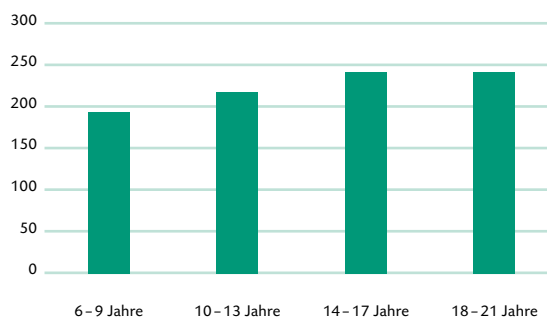
In Hebborn sind mehrere Sportvereine ortsansässig, von denen einer über die Stadtteilgrenzen hinaus aktiv ist.

### Öffentliche Plätze, Spielplätze und Grünflächen im Stadtteil

Es gibt 9 Spielplätze. Im Übergang zum Stadtteil Nussbaum und in Richtung Voiswinkel gibt es zwei Waldstücke.

### Zugänge zu Angeboten

Hebborn ist gut an den öffentlichen Nahverkehr angebunden. Die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in den angrenzenden Stadtteilen sind mit den ÖPNV oder mit dem Rad zu erreichen. Die Räumlichkeiten für die Angebote des Jugendverbandes sind an eine Kirchengemeinde angegliedert und liegen zentral im Wohngebiet neben einer Schule.



## 23 Heidkamp

938 Kinder und Jugendliche im Alter von 6–21 Jahren leben in 2019 in Heidkamp. Die sich wie folgt auf die verschiedenen Altersgruppen verteilen.

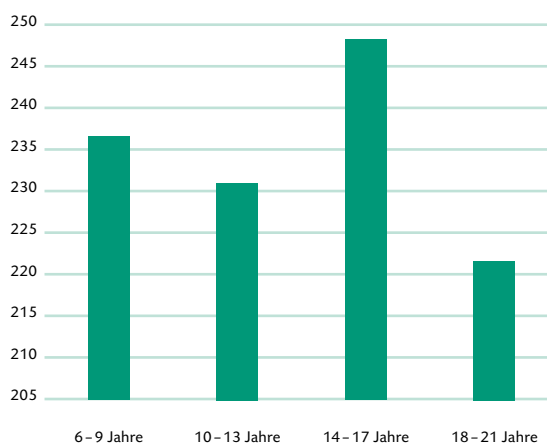
### Angebote nach SGB VIII § 11–12

In Heidkamp gibt es weder ein Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit noch ist ein Jugendverband im Stadtteil aktiv.

Die stadtweit aktive Jugendberatung und die Jugendwerkstatt haben ihren Hauptsitz in Heidkamp.

### Angebote außerhalb des SGB VIII

Seit dem Jahr 2020 wird über Projektmittel von „Komm an NRW“ und Mittel des Landesprogramm „Soziale Arbeit an Schulen“ (ehemals BuT) ein offener Treff in der Paulusstraße an zwei Tagen in der Woche finanziert. Darüber hinaus ist Heidkamp Teil eines Stadtteilnetzwerks Heidkamp/Lückerath, in dessen Rahmen Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien vorgehalten werden. In Heidkamp gibt es mehrere Sportvereine und eine konfessionelle Bibliothek.



## Öffentliche Plätze, Spielplätze und Grünflächen im Stadtteil

Es gibt 6 Spielplätze. Der Stadtteil grenzt an den Lerbacher Wald und an die Schluchter-Heide.

### Zugänge zu Angeboten

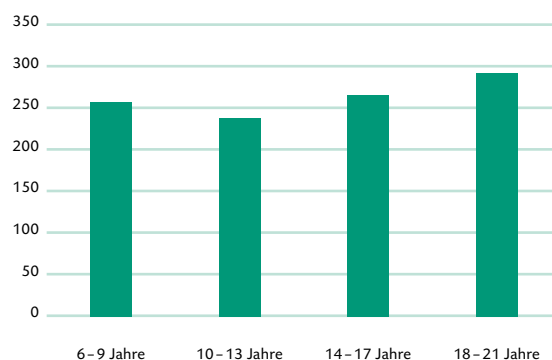
Die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowohl in der Stadtmitte als auch in Bensberg sind mit dem ÖPNV erreichbar. Aus den westlichen Bereichen des Stadtteils ist es möglich, das Jugendzentrum in Gronau mit dem Rad oder fußläufig zu erreichen.

### 24 Gronau

Im Alter von 6–21 Jahren leben 1.046 junge Menschen in Gronau. Die sich wie folgt auf die verschiedenen Altersgruppen verteilen.

#### Angebote nach SGB VIII § 11–12

In Gronau gibt es eine Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. In Gronau ist kein Jugendverband ortsansässig.



Über Mittel aus Bildung und Teilhabe werden Maßnahmen sowie Honorarkräftestunden auf dem Abenteuerspielplatz finanziert. Im Rahmen des Netzwerks werden Angebote für Familien und Kinder im Herman-Löns-Viertel und unter anderem auf dem Abenteuerspielplatz realisiert.

#### Angebote außerhalb des SGB VIII

In Gronau gibt es eine konfessionelle Bibliothek sowie die ehrenamtlich im Stadtteil aktive katholische Arbeitnehmer Bewegung.

## Öffentliche Plätze, Spielplätze und Grünflächen im Stadtteil

Es gibt im Stadtteil ca. 7 Spielplätze. Die Schluchter-Heide liegt direkt am Stadtteil.

### Zugänge zu Angeboten

Das Jugendzentrum liegt in Gronau zentral an der Mülheimer Straße und ist aus dem Stadtteil gut zu Fuß, mit dem Rad oder den ÖPNV zu erreichen.

## Fazit zum Bezirk 2

Im Bezirk 2 leben 2019 zum Stichtag 4.567 Kinder und Jugendliche im Alter von 6–21 Jahren.

Auch in diesem Bezirk ist in den nächsten Jahren von einem weiteren Wachstum der Bevölkerung auszugehen. Neben dem Steinbüchel-Gelände wird das Gelände der Kalköfen in der Stadtmitte bebaut und die Bebauungen des Köttgen-Geländes wird geplant. In Heidkamp wird gerade die Wohnbebauung verdichtet und auch in Gronau gibt es mehrere kleine Bauvorhaben. Es ist davon auszugehen, dass der Ausbau des Hermann-Löns-Viertels, die Verflechtungen zwischen Hand und Gronau noch intensiviert.

Bei der Betrachtung der Stadtmitte darf nicht aus dem Blick verloren werden, dass in Zukunft das ehemalige Gelände der Firma Zanders entwickelt wird und hier vermutlich auch neuer Wohnraum für Familien mit Kindern und Jugendlichen entsteht. Zu einem angemessenen Zeitpunkt muss die Soziale Infrastruktur für Kinder- und Jugendliche auch im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit für dieses Gebiet geplant werden.

Die Stadtmitte und ihre benachbarten Stadtteile wachsen durch die Verdichtung der Wohnbebauung urbaner zusammen. Bei dieser Entwicklung dürfen die Bedürfnisse von Kinder- und Jugendlichen nach nicht zweckgebundenen Räumen, wie z.B. Freiflächen zum Treffen oder freizugängliche Orte für Sport, nicht außer Acht gelassen werden.

Im Bezirk 2 gibt es in zwei von vier Stadtteilen Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Im Stadtteil Hebborn gibt es eine aktive Kirchengemeinde mit Angeboten für Kinder- und Jugendliche und im Stadtteil Heidkamp entwickelt sich an der Paulusstraße ein kleiner Treffpunkt.

Der Stadtteil Stadtmitte ist ein städtisches Zentrum in Bergisch Gladbach, daher ist es verkehrstechnisch gut angebunden. So sind auch die beiden Jugendeinrichtungen im Stadtzentrum gut mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Sie können aber auch aus den Stadtteilen Hebborn und Heidkamp fußläufig erreicht werden. Die Einrichtungen in der Stadtmitte bieten durch ihre fachlich unterschiedlichen Ausrichtungen ein vielfältiges Angebot für junge Menschen. Aufgrund der steigenden Einwohnerzahl wäre es für die Einrichtungen in der Stadtmitte sinnvoll in beiden Einrichtungen einen Stellenschlüssel von zwei Vollzeitstellen zu etablieren.

Die Einrichtung der Offenen Kinder -und Jugendarbeit in Gronau ist ein fester Bestandteil der sozialen Infrastruktur vor Ort und eingebunden in ein Netzwerk aus Abenteuerspielplatz und Offener Ganztagschule. Diese Struktur stärkt den Sozialraum in Gronau und Hand und soll so weitergeführt werden.

Das Angebot an der Paulusstraße in Heidkamp ist stadtteil- und zielgruppenspezifisch. Hier wird sich in der Projektlaufzeit zeigen, ob das Potential zur Verstetigung des Angebots gegeben ist.

Im Rahmen des Netzwerk Stadtmitte ist das Spielmobil auf Spielplätzen im Stadtteil unterwegs. Dieses Angebot ist gerade für die jünger Kinder wichtig. Die Bauvorhaben in der Stadtmitte erfordern eine Überprüfung der Stadtorte und der Reichweite des Angebots, welches gegebenenfalls ausgebaut werden sollte.

## 5.3 Bezirk 3

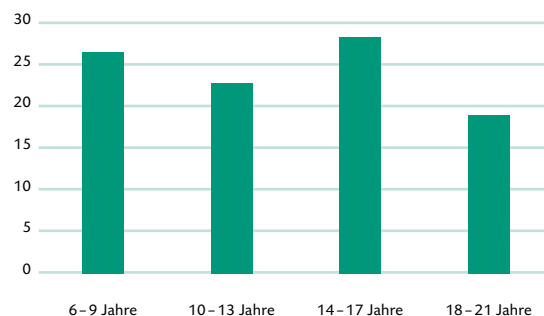
Zum Bezirk 3 gehören die Stadtteile Romaney, Herrenstrunden und Sand. Sie liegen alle nordöstlich von der Stadtmitte Bergisch Gladbachs.

### 31 Romaney

In Romaney leben im Jahr 2019 96 Kinder und Jugendliche zwischen 6–21 Jahren. Die sich wie folgt auf die verschiedenen Altersgruppen verteilen.

#### Angebote nach SGB VIII § 11–12

Es gibt in Romaney kein Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und auch keinen Jugendverband, der dort ortsansässig ist.



#### Angebote außerhalb des SGB VIII

Vor Ort gibt es keine nicht kommerziellen oder kommerziellen Orte zur Freizeitgestaltung. Es gibt einen Bürgerverein, der sich für die Errichtung eines Dorfplatzes einsetzt.

#### Öffentliche Plätze, Spielplätze und Grünflächen im Stadtteil

In Romaney gibt es keinen öffentlichen Spielplatz, es wird aber derzeit ein Dorfplatz geplant. In der Schlade (Rommerscheid), die zum Stadtteil gehört aber nicht in der Nähe der Wohnbebauung in Romaney liegt, gibt es einen Spielplatz „Großer Busch“. In Romaney gibt es mehrere frei zugängliche Wanderwege über Wiesen und Wälder.

#### Zugänge zu Angeboten

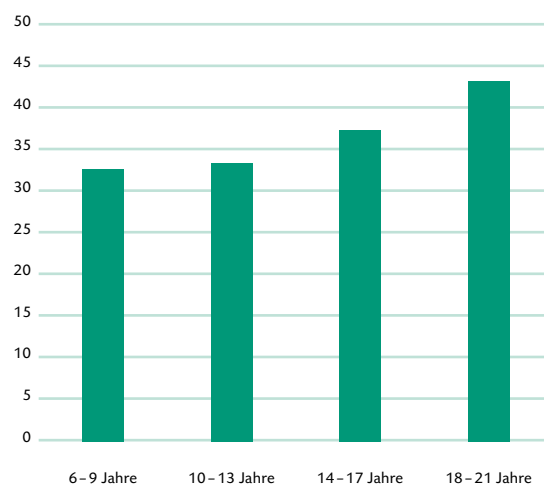
In Romaney gibt es eine Busverbindung in die Stadtmitte Bergisch Gladbachs. Über diese Verbindung können die Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen in der Stadtmitte und das Jugendverbandsangebot in Hebborn erreicht werden.

### 32 Herrenstrunden

2019 lebten 146 Kinder und Jugendliche im Alter von 6–21 Jahren in Herrenstrunden. Die sich wie folgt auf die verschiedenen Altersgruppen verteilen.

#### Angebote nach SGB VIII § 11–12

In Herrenstrunden gibt es kein Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Es gibt in Herrenstrunden einen Jugendverband.



#### Angebote außerhalb des SGB VIII

Es gibt in Herrenstrunden einen Bürgerverein und eine konfessionelle Bibliothek.

## Öffentliche Plätze, Spielplätze und Grünflächen im Stadtteil

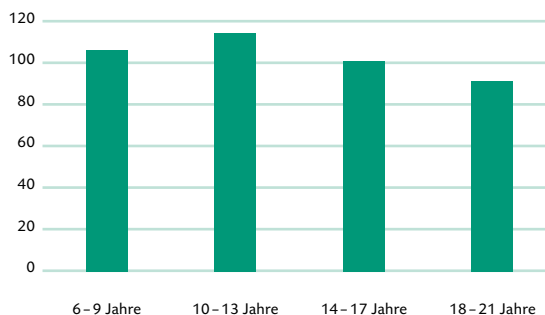
In Herrenstrunden gibt es zwei kleine Spielplätze. Der Stadtteil ist umgeben von Wiesen und Wäldern, die über öffentliche Wanderwege verfügen.

### Zugänge zu Angeboten

Die vom Jugendverband genutzten Räumlichkeiten in Herrenstrunden befinden sich im Ortskern und gehören zur Kirchengemeinde. Die nächsten Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit liegen in der Stadtmitte und sind mit dem Bus zu erreichen.

## 33 Sand

Im Jahr 2019 leben 412 Kinder und Jugendliche im Alter von 6–21 Jahren in Sand. Die sich wie folgt auf die verschiedenen Altersgruppen verteilen.



### Angebote nach SGB VIII § 11–12

In Sand gibt es kein Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und keinen ortsansässigen Jugendverband.

### Angebote außerhalb des SGB VIII

Es gibt einen Bürgerverein der Aktionen im Stadtteil organisiert, einen Sportverein und eine konfessionelle Bibliothek.

## Öffentliche Plätze, Spielplätze und Grünflächen im Stadtteil

In Sand ist der Spielplatz der Grundschule frei zugänglich und am Museum Alte Dombach ist ein öffentlicher Spielplatz, sowie ein Spielplatz am Rheinhöhenweg. In Sand gibt es mehrere Zugänge zu Wäldern und Wiesen in der Umgebung.

### Zugänge zu Angeboten

Aus Sand sind die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtmitte mit den Öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen. Der Jugendverband in Herkenrath kann ebenfalls mit den ÖPNV erreicht werden. Der Jugendverband in Herrenstrunden kann zu Fuß oder mit dem Rad erreicht werden. Der Treffpunkt in Heidkamp kann ebenfalls mit dem Rad oder zu Fuß erreicht werden.

## Fazit zum Bezirk 3

Im Bezirk 3 leben 2019 zum Stichtag 654 Kinder und Jugendliche zwischen 6–21 Jahren. Die Stadtteile Romaney und Herrenstrunden sind ländlich geprägt. Der Stadtteil Sand grenzt östlich an die Stadtmitte an und geht in den Stadtteil Heidkamp über.

Aus allen drei Stadtteilen können die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtmitte erreicht werden. In Herrenstrunden und Sand gibt es eine etablierte soziale Infrastruktur (Jugendverband, konfessionelle Bibliothek, Sportverein). Im Stadtteil Romaney macht sich der Bürgerverein für einen Dorfplatz mit Spielplatz stark. Die Entwicklung und Bedarfe des Bezirks müssen in den nächsten Jahren beobachtet werden.

## 5.4 Bezirk 4

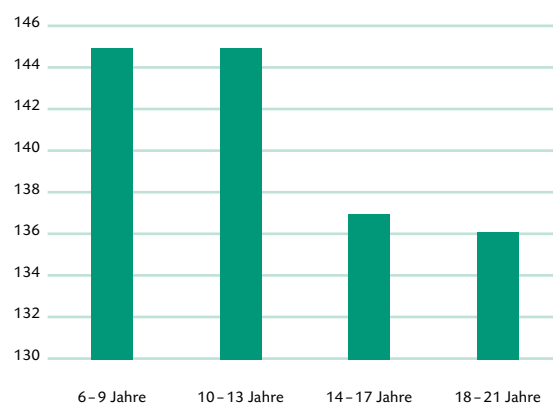
Die Stadtteile im Bezirk 4 liegen im östlichen Teil Bergisch Gladbachs. Zum Bezirk 4 gehören Herkenrath, Asselborn und Bärbroich.

### 41 Herkenrath

Im Alter von 6-21 Jahren leben 563 Kinder und Jugendliche in Herkenrath. Die sich wie folgt auf die verschiedenen Altersgruppen verteilen.

#### Angebote nach SGB VIII § 11-12

In Herkenrath gibt es kein Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. In Herkenrath gibt es einen Jugendverband und gemeindeorientierte Kinder- und Jugendarbeit.



#### Angebote außerhalb des SGB VIII

Es gibt in Herkenrath zwei Sportvereine und eine konfessionelle Bibliothek.

#### Öffentliche Plätze, Spielplätze und Grünflächen im Stadtteil

An der Grundschule in Herkenrath ist ein öffentlicher Spielplatz angesiedelt. Im Ortskern liegen ein kleiner Spielplatz und ein Fußballplatz. Außerdem gibt es zwei weitere Spielplätze in Wohngebieten. Öffentliche Wege führen in angrenzende Wälder und Wiesen.

#### Zugänge zu Angeboten

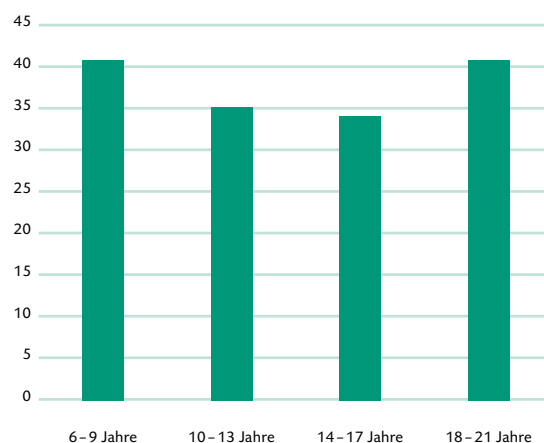
Mit den öffentlichen Verkehrsmitteln können junge Menschen die Offenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit in Bergisch Gladbach Stadtmitte und Bensberg erreichen.

### 42 Asselborn

Im Jahr 2019 leben im Alter zwischen 6-21 Jahren 151 Kinder und Jugendliche in Asselborn. Die sich wie folgt auf die verschiedenen Altersgruppen verteilen.

#### Angebote nach SGB VIII § 11-12

In Asselborn gibt es kein Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und keinen ortsansässigen Jugendverband.



#### Angebote außerhalb des SGB VIII

Es gibt zwei Reitvereine in Asselborn. Darüber hinaus gibt es keine Angebote, öffentliche Räume kommerzieller oder nicht kommerzieller Natur.

## Öffentliche Plätze, Spielplätze und Grünflächen im Stadtteil

Es gibt keinen öffentlichen Spielplatz. Asselborn ist ländlich gelegen und von Feldern und Wäldern umgeben.

## Zugänge zu Angeboten

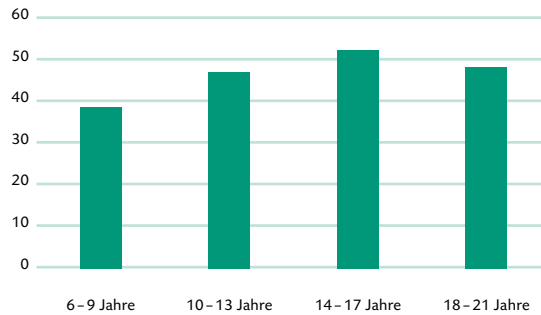
Die Bewohner\*innen Asselborns orientieren sich nach Herkenrath und partizipieren an den Vereinen, Angeboten und Räumen in Herkenrath.

## 43 Bärbroich

In Bärbroich leben 187 Kinder und Jugendliche im Alter von 6–21 Jahren. Die sich wie folgt auf die verschiedenen Altersgruppen verteilen.

## Angebote nach SGB VIII § 11–12

In Bärbroich gibt es kein Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und keinen ortsansässigen Jugendverband.



## Angebote außerhalb des SGB VIII

In Bärbroich liegen drei Reitställe. Zudem gibt es vor Ort eine Kirche, einen Schützenverein und eine Interessengemeinschaft.

## Öffentliche Plätze, Spielplätze und Grünflächen im Stadtteil

Es gibt einen öffentlichen Spielplatz. Bärbroich ist ländlich gelegen und hat Zugang zu Wanderwegen und Waldgebiet.

## Zugänge zu Angeboten

Bärbroich gehört zum Bezirk Herkenrath und partizipiert auch an den Vereinen, Angeboten und Räumen in Herkenrath.

## Fazit Bezirk 4

Die Stadtteile im Bezirk 4 haben durchgängig einen dörflichen Charakter. Es leben dort 2019 901 Kinder und Jugendliche im Alter von 6–21 Jahren. Die ländlichen Stadtteile Asselborn und Bärbroich orientieren sich nach Herkenrath sowie die Zentren in Bensberg und Bergisch Gladbach (Stadtmitte). Die Wohnbebauung ist weniger stark verdichtet, aber auch im Bezirk 4 ist in den nächsten Jahren mit einem Bevölkerungswachstum zu rechnen. Mit dem Flächennutzungsplan 2035 wurden potentielle Wohnbauflächen in Herkenrath identifiziert, weshalb dort künftig vermehrt neuer Wohnraum entstehen könnte.

In den drei Stadtteilen des Bezirks 4 gibt es kein Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Es gibt Jugendverbände und gemeindeorientierte Angebote für Kinder- und Jugendliche vor Ort. Die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bensberg und der Stadtmitte können mit den ÖPNV erreicht werden. Durch Baumaßnahmen und Zuzug ist davon auszugehen, dass der Bedarf an Angeboten für Kinder und Jugendliche auch abseits konfessioneller Angebote steigt. Die Bedarfe des Bezirks müssen in den nächsten Jahren im Blick behalten werden.

## 5.5 Bezirk 5

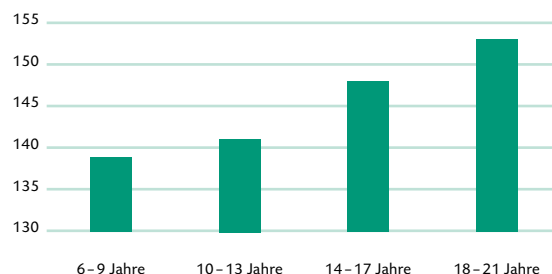
Die Stadtteile Lückerath, Bensberg, Bockenberg, Kaule, Moitzfeld liegen südlich und gehören zum statistischen Bezirk 5.

### 51 Lückerath

Es leben 581 Kinder- und Jugendliche im Alter zwischen 6-21 Jahren in Lückerath. Die sich wie folgt auf die verschiedenen Altersgruppen verteilen.

#### Angebote nach SGB VIII § 11–12

Es gibt kein Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit oder der Jugendverbandsarbeit in Lückerath.



#### Angebote außerhalb des SGB VIII

Es gibt keinen ortsansässigen Sportverein. Für das Gemeinschaftsgefühl und den Nachbarschaftsgedanken setzt sich eine Bürgergemeinschaft ein. Es gibt ein offenes Angebot in einem Bauwagen auf dem zentralen Spielplatz Ecke Saaler-Straße / Graf-Adolf-Straße im Rahmen der Maßnahmen der Schulsozialarbeit – Bildung und Teilhabe.

#### Öffentliche Plätze, Spielplätze und Grünflächen im Stadtteil

Es gibt in Lückerath ca. 7 Spielflächen. Der Stadtteil grenzt an das Naherholungsgebiet Saaler-Mühle und an den Lerbacher Wald.

#### Zugänge zu Angeboten

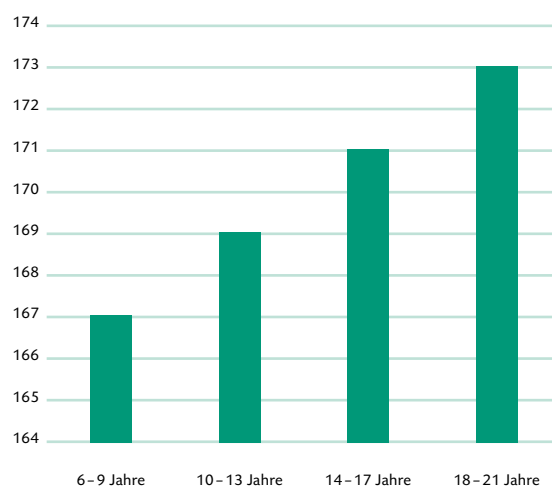
Mit den öffentlichen Verkehrsmitteln sind sowohl die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtmitte als auch in Bensberg gut zu erreichen. Auch der Treffpunkt in Heidkamp kann mit den ÖPNV erreicht werden. Ebenso kann mit dem Fahrrad die Offene Kinder- und Jugendarbeit sowie die Kreativitätsschule in Alt-Refrath erreicht werden.

### 52 Bensberg

In Bensberg leben 680 Kinder- und Jugendliche im Alter zwischen 6-21 Jahren. Die sich wie folgt auf die verschiedenen Altersgruppen verteilen.

#### Angebote nach SGB VIII § 11–12

Ein Jugendzentrum liegt auf der Grenze zwischen den Stadtteilen Kaule und Bensberg. Es gibt darüber hinaus zwei Jugendverbände in Bensberg.



### Angebote außerhalb des SGB VIII

In Bensberg gibt es eine öffentliche Stadtteilbibliothek und eine konfessionelle Bibliothek einer Kirchengemeinde. Im Stadtteil Bensberg sind mehrere Sportvereine ortsansässig und bieten in Bensberg und anderen Stadtteilen des Bezirks Sportangebote an.

### Öffentliche Plätze, Spielplätze und Grünflächen im Stadtteil

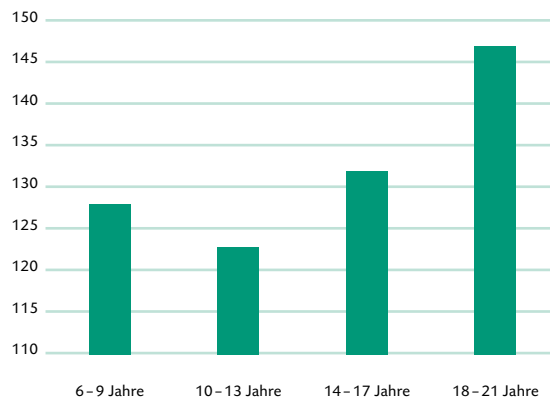
Es gibt 8 Spielplätze in Bensberg. Im Zentrum Bensbergs gibt es einen sehr kleinen Park. Die nächstgelegenen Grünflächen sind die Saaler Mühle und der Stadtgarten im Stadtteil Bockenberg oder der Lerbacher Wald.

### Zugänge zu Angeboten

Die Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit liegt an der Kölner Straße und ist gut mit dem Bus und der Straßenbahn zu erreichen. Der Jugendverband liegt zentral im Stadtteil und auch die Jugendfeuerwehr ist gut mit den Öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen.

### 53 Bockenberg

Im Stadtteil Bockenberg leben 530 Kinder- und Jugendliche im Alter zwischen 6–21 Jahren. Die sich wie folgt auf die verschiedenen Altersgruppen verteilen.



### Angebote nach SGB VIII § 11–12

Es gibt kein Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und keinen Jugendverband im Stadtteil.

### Angebote außerhalb des SGB VIII

Im Bockenberg gibt es das Zentrum für Aktion und Kultur (ZAK) mit Angeboten für Kinder, Jugendliche und Familien sowie eine Kontaktstelle mit offenen und gruppenorientierten Angeboten für die gleiche Zielgruppe. Diese Kontaktstelle wird über Mittel der Schulsozialarbeit - Bildung und Teilhabe finanziert. Des Weiteren finanziert die Stadt Bergisch Gladbach Maßnahmen in der Kontaktstelle aus eigenen Haushaltsmitteln wie z.B. den Ex- Azubi Treff. Im ZAK werden unter anderem Sportkurse für Kleinkinder und Erwachsene angeboten. Darüber hinaus gibt es einen Bürgerverein in Bockenberg.

### Öffentliche Plätze, Spielplätze und Grünflächen im Stadtteil

Es gibt in Bockenberg drei Spielplätze. Der Stadtteil grenzt an das Waldgebiet Frankenforst und der Stadtgarten liegt im Stadtteil.

### Zugänge zu Angeboten

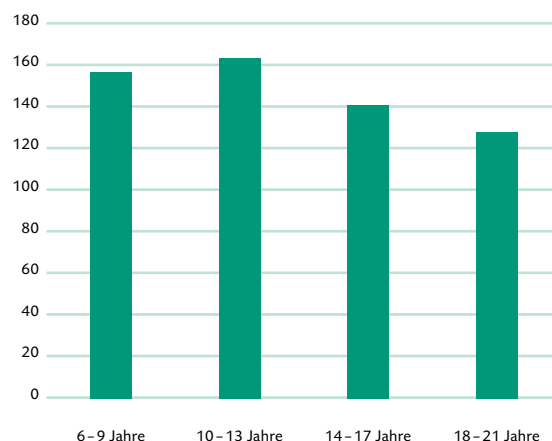
Der Busbahnhof in Bensberg ist fußläufig zu erreichen, von dort können Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in allen Stadtteilen erreicht werden. Das Jugendzentrum in Bensberg ist aus dem Stadtteil auch fußläufig oder mit dem Rad zu erreichen.

## 54 Kaule

589 Kinder- und Jugendliche im Alter zwischen 6-21 Jahren leben im Stadtteil Kaule. Die sich wie folgt auf die verschiedenen Altersgruppen verteilen.

### Angebote nach SGB VIII § 11-12

An der Grenze zwischen den Stadtteilen Kaule und Bensberg liegt eine Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Es gibt im Stadtteil keinen ortsansässigen Jugendverband.



### Angebote außerhalb des SGB VIII

Die Hauptspielstätte des Puppentheaters (meist Stücke für Kinder von 4 - ca. 10 Jahren) befindet sich im Stadtteil.

### Öffentliche Plätze, Spielplätze und Grünflächen im Stadtteil

Es gibt 6 Spielplätze in der Kaule. Der Stadtteil grenzt an den Frankenforst und an das Naherholungsgebiet Saaler Mühle.

### Zugänge zu Angeboten

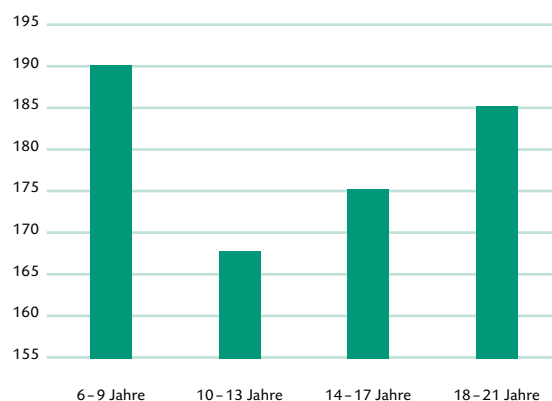
Das Jugendzentrum ist aus dem Stadtteil fußläufig oder mit dem Rad zu erreichen. Bus- und Bahnverbindungen finden sich an der Kölner Straße und am Busbahnhof in Bensberg. Über diese Anbindungen können andere Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit in Bergisch Gladbach erreicht werden.

## 55 Moitzfeld

In Moitzfeld leben 718 junge Menschen im Alter von 6-21 Jahren. Die sich wie folgt auf die verschiedenen Altersgruppen verteilen.

### Angebote nach SGB VIII § 11-12

Im Haus der Jugend in Moitzfeld gibt es zwei Mal in der Woche ein Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Dieses Angebot wird über den Trägerverein refinanziert. Daneben sind in Moitzfeld drei Jugendverbände aktiv.



### Angebote außerhalb des SGB VIII

In Moitzfeld unterhält eine Kirchengemeinde eine konfessionelle Bibliothek. Es gibt eine Dorfgemeinschaft und zwei Sportvereine vor Ort.

### Zugänge zu Angeboten

Das Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie die der Jugendverbände liegen zentral in Moitzfeld und in der Ortslage Ehrenfeld. Sie können zu Fuß, mit dem Rad oder dem Bus erreicht werden. Andere Angebote, z.B. in Bensberg, können ebenfalls mit dem Bus erreicht werden.

## Öffentliche Plätze, Spielplätze und Grünflächen im Stadtteil

Es gibt 6 Spielplätze. Der Stadtteil grenzt an den Lerbacher Wald.

## Fazit Bezirk 5

Der Bezirk 5 besteht aus 5 Stadtteilen in denen im Jahr 2019 3.098 Kinder und Jugendliche leben. Es gibt in einem Stadtteil eine Einrichtung der Offenen Kinder -und Jugendarbeit. Im Stadtteil Bockenbergl gibt es eine Kontaktstelle mit Angeboten für Kinder, Jugendliche und deren Familien und in Moitzfeld gibt es zwei Mal in der Woche einen Offenen Treff für Kinder und Jugendliche, der über einen Verein organisiert wird. Die Strukturen in den Stadtteilen sind gewachsen und etabliert. Sie bilden wichtige Eckpunkte der sozialen Infrastruktur, die Kinder- und Jugendliche im Bezirk 5 vorfinden. Diese Strukturen gilt es zu erhalten und gegebenenfalls nach Prüfung der Bedarfe und der Bevölkerungsentwicklung stellenweise auszubauen.

## 5.6 Bezirk 6

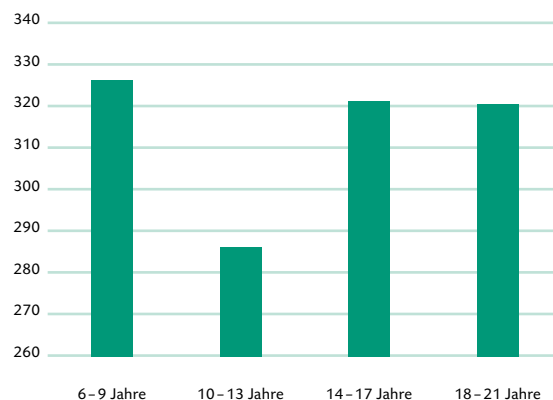
Der Bezirk 6 liegt südwestlich der Stadtmitte und besteht aus 5 Stadtteilen, Refrath, Alt-Refrath, Kippekausen, Lustheide und Frankenforst.

### 61 Refrath

1.254 Kinder- und Jugendliche im Alter zwischen 6-21 Jahren leben in Refrath. Die sich wie folgt auf die verschiedenen Altersgruppen verteilen.

#### Angebote nach SGB VIII § 11-12

Es gibt in Refrath kein Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Auf dem Gebiet des Stadtteils liegen aber die Jugendfeuerwehr und drei Jugendverbände.



#### Angebote außerhalb des SGB VIII

Es gibt zwei Sportvereine, einen Bürgerverein und eine konfessionelle Bibliothek.

#### Öffentliche Plätze, Spielplätze und Grünflächen im Stadtteil

Es gibt fünf Spielflächen in Refrath. An der Bahnhaltestelle und an der Steinbreche befinden sich kleine Parks. Refrath grenzt an die Mielenforster Heide

#### Zugänge zu Angeboten

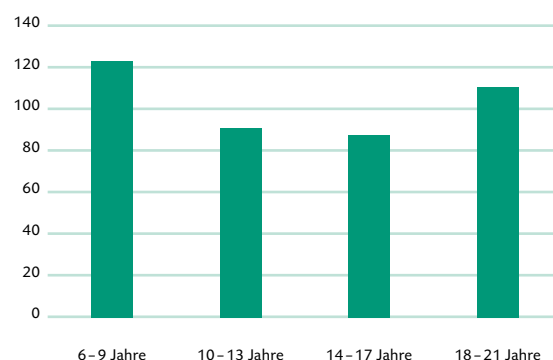
Die Jugendkunstschule und eine Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit liegen im Stadtteil Alt- Refrath. Sie sind aus Refrath fußläufig, mit dem Rad oder dem Bus zu erreichen. Mit den ÖPNV können aus Refrath auch die Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bensberg und Bergisch Gladbach Stadtmitte erreicht werden.

### 62 Alt-Refrath

411 Kinder- und Jugendliche im Alter zwischen 6-21 Jahren leben in Alt-Refrath. Die sich wie folgt auf die verschiedenen Altersgruppen verteilen.

#### Angebote nach SGB VIII § 11-12

In Alt- Refrath sind die stadtweit aktive Jugendkunstschule und eine Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ansässig.



#### Angebote außerhalb des SGB VIII

Das Bürgerzentrum Steinbreche in Alt-Refrath bietet Raum für Kulturveranstaltungen. Die Angebote der Sportvereine sind im Stadtteil Refrath ansässig, ebenso der Bürgerverein und die konfessionelle Bibliothek. Diese Angebote sind aber auch aus Alt-Refrath gut zu erreichen.

## Öffentliche Plätze, Spielplätze und Grünflächen im Stadtteil

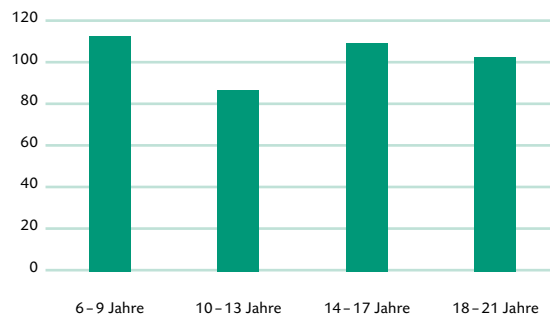
Es gibt vier Spielflächen in Alt-Refrath. Der Stadtteil grenzt an das Naherholungsgebiet Saaler Mühle und die Schluchter Heide.

### Zugänge zu Angeboten

Die Jugendkunstschule und die Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit können sowohl mit dem Bus als auch mit dem Rad oder zu Fuß erreicht werden.

## 63 Kippekausen

Im Stadtteil leben im Jahr 2019 415 Kinder- und Jugendliche im Alter zwischen 6-21 Jahren. Die sich wie folgt auf die verschiedenen Altersgruppen verteilen.



### Angebote nach SGB VIII § 11-12

Es gibt kein Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit oder Jugendverbandsarbeit in Kippekausen.

### Angebote außerhalb des SGB VIII

In Kippekausen gibt es eine konfessionelle Bibliothek.

## Öffentliche Plätze, Spielplätze und Grünflächen im Stadtteil

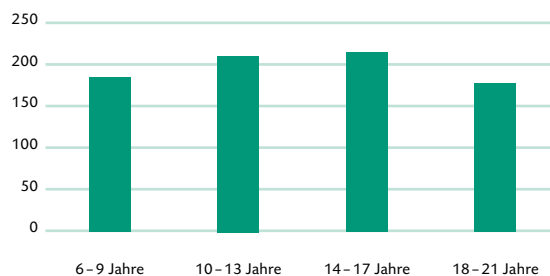
Es gibt vier Spielflächen im Stadtteil. Ein Großteil des Stadtteils ist das Naherholungsgebiet Saaler Mühle. An den Weiterführenden Schulen im Stadtteil liegt der einzige (sanierungsbedürftige) Skatepark der Stadt Bergisch Gladbach.

### Zugänge zu Angeboten

Die Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Alt-Refrath ist fußläufig zu erreichen und die Einrichtung in Bensberg und der Stadtmitte können mit den ÖPNV erreicht werden.

## 64 Frankenforst

In Frankenforst leben 797 Kinder- und Jugendliche im Alter zwischen 6-21 Jahren. Die sich wie folgt auf die verschiedenen Altersgruppen verteilen.



### Angebote nach SGB VIII § 11-12

In Frankenforst gibt es kein Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Es ist aber ein stadtweit aktiver Jugendverband ortsansässig.

### Angebote außerhalb des SGB VIII

Alle Angebote wie Sportvereine und Kulturangebote sind sowohl im Stadtteil Refrath als auch in Bensberg verortet. In Frankenforst selbst gibt es keine nicht kommerziellen Orte oder Angebote für Kinder und Jugendliche.

## Öffentliche Plätze, Spielplätze und Grünflächen im Stadtteil

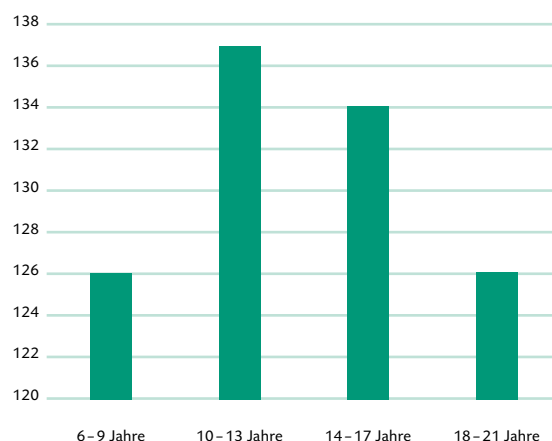
Es gibt vier Spielflächen im Frankenforst und den Belgischen Platz als „Dorfplatz“. An den Stadtteil grenzt direkt das Naherholungsgebiet Saaler-Mühle und der Königsforst.

## Zugänge zu Angeboten

Aus Frankenforst sind die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bensberg und Alt-Refrath mit dem Fahrrad gut zu erreichen. Die Einrichtung in Bensberg und Alt-Refrath können aber auch mit dem Bus erreicht werden.

## 65 Lustheide

523 Kinder- und Jugendliche im Alter zwischen 6–21 Jahren leben in 2019 Lustheide. Die sich wie folgt auf die verschiedenen Altersgruppen verteilen.



## Angebote nach SGB VIII § 11–12

In Lustheide gibt es kein Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit oder der Jugendverbandsarbeit.

## Angebote außerhalb des SGB VIII

Alle Angebote wie Sportvereine und Kulturangebote sind im Stadtteil Alt-Refrath oder Bensberg verortet.

## Öffentliche Plätze, Spielplätze und Grünflächen im Stadtteil

Es gibt drei Spielflächen im Stadtteil. Ein Großteil des Stadtteils grenzt an den Frankenforst, der aber durch die Autobahn vom Stadtteil abgegrenzt ist.

## Zugänge zu Angeboten

Aus dem Stadtteil Lustheide kann das Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bensberg mit der Straßenbahn erreicht werden. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Alt-Refrath und die Jugendkunstschule sowie die Angebote der Offenen Kinder und Jugendarbeit in der Stadtmitte können mit dem Bus oder mit dem Fahrrad erreicht werden.

## Fazit Bezirk 6

Im Bezirk 6 leben 2019 zum Stichtag 3.400 Kinder und Jugendliche. Die Stadtteile im Bezirk 6 verbindet zu meist eine gemeinsame Identität als „Refrather“. Die Grenzen zwischen den Stadtteilen scheinen keine Rolle zu spielen und sind auch kaum zu erkennen. Es gibt wenige natürliche Trennungen. Der Stadtteil Frankenforst stellt die Brücke zum Bezirk 5 dar. Der Bereich Refrath ist ein beliebtes Wohngebiet, daher ist in Zukunft mit weiterem Zuzug in die Stadtteile des Bezirks 6 zu rechnen.

Das Jugendzentrum in Alt-Refrath und die Jugendkunstschule sind im Bezirk etabliert. Diese Angebote gilt es auch in Zukunft zu erhalten. Das Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, sollte auch hier auf zwei Vollzeitstellen ausgebaut werden, um den Anforderungen wachsender Bedarfe in Bezirk 6 nachkommen zu können.

## 5.7. Bezirk 7: Digitale Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen

Jugendliche leben heute nicht in voneinander getrennten analogen und digitalen Lebenswelten, sondern erleben eine Welt, die im digitalen und analogen Raum repräsentiert wird. Wenn junge Menschen also in Bergisch Gladbach im Stadtteil Bensberg unterwegs sind, dann sind sie auch immer parallel im Bezirk 7 - der digitalen Lebenswelt unterwegs.

Der digitale Raum ist dabei immer noch ein Ort, an dem sie unabhängig von Erwachsenen Neues entdecken zu können. „Gerade für Jugendliche ist die Welt der Medien ein riesiges symbolisches Reservoir für die Bewältigung altersspezifischer Entwicklungsaufgaben“ (Niesyto, 2009). Die Pflege von Freundschaften und der Kontakt zur Peergroup kann im digitalen scheinbar permanent erfolgen, aber auch Jugendkultur findet sich heute im digitalen wie im analogen, sie ist immer auch digitale Jugendkultur (vgl. Hugger, 2014 & vgl. Ferchhoff & Hugger 2014).

Der digitale Lebensraum ist für Jugendliche Freiraum und Ort an dem wie in der analogen Lebenswelt Entwicklungsaufgaben bewältigt werden. Die KIM-, JIM-<sup>3</sup> und Sinus Studie zeigen empirisch untermauert, wie durchdringend die Bedeutung digitaler Lebensräume und Medien für Kinder und Jugendliche ist.

Die KIM-Studie 2018 zeigt, dass der mediale Alltag von Grundschulern trotz hoher Dynamik der Medienwelt insgesamt stabil ist. Neue Angebotsformen und Verbreitungswege von Bewegtbildern oder Social Media-Plattformen sind meist erst für ältere Kinder relevant. Betrachtet man die regelmäßig von Kindern ausgeübten Online-Tätigkeiten, dann sind dies in erster Linie die Nutzung von Suchmaschinen, das Verschicken von WhatsApp-Nachrichten, das Anschauen von YouTube-Videos, die Nutzung von eigens für Kinder konzipierten Websites und auch das Surfen im Internet ohne bestimmtes Ziel. Kinder orientieren sich erst im Internet und nutzen gerne bekannte Angebote, sie werden in dieser Zeit noch stark von ihren Eltern geleitet. YouTube ist die beliebteste Internetseite von Kindern.

Die 6- bis 13-Jährigen besitzen selbst nur wenige Mediengeräte. Zum Medienbesitz ihrer Kinder werden in der KIM-Studie die Haupterzieher\*innen befragt. Diese gaben an, dass 51% über ein Mobiltelefon (egal ob konventionelles Handy oder Smartphone) verfügen. Danach sind am weitesten verbreitet der Besitz von Spielekonsolen mit 42%. Kinder wachsen heute mit einem sehr breiten Medienrepertoire auf. In praktisch allen Familien sind Fernseher, Internetzugang sowie Handy und / oder Smartphone vorhanden.

Die JIM- Studie in der 12-19-Jährige befragt werden, zeigt das Smartphone, Computer/Laptop und WLAN in praktisch allen Familien vorhanden sind. Einen Fernseher gibt es bei 96%. Mit 93% ist das Smartphone das Gerät, welches die meisten Jugendlichen besitzen. 89 % der Jugendlichen sind täglich online. Nach eigenen Angaben sind die Jugendlichen dabei durchschnittlich 3 Stunden und 25 Minuten online. Ein Drittel der Nutzungszeit entfällt auf Kommunikation, danach verbringen junge Menschen ihre Zeit mit unterhaltenden Elementen, wie Web-Videos, Spiele oder Social Media. Zwischen Mädchen und Jungen zeigen sich hier Unterschiede: 41 % der Online-Nutzung von Mädchen entfällt auf den Bereich Kommunikation, bei Jungen sind es nur 29%. Im Bereich Unterhaltung fällt der Unterschied geringer aus (Mädchen: 34 %, Jungen: 28 %), der Informationssuche widmen beide Geschlechter jeweils ein Zehntel ihrer Online-Zeit. Bei den Jungen nimmt das Spielen mit 34% den größten Umfang der Online-Nutzung ein – bei Mädchen beträgt dieser Anteil nur 14%. Das beliebteste Online-Angebot der Jugendlichen ist YouTube, danach kommen erst der Messenger WhatsApp und die Plattform Instagram.

<sup>3</sup> KIM- und JIM-Studie werden jährlich vom Medienpädagogischen Forschungsverband Süd-West herausgegeben und beschäftigen sich auf der Basis von Leitfadenorientierten Interviews mit der Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen.

Die Sinus- Jugendstudie kann die allgemeinen Ergebnisse der JIM-Studie zum Nutzungsverhalten und Gerätebesitz von Jugendlichen noch durch milieuspezifische Präferenzen ergänzen. In der Sinus-Jugendstudie betonen alle Jugendlichen die Bedeutung des Smartphones. Die Konsum-Materialisten betonen, dass soziale Teilhabe für sie digitale Teilhabe ist. Für sie ist ein Leben ohne Smartphone unvorstellbar (vgl. Sinus. 2020. S.116). Computerspiele sind gerade bei Jugendlichen aus dem Sinus Milieu „Prekäre Jugendliche“ beliebt (ebd. S.107).

Jugendliche in der Sinus-Jugendstudie assoziieren zunächst positive Aspekte mit dem Smartphone, Kontakt zu Freunden und Familie, Nutzung von Social Media, YouTube u.a. Aber den jungen Menschen sind auch negative Aspekte wie Fake News, „Datenklau“ und die digitale Welt als Zeitfresser bekannt. Für die Jugendlichen überwiegen die Vorteile gegenüber den Nachteilen. Eine interessante Entwicklung ist, dass Jugendliche heute zwar immer noch auf Social Media Seiten aktiv sind, aber immer häufiger als passive Nutzer\*innen. Das Teilen und Präsentieren von Inhalten geschieht viel häufiger in privaten Gruppen. Dies könnte anzeigen, dass junge Menschen langsam wieder nach neuen nicht kommerzialisierten Freiräumen im Netz suchen.

Auch beim Thema Medien zeigt sich, wie wichtig Familie und Freunde für junge Menschen sind. Haben junge Menschen Probleme im digitalen Umfeld (nicht bei technischen Fragen) suchen sie Rat in ihrem persönlichen Umfeld (ebd. S.320–336).

Aber auch Ungleichheits- und Machtverhältnisse werden in digitalen Lebenswelten aufrechterhalten. Damit ist nicht gemeint, ob junge Menschen digitale Endgeräte zur Verfügung stehen oder sie Bedienkompetenzen haben, sondern dass digitale Angebote (Webseiten, Plattformen, Spiele) durch ihre Struktur, ihren Aufbau selbst Macht und Ungleichheit aufrechterhalten. Daher ist auch der digitale Raum ein Sozialraum in dem Jugendarbeit Möglichkeiten der Teilhabe offerieren muss. Zum einen durch Angebote zum Erwerb von Medienkompetenzen und zum anderen durch konkrete Angebote im digitalen Raum, die die jungen Menschen in der Lebenswelt selbst abholen und unterstützen.

Der Aufbau der digitalen Angebote - z.B. stark textbasierte Internetseiten - bestimmt, welche jungen Menschen erreicht werden. Solche Mechanismen beeinflussen unter anderem, wer von den Angeboten erreicht wird und führen dazu, dass Ungleichheiten aufrechterhalten werden (vgl. Kutscher & Otto, 2014, S. 293). Sozial benachteiligte Zielgruppen finden sich seltener in Angeboten der Onlineberatung, Onlinebeteiligung und Angeboten der Medienpädagogik ein. In der Regel werden soziale Ungleichheiten in der Mediennutzung nicht ausgeglichen, sondern reproduziert (vgl. Camayo / Kress 2017). Eine Aufgabe der Jugendarbeit ist es solche Exklusionsprozesse zu reflektieren und Brücken zu Angeboten für ihre Zielgruppe zu bauen.

Jugendliche nutzen das Internet unterschiedlich. Diese Nutzungsstrukturen hängen mit ihrem kulturellen Kapital und ihren Erfahrungen aus dem „Netz“ zusammen. Junge Menschen aus bildungsbenachteiligten Milieus neigen eher zu einer konsumorientierten Nutzung von Medien, junge Menschen aus bildungsnahen Milieus nutzen Medien oft vielfältiger z.B. zur Wissensaneignung oder Selbstaussdruck durch eigene Medienproduktion (vgl. Niesyto, 2009).

Angebote der Jugendarbeit müssen also berücksichtigen, wer ihre Zielgruppe ist und auch ihre digitale Angebotsstruktur daran anpassen. Dies bedeutet, dass Medienangebote entwickelt werden müssen, die an den Medienerfahrungen der jungen Menschen ansetzen und ihnen in non-formalen Bildungskontexten Chancen ermöglichen ihre Medienkompetenz zu erweitern (Niesyto, 2009).

## Fazit Bezirk 7

Zusammenfassend kann man sagen, dass für Kinder und Jugendliche heute die digitale Lebenswelt ein ganz natürlicher Teil ihres Lebens ist, welcher gerade im Jugendalter als lebenswichtiger Zugang zur Welt verstanden werden kann. Digitale Lebenswelten daher als weiteren Sozialraum zu betrachten, in dem auch die Jugendarbeit präsent sein muss, ist nur zeitgemäß und zielgruppenorientiert. Nicht nur weil junge Menschen in digitalen Räumen anzutreffen sind und Jugendarbeit junge Menschen versucht dort abzuholen, wo sie stehen, sondern weil der digitale Raum auch ein Raum ist, in dem Macht und Ungleichheitsverhältnisse aufrechterhalten werden (vgl. Hugger, 2014).

Dieser Anspruch setzt voraus, dass auch digitale Jugendarbeit als Jugendarbeit im Sozialraum junger Menschen anerkannt wird. Deinet versteht virtuell aufsuchende Jugendarbeit als konsequente Weiterentwicklung einer sozialräumlichen Kinder- und Jugendarbeit (Deinet / Reutlinger, 2019).

Gerade im Jahr 2020 hat sich während der Schließung der Jugendzentren gezeigt, dass Offene Kinder- und Jugendarbeit im digitalen Raum mehr ist, als Fotos eines Ferienprojekts oder das „posten“ eines Flyers. Digitale Offene Kinder- und Jugendarbeit überträgt Konzepte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wie Beziehungsarbeit, Bildungsangebote und Freizeitgestaltung in den digitalen Raum. Digitale Offene Kinder- und Jugendarbeit ist Lebenswelt und zielgruppenorientierte Jugendarbeit, dies muss in Zukunft auch strukturell berücksichtigt werden.

Für diese Arbeit sind Fachpersonal, technische Ausstattung und Zeit für digitale Offene Kinder- und Jugendarbeit notwendig. Ebenso muss der Austausch über Qualitätsansprüche und Wirksamkeit in diesem Bereich gefördert werden.



## 6. Stadtweite Angebote

Im Kapitel werden die Angebote des SGB VIII § 13 Jugendsozialarbeit und § 14 erzieherischer Kinder- und Jugendschutz inhaltlich beschrieben. Die Bereiche der Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe sowie der erzieherische Kinder- und Jugendschutz wurden nicht in den Stadtteilanalysen berücksichtigt, da sie entweder standortgebunden, aber für die gesamte Stadt offen sind (Jugendwerkstatt und Jugendberatungsstelle) oder unter anderem an Schulen stattfinden, die von Schüler\*innen aus dem gesamten Stadtgebiet besucht werden können (erzieherischer Kinder- Jugendschutz) und somit keine Aussagekraft für die „soziale“ Infrastruktur des Stadtteils haben.

Die Finanzierung dieser Arbeitsbereiche wird im Kapitel Planung und Finanzierung in den vier Arbeitsfeldern vorgestellt.

### 6.1 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz gliedert sich in drei Arbeitsfelder. Den gesetzlichen (ordnungspolitischen), den strukturellen und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. Der gesetzliche Kinder- und Jugendschutz umfasst das Jugendschutzgesetz, den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Kinderarbeitsschutzgesetz. Der strukturelle Kinder- und Jugendschutz ist darauf ausgerichtet, die Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche so zu gestalten, dass Gefährdungen und Risiken weitestgehend ausgeschlossen werden können und ein entwicklungsförderliches Umfeld entsteht.

In diesem Kinder- und Jugendförderplan wird nur der erzieherische Kinder- und Jugendschutz gemäß § 14 SGB VIII betrachtet.

Im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sollen Kinder und Jugendliche vorbeugend vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen geschützt werden. Sie sollen im Sinne des Empowerments dazu befähigt werden, sich selbst zu schützen. Neben Kindern und Jugendlichen sollen aber auch Eltern und haupt- wie ehrenamtlich Tätige in diesem Bereich darin geschult werden, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Dabei sollen die Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes immer an fünf Arbeitsgrundsätzen orientiert sein:

1. **Dem Befähigungsansatz:** Junge Menschen sollen dazu befähigt werden, sich selbst vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.
2. **Der Lebensweltorientierung:** Die Maßnahmen sollen an den Bedarfen der Zielgruppe orientiert sein.
3. **Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen:** Die Angebote sollen den jungen Menschen Beteiligung ermöglichen.
4. **Dem Kooperationsgebot:** Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist auf Zusammenarbeit mit anderen Institutionen angewiesen.
5. **Die Nachhaltigkeit:** Die Angebote sollen junge Menschen darin bestärken, die Vermeidung von Gefährdung zu ihrem Thema zu machen und so nachhaltig wirken, hilfreich können hierbei z.B. Peer-to-Peer Ansätze sein.

Aufgabenfelder des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind:

- Suchtprävention
- Sexuelle Bildung und AIDS Prävention
- Medienbildung
- Prävention von sexueller Gewalt gegen Kinder- und Jugendliche

In allen Aufgabenfeldern bieten der Fachdienst Prävention der katholischen Erziehungsberatungsstelle e.V. und der Kinderschutzbund Rheinisch-Bergischer-Kreis e.V. unterschiedliche Formate in Bergisch Gladbach unterstützt durch Fördermittel des Jugendamtes an. Im Bereich der AIDS Prävention finden z.B. jährlich in Kooperation mit der AIDS Hilfe Rheinisch-Bergischer-Kreis e.V. die Welt-AIDS-Tage an Schulen mit Informationsständen und Workshops statt. Im Bereich Medienbildung haben die Fachdienste Prävention aus dem Südkreis und dem Nordkreis gemeinsam einen Medienparcours für die Grundschule entwickelt. Für den Bereich der Prävention von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche haben der Kinderschutzbund und die Jugendämter im Rheinisch Bergischen Kreis in Kooperation mit Jugendverbänden das Kinder- und Jugendschutz Siegel entwickelt, um Jugendverbände zu unterstützen und zu ermutigen, sich mit diesem Thema auseinander zu setzen. Die Stärke der in Bergisch Gladbach ansässigen Träger ist, dass sie zum einen individuelle Angebote auf die Zielgruppe und das Thema zugeschnitten anbieten können sowie lokale Ansprechpartner\*innen sind. Zum anderen verfügen sie über eine gute Vernetzung, so dass groß angelegte Projekte wie die Präventionsausstellung „Fühlfragen“ seit 10 Jahren durchgeführt und weiterentwickelt oder die neue Präventionsausstellung „EgoCaching“ mit entwickelt werden können.

Die Zielgruppen der Angebote sind:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- Eltern und wichtige Personen aus dem privaten Bereich
- Multiplikatorinnen aus
  - der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
  - Einrichtungen für Kinder und junge Menschen sowie deren Träger
  - Jugend- und Gesundheitshilfe
  - Schulen
  - Ausbildungseinrichtungen
  - ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen Tätige

Die Angebote der in Bergisch Gladbach tätigen Träger richten sich an alle oben genannten Zielgruppen. Im Rahmen der sexuellen Bildung besteht beispielsweise seit Jahren eine Kooperation zwischen dem Kinder- und Jugendzentrum CROSS und dem Fachdienst Prävention. Im Rahmen dieser Kooperation werden im Jugendzentrum Workshops für Schulkassen zur sexuellen Bildung durchgeführt. Durch solche Kooperationen können unterschiedlich Akteure von den Angeboten profitieren.

Angebotsformen im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind:

- Zielgruppen- und themenspezifische Informationsveranstaltungen, Unterrichtseinheiten und Workshops in formellen und informellen Bildungssettings
- Schulung von Multiplikatoren
- Entwicklung, Erprobung, Planung und Durchführung regionaler und sozialräumlicher Konzepte und Projekte zur Präventionsarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Bereitstellung von Informations- und Unterrichtsmaterial
- Weitervermittlung von jungen Menschen und Bezugspersonen in Beratung
- Mitarbeit und Koordination in fachspezifischen Arbeitskreisen

Im Rheinisch-Bergischen Kreis ist die Präventionsarbeit und damit ein Großteil des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in ein Trägernetzwerk eingebunden. Alle in Bergisch Gladbach im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes tätigen Einrichtungen sind im Arbeitskreis „Psychosoziale Prävention und Gesundheit“ vertreten. Der Arbeitskreis dient dem fachlichen Austausch, er ist aber auch ein Ort an dem Bedarfe adressiert und Projekte entwickelt werden.

## 6.2 Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe

Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe sind wichtige Eckpfeiler der sozialen Infrastruktur der Stadt Bergisch Gladbach, um jungen Menschen Orientierungen, Förderungen, Vermittlung von Kompetenzen im Übergang von Schule zum Beruf oder Studium zu vermitteln sowie zur Stabilität ihrer persönlichen Entwicklung - mit dem Ziel, ein eigenständiges und verantwortliches Leben zu führen - beizutragen.

Maßnahmen und Angebote in diesem Arbeitsfeld haben deshalb meist einen engen schulischen oder bildungsorientierten Rahmen. Sie sind standortgebunden, zentral organisiert und wirken stadtweit. Aus diesem Grund sind sie nicht in der Stadtteilanalyse eingeflossen.

In den Jahren nach 2015 haben sich die Herausforderung für die Einrichtungen durch den merklichen Zuzug von Migranten und Geflüchteten nochmals erweitert. Durch eine enge Einbindung der städtischen Maßnahme „Soziale Netzwerke Bergisch Gladbach“ und dem Gesamtbereich „Soziale Stadtentwicklung“ sowie des Integrationsrates konnten zusätzliche Maßnahmen zielgerichtet entwickelt und weitere Gelder zur Finanzierung und Verbesserung der Gesamtstruktur zur Verfügung gestellt werden.

Die gesetzliche Grundlage der Jugendsozialarbeit findet sich in § 13 SGB VIII (a) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5 -10, 74, 78, 79 -81 SGB VIII sowie dem dritten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (KJFöG), dort insbesondere § 13 (b).

### 6.2.1 Ziele und Zielgruppe

„Die grundlegenden Zielsetzungen der Jugendsozialarbeit bestehen darin, für die gesellschaftliche Integration des ihr anvertrauten jungen Menschen zu sorgen, das bedeutet Sorge zu tragen

- für seine Integration in Bildung, Ausbildung und Beschäftigung,
- für die Entwicklung und Stabilisierung seiner Persönlichkeit,
- für die individuelle Förderung seiner Kompetenzen sowie
- für die Sicherstellung einer eigenständigen Lebensführung.“

(Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landschaftsverband Rheinland: Planungshilfe zur Jugendsozialarbeit, Münster/ Köln 2001)

Ihre spezifische Zielausrichtung ist in § 13 Abs. 1 SGB VIII beschrieben als der Ausgleich sozialer Benachteiligung oder die Überwindung individueller Beeinträchtigungen, bezogen auf die Bereiche Schule, Beruf bzw. Arbeitswelt und Integration.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch sozialpädagogische Maßnahmen wie Beratung, werkpädagogische Angebote und betreute Wohnformen. Durch die Ausführungen im § 13 KJFöG wird der präventive Ansatz zur Verhinderung schulischen und beruflichen Scheiterns durch Angebote für Schülerinnen und Schüler gestärkt.

§ 13 Abs. 1 definiert die Zielgruppe der Jugendsozialarbeit als junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen. Aufgrund ihres spezifischen Auftrages - sozialpädagogische Hilfen im Übergang von der Schule in den Beruf - beziehen sich die Angebote der Jugendsozialarbeit auf die Altersgruppe der 14 bis 27-Jährigen.

Soziale Benachteiligung liegt vor, „wenn die altersgemäße gesellschaftliche Integration nicht wenigstens durchschnittlich gelungen ist, so insbesondere bei Haupt- und Sonderschülern ohne Schulabschluss, Absolventen eines Berufsvorbereitungsjahres, Abbrechern und Abbrecherinnen von Maßnahmen der Arbeitsverwaltung, Abbrecherinnen und Abbrechern schulischer und beruflicher Bildungsgänge, Langzeitarbeitslosen, jungen Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen, jungen Menschen mit Sozialisationsdefiziten, jungen Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten; bei ausländischen jungen Menschen und Aussiedlern (mit Sprachproblemen) auch dann, wenn ihre schulischen Qualifikationen höher als der Hauptschulabschluss liegen; schließlich bei jungen Menschen mit misslungener familiärer Sozialisation und durch gesellschaftliche Rahmenbedingungen benachteiligte Mädchen und jungen Frauen.“ (Münder u.a.: Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJhG/ SGB VIII, Münster 1998)

Unter individuellen Beeinträchtigungen werden alle psychischen, physischen oder sonstigen persönlichen Beeinträchtigungen individueller Art z.B. Abhängigkeit, Überschuldung, Delinquenz, Behinderung, aber auch wirtschaftliche Benachteiligung verstanden, die die gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft und die persönliche Entwicklung erschweren.

„In Abgrenzung zur Jugendarbeit wendet sich Jugendsozialarbeit nicht an alle, sondern nur an solche jungen Menschen, die im Prozess der beruflichen und sozialen Integration in erhöhtem Maß auf Unterstützung angewiesen sind, also mehr als durchschnittlicher Förderungs- und Vermittlungsbemühungen in Ausbildung, Beruf und sozialer Integration bedürfen.“ (Münder 1998)

Die Einschränkung der Zielgruppen von Jugendsozialarbeit nach Abs. 1 und Abs. 2 des § 13 SGB VIII ist nicht Voraussetzung für Leistungen nach Abs. 3 – Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen. Voraussetzung ist hier lediglich, dass die jungen Menschen an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder an beruflichen Eingliederungshilfen teilnehmen (vgl. Münder. 1998)

Aufgrund der Vorrangigkeit von SGB II besteht eine originäre Verpflichtung des Jugendhilfeträgers bei Vorliegen der Anspruchsberechtigung nach § 13 SGB VIII gegenüber jungen Menschen, die nicht leistungsberechtigt nach den Vorschriften des SGB II sind, weil diese jünger als 15 Jahre alt sind, auf Grund fehlender Erwerbsfähigkeit oder Hilfebedürftigkeit gemäß § 7 und § 9 SGB II keinen Anspruch auf Eingliederungsleistungen haben, den Anforderungen des SGB II und der Arbeit-zuerst-Strategie nicht Stand halten können und über Sanktionierung aus dem SGB II-System herausfallen und aus dem Anwendungsbereich des SGB II ausgeschlossen sind (weil sie für länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht sind, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen oder als Ausländer keine Arbeitserlaubnis erhalten können)<sup>4</sup>.

Junge Menschen, die leistungsberechtigt nach den Vorschriften des SGB II sind, können Leistungen nach § 13 SGB VIII nutzen. Die Kosten hat hierfür dann der Träger nach SGB II zu übernehmen.

<sup>4</sup> siehe hierzu: Landschaftsverband Westfalen-Lippe/ Landschaftsverband Rheinland (Hg.): Empfehlungen zur Umsetzung des 3. aG-KJhG nrW auf der kommunalen Ebene, Münster und Köln, Juni 2005, S. 17 und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Zuständigkeit und Kooperation zwischen den Trägern der Jugendhilfe und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende in: NDV, November 2005, S. 400

## 6.2. 2 Bedarf - Potenzielle Zielgruppe der Jugendsozialarbeit

In Nordrhein-Westfalen verließen zum Ende des Schuljahres 2015/2016 5,5 % aller Abgängerinnen und Abgänger die Schule ohne Abschluss. Der Anteil im Rheinisch-Bergischen Kreis belief sich im selben Zeitraum auf 4,8 %. Nach dem Ende des Schuljahres 2017/18 hatten sich diese Werte auf 6,3 % NRW-weit und 5,8 % im Rheinisch-Bergischen Kreis erhöht (vgl. IT NRW, Sozialberichterstattung, Kurzanalyse, November 2019).

## 6.2.3 Leistungen der Jugendsozialarbeit in Bergisch Gladbach

Die in der Beschreibung der Maßnahmen im Folgenden benannten Werte und Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2019. Somit sind diese mit geringfügigen Abweichungen vergleichbar mit den Ergebnissen der Jahre 2015 bis 2019.

### Die Jugendberatung der Arbeiterwohlfahrt

In der Jugendberatungsstelle sind drei Mitarbeiter sowie eine Verwaltungskraft tätig. Das Beratungsangebot wendet sich an junge Menschen aus Bergisch Gladbach, dem Rheinisch-Bergischen Kreis und Rösrath.

Zielgruppe sind sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen im Alter von 15 bis 27 Jahren, deren Integration in die Arbeitswelt gefährdet ist.

Die Jugendberatung stellt ihre Arbeit durch jährliche Sachberichte dar (Schuljahrbezug). Die Arbeit und ihre Ergebnisse werden im Sinne eines Wirkungsdialogs mit den finanzierenden kommunalen Jugendämtern und dem Rheinisch-Bergischen Kreis besprochen und Schwerpunkte für das Folgejahr festgelegt. Die Fallzahlen sind in den Jahren 2015 bis 2020 stabil geblieben, ein Schwerpunkt hat sich aber mit der Gruppe der jungen zugewanderten Geflüchteten entwickelt.

Die Konzeption ist sozialpädagogisch, entwicklungsbegleitend und ganzheitlich orientiert. Ganzheitlich bedeutet, dass sowohl kognitive Fähigkeiten als auch emotionale und soziale Kompetenz gefördert werden. Alle Themen- oder Problembereiche eines Jugendlichen fließen in die Beratung mit ein. Die Formen der Beratung können allgemeine Informations-Gespräche, die Einzelberatung oder auch eine spezielle Entwicklungsbegleitung in Form einer Einzelfallhilfe sein.

- **Info-Gespräche:** Dies sind Gespräche mit einem oder zwei telefonischen oder persönlichen Kontakten, bei denen lediglich Informationen von den jungen Menschen abgefragt werden. Es findet kein pädagogischer Prozess statt.
- **Einzelberatung:** Dies sind Beratungen zu einem thematischen Schwerpunkt (z. B. Bewerbungstraining). Die Zeitdauer der Beratung beträgt bis zu 3 Monate.
- **Entwicklungsbegleitung:** Hier findet eine ganzheitliche Beratung statt. Das heißt, schulisch-berufliche Themen sowie persönliche Problemlagen der jungen Menschen werden bearbeitet. Die Zeitdauer dieser Begleitung beträgt bis zu 3 Jahre mit phasenweise unterschiedlicher Intensität und unterschiedlichen Themen bzw. Problembearbeitungen.

Im Schuljahr 2019/2020 fanden insgesamt 7 Info-Gespräche, 96 Einzelberatungen und 85 Entwicklungsbegleitungen statt. Diese Auslastung bewegte sich im Durchschnitt der vergangenen 5 Jahre und kann deshalb als exemplarisch angenommen werden.

Von den 96 Einzelberatungen konnten 57 abgeschlossen werden, davon 95 % erfolgreich -3 Fälle wurden ohne Ergebnis beendet -, 39 Jugendliche befinden sich noch im Prozess. Die Jugendlichen konnten in weiterführende Schulen, Ausbildungsverhältnisse, Arbeit oder andere Maßnahmen vermittelt werden. Dadurch wurden Schulabbrüche sowie Brüche im Übergang zwischen Schule und Ausbildung oder Arbeit verhindert.

Von 85 Entwicklungsbegleitungen konnten 45 abgeschlossen werden, davon 43 Jugendliche erfolgreich in Schule, Ausbildung, Arbeit oder sonstige Maßnahmen vermittelt werden, 2 Maßnahmen wurden ohne Ergebnis beendet.

Alle Info-Gespräche wurden in diesem Zeitraum mit jungen Menschen aus Bergisch Gladbach geführt. 71 % aller Einzelberatungsfälle und 64 % bei den Entwicklungsbegleitungen bezogen sich auf Jugendliche und junge Erwachsene aus Bergisch Gladbach.

Bei allen Einzelfallhilfen sind 60 % männlichen und 40 % weiblichen Geschlechts. Für Bergisch Gladbach lauten die Werte 68 % männlich, 32 % weiblich.

Von allen Hilfesuchenden besitzen 60 % eine deutsche, 40 % eine ausländische Nationalität. 15 % der Deutschen haben einen Migrationshintergrund. Die Werte für Bergisch Gladbach lauten: 56 % haben eine deutsche (davon 31 % mit Migrationshintergrund) und 44 % eine ausländische Nationalität.

Ein zweiter Schwerpunkt der Arbeit der Jugendberatungsstelle liegt auf präventiven Angeboten in Form von Projektarbeit, insbesondere an und mit Schulen in der Methode der Gruppenarbeit. Dieser Aspekt umfasst Angebote in Bereichen wie Theater- und Video, Berufsorientierung mit Praktikumsvor- sowie Nachbereitung, Bewerbungstraining, geschlechtsspezifische Maßnahmen sowie Themen zur beruflichen Orientierung.

Insgesamt wurden 13 Projekte durchgeführt, davon 6 (46 %) in Bergisch Gladbach mit 119 Teilnehmern (46 %), 5 (38,5 %) in Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises mit 114 (44,5 %) Schülern und Schülerinnen sowie 2 (15,5 %) in Rösrath mit 24 (9,5 %) Teilnehmenden.

Im Jahr 2020 lag trotz der nachvollziehbaren coronabedingten Schwierigkeiten die Anzahl der durchgeführten Maßnahmen nur um 2 unter dem langjährigen Mittel des Zeitraums 2015 bis 2019.

Neben den fall- und projektbezogenen Arbeiten finden Kontakte und Vernetzungen mit anderen relevanten Institutionen - sowohl kreisweit als auch auf Bergisch Gladbach bezogen - durch Gremienarbeit statt.

An folgenden Gremien nimmt die Jugendberatung regelmäßig teil:

- AK Jugendberufshilfe
- Planungsgruppe „Kinder- und Jugendförderplan“ für Burscheid, Kürten und Odenthal“
- Netzwerktreffen AG „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf“ in Kürten
- Kooperationsrunde „Migrant\*innen im Übergang Schule/Beruf im Rhein.-Bergischen Kreis
- AK Mädchen und junge Frauen
- AK Jugendgerichtshilfe
- Fachtagungen und Fachkräftekonferenzen des Landschaftsverbandes Rheinland
- Integrationskonferenzen der Stadt Bergisch Gladbach und des Rheinisch-Bergischen Kreises
- Runder Tisch „Sozialraumvernetzung Heidkamp“ in Bergisch Gladbach

### Die Jugendwerkstatt der Arbeiterwohlfahrt

Die Jugendwerkstatt ist ein Angebot an sozial und/ oder individuell benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 15 und 27 Jahren im Übergang von der Schule in den Beruf. Die Zielgruppe sind schulisch wenig erfolgreiche und orientierungs- und arbeitslose junge Menschen, die ihren Weg in die Berufswelt noch nicht gefunden haben bzw. die nach Fehlversuchen zusätzliche Unterstützung brauchen.

Das Angebot der Jugendwerkstatt wendet sich an junge Menschen aus Bergisch Gladbach, dem Rheinisch-Bergischen Kreis und Rösrath.

Das Ziel der Jugendwerkstatt ist es, die Teilnehmenden durch praktische Qualifizierungen in verschiedenen Berufsfeldern zu motivieren, ihre Schlüsselkompetenzen zu fördern und mit ihnen gemeinsam eine persönliche Perspektive zu eröffnen. Sie fördert die berufliche Orientierung und folgt dem Anspruch, durch die Stabilisierung der Gesamtpersönlichkeit des einzelnen jungen Menschen, diesem den Einstieg in eine weiterführende Maßnahme oder den direkten Übergang in das Erwerbsleben zu ermöglichen.

Personell ist die Einrichtung mit drei Stellen ausgestattet. Jeweils einem Werkleiter für die Bereiche Hauswirtschaft/Küche und Metall/Holz sowie einer Pädagogin. In den Werkbereichen stehen insgesamt 16 Plätze zur Verfügung.

Neben der Arbeit in den Werkbereichen werden mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern themenbezogene Projekte und Seminare durchgeführt, um soziale Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Verantwortungsgefühl oder den Gruppenzusammenhalt zu fördern. Zielgerichtet wird am Thema „Bewerbungsfähigkeit“ gearbeitet.

Die Teilnehmenden bleiben im Regelfall ein Jahr in der Jugendwerkstatt.

Die Jugendwerkstatt stellt ihre Arbeit jährlich durch einen Sachbericht dar, der den Zeitraum eines Schuljahres umfasst. Die Entwicklungen und die Ergebnisse der Arbeit werden im Sinne eines Wirkdialogs mit den finanzierenden Kommunen, dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Job-Center Rhein-Berg im Format „Runder Tisch“ besprochen.

Die im folgenden genannten Werte stammen aus dem Sachbericht des Schuljahres 2019/2020. Diese bewegen sich wie auch schon die Zahlen der Jugendberatung im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2020 und können deshalb als exemplarisch angenommen werden.

Im Berichtszeitraum 2019/2020 haben insgesamt 18 Jugendliche und junge Erwachsene an der Maßnahme teilgenommen, 11 männliche (61 %), 7 weibliche (39 %). Davon kamen 11 Personen aus Bergisch Gladbach (61 %), 4 aus Rösrath (22 %) und 3 aus anderen Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises (17 %).

12 der Teilnehmenden (67 %) verfügten bei Beginn der Maßnahme über keinen Schulabschluss, jeweils 3 über einen Hauptschulabschluss nach Beendigung der Klasse 9 oder nach Klasse 10 (insgesamt 33 %).

Die jeweils letzte besuchte Schulform war für 12 Personen die der Förderschule, 2 kamen von der Hauptschule, eine oder einer von der Gesamtschule und 3 vom Berufskolleg. Nach Beendigung der Jugendwerkstatt wechselten jeweils 4 Teilnehmende auf eine Schule, um einen Abschluss nachzuholen, in eine Berufsvorbereitungsmaßnahme oder in eine reguläre Erwerbstätigkeit. Zwei begannen eine Ausbildung, jeweils eine Person wechselte in eine Jugendhilfemaßnahme oder verblieb ein weiteres Jahr, 2 Personen wechselten in eine Therapiemaßnahme.

Neben den fallbezogenen Kontakten findet eine Vernetzung mit anderen relevanten Institutionen durch Gremienarbeit statt. Zu nennen sind hier u.a.:

- Arbeitskreis Jugendberufshilfe im Rheinisch-Bergischen Kreis
- Runder Tisch Heidkamp
- Planungsgruppe „Kinder- und Jugendförderplan für den RBK
- Regelmäßige Abstimmungsgespräche mit allen Einrichtungen der „roten Schule in Heidkamp“
- Treffen mit Arbeitsagentur und Jobcenter
- Kommunales Integrationszentrum
- Arbeitstreffen mit den kommunalen Jugendämtern
- LVR-Fachkräftekonferenz

## „Wie funktioniert Deutschland“

Seit Juli 2017 wird das Projekt „Wie funktioniert Deutschland“ in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt, angegliedert an die Räumlichkeiten der Jugendberatung, durchgeführt. Die Finanzierung wird durch das Förderprogramm des Landschaftsverbands Rheinland „Integration junger Geflüchteter in und durch Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit“ vollständig finanziert und ist mit einer vollen Stelle ausgestattet.

Das Projekt richtet sich an Geflüchtete im zielgruppenspezifischen Alter der Jugendberatung und der Jugendwerkstatt, also für Personen im Alter zwischen 15 und 27 Jahren.

Ausnahmslos alle jungen geflüchteten Menschen aus Bergisch Gladbach können an der Maßnahme teilnehmen, unabhängig von der Bleibeperspektive. Sowohl unbegleitete minderjährige Geflüchtete als auch junge Erwachsene, denen die Möglichkeit eines Schulbesuchs oder Ausbildung möglicherweise verwehrt ist, können berücksichtigt werden.

Die grundlegende Zielsetzung des Projekts ist, neue Konzepte zu entwickeln, welche sich eignen, junge geflüchtete Menschen mit Angeboten und Methoden der Jugendsozialarbeit zu fördern.

Im Regelfall sind junge Geflüchtete mit psychologischen, sprachlichen und rechtlichen Herausforderungen konfrontiert, welches zu einer extremen Überforderung führen kann. Übergeordnetes Ziel ist es daher, jungen Geflüchteten durch eine praktische und lebensnahe Herangehensweise zu vermitteln, wie sie ihr Leben in Deutschland organisieren können und sich in gegebenen Organisationsstrukturen zurechtfinden.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist sowohl der unmittelbare Kontakt zu den Teilnehmenden als auch zu Kooperationspartnern, Behörden und Einrichtungen notwendig.

Mit dem Projekt wird für die Teilnehmenden ein Unterstützungssystem geschaffen, um Herausforderungen erfolgreich zu meistern und somit eine gelingende und nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt gewährleistet werden kann.

## Jugendmigrationsdienst Rhein-Berg

Ein weiteres Angebot der Jugendsozialarbeit ist der Jugendmigrationsdienst Rhein-Berg (JMD) in Trägerschaft der Katholischen Jugendagentur LRO, dessen Finanzierung aus Mitteln des Bundes und des Erzbistums Köln erfolgt.

Bundesweit begleiten über 470 Jugendmigrationsdienste (JMD) junge Menschen mit Migrationshintergrund im Alter von 12 bis 27 Jahren mittels individueller Angebote und professioneller Beratung bei ihrem schulischen, beruflichen und sozialen Integrationsprozess in Deutschland. Individuelle Unterstützung, Gruppen- und Bildungsangebote sowie eine intensive Vernetzung mit Schulen, Ausbildungsbetrieben, Integrationskursträgern und anderen Einrichtungen der Jugendhilfe zählen zu den wesentlichen Aufgaben der JMD.

Die Jugendmigrationsdienste sind Teil der Initiative JUGEND STÄRKEN, mit der sich das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) seit 2004 deutschlandweit für eine bessere Integration junger Menschen einsetzt. Die Initiative bietet Jugendlichen mit schwierigen Startchancen und jungen Menschen mit Migrationshintergrund fachkundige Unterstützung bei der sozialen, schulischen und beruflichen Integration.

Eine Hauptaufgabe ist es, Neuzuwanderer in Integrationskursen zu beraten und sie nach Abschluss des Kurses weiter zu betreuen. Im Blick sind dabei besonders Aspekte des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes, wie zum Beispiel den Fachkräftemangel, im Blick zu halten. Mitgebrachte Kompetenzen, Erfahrungen und Fähigkeiten werden sorgfältig geprüft, Zeugnisse werden übersetzt und zur Anerkennung gebracht. Weiterführende Sprachkurse werden vermittelt, Bewerbungen werden geschrieben und der komplexe Prozess wird mit Behörden und Einrichtungen wie z.B. dem Jobcenter oder der Agentur für Arbeit abgestimmt.

Die sowohl quantitativ als auch qualitativ gestiegenen Anforderungen in der Integrations- und Migrationsarbeit macht es nötig, dass die Mitarbeiter spezifische Fortbildungen und Schulungen besuchen, dass ein breites, überregionales Netzwerk besteht und dass Informationen aus Bundes- und Landesebene den JMD erreichen.

Der aktuelle Standort des Jugendmigrationsdienstes Rhein-Berg ist das Kinder- und Jugendzentrum CROSS in Bergisch Gladbach-Gronau, nach der Fertigstellung des Hermann-Löns-Forums (Stadtteilhaus) im Frühjahr 2021 wird das Angebot in dieser Einrichtung organisieren.

### „Stand uP“

Der Träger des Projekts „Stand uP“ ist die GL-Service gGmbH. Das Angebot ist mit 2 Stellen ausgestattet und wendet sich an Jugendliche und junge Volljährige bis zum Alter von 25 Jahren, deren persönliche Perspektive aufgrund unterschiedlicher Hemmnisse und/oder schwieriger Lebenssituationen gefährdet ist.

Die Personen der Zielgruppe haben oft die Schule ohne Abschluss verlassen, so dass der Beginn einer Ausbildung oder der Eintritt ins Erwerbsleben gefährdet ist. Oftmals ist zusätzlich eine Sucht- oder Schuldenproblematik, Straffälligkeit oder Wohnungslosigkeit zu beobachten, so dass die soziale und berufliche Integration nicht zu gelingen scheint.

„Stand uP“ versteht sich als „Andockpunkt“ für junge Menschen abseits der gewohnten Beratungsangebote. Ziel ist der Aufbau einer für die sozialpädagogische Arbeit erforderlichen stabilen Beziehung, um dann auf der Grundlage dieses Vertrauensverhältnisses sozialpädagogische Intervention, Motivation, Beratung und Hilfe wirksam leisten zu können. Langfristiges Ziel ist die Entwicklung einer schulischen und/oder beruflichen Perspektive und die Ermöglichung von sozialer Teilhabe für die Teilnehmenden.

Die Mitarbeiter von „Stand uP“ praktizieren aufsuchende und klientenzentrierte Sozialarbeit. Sie versuchen, im Prozess die im Folgenden genannten Bereiche zu thematisieren, mit den Klienten zu erarbeiten und zu realisieren:

- Beratung und exemplarische Anleitung bei der Strukturierung und Organisation des Alltags,
- Beistand und Hilfe in schwierigen Lebenssituationen,
- Begleitung und Hilfe bei Behördenangelegenheiten zur Klärung und Sicherstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Situation,
- Förderung junger Menschen bei der Entwicklung individueller, sozialer und geschlechtlicher Identität; bei der Kompetenzentwicklung und Gruppenfähigkeit,
- Begleitung bei Arztbesuchen und Initiierung von Therapiemaßnahmen,
- Hilfe und Unterstützung bei Problemen mit Rauschmitteln, „PC-Zocken“ oder Glücksspielen,
- Verbesserung der Kommunikations- und Beziehungsstrukturen,
- Entwicklung und Veränderung von Konfliktlösungsstrategien,
- Angebote für eine alternative Freizeitgestaltung und für eine sinnvolle Beschäftigung durch Mitwirkung an interessanten gemeinnützigen Projekten,
- Unterstützung und Hilfe beim Erstellen von Bewerbungsunterlagen und der Akquise von Praktika, Ausbildungs- oder Arbeitsstellen.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 39 Personen, 23 männliche und 16 weibliche, betreut. Davon konnten 16 an neue Unterstützungssysteme angebunden werden.

5 Personen wurden in eine Weiterbildungsmaßnahme oder berufsvorbereitende Maßnahme, 5 in eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit, einer in eine handwerkliche Ausbildung und 5 in Schulen vermittelt.

Die Stadt Bergisch Gladbach und der GL-Service haben eine Fördervereinbarung geschlossen. Für die Inanspruchnahme der Leistungen leistet die Stadt Bergisch Gladbach pauschal jährlich einen Beitrag in Höhe von 80.000 €. Dies soll auch zukünftig beibehalten werden.

### Ex-Azubi-Treff

Das Angebot dient der Unterstützung im Berufsorientierungsprozess und richtet sich sowohl an Schüler und Schülerinnen und deren Eltern als auch an junge Menschen, die die Schule schon verlassen haben und sich noch in einer Orientierungsphase befinden.

Eine Hauptaufgabe ist die Organisation von ausbildungsorientierten Veranstaltungen in Schulen für Schüler und Schülerinnen ab der 8. Klasse. Insbesondere auch mit dem Vorsatz Schüler und Schülerinnen mit Migrationshintergrund oder besonderem Förderbedarf anzusprechen. Im Jahr 2019 wurden circa 2.500 Personen (geschätzt) erreicht.

Über die Jahre der Laufzeit der Maßnahme ist es gelungen, einen Stamm von etwa 30 Personen, die „Ex-Azubis“, anzubinden und zu motivieren, ihre Erfahrungen an junge Menschen weiterzugeben. Diese „Ex-Azubis“ berichten in den organisierten Veranstaltungen von ihrer schulischen Entwicklung, dem Einstieg in die Ausbildung, von den Hürden, den Wegstrecken und von ihrer persönlichen Zielerreichung. Sie sind Instruktoressen und gleichzeitig positive Beispiele von gelungener persönlicher Entwicklung und Integration. Die Informationsweitergabe findet auf „Augenhöhe“ statt und die Erfahrung zeigt, dass die erreichten Schüler und Schülerinnen oder auch andere Personen in ihrer eigenen, jugendorientierten Sprache dezidiert Inhalte abfragen.

Weiter Schwerpunkt der Maßnahme ist die einzelfallorientierte Unterstützung bei der Suche nach Praktikums-, Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen.

Die Betreuung der Gruppe der Ex-Azubis (Instruktoren) in regelmäßigen Treffen sowie die Netzwerkbildung mit den für eine Zielerreichung wichtigen Betrieben, Diensten und Einrichtungen ist ein weiterer wichtiger Aspekt der Arbeit der Verantwortlichen.

Der Ex-Azubi-Treff dient somit der Förderung der sozialen und beruflichen Integration.

Die Stadt Bergisch Gladbach unterstützt die Maßnahme in Absprache mit dem Integrationsrat mit einem jährlichen Betrag in Höhe von 24.000 Euro aus dem Bereich „Integration von Migranten - Umsetzung von Maßnahmen des Integrationskonzepts“.

### Geschlechtsspezifische Jugendsozialarbeit

Aus organisatorischen Gründen ist der Aspekt der geschlechtsspezifischen Jugendsozialarbeit im Bereich des erzieherischen Jugendschutzes angesiedelt, vgl. ab Seite 70.

### Vernetzung der Angebote der Jugendsozialarbeit mit anderen relevanten Akteuren

Für die Erreichung der Ziele und die effiziente Durchführung der Angebote der Jugendsozialarbeit ist eine intensive Vernetzung und Kooperation mit anderen Akteuren im Übergang von der Schule in die Arbeitswelt unabdingbare Voraussetzung.

## Angebote der JUGENDSOZIALARBEIT

Agentur für Arbeit  
Bergisch Gladbach

Träger der  
freien Jugendhilfe

Berufsbildende Schulen

Jobcenter Rhein-Berg

Beschäftigungsprojekte

Kommunales  
Integrationszentrum

Jugendmigrationsdienst

Ausbildungsbegleitende Hilfen

Offene Kinder- und  
Jugendarbeit

Ortsansässige Betriebe

Industrie- und  
Handelskammer

Bezirkssozialarbeit

Berufsvorbereitende  
Bildungsmaßnahmen

Handwerkskammer

Volkshochschule

Allgemeinbildende Schulen insbesondere  
Haupt- und Förderschulen



# Planung und Finanzierung in den vier Arbeitsfeldern

## 7. Planung und Finanzierung in den vier Arbeitsfeldern

Im folgenden Kapitel werden die Planung und Finanzierung den vier Arbeitsbereichen zugeordnet dargestellt. Zum Schluss des Kapitels findet sich eine Übersicht über die Förderansätze in allen Bereichen für die nächsten fünf Jahre.

### 7.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Im Folgenden werden die Ergebnisse aus der Bezirksanalyse nochmal mit dem Blick auf die Offene Kinder- und Jugendarbeit zusammengefasst.

#### Bezirk 1

**4.426 Kinder und Jugendliche  
im Alter von 6 bis 21 Jahren.**

**Eine** Einrichtung der OKJA in Schildgen. 1,5 Stellen  
Drei Einrichtungen der OKJA in der Stadtmitte und  
Gronau können mit ÖPNV oder dem Rad erreicht  
werden.

#### Bezirk 2

**4.567 Kinder und Jugendliche  
im Alter von 6 bis 21 Jahren.**

**Zwei** Einrichtungen der OKJA in der Stadtmitte.  
2 Stellen und 1,5 Stellen  
Eine Einrichtung der OKJA in Gronau.  
Ein zielgruppenspezifischer Treff in Heidkamp.

#### Bezirk 3

**654 Kinder und Jugendliche  
im Alter von 6 bis 21 Jahren.**

**Keine** Einrichtung der OKJA.  
Zwei Einrichtungen der OKJA in der Stadtmitte können  
mit den ÖPNV erreicht werden.

#### Bezirk 4

**901 Kinder und Jugendliche  
im Alter von 6 bis 21 Jahren.**

**Keine** Einrichtung der OKJA.  
Einrichtungen der OKJA in der Stadtmitte und Bensberg  
können mit den ÖPNV erreicht werden.

#### Bezirk 6

**3.400 Kinder und Jugendliche  
im Alter von 6 bis 21 Jahren.**

**Eine** Einrichtung der OKJA in Alt-Refrath. 1,5 Stellen  
Eine Jugendkunstschule in Alt-Refrath ca. 1,86 Stellen  
Einrichtungen der OKJA in der Stadtmitte und Bensberg  
können mit den ÖPNV erreicht werden.

#### Bezirk 5

**3.098 Kinder und Jugendliche  
im Alter von 6 bis 21 Jahren.**

**Eine** Einrichtung der OKJA in Bensberg. 2 Stellen  
Eine Kontaktstelle mit Angeboten für junge Menschen  
in Bockenberg. Einrichtungen der OKJA in der  
Stadtmitte und Bensberg können mit den ÖPNV  
erreicht werden.

#### Bezirk 7 - Digitale Lebenswelt

Alle Kinder und Jugendliche nutzen digitale Medien. Gerade für Jugendliche sind digitale Medien – insbesondere das Smartphone – ein Mittel zur gesellschaftlichen Teilhabe. Alle Einrichtungen der OKJA in GL stellen WLAN für Besucher\*innen bereit. Alle Jugendeinrichtungen der OKJA in GL sind auf Social Media vertreten und nutzen digitale Medien für Interaktion mit Jugendlichen und Medienpädagogische Angebote.

Aus der Bezirksanalyse ergeben sich Bedarfe für die weitere Entwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

In **allen Bezirken**, in denen es Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen gibt, sollten diese auf zwei Personalstellen aufgestockt werden, da die Anzahl der Kinder und Jugendlichen und auch die Struktur der Stadtteile für einen stärkeren Bedarf auch in Zukunft sprechen.

Darüber hinaus sichern zwei Vollzeit-Stellen pro Einrichtung eine qualitativ hochwertige an den Herausforderungen der Zeit orientierte Offene Kinder- und Jugendarbeit besser ab.

Damit würden

- das FrESch in Schildgen von 1,5 auf 2,0 Vollzeitstellen aufgestockt werden
- das Cafe Leichtsin in der Stadtmitte von 1,5 auf 2,0 Vollzeitstellen aufgestockt werden.
- der Krea Jugendclub wird von 1,5 Stellen auf zwei Vollzeitstellen aufgestockt werden.
- die Förderung der Kreativitätsschule ebenfalls von 1,86 auf 2,0 Vollzeitstellen aufgestockt werden.

Für die einzelnen Bezirke gibt es darüber hinaus noch spezifische Bedarfe, die sich aus der Analyse ergeben. Sie werden im Folgenden kurz skizziert:

Für den **Bezirk 1** gilt es die Bedarfe für ein Spielmobil am Spielplatz in Katterbach und in Paffrath an der Kolpingstraße zu prüfen. Die Einrichtung eines Spielmobils könnte gerade die jüngere noch nicht so mobile Zielgruppe der 6 -10-Jährigen erreichen.

Im **Bezirk 2** gilt es die Standorte des Spielmobils zu überprüfen und gegebenenfalls die Einsatzorte zu erweitern. Ebenso wird der zielgruppenspezifische Treff an der Paulusstraße evaluiert. Das Jugendzentrum Q<sub>1</sub> in der Stadtmitte soll mit zwei Vollzeitstellen erhalten werden.

In **Bezirk 3** sollten Strukturen und Bedarfe im Blick gehalten werden. Ein Kontaktpunkt könnte der in Romaney entstehende „Dorfplatzes“ sein.

In **Bezirk 4** gilt es ebenfalls die Strukturen und Bedarfe im Blick zu behalten und dort gegebenenfalls auf die durch Bebauung entstehenden Entwicklungen einzugehen.

In **Bezirk 5** soll die bestehende Einrichtung Ufo mit 2,0 Vollzeitstellen weitergeführt werden. Ebenso soll die Kontaktstelle im Stadtteil Bockenbergr erhalten werden.

**Bezirk 6** ist ebenfalls ein Stadtteil mit Wachstumspotential, daher soll wie oben genannt die Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit Krea-Jugendclub und die Kreativitätsschule auf zwei Stellen pro Einrichtung angepasst werden.

**Bezirk 7** Digitale Lebenswelt

Gerade das Jahr 2020 hat gezeigt, wie unabdingbar digitale Medien und Soziale Netzwerke für die Jugendarbeit sind. Daher haben sich die Träger zusammengeschlossen und einen Antrag auf Förderung bei der Stiftung Wohlfahrtspflege eingereicht, der alle Jugendzentren in Bergisch Gladbach darin unterstützen soll, digitale Offene Kinder- und Jugendarbeit professionell zu etablieren. Die Ergebnisse des Antrags müssen in der weiteren Planung Beachtung finden. Digitale Offene Kinder- und Jugendarbeit ist Teil der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Für eine professionelle digitale Offene Kinder- und Jugendarbeit werden Fachpersonal und eine angemessene digitale Infrastruktur benötigt.

Die neuen Verträge und die Finanzierungsgrundlagen sind in enger Zusammenarbeit mit den Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit entstanden und beinhalten strukturelle Neuerungen, die transparenter und an den realen Kosten der Träger orientiert sind.

Daher sind in den neuen Verträgen

- die Personalkostenpauschale an den TVÖD SuE 11b (Mittelwert der Erfahrungsstufen) angelehnt.
- Darüber hinaus wird eine Leitungspauschale, die an TVÖD SuE 12 (Mittelwert der Erfahrungsstufen) angelehnt ist, für jeweils eine Stelle pro Einrichtung gefördert.
- Die Personalkostenpauschale wird mit 2,5% pro Jahr dynamisiert
- Die Personalstellen aller Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (inklusive der Kreativitätsschule) werden auf zwei Stellen angeglichen.
- Es werden Verwaltungskosten in Höhe von 10% pro Vollzeitstelle gefördert.
- Es werden Sachkosten in Höhe von 3.000 € gefördert.
- Die Bewirtschaftungskosten werden weiterhin mit 1,5% pro Jahr dynamisiert
- Es werden weiterhin die real genutzten Flächen der OKJA bezuschusst.
- Die Arbeitsschwerpunkte bleiben bei einer Förderung von 5.000 € pro Arbeitsschwerpunkt.

Der Finanzierungsentwurf entspricht nicht nur den Bedarfen der Träger, er etabliert auch ein nachvollziehbares Fördersystem, welches in Zukunft die Vertragsverhandlungen vereinfacht.

Die Ausstattung aller Jugendeinrichtungen in Bergisch Gladbach mit zwei vollen Personalstellen sichert eine qualitativ hochwertige Jugendarbeit mit den gestiegenen Ansprüchen der heutigen Zeit ab. Die Kosten stellen sich auf den genannten Grundlagen wie folgt dar:

6 Einrichtungen + Kreativitätsschule	2021 (Euro)	2022 (Euro)	2023 (Euro)	2024 (Euro)	2025 (Euro)
2 Personalstellen pro Einrichtung bei TVÖD SuE 11b + Leitungszuschlag für eine Stelle TVÖD SuE 12 + 2,5% Dynamisierung pro Jahr	781.043,20	800.569,21	820.583,40	841.097,95	862.125,39
pro Vollzeitstelle 10% Verwaltungskosten-pauschale	77.410,10	79.345,35	81.179,24	83.362,20	85.446,26
Förderung der realen Quadratmeter pro Einrichtung (aktuell 65,59 Euro) mit einer Dynamisierung von 1,5 % pro Jahr	174.300,98	176.909,31	179.571,42	182.260,42	185.003,20
Sachkosten	21.000,00	21.000,00	21.000,00	21.000,00	21.000,00
Mietzuschüsse für 2 Einrichtungen	9.202,00	9.202,00	9.202,00	9.202,00	9.202,00
Arbeitsschwerpunkte	55.000,00	55.000,00	55.000,00	55.000,00	55.000,00
<b>Gesamtkosten</b>	<b>1.117.956,28</b>	<b>1.142.025,87</b>	<b>1.166.685,80</b>	<b>1.191.922,57</b>	<b>1.217.776,85</b>
geplante Einnahmen aus Landeszuschüssen	250.823,00	250.823,00	250.823,00	250.823,00	250.823,00
<b>Nettozuschuss der Stadt</b>	<b>867.133,28</b>	<b>891.202,87</b>	<b>915.862,80</b>	<b>941.099,57</b>	<b>966.953,85</b>

Die Kosten für die Offene Kinder- und Jugendarbeit steigen damit um 166.316,28 € in 2021 im Vergleich zu den städtischen Nettoausgaben im Jahr 2020 in Höhe von 700.817€.

### 7.3. Jugendverbandsarbeit

In den vergangenen fünf Jahren wurde der Haushaltsansatz für das Konto Bildungsveranstaltungen und Kinder- und Jugendfreizeiten auf 55.000,00 € erhöht. Der Haushaltsansatz ist absichtlich höher als die tatsächlichen Ausgaben, da die Jugendverbände in der Regel mehr Mittel beantragen als sie letztendlich gefördert bekommen. Durch den höheren Haushaltsansatz können mehr Maßnahmen bewilligt werden. Dies gibt den Jugendverbänden Planungssicherheit. Die Diskrepanz zwischen beantragten Mitteln und tatsächlich geförderten Mitteln kommt durch mehrere Faktoren zustande. Zum einen werden nur Teilnehmer\*innen aus Bergisch Gladbach gefördert. Durchschnittlich 79% der Teilnehmer\*innen kommen aus Bergisch Gladbach, 10% aus dem Rheinisch-Bergischen-Kreis und 11% aus anderen Städten. Die Jugendverbände beantragen in der Regel für alle Teilnehmer\*innen, da sie zur Antragstellung die Teilnehmer\*innen noch nicht kennen. Zum anderen stellen die meisten Jugendverbände den Antrag auf Förderung bereits zu Beginn des Jahres, um einen Bewilligungsbescheid zu erhalten. Die Teilnehmer\*innenzahl wird dann oft etwas zu hoch geschätzt, damit die Förderung aller tatsächlichen Teilnehmer\*innen gewährleistet ist.

Die meisten Jugendverbände beantragen Zuschüsse für Kinder- und Jugendfreizeiten, während die Zuschüsse zu Bildungsveranstaltungen hauptsächlich von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit beantragt werden.

Freizeit- und Erholungsmaßnahmen					
Jahr	Zuschusshöhe (Euro)	Anzahl Fahrten	Anzahl Teilnehmer*innen	Anzahl Mitarbeiter*innen	
2015	9.073,50	29	680	104	
2016	19.005,00	24	542	82	
2017	22.954,50	24	530	81	
2018	25.869,00	29	550	94	
2019	24.658,50	30	493	79	
2020	13.635,00	32	411	75	

Zum 01.01.2016 sind geänderte Richtlinien mit höheren Fördersätzen für Mitarbeiter\*innen und Teilnehmer\*innen der Maßnahmen in Kraft getreten.

2020 konnten durch die Corona-Pandemie viele Ferienfahrten nicht stattfinden. Es haben dennoch 6 Ferienfahrten und 7 Stadtranderholungen stattgefunden. Durch die zeitlich begrenzte Richtlinienänderung konnten auch 19 Tagesausflüge bezuschusst werden. Daher haben zwar insgesamt ähnlich viele Kinder- und Jugendfreizeiten wie in den Vorjahren stattgefunden, aber die Zuschusshöhe ist aufgrund der geringen Dauer der Maßnahmen geringer als in den Vorjahren.

Bildungsveranstaltungen			
Jahr	Zuschusshöhe (Euro)	Anzahl der Maßnahmen	Anzahl der Teilnehmer*innen
2015	20.111,73	11	268
2016	16.814,49	11	286
2017	16.647,97	8	250
2018	13.279,08	9	247
2019	15.497,32	10	296
2020	10.665,36	5	109

In den kommenden fünf Jahren sollen zunächst keine erheblichen Änderungen zur Förderung der Jugendverbände vorgenommen werden, da die Zuschüsse derzeit ausreichend sind. In Zusammenarbeit mit der Planungsgruppe Jugendverbandsarbeit sind kleine Änderungen der Richtlinien und Fördervorgaben entstanden, die im Folgenden vorgestellt werden.

Gesamtausgaben Bildungsveranstaltungen, Freizeit- und Erholungsmaßnahmen	
2015	32.184,50 €
2016	35.819,49 €
2017	32.282,50 €
2018	44.496,00 €
2019	39.800,50 €
2020	

## Richtlinienänderungen für Kinder- und Jugendfreizeiten

- Im Rahmen der Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten werden neben Ferienfahrten mit Übernachtung und Stadtranderholungen auch Tagesausflüge förderungsfähig. Während des Jahres 2020 wurden im Zuge der Richtlinienänderung aufgrund der Corona Pandemie Tagesausflüge als förderungsfähig anerkannt. Dies soll beibehalten werden, da Jugendverbände und Einrichtungen der Offenen Kinder -und Jugendarbeit die Möglichkeit positiv bewerteten.
- Die Fördersätze für Mitarbeiter\*innen und Teilnehmer\*innen verändern sich nicht. Ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen werden mit 9,00 € pro Tag gefördert, Teilnehmer\*innen mit 4,50 € pro Tag. Die Sonderförderung für Kinder- und Jugendliche in finanziellen oder sozialen Notlagen mit 7,50 € pro Tag wird ebenfalls weitergeführt.
- Die Förderung von Begleitpersonen für Kinder- und Jugendliche mit Behinderung wird angepasst und mit einem Antragsverfahren versehen. Diese Änderung ist notwendig, um die Förderung leichter beantragen zu können. In Gesprächen mit der Planungsgruppe Jugendverbandsarbeit wurde unter anderem deutlich, dass die Förderung für Begleitpersonen nie beantragt wurde, weil kein Antragsverfahren festgelegt wurde. Jetzt kann ein Antrag auf eine Begleitperson bis zu zwei Wochen vor der Maßnahme gestellt werden. Eine Begleitperson wird fest mit 15 € pro Tag gefördert, da in der Regel für junge Menschen mit Behinderung zusätzliche Jugendleiter\*innen eingeplant werden.
- Im Verwendungsnachweis für die Kinder- und Jugendfreizeiten müssen in Zukunft nicht mehr die Nachweise über einen Gruppenleitergrundkurs oder eine pädagogische Ausbildung und einen Erste-Hilfe-Kurs erbracht werden. Diese werden stattdessen mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift bestätigt. Bei Bedarf kann die Stadt Bergisch Gladbach stichprobenartig Belegprüfungen vornehmen. Diese Änderung entbindet die Jugendverbände nicht von der Pflicht Mitarbeiter\*innen mit Jugendleitergrundkursen und gültigen Erste-Hilfe-Kursen für Kinder- und Jugendfreizeiten einzuplanen. Diese Änderung dient lediglich dazu, den bürokratischen Aufwand für Jugendverbände und Verwaltung zu minimieren.

## Jugendpflegematerial

Die Richtlinien zur Förderung von Jugendpflegematerial ließen bisher keine Förderung von Verbrauchsmaterial zu. In den neuen Richtlinien ist es möglich, Verbrauchsmaterial wie z.B. Imprägnier-Mittel zu fördern, sofern das Verbrauchsmittel zum Erhalt des förderfähigen Jugendpflegematerials dient. Der Haushaltsansatz von 3.000 € Euro soll weitergeführt werden, da die Anträge ihn in den letzten Jahren nicht überstiegen haben.

## Bildungsveranstaltungen

Es werden keine Anpassungen der Richtlinien vorgenommen und auch der Haushaltsansatz für Bildungsveranstaltungen und Kinder- und Jugendfreizeiten wird wie in den Vorjahren weitergeführt.

## Jugendverbandsheime

Weiterhin werden die Mietkosten für zwei Jugendverbandsheime von der Stadt Bergisch Gladbach finanziert. Jährlich werden 13.512,50 € Grundstücksrente für das Jugendverbandsheim des Stamm Erdenburg in Moitzfeld und 11.553,23 € für das Jugendverbandsheim des Stamm Folke Bernadotte in der Stadtmitte im Rahmen eines Vertrages übernommen, um die Jugendverbandsheime zu erhalten.

### Kreisweite Bildungsveranstaltungen

Seit 2017 gibt es keinen Vertrag mehr zur Förderung von überörtlichen Bildungsveranstaltungen zwischen den Jugendämtern im Kreis und der Katholischen Jugendagentur. Seit 2017 stellt die Katholische Jugendagentur Anträge im Rahmen der Bildungsveranstaltungen für die Gruppenleiterschulungen. Dieses Vorgehen soll so beibehalten werden.

überörtliche Bildungsveranstaltungen				
Jahr	Anzahl Schulungen	Teilnehmer*innen aus BGL	Stadtzuschuss (Euro)	
2020	2	13	1.256,00	
2019	3	18	1.594,68	
2018	4	39	3.147,74	
2017	4	26	1.844,97	

### Gesamtübersicht über die Förderung der Jugendverbandsarbeit in den kommenden 5 Jahren

Förderbereich	2021 (Euro)	2022 (Euro)	2023 (Euro)	2024 (Euro)	2025 (Euro)
Mietzuschuss für zwei Jugendverbandsheime	25.06	25.066	25.066	25.066	25.066
Zuschüsse für Freizeiten, Bildungsveranstaltungen +Kulturrucksack Eigenanteil +Aufwendung Gruppenleiterschulungen	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000
Zuschuss Jugendpflegematerial	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Jugendleiterkarte	300	300	300	300	300
<b>Gesamt</b>	<b>83.366,00</b>	<b>83.366,00</b>	<b>83.366,00</b>	<b>83.366,00</b>	<b>83.366,00</b>

## 7.4. Planung und Finanzierung Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Für Angebote im Bereich Prävention werden in Bergisch Gladbach drei Träger gefördert.

### Fachdienst Prävention der katholischen Erziehungsberatung e.V.

Zum einen der Fachdienst Prävention der katholischen Erziehungsberatung e.V., hier sind die Fachkräfte für Suchtvorbeugung, AIDS-Prävention, sexuelle Bildung und Medienbildung angestellt. Der Fachdienst Prävention (Süd) hält für die Kommunen Bergisch Gladbach, Kürten, Odenthal, Rösrath und Overath Präventionsangebote vor. An der Finanzierung der Präventionsangebote sind neben den genannten Kommunen der Rheinisch Bergische Kreis als Träger der Gesundheitshilfe beteiligt. Zudem fließen Landesfördermittel für Suchtprophylaxe und AIDS-Prävention ein. Es werden 2,5 Fachkraftstellen gefördert.

Die Finanzierung für den Fachdienst Prävention (Süd) wird 2021 anlog zum Vertrag von 2015–2020 fortgeführt und ab 2022 neu aufgesetzt. Der Vertrag wird durch das Jugendamt des Rheinisch-Bergischen Kreises koordiniert.

Daher sieht die Finanzierung für das Jahr 2021 wie folgt aus:

	2021 (Euro)	2022 (Euro)	2023 (Euro)	2024 (Euro)	2025 (Euro)
<b>Finanzierungsbedarf für 2,5 Stellen</b> beim Fachdienst Prävention der kath. Erziehungsberatungsstelle e.V.	<b>-206.436,00</b>				
Trägeranteil 10% + 5.000 €	+25.643,60				
Landesförderung Prophylaxe	+17.900,00				
Landesförderung AIDS Prävention	+25.600,00				
<b>Förderung durch das Jugendamt</b> <b>der Stadt Bergisch Gladbach</b>	<b>+64.980,49</b>	wird noch geplant	wird noch geplant	wird noch geplant	wird noch geplant
Förderung durch die anderen beteiligten Jugendämter und das Gesundheitsamt	+72.311,91				

## Kinderschutzbund Rheinisch-Bergischer Kreis e.V.

Zum anderen wird der Kinderschutzbund Rheinisch-Bergischer Kreis e.V. ebenfalls im Bereich Prävention gefördert. Seit 2017 gibt es eine Vereinbarung aller Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises mit dem Kinderschutzbund. Diese Vereinbarung ist ein wichtiger Schritt zu einer transparenten und angemessenen Finanzierung des Trägers.

Für die nächsten fünf Jahre soll analog zum Kinder- und Jugendförderplan 2021–2025 eine neue Vereinbarung geschlossen werden. Dabei wird die Systematik der Vereinbarung aus 2017 weitergeführt und optimiert. Die Leistungen des Kinderschutzbund gliedern sich in vier Produkte, die nicht nur den Bereich Prävention von Gewalt insbesondere sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche betreffen, sondern auch die Beratung als insoweit erfahrene Fachkräfte.

Die vier Produkte gliedern sich folgendermaßen:

- **Kommunale und kommunenübergreifende Angebote im Bereich präventiver Kinderschutz:**

Unter dieses Produkt fällt unter anderem die Koordination der Präventionsausstellung Fühlfragen. Die Durchführung der Ausstellung wird durch den Fachdienst Prävention gewährleistet. Eine weitere Aufgabe ist die Prüfung und Weiterbildung für Jugendverbände im Rahmen des Kinder- und Jugendschutz Siegels.

- **Beratung, Fortbildung und Information im Zusammenhang mit § 8a SGB VIII:** Dieses Produkt wird innerhalb des Jugendamtes durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (Bezirkssozialarbeit) refinanziert und begleitet.

- **Beratung, Fortbildung und Information im Zusammenhang mit §§ 4 KKG und 8b SGB VIII:** Dieses Produkt wird innerhalb des Jugendamtes durch den Bereich Allgemeinen Sozialen Dienst (Bezirkssozialarbeit) refinanziert und begleitet.

- **Präventions- und Anlaufstelle bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, insbesondere bei sexualisierter Gewalt:** Leistungen dieses Produktes sind in der Regel Präventionsangebote zum genannten Fachthema.

Die Stadt Bergisch Gladbach fördert alle vier Aufgabenbereiche und erhält damit auch Leistungen aus diesen Bereichen. Nicht alle Kommunen im Rheinisch-Bergischen Kreis sind an allen Produkten beteiligt.

Die Berechnung der Förderung folgt einem Punktesystem, bei dem jede Arbeitsstunde einen Leistungspunkt abbildet. Die unterschiedlichen Angebote werden mit Leistungspunkten versehen. Pro Leistungspunkt erhält der Kinderschutzbund 38,96 €. Im neuen Vertrag werden 3.122,57 Leistungspunkte gefördert. Die Kosten pro Leistungspunkt werden mit 2,5% pro Jahr dynamisiert, um die realen Personalkosten abzubilden.

Bisher muss der Kinderschutzbund einen Trägeranteil von 25% bei den Produkten im Bereich Prävention selbst finanzieren. In der neuen Vereinbarung sinkt der Trägeranteil ab 2021 jährlich bis zu einem Trägeranteil von 10% im Jahr 2024. Für die Produkte, die über den Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes (Bezirkssozialarbeit) finanziert werden, fällt kein Trägeranteil an.

Für die Produkte aus dem Bereich Prävention werden Sachkosten in Höhe von 10% gefördert. Die Miete für zwei Büros und einen Schulungsraum sowie 10% der Sozialräume werden ebenfalls gefördert.

Für die kommenden Jahre sieht damit die Förderung für den Kinderschutzbund Rheinisch-Bergischer Kreis e.V. folgendermaßen aus:

	2021 (Euro)	2022 (Euro)	2023 (Euro)	2024 (Euro)	2025 (Euro)
Finanzierungsbedarf für 3.122,57 Punkte + 10% Sachkosten und Miete + eine Dynamisierung der Personalkosten von 2,5% pro Jahr	1 Punkt = 38,96 €	1 Punkt = 39,93 €	1 Punkt = 40,93 €	1 Punkt = 41,96 €	1 Punkt = 43,00 €
	138.165,43	141.416,01	144.747,86	148.163,01	151.663,53
Eigenanteil des Trägers	21,25% 21.290,36	17,50% 17.935,95	13,75% 14.416,86	10% 10.726,76	10% 10.974,57
<b>Förderung aus dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz Jugendamt Bergisch Gladbach</b>	<b>30.065,10</b>	<b>32.222,97</b>	<b>34.465,84</b>	<b>36.796,69</b>	<b>37.649,82</b>
Förderung aus Abteilung Allgemeiner Sozialer Dienst (Bezirkssozialarbeit) = Jugendamt Bergisch Gladbach	20.206,53	20.711,70	21.229,49	21.760,23	22.304,23
Förderung der anderen Kommunen	66.603,44	70.545,40	74.635,67	78.879,34	80.734,91

### Mädchenberatungsstelle

Die Mädchenberatungsstelle des Vereins Frauen helfen Frauen e.V. bietet vorrangig Beratungsangebote für Mädchen an. Sie bietet aber auch Präventionsangebote zu den Themen Essstörung sowie Gewaltprävention an und ermöglicht durch diese Angebote auch ein Kennenlernen der Mädchenberatungsstelle.

Der Vertrag für die Mädchenberatungsstelle hat eine Laufzeit von zwei Jahren und endet zum Jahr 2022. Die Förderung wird derzeit von den Jugendämtern in Bergisch Gladbach, Overath, Wermelskirchen, dem Kreisjugendamt sowie der Gesundheitshilfe des Kreises getragen. Die Förderung übernimmt im Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach die Abteilung Allgemeiner Sozialer Dienst (Bezirkssozialarbeit). Die Fachberatung von Seiten des Jugendamtes für die Mädchenberatungsstelle wird sowohl durch den Allgemeinen Sozialen Dienst als auch durch die Fachberatung für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz übernommen.

	2020 (Euro)	2021 (Euro)	2022 (Euro)	2023 (Euro)	2024 (Euro)	2025 (Euro)
Finanzierungsbedarf	65.658	65.658				
Trägeranteil (20%)	13.132	13.132				
<b>Förderung der Stadt Bergisch Gladbach</b>	<b>19.179</b>	<b>19.179</b>	wird noch geplant	wird noch geplant	wird noch geplant	wird noch geplant
Förderung der anderen Kommunen und des Rhein.-Bergischen Kreises	33.347	33.347				

## Fühlfragen

Die Wanderausstellung Fühlfragen zieht seit über 10 Jahren durch den Rheinisch-Bergischen Kreis. Kinder der dritten und vierten Klassen bekommen durch sie alle zwei Jahre die Möglichkeit, sich außerhalb des Klassenzimmers mit den Themen eigene Gefühle und Grenzen, guten und bösen Geheimnissen auseinander zu setzen. Ein wesentliches Ziel der Ausstellung ist, Kinder stark zu machen, indem sie sich besser mit ihren Gefühlen auskennen und sich trauen, diese ernst zu nehmen.

Die Ausstellung wird in Kooperation zwischen Jugendamt Bergisch Gladbach, dem Kinderschutzbund Rheinisch-Bergischer Kreis e.V. und dem Fachdienst Prävention der katholischen Erziehungsberatungsstelle e.V. organisiert und durchgeführt.

Wanderausstellung Fühlfragen Kosten und Finanzierung im Jahr	2021	2023	2025
Teilnehmenden	1.958 Kinder	ca. 2.000 Kinder	ca. 2.000 Kinder
Honorarkosten	2.580€	2.700€	2.700€
Sachmittel (inkl. Raummiete und Transport)	4.850€	ca.4.000€	ca.4.000€
Teilnahmegebühren ( <i>werden in Bergisch Gladbach vom Jugendamt übernommen</i> )	3.916€	ca. 4.000€	ca. 4.000€
Kosten gesamt	11.346€	ca. 10.700€	ca. 10.700 €
<b>erforderliche Haushaltsmittel</b>	<b>11.400€</b>	<b>11.400€</b>	<b>11.400€</b>

Für die Wanderausstellung Fühlfragen wurden in der Vergangenheit immer Drittmittel akquiriert. Daher konnte der Haushaltsansatz in der Vergangenheit sehr gering gehalten werden. In Zukunft sollen für die Ausstellung weiterhin Drittmittel akquiriert werden, aber der Haushaltsansatz soll - falls Drittmittel ausbleiben sollten – ausreichen, die Ausstellung durchzuführen. Für die Fühlfragen Ausstellung 2021 wurden bereits Drittmittel beim Landschaftsverband Rheinland über das Projekt „Wertevermittlung, Demokratiebildung und Prävention sexualisierter Gewalt in der und durch die Jugendhilfe“ beantragt.

## EgoCaching

Die Präventionsausstellung EgoCaching wird seit ca. 5 Jahren entwickelt und befindet sich seit 2020 in der Endphase der Entwicklung. EgoCaching richtet sich an Jugendliche von 14–16 Jahren und greift unterschiedliche Themen der Identitätsfindung und Entwicklung einer eigenständigen Lebensführung auf. Ziel der Ausstellung ist es, Jugendlichen Orientierungs-punkte zu bieten und Ansprechpartner\*innen an die Hand zu geben, die sie bei Fragen und Problemen unterstützen können. Im Jahr 2020 konnte über Fördermittel des Landes NRW die Ausstellung gebaut werden und soll nun 2021 über die gleichen Fördermittel in eine Pilotphase übergehen. Die Kostenplanung für die Inbetriebnahme ab 2022 muss noch zwischen den Kommunen und Trägern abgestimmt werden, daher kann noch keine Kostenprognose für die kommenden Jahre erstellt werden.

Für das Jahr 2021 müssen bisher nur die Eigenmittel der Stadt Bergisch Gladbach für den Förderantrag eingeplant werden.

	2021 (Euro)	2022 (Euro)	2023 (Euro)	2024 (Euro)	2025 (Euro)
Eigenanteil im Rahmen der Pilotförderung	2.730,00	wird noch geplant	wird noch geplant	wird noch geplant	wird noch geplant
<b>erforderliche Haushaltsmittel</b>	<b>2.730,00</b>				

## Kinder- und Jugendschutz Siegel

Das Kinder- und Jugendschutz Siegel wurde 2020 veröffentlicht und im ersten Jahr zwei Organisationen verliehen. Dank der Unterstützung von BÜRGER FÜR UNS PÄNZ e.V. konnten das Engagement der Vereine für Kinder- und Jugendschutz mit 500 € belohnt werden. Für die Verleihung und weitere Veranstaltungen zur Bewerbung oder zur Beratung rund um das Kinder- und Jugendschutz Siegel sind in Zukunft geringfügig mehr Mittel in den Haushalt einzuplanen. 2020 wurde beispielsweise eine Abendveranstaltung für Jugendverbände aus Bergisch Gladbach organisiert, in der unter pädagogischer Begleitung intensiv an den Schutzkonzepten der Jugendverbände gearbeitet werden konnte.

	2021 (Euro)	2022 (Euro)	2023 (Euro)	2024 (Euro)	2025 (Euro)
Sachkosten für das Kinder- und Jugendschutz Siegel erforderliche Haushaltsmittel	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00

## Gesamtübersicht über die Förderung für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz

	2021 (Euro)	2022 (Euro)	2023 (Euro)	2024 (Euro)	2025 (Euro)
Fachdienst Prävention der katholischen Erziehungsberatung e.V.	64.980,49€	Wird zu 2022 neu verhandelt	Wird zu 2022 neu verhandelt	Wird zu 2022 neu verhandelt	Wird zu 2022 neu verhandelt
Kinderschutzbund Rhein.-Berg.-Kreis e.V.	30.065,10€	32.222,97€	34.465,85€	36.796,69€	37.649,82€
Präventionsausstellung Fühlfragen	11.400,00€	—	11.400,00€	—	11.400,00€
Präventionssaustellung EgoCaching	2.730,00€	Wird noch geplant	Wird noch geplant	Wird noch geplant	Wird noch geplant
Kinder- und Jugendschutz Siegel	200,00€	200,00€	200,00€	200,00€	200,00€
<b>Vorläufige Gesamtförderung</b>	<b>109.375,59€</b>	<b>32.422,97€</b>	<b>46.065,85€</b>	<b>36.996,69€</b>	<b>49.249,82€</b>

## 7.5 Planung und Finanzierung der Jugendsozialarbeit

In diesem Abschnitt werden die unterschiedlichen Förderungen im Rahmen der Jugendsozialarbeit vorgestellt.

### Finanzierung der Jugendberatung

In einer Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung aus dem Jahr 2013 wurde festgehalten, dass die Jugendberatungsstelle die rechtlichen Verpflichtungen nach § 8 Abs. 3 SGB VIII in Bergisch Gladbach erfüllen soll.

Für diese verpflichtende Aufgabe wurden 50 % des bis dahin gewährten Zuschusses zur Verfügung gestellt. Dieser wird ab dem Jahr 2014 mit einer jährlichen Kostensteigerung von 1,5 % fortgeschrieben und bildet die Höchstgrenze einer Förderung.

Die Höhe des jährlichen Finanzierungsbetrags orientiert sich an den tatsächlichen Gesamtkosten der Maßnahme. Diese wird reduziert durch die jährliche Förderung aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans NRW (2019 im Umfang von 70.104 €). Der Träger, der Rheinisch-Bergische Kreis sowie die Stadt Rösrath übernehmen aus der verbleibenden Summe einen Anteil im Umfang von 33,4 %, die Stadt Bergisch Gladbach den von 66,6 %

Für das Jahr 2015 und die bis 2020 folgenden bestand Einvernehmen, dass das Angebot der Jugendberatung insgesamt als verpflichtend zu definieren sei. Dieser Ansatz soll auch im Zeitraum der Jahre 2021 bis 2025 Bestand haben.

#### Beispielrechnung 2019

Gesamtkosten 2019	252.050 €
abzüglich Landesmittel	70.104 €
<b>Zwischensumme</b>	<b>181.946 €</b>
Eigenleistung, RBK und Stadt Rösrath	60.770 €
<b>Förderung Stadt Bergisch Gladbach</b>	<b>121.176 €</b>

In den Jahren 2021 bis 2025 werden, ausgehend vom Wert des Jahres 2020 von 130.796 € (laut Planung 2015-2020), folgende Beträge in den städtischen Haushalt eingestellt:

	2021 (Euro)	2022 (Euro)	2023 (Euro)	2024 (Euro)	2025 (Euro)
<b>Förderung der Jugendberatungsstelle benötigte Haushaltsmittel</b>	133.871	135.879	137.918	139.986	142.086

### Finanzierung der Jugendwerkstatt

Es besteht Einvernehmen darüber, dass das Angebot der Jugendwerkstatt als verpflichtend zu definieren ist. Die Gesamtkosten der Maßnahme werden nach Abzug der Landesförderung zwischen der Stadt Bergisch Gladbach einerseits und dem Rheinisch-Bergischen Kreis, der Stadt Rösrath sowie dem Träger andererseits im Verhältnis 66 % zu 34 % aufgeteilt. Eine jährliche Steigerung von 1,5 % wird eingerechnet und der errechnete Betrag bildet die Höchstgrenze einer möglichen Förderung.

Beispielrechnung 2019

Gesamtkosten 2019	298.460 €
abzüglich Landesmittel	144.930 €
<b>Zwischensumme</b>	<b>153.530 €</b>
Eigenleistung, RBK und Stadt Rösrath	52.200 €
<b>Förderung Stadt Bergisch Gladbach</b>	<b>101.330 €</b>

In den Jahren 2021 bis 2025 werden, ausgehend vom Wert des Jahres 2020 von 115.010€ (laut Planung 2015-2020), folgende Beträge in den städtischen Haushalt eingestellt:

	2021 (Euro)	2022 (Euro)	2023 (Euro)	2024 (Euro)	2025 (Euro)
<b>Förderung der Jugendwerkstatt</b> benötigte Haushaltsmittel	116.735	118.486	120.263	122.067	123.898

### Finanzierung von „Stand uP“

Die Stadt Bergisch Gladbach und der GL-Service haben eine Fördervereinbarung geschlossen. Für die Inanspruchnahme der Leistungen leistet die Stadt Bergisch Gladbach pauschal jährlich einen Beitrag in Höhe von 80.000 €. Dies soll auch zukünftig beibehalten werden.

	2021 (Euro)	2022 (Euro)	2023 (Euro)	2024 (Euro)	2025 (Euro)
<b>Förderung von „Stand uP“</b> benötigte Haushaltsmittel	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000

### Finanzierung des „Ex-Azubi-Treff“

Die Stadt Bergisch Gladbach unterstützt die Maßnahme in Absprache mit dem Integrationsrat mit einem jährlichen Betrag in Höhe von 24.000 € aus dem Bereich „Integration von Migranten - Umsetzung von Maßnahmen des Integrationskonzepts“.

	2021 (Euro)	2022 (Euro)	2023 (Euro)	2024 (Euro)	2025 (Euro)
<b>Förderung des „Ex-Azubi-Treff“</b> benötigte Haushaltsmittel	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000

## Gesamtübersicht über die Förderung in der Jugendsozialarbeit in den kommenden 5 Jahren

Für junge Menschen aus Bergisch Gladbach, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen auf Unterstützung angewiesen sind, fördert die Stadt Bergisch Gladbach folgende Angebote, um deren Übergang von der Schule in den Beruf und ihre soziale Integration zu unterstützen:

- die Jugendberatung der Arbeiterwohlfahrt,
- die Jugendwerkstatt der Arbeiterwohlfahrt,
- die Maßnahme „Stand uP“ der GL-Service gGmbH,
- die Maßnahme „Ex-Azubi-Treff“ der GL-Service gGmbH.

	2021 (Euro)	2022 (Euro)	2023 (Euro)	2024 (Euro)	2025 (Euro)
Jugendberatung	133.871	135.879	137.918	139.986	142.086
Jugendwerkstatt	116.735	118.486	120.263	122.067	123.898
Stand uP	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000
Ex-Azubi-Treff	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000
<b>Gesamt</b>	<b>354.606</b>	<b>358.365</b>	<b>362.181</b>	<b>366.053</b>	<b>369.984</b>

## 7.6 Auf einen Blick: Finanzierung Kinder- und Jugendförderung

Die Förderung aller Bereiche des Kinder- und Jugendförderplans

Förderbereiche	2021 (Euro)	2022 (Euro)	2023 (Euro)	2024 (Euro)	2025 (Euro)
Offene Kinder- und Jugendarbeit	867.133,28	891.202,87	915.862,80	941.099,57	966.953,85
Jugendverbandsarbeit	83.366,00	83.366,00	83.366,00	83.366,00	83.366,00
Jugendsozialarbeit	354.606,00	358.365,00	362.181,00	366.053,00	369.984,00
erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	109.375,59	32.422,97	46.065,85	36.996,69	49.249,82
<b>Gesamt:</b>	<b>1.414.480,87</b>	<b>1.375.356,84</b>	<b>1.407.475,65</b>	<b>1.427.515,26</b>	<b>1.469.553,67</b>

# Literaturliste

- Büchner, Peter. & Brake, Anna. (2006). *Bildungsort Familie. Transmission von Bildung und Kultur im Alltag von Mehrgenerationenfamilien*. Wiesbaden.
- Calmbach, Mark et. al. (2020). *Wie ticken Jugendliche 2020 Lebenswelten von Jugendlichen im Alter von 14–17 Jahren in Deutschland*. Bonn. Bundeszentrale für politische Bildung
- Campayo, Salvador & Kress, Lisa-Marie. (2017). *Digitale Ungleichheit. Differente Mediennutzung und ihre Bedeutung für die soziale Arbeit*. In: SozialAktuell Ausgabe 5. S. 16f.
- Deinet, Ulrich & Krisch, Richard. (2013). *Das sozialräumliche Muster in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit*. In: U. Deinet & B. Sturzenhecker (Hrsg.) *Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit*. S. 311–324. Wiesbaden. Springer Fachmedien.
- Deinet, Ulrich & Reutlinger, Christian. (2019). *Virtuell-aufsuchende Jugendarbeit als konsequente Anwendung des sozialräumlichen Konzepts*. In: *Jugendhilfe*. Ausgabe 3. S. 27of.
- Deinet, Ulrich. (2011). *Der sozialräumliche Blick auf Kindheit und Kindertageseinrichtungen*. In: G. Robert et al. (Hrsg.) *Aufwachsen in Dialog und sozialer Verantwortung*. S.291–309. Wiesbaden, Springer Fachmedien.
- Drößler, Thomas. (2013). *Kids, die 10–14-Jährigen*. In: U. Deinet & B. Sturzenhecker (Hrsg.) *Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit*. S. 101–108. Wiesbaden. Springer Fachmedien.
- Feierabend, Sabine et. al. (2019). *KIM 2018 Kindheit, Internet, Medien Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger in Deutschland*. (Hrsg.) Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest. Stuttgart
- Feierabend, Sabine et. al. (2020). *JIM 2019 Jugend, Information, Medien Basisuntersuchung zum Medienumgang 12–19-Jähriger in Deutschland*. (Hrsg.) Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest. Stuttgart
- Ferchhoff, Wilfried & Hugger Kai-Uwe. (2014). *Zur Genese und zum Bedeutungswandel von Gleichaltrigengruppen*. In: *Digitale Jugendkulturen* (Hrsg.) Hugger, Kai-Uwe. Wiesbaden. Springer Fachmedien.
- Fuhs, Burkhard. & Brand, Dagmar. (2013). *Kinder bis 10 Jahre*. In: U. Deinet & B. Sturzenhecker (Hrsg.) *Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit*. S. 91–99. Wiesbaden. Springer Fachmedien.
- Hugger, Kai-Uwe. (2014). *Digitale Jugendkulturen*. In: *Digitale Jugendkulturen* (Hrsg.) Hugger, Kai-Uwe. Wiesbaden. Springer Fachmedien.
- Hurrelmann, Klaus. & Bründel, Heidrun. (2003). *Einführung in die Kindheitsforschung*. Weinheim
- Kutscher, Nadia & Otto, Hans-Uwe. (2014). *Digitale Ungleichheit – Implikationen für die Betrachtung medialer Jugendkulturen*. In: *Digitale Jugendkulturen* (Hrsg.) Hugger, Kai-Uwe. Wiesbaden. Springer Fachmedien.
- Niesyto, Horst. (2009). *Digitale Medien, soziale Benachteiligung und soziale Distinktion*. In: *MedienPädagogik* Ausgabe 17.
- Panitzsch-Wiebe, M. (2013). *Ältere Jugendliche und junge Erwachsene im Schatten der Jüngeren*. In: U. Deinet & B. Sturzenhecker (Hrsg.) *Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit*. S. 119–126. Wiesbaden. Springer Fachmedien.
- Reutlinger, Christian. (2013). *Urbane Lebenswelten und Sozialraumorientierung*. In: U. Deinet & B. Sturzenhecker (Hrsg.) *Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit*. S. 589–598. Wiesbaden. Springer Fachmedien.
- Schröder, Achim. (2013). *Jugendliche, die 14- bis 20-Jährigen*. In: U. Deinet & B. Sturzenhecker (Hrsg.) *Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit*. S. 111–118. Wiesbaden. Springer Fachmedien.











